



16.008

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2015 und Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen sowie Bericht über zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2015

vom 13. Januar 2016

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen («Aussenwirtschaftsgesetz», SR 946.201) erstatten wir Ihnen Bericht über die Aussenwirtschaftspolitik 2015. Wir beantragen Ihnen, von diesem Bericht und seinen Beilagen (Ziff. 10.1.1–10.1.3) Kenntnis zu nehmen (Art. 10 Abs. 1 des Aussenwirtschaftsgesetzes).

Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Aussenwirtschaftsgesetzes zwei Botschaften mit den Entwürfen der Bundesbeschlüsse über die Genehmigung von internationalen Wirtschaftsvereinbarungen. Wir beantragen Ihnen, die folgenden drei Vereinbarungen zu genehmigen:

- das Protokoll vom 20. Mai 2015 zur Änderung des Freihandelsabkommens vom 17. Dezember 2009 zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Serbien (Ziff. 10.2.1)
- das Protokoll vom 18. September 2015 zur Änderung des Freihandelsabkommens vom 17. Dezember 2009 zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Albanien (Ziff. 10.2.1)
- das Protokoll vom 22. Juni 2015 über den Beitritt Guatemalas zum Freihandelsabkommen vom 24. Juni 2013 zwischen den EFTA-Staaten und den zentralamerikanischen Staaten (abgeschlossen mit Costa Rica und Panama) (Ziff. 10.2.2).

Zudem unterbreiten wir Ihnen den Bericht über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen im Jahr 2015 mit dem Entwurf des Bundesschlusses über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen (Ziff. 10.3), in Anwendung von Artikel 10 Absatz 4 des Aussenwirtschaftsgesetzes sowie gestützt auf Artikel 13 Absätze 1 und

2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986 (SR 632.10), auf Artikel 6a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.72) und auf Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzengesetzes vom 9. Oktober 1981 (SR 632.91). Wir beantragen Ihnen, die zolltarifischen Massnahmen zu genehmigen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

13. Januar 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Gesamtübersicht

Zielsetzung des Bundesrates für das Jahr 2015

Der Bundesrat legte im Berichtsjahr ein besonderes Augenmerk auf die Stärkung des Standorts Schweiz und dessen regionale und globale Positionierung (vgl. Ziele des Bundesrates 2015, Ziele 1 und 2). Er befasste sich intensiv mit den Auswirkungen des hoch bewerteten Schweizerfrankens und mit der zukünftigen Ausgestaltung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU.

Im Verhältnis zur EU standen neben den Bemühungen zur Weiterführung des bilateralen Wegs Arbeiten im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen über die Zuwanderung im Vordergrund. Weiter wurde im Berichtsjahr eine Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens von 2004 unterzeichnet, auf deren Grundlage die Schweiz und die Mitgliedstaaten der EU beabsichtigen, ab 2018 Kontodaten nach dem globalen OECD-Standard auszutauschen (automatischer Informationsaustausch).

Im Rahmen der WTO setzte sich der Bundesrat für die weitere Liberalisierung des Welthandels ein. Parallel dazu baute die Schweiz ihr Netz von Freihandelsabkommen (FHA) weiter aus. In der Entwicklungszusammenarbeit trug der Bundesrat unter anderem im Rahmen der UNCTAD zur Ausgestaltung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bei, welche im Berichtsjahr am UNO-Gipfeltreffen verabschiedet wurde.

Über diese und weitere für die schweizerische Aussenwirtschaftspolitik bedeutende Geschäfte gibt der vorliegende Bericht einen Überblick.

Der Bundesrat wird im Geschäftsbericht 2015 ausführlich über den Stand der Arbeiten in Bezug auf seine Ziele für das Berichtsjahr berichten. Eine vorläufige Beurteilung der Ergebnisse des Jahres 2015 deutet darauf hin, dass die Ziele im Bereich der Aussenwirtschaftspolitik erreicht wurden.

Das wirtschaftliche Umfeld

Die Weltwirtschaft zeigte im Berichtsjahr eine mässige Wachstumsdynamik, geprägt durch gegenläufige Tendenzen zwischen Industrie- und Schwellenländern. China befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel von einer auf Export ausgerichteten, industriebasierten hin zu einer stärker dienstleistungsorientierten, sich vermehrt auch auf die Binnennachfrage abstützenden Wirtschaftsstruktur. Mit Brasilien und Russland glitten zwei weitere wichtige Schwellenländer in die Rezession. Neben strukturellen Schwächen und politischen Spannungen waren dort die tiefen Erdöl- und Rohstoffpreise ausschlaggebend.

Die Industrieländer trugen demgegenüber zur zunehmenden Stabilisierung der Weltkonjunktur bei. In den USA festigte sich der Aufschwung der vergangenen Jahre. Auch in der EU – dem wichtigsten Handelspartner der Schweiz – setzte sich die langsame konjunkturelle Erholung fort. Eine stützende Wirkung ging von den

tiefen Energiepreisen, der expansiven Geldpolitik der Europäischen Zentralbank und vom relativ schwach bewerteten Euro aus. Divergenzen zwischen einzelnen europäischen Ländern blieben allerdings bestehen. Spaniens Wirtschaft wuchs relativ schnell, während jene Frankreichs und Italiens nur zögerlich an Fahrt gewannen. Obwohl im Sommer die akute Insolvenzgefahr für den griechischen Staat abgewendet wurde, geht von den ungelösten strukturellen Problemen des Landes nach wie vor ein latentes Risiko aus.

Für die Schweiz stand im Berichtsjahr neben der internationalen Konjunktur die Wechselkursituation im Fokus. Nach der Aufhebung des Euro-Mindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank Mitte Januar trübten sich die Konjunkturaussichten spürbar. In den ersten drei Quartalen des Jahres kam das Wirtschaftswachstum praktisch zum Stillstand, nachdem im Vorjahr noch eine solide Wachstumsrate von knapp 2 Prozent erreicht worden war. Wechselkurssensiblere und exportorientierte Branchen litten tendenziell stärker unter dem starken Franken, während binnenorientierte Branchen zu einer gewissen Stabilisierung der Konjunktur beitrugen. Die Arbeitslosenquote erhöhte sich im Jahresverlauf moderat.

Erhebliche konjunkturelle Risiken ergeben sich für die Schweiz aus der internationalen Wirtschaftsentwicklung. Sollte sich die Wachstumsabschwächung in wichtigen aufstrebenden Volkswirtschaften weiter verschärfen und die Industrieländer, darunter insbesondere der Euroraum, erneut in einen Abwärtsstrudel geraten, wären deutliche Rückschläge für die Schweizer Wirtschaft zu erwarten. Eine weitere Quelle von Unsicherheit, die mittelfristig die Investitionstätigkeit und das Wirtschaftswachstum bremsen könnte, ist die nach wie vor ungewisse künftige Gestaltung der Beziehungen der Schweiz mit der EU.

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2015

Schwerpunktkapitel (Ziff. 1)

Im Schwerpunktkapitel erörtert der Bundesrat die zentralen Einflussgrössen auf die Attraktivität und internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz. Die Wirtschaftspolitik steht vor grossen Herausforderungen. Dazu gehören der fortschreitende Strukturwandel sowie die Internationalisierung von Produktionsprozessen und von Forschung und Bildung, aber auch die Vereinbarkeit von innenpolitischen Anliegen mit internationalen Abkommen, die den Zugang zu ausländischen Märkten öffnen. Der Bundesrat will den Wirtschaftsakteuren der Schweiz die bestmöglichen Rahmenbedingungen für die Schaffung von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen und für ihre Innovationstätigkeit bieten. Dazu gehören neben einer effizienten Infrastruktur und günstigen internationalen Rahmenbedingungen insbesondere ein flexibler Arbeitsmarkt und der Zugang zu den benötigten Fachkräften, schlanke Verwaltungsabläufe mit möglichst geringen administrativen Kosten und – wodurch sich die Schweiz traditionell besonders auszeichnet – ein stabiles politisches und makroökonomisches Umfeld.

Multilaterale Wirtschaftszusammenarbeit (Ziff. 2)

An der zehnten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) in Nairobi wurde im Dezember die Erweiterung des Informationstechnologie-Abkommens (ITA II) verabschiedet. Weiter beschlossen die WTO-Mitglieder, die Exportsubventionen im Landwirtschaftsbereich abzuschaffen (Ziff. 2.1).

In der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) standen für die Schweiz die Entwicklungen im Steuerbereich im Vordergrund (Ziff. 2.2). Das Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke erachtete die Rechtsgrundlagen der Schweiz für den Informationsaustausch auf Ersuchen als zureichend und leitete die Überprüfung der Anwendung des OECD-Standards in der Praxis ein. Hinsichtlich der Unternehmensbesteuerung beteiligte sich die Schweiz an den Bestrebungen der OECD und der G20 gegen die Gewinnverkürzung und -verlagerung (BEPS). In der Botschaft vom 5. Juni führte der Bundesrat aus, wie er die Ergebnisse der Arbeiten in der OECD im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) umzusetzen beabsichtigt. Die Schweiz unterstützte die Öffnung der OECD gegenüber den Schlüsselpartnern Brasilien, China, Indien, Indonesien und Südafrika. Damit soll der Austausch bewährter Praktiken mit den Behörden dieser Länder weiter gefördert werden. In die Arbeiten der G20 brachte sich die Schweiz ein, indem sie sich gegenüber den Mitgliedern zu ausgewählten für die Schweiz prioritären Themen äusserte (z. B. BEPS, Restrukturierung von Staatsschulden, Infrastrukturfinanzierung und Betrugsbekämpfung).

Wichtiges Thema im Berichtsjahr war auch die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, welche am UNO-Gipfeltreffen verabschiedet wurde (Ziff. 2.3). In Zusammenarbeit mit der UN-Organisation für industrielle Entwicklung (UNIDO) beteiligte sich die Schweiz an der Förderung von nachhaltigen und klimaverträglichen Industrie- und Produktionsformen (Ziff. 2.4).

In der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) trug die Schweiz insbesondere dazu bei, die Blockade des Normenkontrollsystems der IAO zu überwinden (Ziff. 2.5). An der IAO-Generalkonferenz beteiligte sich die Schweiz mit Beiträgen für den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft und für die Förderung von KMU, die menschenwürdige, produktive Arbeitsplätze schaffen.

Europäische Wirtschaftsintegration (Ziff. 3)

Der Bundesrat legte den Schwerpunkt seiner Europapolitik im Berichtsjahr auf Arbeiten zur Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen über die Zuwanderung. In diesem Zusammenhang prüfte er die möglichen Auswirkungen eines umfassenden FHA als Alternative zu den bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz und der EU. Der Bericht des Bundesrats verdeutlicht, dass die Marktzugangsbedingungen mit einem FHA gegenüber den Errungenschaften der bilateralen Verträge deutlich weniger günstig wären, ohne im Gegenzug die regulatorische Eigenständigkeit der Schweiz faktisch zu erhöhen. Ferner nahm der Bundesrat zwei externe Studien zur Kenntnis, welche die volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen I untersuchten. Demnach würde der Wegfall der Bilateralen I zu einem deutlich schwächeren Wirtschaftswachstum in der Schweiz führen. Hinzu kämen weitere Einbussen aufgrund des Verlusts von Rechtssicherheit. Die Studien

zeigen, dass ein Wegfall der Bilateralen I die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz deutlich schmälern würde (vgl. Ziff. 1) und ein umfassendes FHA mit der EU den Interessen der Schweizer Wirtschaft nicht gerecht werden könnte. Diese Erkenntnisse bekräftigten den Bundesrat in seinem Ziel, den bilateralen Weg als Grundlage der Beziehungen zur EU auch in Zukunft zu sichern. In den sektoriellen Verhandlungen waren im Berichtsjahr allerdings kaum Fortschritte möglich.

Freihandelsabkommen mit Staaten ausserhalb der EU und der EFTA (Ziff. 4)

Im Rahmen seiner langfristig ausgerichteten Wirtschaftspolitik (Ziff. 1) sowie vor dem Hintergrund der unsicheren Konjunkturaussichten im EU-Raum (Ziff. 3) mass der Bundesrat dem Abschluss neuer FHA weiterhin grosse Bedeutung zu. Im Berichtsjahr trat das FHA mit Bosnien und Herzegowina in Kraft, und das Beitrittsprotokoll Guatemalas zum FHA zwischen den EFTA-Staaten und den Zentral-amerikanischen Staaten wurde unterzeichnet (Ziff. 10.2.2). Ausserdem wurden neue Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung in die bestehenden FHA zwischen den EFTA-Staaten und Albanien bzw. Serbien aufgenommen (Ziff. 10.2.1). Unter den FHA mit China, dem Kooperationsrat der Arabischen Golfstaaten (Gulf Cooperation Council, GCC), der Palästinensischen Behörde/PLO, Serbien und der Südafrikanischen Zollunion (Southern African Custom Union, SACU) fanden Treffen der Gemischten Ausschüsse statt. Die Verhandlungen der EFTA über FHA mit Malaysia und Vietnam sowie die Verhandlungen mit der Türkei über die Weiterentwicklung des FHA von 1992 wurden fortgeführt. Der Bundesrat setzte sich dafür ein, die Voraussetzungen für Abschlüsse der Verhandlungen mit Indien und Indonesien zu verbessern. Neue Verhandlungen nahm die EFTA mit Georgien und mit den Philippinen auf. Die EFTA-Staaten und Ecuador unterzeichneten eine Zusammenarbeitsklärung mit dem Ziel, 2016 Verhandlungen über ein FHA aufzunehmen. Zwischen den EFTA-Staaten und Mercosur wurde ein exploratorischer Dialog aufgenommen. Die EFTA-Staaten und die USA setzten ihren Handelsdialog fort.

Sektorielle Politiken (Ziff. 5)

In der Zoll- und Ursprungspolitik strebte der Bundesrat weiterhin möglichst wirtschaftsfreundliche Zollverfahren und eine Vereinfachung der Ursprungsregeln innerhalb der Paneuropa-Mittelmeer-Zone an. Im Hinblick auf die Abschaffung der Exportsubventionen in der WTO (Ziff. 2.1) wurden Arbeiten zur Ablösung der Ausführbeiträge für verarbeitete Agrarprodukte durch WTO-konforme Massnahmen aufgenommen (Ziff. 5.1). Die Schweiz führte den Abbau technischer Handelshemmnisse mit der EU und China fort und engagierte sich in der WTO für weniger handelsverzerrende Produktvorschriften (Ziff. 5.2). Im Dienstleistungsbereich führte die Schweiz die Verhandlungen über ein plurilaterales Abkommen zur weiteren Liberalisierung des Dienstleistungshandels fort (Ziff. 5.3). Zur Erleichterung der Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder am internationalen Handel mit Dienstleistungen notifierte die Schweiz – wie andere WTO-Mitglieder – Verbesserungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung für diese Länder. Der Bundesrat informierte in einem Positionspapier über seine Ziele und Erwartungen in Bezug auf die verantwortungsvolle Unternehmensführung. Er überprüfte die Vertragspraxis der bilateralen Investitionsschutzabkommen im Hinblick auf künftige Verhandlungen

(Ziff. 5.4). Mit Bezug auf den Rohstoffhandel nahm er Kenntnis von den erzielten Fortschritten hinsichtlich Transparenz, Verantwortung der Unternehmen und des Staates sowie der Entwicklungspolitik (Ziff. 5.5.2). Vor dem Hintergrund des Klimaabkommens, das an der Klimakonferenz in Paris angenommen wurde, gab die Schweiz als erstes Land ihre Treibhausgasemissionsziele bekannt (Ziff. 5.5.3). Infolge des revidierten plurilateralen WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen wurden die Arbeiten zur Harmonisierung des Beschaffungsrechts auf Stufe Bund und Kantone fortgeführt (Ziff. 5.7). Ausserdem engagierte sich der Bundesrat auf internationaler Ebene für einen angemessenen Schutz der geographischen Angaben und des geistigen Eigentums (Ziff. 5.8).

Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit (Ziff. 6)

Die Umsetzung der Botschaft über die internationale Zusammenarbeit 2013–2016 wurde fortgesetzt. Dabei mass der Bundesrat wie in der Aussenwirtschaftspolitik generell (Ziff. 5.5.1) der Politikkohärenz für eine nachhaltige Entwicklung grosse Bedeutung zu, und zwar sowohl in der Schweiz als auch auf internationaler Ebene. Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Ziff. 6.1.1) wird diesbezüglich eine wichtige Rolle spielen. In der Weltbank setzte sich die Schweiz für neue Regeln im Beschaffungswesen und für Umwelt- und Sozialstandards ein, die bei der Kreditvergabe der Bank eingehalten werden müssen. Wichtige Beiträge leistete die Schweiz zur Gründung der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank und bei der Umsetzung des Grünen Klimafonds. Weiter vermittelte die Schweiz in Entwicklungsländern Kenntnisse über Themen wie nachhaltige exportorientierte Wertschöpfungsketten, Biodiversität, Steuererhebung sowie öffentliche Finanzsysteme und die Förderung des Privatsektors. Aber auch in anderen entwicklungspolitischen Bereichen wie der Abfallbewirtschaftung setzte die Schweiz im Berichtsjahr Akzente.

Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen (Ziff. 7)

Die BRICS-Staaten (Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika) gelten seit Beginn des 21. Jahrhunderts als Zukunftsmotoren der regionalen und globalen Wirtschaft. Allerdings entsprach die Wirtschaftsentwicklung in diesen Ländern in den letzten Jahren nicht überall in gleichem Masse den hohen Erwartungen. Da die Bedeutung dieser Länder längerfristig weiter zunehmen dürfte, setzt der Bundesrat seine Strategie der Diversifizierung der Wirtschaftsbeziehungen mit dem stärkeren Einbezug der BRICS-Staaten sowie anderer aufstrebender Märkte fort.

Exportkontroll- und Embargomassnahmen (Ziff. 8)

Im Berichtsjahr trat der Vertrag über den Waffenhandel für die Schweiz in Kraft. Genf wurde als Sitz des ständigen Sekretariats gewählt. Mit der Einigung in den Nuklearverhandlungen mit Iran wurde der Grundstein für eine zukünftige Aufhebung eines Grossteils der Sanktionen gelegt. Neue Sanktionsverordnungen erliess der Bundesrat gegenüber dem Südsudan und Burundi. Um die Nutzung gewisser Güter als Repressionsmittel einzudämmen, regelte der Bundesrat die Vermittlung von Gütern zur Mobilfunk- und Internetüberwachung.

Exportförderung und Standortpromotion (Ziff. 9)

Aufgrund der Wechselkursituation gewann die geografische Diversifikation der Auslandsmärkte insbesondere für exportorientierte KMU an Bedeutung. Die Unterstützungsleistungen der nationalen Exportförderung wurden entsprechend angepasst. Im Rahmen der Standortpromotion wurden die Grundlageninformationen zu den Standortvorteilen der Schweiz gezielt ausgebaut. Zudem revidierte der Bundesrat die Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV-V), um den sich wandelnden Bedürfnissen der Exporteure zu tragen.

Ausblick auf das kommende Jahr

Der Bundesrat beabsichtigt, im Rahmen seiner Aussenwirtschaftspolitik den durch internationale Abkommen gesicherten Marktzugang zu erhalten und weiter auszubauen. Mit dem Ziel, die herausragende Standortattraktivität der Schweiz zu wahren, wird sich der Bundesrat weiterhin für Rahmenbedingungen einsetzen, welche wettbewerbsfähige Wertschöpfungsprozesse an die Schweiz binden. Dazu wird er beispielsweise anstehende Massnahmen zur administrativen Entlastung konsequent weiterverfolgen. Auch innenpolitische Reformen, sei es im Bereich der Landwirtschaft oder des Sozial- und Gesundheitswesens, wird der Bundesrat vorantreiben.

Mit der EU wird der Bundesrat 2016 die Gespräche über die künftige Ausgestaltung des Freizügigkeitsabkommens und die Verhandlungen über ein institutionelles Abkommen fortführen. Für den Fall, dass mit der EU nicht rechtzeitig eine Einigung erzielt werden kann, beabsichtigt er, dem Parlament im Frühjahr 2016 eine Botschaft zur Umsetzung der Verfassungsbestimmungen über die Zuwanderung mittels einseitiger Schutzklausel vorzulegen.

In der WTO wird die Umsetzung der Beschlüsse der Ministerkonferenz in Nairobi im Vordergrund stehen. Der Bundesrat wird die Ablösung der Ausfuhrbeiträge unter dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten, dem sogenannten Schoggigesetz, in engem Kontakt mit den betroffenen Branchen vornehmen. Die Umsetzung des revidierten WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen im nationalen Recht wird im Hinblick auf die Ratifikation des Übereinkommens durch die Schweiz fortgesetzt. Der Bundesrat beabsichtigt, die entsprechenden Botschaften im Sommer 2016 dem Parlament zu unterbreiten.

In der OECD wird der Bundesrat vor allem die Entwicklungen im Steuerbereich mit grosser Aufmerksamkeit verfolgen. Im Rahmen des IWF wird die Schweiz 2016 den Vorsitz des Anti Money Laundering / Combating the Financing of Terrorism Topical Trust Fund einnehmen. Unter der Präsidentschaft Chinas der G20 wird die Schweiz am Finanzsegment der G20 teilnehmen.

Im Rahmen der EFTA strebt der Bundesrat 2016 den weiteren Ausbau des FHA-Netzes an (insbesondere den Abschluss von FHA mit Georgien, Malaysia, den Philippinen und wenn möglich mit Vietnam). Auch die Verhandlungen über die

Weiterentwicklung des FHA mit der Türkei sollen abgeschlossen sowie nach Möglichkeit jene für die Modernisierung der FHA mit Kanada und Mexiko aufgenommen werden. Mit den USA wird die Schweiz den Handelsdialog im Rahmen der EFTA fortsetzen. Sobald sich mögliche Auswirkungen eines umfassenden FHA zwischen der EU und den USA (TTIP) auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft abschätzen lassen, wird der Bundesrat über mögliche Strategien entscheiden.

2016 beabsichtigt die Schweiz, Verhandlungen über die Revision des Investitionsschutzabkommens mit Malaysia aufzunehmen. Weiter wird der Bundesrat im Nachgang zum 2013 zwischen der Schweiz und der EU abgeschlossenen Wettbewerbsabkommen exploratorische Gespräche im Hinblick auf entsprechende Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten aufnehmen. Der Bundesrat wird sich für ein Abkommen zum Schutz genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens in der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) einsetzen und den Beitritt zum «Genfer Akt des Lissaboner Abkommens über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung» prüfen.

Im Sinn der Stärkung der nachhaltigen Entwicklung wird der Bundesrat der Kohärenz zwischen den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt und Menschenrechte weiterhin grosses Gewicht beimessen. Mit Bezug auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung gilt es, die Ziele zu konkretisieren und deren Umsetzung vorzubereiten. Der Bundesrat wird unter anderem die Botschaft über die internationale Zusammenarbeit 2017–2020 auf diesen neuen Referenzrahmen ausrichten. Ein besonderes Augenmerk wird der Bundesrat dabei auch auf die Förderung von nachhaltigen und klimaverträglichen Industrie- und Produktionsformen legen. Im Rohstoffsektor wird sich die Schweiz weiterhin für die Wettbewerbsfähigkeit, die Nachhaltigkeit und die Verringerung von Risiken einsetzen, die sich im Zusammenhang mit der hohen Präsenz von international tätigen Unternehmen im Rohstoffsektor in der Schweiz ergeben können. Die Umsetzung des Klimaabkommens von Paris soll ab 2016 konkretisiert werden. Der Bundesrat wird in diesem Zusammenhang eine Revision des CO₂-Gesetzes vorbereiten.

Die Beziehungen zu den traditionellen Haupthandelspartnern, insbesondere der EU und den USA, bleiben zentral für die Schweizer Wirtschaft. Der Bundesrat misst jedoch insbesondere den BRICS und anderen wichtigen Schwellenländern ebenfalls eine grosse Bedeutung bei. Beispielsweise dürften die Handelsbeziehungen mit dem Iran an Bedeutung gewinnen, sobald die internationalen Sanktionen bei der Umsetzung des Nuklearabkommens zu einem grossen Teil wegfallen.

Der Bedarf für Dienstleistungen der Exportförderung und der Exportrisikoversicherung wird aufgrund des aktuellen konjunkturellen Umfelds auch 2016 hoch bleiben. Mit den neuen Rechtsgrundlagen wird die Exportrisikoversicherung die Exporteure im internationalen Wettbewerb noch besser unterstützen. Die Standortpromotion wird 2016 verstärkt auf wertschöpfungsintensive und innovative Branchen ausgerichtet.

Inhaltsverzeichnis

Gesamtübersicht	819
Abkürzungsverzeichnis	831
1 Wirtschaftsstandort Schweiz: Standortbestimmung und zentrale Einflussgrössen	833
1.1 Herausforderungen für den Wirtschaftsstandort Schweiz	834
1.2 Zentrale Standortfaktoren	835
1.2.1 Infrastruktur	835
1.2.2 Bildung, Forschung und Innovation	836
1.2.3 Arbeitsmarkt	839
1.2.4 Zugang zu ausländischen Märkten	842
1.2.5 Regulierungsdichte	846
1.2.6 Stabilität des Umfelds	848
1.3 Diversität der Wirtschaft	851
1.4 Standortförderung	855
1.5 Schlussfolgerungen	856
2 WTO und weitere multilaterale Wirtschaftszusammenarbeit	858
2.1 Welthandelsorganisation (WTO)	858
2.1.1 Die Welthandelsorganisation	859
2.1.2 Die zehnte WTO-Ministerkonferenz	860
2.1.3 Plurilaterale Verhandlungen zur weiteren Handelsliberalisierung	861
2.2 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	863
2.2.1 Steuerfragen	863
2.2.2 Die Öffnungspolitik der OECD	864
2.2.3 <i>Peer Review</i> und hochrangige Treffen	865
2.3 Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)	866
2.4 Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)	867
2.5 Internationale Arbeitsorganisation (IAO)	868
2.6 Die Gruppe der 20 (G20)	869
2.6.1 Die G20 unter türkischer Präsidentschaft	869
2.6.2 Die Bilanz der Positionierung der Schweiz gegenüber der G20	870
3 Europäische Wirtschaftsintegration	871
3.1 Wirtschaftliche Herausforderungen in der EU und ihre Auswirkungen auf die Schweiz	871
3.2 Die Handelsbeziehungen mit der EU	873

3.3	Gegenüberstellung umfassendes Freihandelsabkommen und Bilaterale Abkommen mit der EU	874
3.4	Studien zum Wegfall der der Bilateralen I	875
3.5	Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen über die Zuwanderung	876
3.6	Steuerfragen	878
3.7	Erweiterungsbeitrag	878
4	Freihandelsabkommen mit Drittstaaten ausserhalb der EU und der EFTA	879
4.1	Aktivitäten der Schweiz	880
4.1.1	Laufende Verhandlungen	881
4.1.2	Bestehende Freihandelsabkommen	882
4.1.3	Explorationen und andere Kontakte der EFTA	883
4.2	Verhandlungen für eine umfassende transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen den USA und der EU	884
4.2.1	Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz	884
4.2.2	Massnahmen und Handlungsoptionen	885
5	Sektorielle Politiken	886
5.1	Warenverkehr Industrie/Landwirtschaft	886
5.1.1	Entwicklung des Aussenhandels	886
5.1.2	Zoll- und Ursprungspolitik	887
5.1.3	Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte	888
5.2	Technische Handelshemmnisse	890
5.2.1	Abbau technischer Handelshemmnisse	890
5.2.2	Multilateraler Abbau von technischen Handelshemmnissen	892
5.3	Dienstleistungen	893
5.4	Investitionen und multinationale Unternehmen	895
5.4.1	Investitionen	895
5.4.2	Korruptionsbekämpfung	896
5.4.3	Verantwortungsvolle Unternehmensführung	896
5.5	Nachhaltigkeit, Rohstoffe, Klima- und Energiepolitik	897
5.5.1	Förderung und Umsetzung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung in der Aussenwirtschaftspolitik	897
5.5.2	Rohstoffe	901
5.5.3	Klima und Energie	904
5.6	Wettbewerbsrecht	906
5.7	Öffentliches Beschaffungswesen	907
5.8	Schutz des geistigen Eigentums	908
5.8.1	Schutz des geistigen Eigentums in internationalen Organisationen	908

5.8.2	Schutz des geistigen Eigentums auf bilateraler Ebene	909
5.8.3	Modernisierung des Urheberrechts	910
6	Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit	911
6.1	Internationale Entwicklungen / Diskussionen	912
6.1.1	Agenda 2030 und Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung	912
6.1.2	Politikkohärenz für nachhaltige Entwicklung	912
6.2	Multilaterale Zusammenarbeit	914
6.2.1	Weltbankgruppe	914
6.2.2	Regionale Entwicklungsbanken	915
6.2.3	<i>Asian Infrastructure Investment Bank</i>	916
6.2.4	<i>Green Climate Fund</i>	916
6.3	Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten	917
6.3.1	Bedeutung und Chancen	917
6.3.2	Agrofinanz	917
6.3.3	Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmerinnen	918
6.4	Biodiversität für eine nachhaltige Entwicklung	918
6.5	Abfallbewirtschaftung	919
6.5.1	Kontext und Herausforderungen	919
6.5.2	Projektbeispiel Abfallmanagement	920
7	Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen	921
7.1	Bedeutung der BRICS als regionale Wirtschaftsfaktoren	921
7.2	Europa	922
7.3	Lateinamerika	923
7.4	Asien	925
7.5	Afrika	927
7.6	Wichtigste Wirtschaftsmissionen und weitere bilaterale Arbeitstreffen	929
8	Exportkontroll- und Embargomassnahmen	931
8.1	Exportkontrollpolitik und -massnahmen	931
8.1.1	Internationale Entwicklungen und Umsetzung	931
8.1.2	Massnahmen auf nationaler Ebene	931
8.2	Embargomassnahmen	933
8.2.1	Zunehmende Bedeutung von Sanktionsmassnahmen	933
8.2.2	Embargomassnahmen der UNO und der wichtigsten Handelspartner der Schweiz	934
8.2.3	Massnahmen gegen Konfliktdiamanten	936

9	Standortförderung	937
9.1	Exportförderung und Exportrisikoversicherung	937
9.1.1	Exportförderung	937
9.1.2	Schweizerische Exportrisikoversicherung	938
9.1.3	Internationale Entwicklungen	939
9.2	Standortpromotion	939
9.3	Tourismus	940
9.3.1	Tourismuskomitee der OECD	941
9.3.2	Welttourismusorganisation der Vereinten Nationen (UNWTO)	942
10	Beilagen	943
10.1	Beilagen 10.1.1–10.1.3	943
10.1.1	Finanzielles Engagement der Schweiz 2015 gegenüber den multilateralen Entwicklungsbanken	944
10.1.2	Bewilligungen für Versandkontrollen im Auftrag ausländischer Staaten	946
10.1.3	Eckdaten zu Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes	948
10.2	Beilagen 10.2.1–10.2.2	949
10.2.1	Botschaft zur Genehmigung der Protokolle zur Änderung der Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Serbien beziehungsweise Albanien	951
	Bundesbeschluss über die Genehmigung der Protokolle zur Änderung der Freihandelsabkommen zwischen den EFTA- Staaten und Serbien beziehungsweise Albanien	963
	Protokoll zur Änderung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Serbien	965
	Protokoll zur Änderung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Albanien	975
10.2.2	Botschaft zur Genehmigung des Protokolls über den Beitritt Guatemalas zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den zentralamerikanischen Staaten (abgeschlossen mit Costa Rica und Panama)	985
	Bundesbeschluss über die Genehmigung des Protokolls über den Beitritt Guatemalas zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den zentralamerikanischen Staaten (abgeschlossen mit Costa Rica und Panama)	1023
	Protokoll über den Beitritt der Republik Guatemala zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den Zentralamerikanischen Staaten	1025

10.3	Beilage	1033
10.3	Bericht über die zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2015	1035
	Bundesbeschluss über die Genehmigung zolltarifarisches Massnahmen (<i>Entwurf</i>)	1053

Abkürzungsverzeichnis

ASEAN	Verband Südostasiatischer Nationen (<i>Association of Southeast Asian Nations</i>)
BIP	Bruttoinlandprodukt
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (<i>European Free Trade Association</i>)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FHA	Freihandelsabkommen
G20	Gruppe der Zwanzig (Argentinien, Australien, Brasilien, China, Deutschland, EU, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Republik Korea, Russland, Saudi Arabien, Südafrika, Türkei, USA)
FZA	Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681)
GATS	Allgemeines Abkommen vom 15. April 1994 über den Handel mit Dienstleistungen (SR 0.632.20 Anhang 1 B; <i>General Agreement on Trade in Services</i>)
GPA	Übereinkommen vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.422; <i>Agreement on Government Procurement</i>)
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
ISA	Investitionsschutzabkommen
IWF	Internationaler Währungsfonds
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
OECD	Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (<i>Organisation for Economic Cooperation and Development</i>)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
TISA	Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (<i>Trade in Services Agreement</i>)
TPP	Transpazifisches Partnerschaftsabkommen (<i>Trans-Pacific-Partnership-Agreement</i>)
TTIP	Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (<i>Transatlantic Trade and Investment Partnership</i>)

UNCTAD	Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (<i>United Nations Conference on Trade and Development</i>)
UNIDO	Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (<i>United Nations Industrial Development Organization</i>)
UNO	Organisation der Vereinten Nationen (<i>United Nations Organization</i>)
UNWTO	Welttourismusorganisation der Vereinten Nationen (<i>United Nations World Tourism Organization</i>)
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WIPO	Weltorganisation für geistiges Eigentum (<i>World Intellectual Property Organization</i>)
WTO	Welthandelsorganisation (<i>World Trade Organization</i>)

Bericht

1 **Wirtschaftsstandort Schweiz: Standortbestimmung und zentrale Einflussgrössen**

Die Schweiz zeichnet sich im internationalen Vergleich durch eine hohe Standortqualität aus und ist damit attraktiv für eine grosse Vielfalt an unternehmerischen Tätigkeiten. Diese Vielfalt erhöht die Widerstandsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft gegenüber Krisen und bietet Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitskräfte aller Qualifikationsstufen. Die Standortqualität ist das Ergebnis verschiedener Einflussgrössen. In ihrer Gesamtheit bewirkt die in der Schweiz vorherrschende Ausgestaltung dieser Einflussgrössen eine hohe internationale Wettbewerbsfähigkeit, was für eine offene Volkswirtschaft, deren Binnenmarkt eine beschränkte Grösse hat, die entscheidende Voraussetzung für eine gute Wirtschaftsentwicklung ist. In einem derartigen Umfeld stellen der stetig fortschreitende Strukturwandel und internationale Entwicklungen grosse Herausforderungen der Wirtschaftspolitik dar. Nachfolgend werden folgende zentrale Standortfaktoren dargestellt sowie die Herausforderungen in den einzelnen Bereichen eruiert:

- *Infrastruktur,*
- *Bildung, Forschung und Innovation,*
- *Arbeitsmarkt,*
- *Zugang zu ausländischen Märkten,*
- *Regulierungsdichte,*
- *Stabilität des politischen und makroökonomischen Umfelds.*

Im Berichtsjahr befasste sich der Bundesrat intensiv mit dem hoch bewerteten Schweizerfranken sowie mit den Umsetzungsarbeiten der neuen Verfassungsbestimmungen über die Zuwanderung und den daraus resultierenden Unsicherheiten in Bezug auf die zukünftige Ausgestaltung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU – dem wichtigsten Exportmarkt der Schweiz. Es gilt, den Wirtschaftsakteuren der Schweiz dauerhaft bestmögliche Rahmenbedingungen für ihre Weiterentwicklung und Innovationstätigkeit zu bieten. Dazu gehören die Aufrechterhaltung des flexiblen Arbeitsmarkts und des Zugangs zu den benötigten Fachkräften, die Vermeidung von unnötigem administrativem Aufwand und von Kosten aufgrund suboptimaler Regulierungen, ein stabiles politisches und makroökonomisches Umfeld sowie die Sicherstellung einer effizienten Infrastruktur. Weiter müssen anstehende innenpolitische Reformen (z. B. im Bereich der Landwirtschaft und des Sozial- und Gesundheitswesens sowie in Bezug auf die Verschuldung der Privathaushalte) rasch an die Hand genommen werden, um einen Reformstau zu vermeiden, was einer Wachstumsbremse gleichkommen würde.

1.1 Herausforderungen für den Wirtschaftsstandort Schweiz

Am 15. Januar hob die Schweizerische Nationalbank (SNB) den Mindestkurs von 1.20 Schweizerfranken gegenüber dem Euro auf. Der Mindestkurs war am 6. September 2011 nach einer Periode starker und unkontrollierter Aufwertung zum Schutz der Schweizer Wirtschaft und gegen das Risiko einer deflationären Entwicklung eingeführt worden. Nach der Ankündigung der Aufgabe des Mindestkurses stieg der Schweizerfranken erneut stark an, was die Schweizer Konjunktur deutlich bremste und in der ersten Jahreshälfte das Wirtschaftswachstum der Schweiz praktisch zum Stillstand brachte. Dies zeigte sich insbesondere bei den Wechselkurs-sensiblen Branchen, namentlich beim exportabhängigen verarbeitenden Gewerbe inklusive dessen Zulieferern, beim Gross- und Detailhandel sowie beim tourismus-orientierten Gast- und Beherbergungsgewerbe.

Die Auswirkungen der Aufhebung des Mindestkurses zeigen einerseits, wie stark sich ein einzelner Faktor auf die Standortattraktivität der Schweiz auswirken kann. Andererseits weist die Tatsache, dass der Schweizerfranken seit mehreren Jahren einem starken Aufwertungsdruck ausgesetzt ist, auf deutliche Standortvorteile der Schweiz hin. Die hohe Nachfrage nach der Schweizer Währung zeugt von einem grossen Vertrauen in die Stabilität des politischen und makroökonomischen Umfelds der Schweiz. Ausserdem veranschaulichen die Auswirkungen der Aufhebung des Mindestkurses die starke Verflechtung der Schweizer Wirtschaft mit der Eurozone. Schliesslich ist der Schweizerfranken in erster Linie gegenüber dem Euro erstarkt. Der Handel mit Regionen ausserhalb des Euroraums (insbesondere Nordamerika) entwickelte sich im Berichtsjahr weitgehend positiv.

Im Kampf gegen die anhaltende Frankenstärke ist die Verlagerung von Wertschöpfungsprozessen ins kostengünstigere Ausland für manche Schweizer Unternehmen eine prüfungswürdige Option.¹ Nun beruht aber die Standortattraktivität der Schweiz nicht nur auf einem Faktor (z. B. der Wechselkursstabilität), sondern auf der Kombination zahlreicher Standortfaktoren. Die Suche nach einem Standort kann beispielsweise mit der Auswahl eines geeigneten Grundstücks oder Gebäudes beginnen, das einen ausreichenden Anschluss an die Verkehrs-, Energie- und Kommunikationsnetze aufweist (vgl. Ziff. 1.2.1). Für die Produktion und die Entwicklung neuer Produkte sind des Weiteren der Zugang zu geeigneten Fachkräften (vgl. Ziff. 1.2.2) und damit auch die Flexibilität des Arbeitsmarktes (vgl. Ziff. 1.2.3) sowie die Nähe zu einem innovativen Forschungsplatz von Bedeutung. Im Hinblick auf den Absatz der produzierten Güter und Dienstleistungen beeinflussen – abgesehen von der Verkehrsanbindung – der Zugang zu (ausländischen) Absatzmärkten (vgl. Ziff. 1.2.4) und staatliche Absatzhilfen die Standortwahl. Die rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen bestimmen massgeblich, ob und wie der Prozess der Produktion und des Vertriebs der produzierten Güter oder Dienstleistungen effizient gestaltet werden kann (vgl. Ziff. 1.2.5). Entscheidend für ein Unternehmen sind ausserdem die Perspektiven für den Standort – also beispielsweise die

¹ Vgl. z. B. die Medienmitteilung der Swissmem vom 26. März, abrufbar unter www.swissmem.ch > Medien > Medienmitteilungen.

diesem Abkommen rechtlich verknüpften Bilateralen I, die auch die Abkommen über den Luft- und Landverkehr beinhalten, steht die Schweizer Wirtschaftspolitik vor der Herausforderung, dass die Schweiz zukünftig weiterhin in die bestehenden Systeme der EU eingebunden sein soll und an neuen Infrastrukturmärkten partizipieren kann (z. B. am Elektrizitätsmarkt).

Infrastrukturen sind kostspielige und langlebige Kapitalgüter. Sie brauchen eine verlässliche Finanzierung über lange Zeiträume. Die über den Markt finanzierten Infrastrukturnetze (Elektrizität, Gas, Luftverkehr, Telekommunikation) werden in Zukunft nur dann über genügend Investitionsmittel verfügen, wenn sie den Eigentümern eine marktgerechte Rendite versprechen, was unter anderem von den regulatorischen Rahmenbedingungen abhängt. Bei den staatlich finanzierten Infrastrukturnetzen (Strasse und Schiene) stellen insbesondere der zukünftige Kostendeckungsgrad und die Verursachergerechtigkeit eine Herausforderung dar. Hier ist das Gleichgewicht zwischen einer langfristig nachhaltigen Entwicklung der Infrastruktur und einer moderaten Steuerlast zu finden. Um die bestehenden Kapazitäten von Strasse und Schiene besser zu nutzen und Verkehrsspitzen zu brechen, hat der Bundesrat im Berichtsjahr beispielsweise eine Anhörung zu einem Konzeptbericht über *Mobility Pricing* durchgeführt.⁴

Im Allgemeinen setzt der Bundesrat – neben der Prüfung von Modellen zur besseren Nutzung der Kapazitäten von Strasse und Schiene – die Priorität bei der Substanzerhaltung der bestehenden Infrastrukturanlagen. Die vorhandene Kapazität soll mit einem effizienten betrieblichen Management, der Nutzung neuer Technologien und einer marktgerechten Beeinflussung der Nachfrage optimal ausgeschöpft werden. Wo dies nicht ausreicht, um systemgefährdenden Kapazitätsengpässen vorzubeugen, sind gezielte Ausbauten vorzusehen. Diese müssen im Einklang mit den raumpolitischen Zielsetzungen stehen und nach Kosten-Nutzen-Kriterien priorisiert werden.

1.2.2 Bildung, Forschung und Innovation

Der Zugang zu qualifizierten Arbeitskräften ist für die Standortentscheidung eines Unternehmens von grosser Bedeutung. Entsprechend kommt der bedarfsgerechten Aus- und Weiterbildung der ansässigen Personen eine hohe Bedeutung zu. Für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen sind sowohl Akademikerinnen und Akademiker, als auch Fachkräfte mit Berufslehre und allenfalls anschliessendem tertiärem Berufsbildungsabschluss entscheidend. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag, um Innovationen markttauglich zu machen und umzusetzen.

Die Schweizer Hochschullandschaft und das Schweizer Berufsbildungssystem bilden die für die Schweizer Wirtschaft benötigten Fachkräfte aus und sorgen – gemeinsam mit der Forschung im privaten Bereich – für Innovationen, die der Wirtschaft die nötigen Impulse für ein nachhaltiges Wachstum liefern. Für den

⁴ Der Entwurf vom 27. Mai 2015 zum «Konzeptbericht Mobility Pricing» ist abrufbar unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2015 > UVEK.

Erhalt und Ausbau der auf vielen Gebieten international erfolgreichen Stellung des Bildungs- und Forschungsplatzes Schweiz tätigen die öffentliche Hand und Private kontinuierlich bedeutende Investitionen. Knapp sechs Prozent des Schweizer BIP werden jährlich für die Bildung ausgegeben, weitere rund drei Prozent für Aktivitäten in der Forschung und Entwicklung (F&E). Dabei sind es vor allem die privaten Unternehmen, die massgeblich in F&E investieren und jährlich rund 12,8 Milliarden Schweizerfranken (2012) dafür einsetzen.⁵

Ein wichtiger Standortfaktor ist auch die Nähe zu einem erfolgreichen und innovativen Forschungsplatz. Die Hochschullandschaft Schweiz bietet mit ihren Universitäten und Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH), Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen ein umfassendes und vielfältiges Angebot. Dies zeigt sich unter anderem in diversen internationalen Hochschulrankings. Universitäre Hochschulen der Schweiz, das heisst Universitäten sowie die ETH Zürich und die EPF Lausanne, belegen in diesen jeweils gute bis sehr gute Plätze. Zur Qualität des Forschungsplatzes trägt auch die Ansiedlung der weltgrössten internationalen Forschungsorganisationen, der Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN), in Genf bei.

Zur Tertiärstufe des Schweizer Bildungssystems zählt auch die höhere Berufsbildung. Sie ermöglicht eine praxisorientierte berufliche Höherqualifizierung breiter Kreise entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes. Damit stärkt sie indirekt das forschungsorientierte akademische System. Zudem trägt sie dazu bei, der Wirtschaft eine ideale Mischung von qualifizierten Berufsleuten bereitzustellen. Der Kernauftrag der Fachhochschulen ist die praxisorientierte Aus- und Weiterbildung für anspruchsvolle Tätigkeiten in Wirtschaft, Verwaltung, Gesellschaft und Kultur. Angesichts der wachsenden Studierendenzahlen, der technologischen Entwicklungen sowie der sich laufend verändernden Anforderungen der Arbeitswelt entwickeln die Fachhochschulen ihr Angebot kontinuierlich weiter, um eine hohe Qualität der forschungsgestützten und zugleich praxisorientierten Ausbildung sicherzustellen. Die Weiterentwicklung der Curricula auf der berufsqualifizierenden Bachelorstufe unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Arbeitswelt befähigt die Absolventinnen und Absolventen, aktiv zur Innovation und Entwicklung der jeweiligen Berufsfelder beizutragen.

Internationalisierung von Forschung und Bildung

In der Forschung kann eine zunehmende Spezialisierung und ein erhöhter Ressourcenbedarf für spezielle Projekte und für Forschungsinfrastrukturen festgestellt werden. Die Finanzierung solcher Projekte erfordert eine vermehrt internationale Kooperation. Für ausländische Forscherinnen und Forscher ist die Schweiz vor allem auch deswegen interessant, weil die Schweizer Institutionen international stark verknüpft sind. Der in der westlichen Forschungstradition seit jeher als selbstverständlich geltende länderübergreifende Austausch von Wissen und Personen erfolgt heute vermehrt im Rahmen von internationalen Verträgen und Vereinbarungen. Ein besonderer Stellenwert kommt dabei der Teilnahme der Schweiz am aktuellen

⁵ Vgl. Bundesamt für Statistik (BFS), Indikatoren Wissenschaft und Technologie, 2014, abrufbar unter www.bfs.admin.ch > Themen > 15 Bildung, Wissenschaft > Wissenschaft und Technologie > Indikatoren Wissenschaft und Technologie.

Forschungsrahmenprogramm der EU für die Jahre 2014–2020 («*Horizon 2020*») zu (vgl. Ziff. 3.3). Die Schweiz beteiligt sich derzeit und befristet bis Ende 2016 als teilassoziierter Staat an *Horizon 2020*. Voraussetzung für eine Teilnahme über 2016 hinaus und eine Vollasoziiierung ab 2017 ist eine grundsätzliche Lösung im Bereich des FZA (vgl. Ziff. 1.2.3 und Ziff. 3). Im Fall einer ausbleibenden Assoziierung verlieren öffentliche und private Institutionen in der Schweiz nicht nur die Möglichkeit, an diversen Projektausschreibungen im Rahmen des Forschungsprogramms teilzunehmen und für ihre Projekte eine finanzielle Unterstützung von der EU zu erhalten; sie würden auch bei der Rekrutierung und Bindung von Talenten deutlich an Attraktivität einbüßen.

Der grenzüberschreitenden Bildungskooperation fällt die Aufgabe zu, das Wissen über die Bildung sowie ihre systemischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu vertiefen und das Bildungssystem der Schweiz im internationalen Kontext zu positionieren. Entsprechend sind Möglichkeiten für den internationalen Austausch und die Mobilität für Individuen und Organisationen zu fördern, mit den folgenden Zielen: Erschliessung neuer Perspektiven, Weiterbildung sowie Stärkung von Schlüsselkompetenzen zur Steigerung der Arbeitsmarkt- und Wettbewerbsfähigkeit. Diesbezüglich bleibt eine Assoziierung am EU-Bildungsprogramm «Erasmus+» ein Ziel des Bundesrates; dazu ist jedoch ebenfalls eine grundsätzliche Lösung im Bereich des FZA notwendig.

Standortbindung von Forschungsbetrieben

Im Bereich der Forschung und Entwicklung sind über zwei Drittel aller Investitionen in der Schweiz privater Natur. Dieser Tatbestand ist für den Forschungs- und Innovationsplatz Schweiz ein entscheidender Faktor. Der Aufrechterhaltung privatwirtschaftlicher F&E-Investitionen kommt deswegen eine besonders hohe Bedeutung zu. Unternehmen, die in F&E investieren, sind auf attraktive Rahmenbedingungen angewiesen. Dazu gehört ein exzellenter Forschungsplatz, der international gut vernetzt ist. Neben der Ausbildung von hochqualifizierten Nachwuchskräften muss auch die Rekrutierung aus dem Ausland gewährleistet sein (vgl. Ziff. 1.2.3). Gerade in der aktuellen, wirtschaftlich schwierigen Situation (Frankenstärke) sind die in der Schweiz etablierten forschungsintensiven Unternehmen gefordert, ihre Wettbewerbsfähigkeit aufrechtzuerhalten, auch kurzfristig. Der erhöhte Kostendruck kann zu einer tendenziellen Kürzung der F&E-Budgets der Unternehmen führen. In diesem Zusammenhang sind die in der Kompetenz des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) umgesetzten Sondermassnahmen der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) für exportorientierte KMU zu erwähnen. Wegen der vorherrschenden Frankenstärke wurde der Barbeitrag, den Unternehmen normalerweise in Höhe von mindestens zehn Prozent zahlen müssen, temporär reduziert oder ganz ausgesetzt. Ergänzend dazu haben die ETH in ihrem Zuständigkeitsbereich ein unterstützendes Massnahmenpaket lanciert – darunter namentlich die kostenfreie Nutzung von Forschungsinfrastrukturen für Innovationsprojekte in Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft.

1.2.3 Arbeitsmarkt

Neben dem Bildungsniveau der ansässigen Personen sind für Unternehmen der Zugang zu den benötigten Fachkräften, der soziale Frieden und die Ausgestaltung der Arbeitsmarktregulierung von Bedeutung. Dazu gehören beispielsweise die Einstellungsbedingungen, die Arbeitskosten (inkl. der Lohnnebenkosten), flexible Einsatzmöglichkeiten der Arbeitnehmenden, aber auch die Gesundheit, die Sicherheit und die Motivation der Arbeitskräfte. Zusammengefasst sind der soziale Frieden in der Gesellschaft, die Flexibilität des Arbeitsmarkts und das Potenzial der Personen im Erwerbsalter somit wichtige Standortfaktoren.

Die Schweizer Arbeitsmarktpolitik strebt diesbezüglich eine optimale Kombination zwischen sozialem Schutz für Personen im Erwerbsalter und einer hohen Arbeitsmarktflexibilität an. Letzteres wird erreicht, indem die Institutionen und Regulierungen der Arbeitsmarkt- und der Sozialpolitik die Marktkräfte möglichst wenig behindern und sich deren positive Wirkungen – namentlich ein hohes Beschäftigungsniveau und eine tiefe Arbeitslosigkeit – zunutze machen. Flexibilität bedeutet, dass Unternehmen die Arbeitsbedingungen und ihre Belegschaft zeitgerecht an veränderte Nachfragebedingungen anpassen können. Insbesondere für wertschöpfungsstarke Unternehmen ist der Zugang zu Fachkräften ein zentraler Standortfaktor. Der Zugang muss einerseits über ein qualitativ hochstehendes und anpassungsfähiges System im Bereich Forschung, Bildung und Innovation (vgl. Ziff. 1.2.2) und andererseits über geeignete Rekrutierungsmöglichkeiten für Fachkräfte aus dem Ausland gewährleistet werden.

Der Schweizer Arbeitsmarkt zeichnet sich im internationalen Vergleich durch eine überdurchschnittlich hohe Arbeitsmarkteteiligung mit einer tiefen Erwerbslosenquote, einem hohen Lohnniveau und einer insgesamt ausgeglichenen Einkommensverteilung aus. So hat sich der Schweizer Arbeitsmarkt angesichts der Wirtschaftskrise, des fortschreitenden Strukturwandels und der Einführung der Personenfreizügigkeit als ausgesprochen aufnahmefähig erwiesen. Er bietet den allermeisten Menschen eine Arbeitsstelle und damit eine Perspektive, was auch die gesellschaftliche Integration unterschiedlichster Gruppen von Stellensuchenden sicherstellt. Kaum einem Land gelingt die Arbeitsmarktintegration – auch von weniger gut qualifizierten Personen – so gut wie der Schweiz.⁶

Sozialpartnerschaft

In der Schweiz hält sich der Staat grundsätzlich aus der Lohnbildung in der Privatwirtschaft heraus. Arbeitsbedingungen und Löhne werden in der Regel von den Sozialpartnern ausgehandelt.

Die gelebte Sozialpartnerschaft garantiert Lohn- und Arbeitsbedingungen, die einerseits die Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung nicht einschränkt und es andererseits den Arbeitnehmenden ermöglicht, am wirtschaftlichen Erfolg ihres

⁶ Vgl. z. B. Bericht des BFS vom 16. Juli 2015 «Arbeitsmarktindikatoren 2015» (abrufbar unter www.bfs.admin.ch > Themen > 03 Arbeit und Erwerb > Übersicht > Neues im Thema) oder «11. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz–EU» vom 23. Juni 2015 (abrufbar unter www.seco.admin.ch > Aktuell > Medienmitteilungen 2015).

Arbeitgebers teilzuhaben. Eine wichtige Rolle kommt dabei den zwischen den Sozialpartnern ausgehandelten Gesamtarbeitsverträgen (GAV) zu. Mit ihnen wird gewährleistet, dass die ausgehandelten Lohn- und Arbeitsbedingungen Rücksicht auf die wirtschaftliche Realität nehmen und damit den üblichen Bedingungen in der Branche und Region entsprechen. Die kollektiven Lohnfindungsmechanismen haben zu einer ausgewogenen Lohnverteilung beigetragen. Je ausgeglichener die Lohnstruktur des Arbeitsmarktes ist, desto geringer ist der Bedarf, durch staatliche Umverteilung eine gesellschaftlich akzeptierte Einkommensverteilung herbeizuführen. Dieses System ermöglicht damit überhaupt erst eine zurückhaltende staatliche Regulierung des Arbeitsmarktes. Die Sozialpartner haben über die Zeit auch eingespielte Konfliktregelungsmodelle entwickelt, die beispielsweise angewendet werden können, wenn ein Unternehmen in eine Krise gerät.

Die in der Schweiz gelebte Sozialpartnerschaft trägt massgeblich dazu bei, dass Konflikte zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden, die auch zu Streiks mit hohen gesamtwirtschaftlichen Kosten führen können, in der Schweiz eine Seltenheit sind. Der soziale Frieden und die deshalb stabilen Rahmenbedingungen stellen einen wichtigen Standortfaktor dar. Der soziale Frieden wird darüber hinaus subsidiär durch den Staat gewährleistet, beispielsweise über die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, die bei Missbräuchen greifen oder in Bereichen, in denen die Sozialpartner nicht organisiert sind.

Veränderungen der Wirtschaftsstruktur

Rund fünfzig Prozent der Arbeitnehmenden in der Schweiz arbeiten in einer Branche oder einem Betrieb, der unter den Geltungsbereich eines GAV fällt. Im europäischen Vergleich ist damit der Abdeckungsgrad zwar eher gering. Dennoch spielen GAV in der Schweizer Arbeitsmarktpolitik eine bedeutende Rolle. Traditionell waren die Schweizer Arbeitnehmenden in der Industrie, im Gewerbe, in der öffentlichen Verwaltung und im Infrastrukturbereich gewerkschaftlich organisiert. In den privaten Dienstleistungen hingegen waren die Gewerkschaften nur schwach vertreten. Die fortschreitende Tertiärisierung der Wirtschaft hat somit auch zu Herausforderungen für die Sozialpartnerschaft geführt. In den letzten zwanzig Jahren konnten die Gewerkschaften die Mitgliedzahl im Bereich der privaten Dienstleistungen – vor allem im Verkauf und im Gastgewerbe – deutlich erhöhen. In der Folge wurde eine Reihe von neuen GAV im privaten Tertiärsektor abgeschlossen.

Eine ähnliche Herausforderung wie die Tertiärisierung der Wirtschaft für die Sozialpartnerschaft und den Arbeitnehmerschutz stellt die zunehmende Digitalisierung der Gesellschaft (vgl. Ziff. 1.3) dar. Die Digitalisierung führt in verschiedenen Bereichen zu veränderten Qualifikationsanforderungen. Hier ist auch die Bildungspolitik gefordert. Die Ausbildung hat angehende Fachkräfte auf die mit der Digitalisierung verbundenen Herausforderungen vorzubereiten. Personen im Arbeitsmarkt ist die Möglichkeit zu bieten, ihre Qualifikation möglichst eigenverantwortlich auf die veränderte Nachfrage durch Weiterbildung respektive Umschulung anzupassen (vgl. Ziff. 1.2.2). Die Digitalisierung verändert auch die Art und Weise, wie gewisse Tätigkeiten verrichtet werden (z. B. über die Computerisierung und Vernetzung der Büroarbeitsplätze), kann die Branchenstruktur verändern und ermöglicht neue Geschäftsmodelle. So etablieren sich zurzeit Online-Vermittlungsdienste jeglicher

Art. Grosse Bekanntheit und eine gewisse Marktdurchdringung haben beispielsweise Vermittlungsdienste im Bereich von Fahrdienstleistungen erreicht. Online-Vermittlungsdienste existieren auch für Reinigungskräfte und für Handwerkerinnen und Handwerker. Auch Dienstleistungen für Unternehmen, Rechtsberaterinnen und -berater und Ärztinnen und Ärzte werden online vermittelt. Ausserdem gibt es Plattformen, auf denen Aufträge an eine Gemeinschaft von Selbständigerwerbenden vergeben werden können. Da es sich bei den Anbietern solcher Vermittlungsdienste oft um Selbständigerwerbende handelt, können neue Herausforderungen entstehen. So ist für Selbständigerwerbende das Arbeitsrecht in der Regel nicht anwendbar, entsprechend sind sie beispielsweise nicht gewerkschaftlich organisiert und haben keine Verpflichtung, in ihre Vorsorge zu investieren. Diesbezüglich sind neben der Politik auch die Sozialpartner gefordert, die Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen und mit entsprechenden Organisationen in Kontakt zu treten, um unnötige Regulierungen – die Innovationen hemmen können – zu vermeiden.

Zugang zu ausländischen Fachkräften

Subsidiär zum vorhandenen Potenzial an geeigneten Fachkräften stellt der Zugang zu ausländischen Fachkräften beziehungsweise die einfache und unbürokratische Rekrutierung der im Inland fehlenden Arbeitskräfte einen weiteren Standortfaktor für Unternehmen dar. Dank den attraktiven Rekrutierungsbedingungen und dem FZA mit der EU konnten Unternehmen in der Schweiz bisher Spezialistinnen und Spezialisten aus dem EU-Raum gewinnen. Diese Rekrutierungsbedingungen werden durch die neuen Verfassungsbestimmungen, die Höchstzahlen und Kontingente für alle Ausländerinnen und Ausländer vorsehen, in Frage gestellt. Deren Umsetzung soll unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Interessen geschehen. Entsprechend wird bei der Umsetzung auch der Aspekt der administrativen Belastung zu beachten sein.

Fachkräfteinitiative

Eine vermehrte Steuerung der Zuwanderung durch Höchstzahlen und Kontingente dürfte den Zugang zu ausländischen Fachkräften erschweren. Gleichzeitig flacht das Wachstum der inländischen Erwerbsbevölkerung ab und ein Rückgang derselben ab dem Jahr 2020 wird immer wahrscheinlicher.⁷ Das Fachkräfteangebot schrumpft somit demografiebedingt. Die meisten anderen industrialisierten Staaten sind ebenso mit demografischen Engpässen konfrontiert. Der internationale Wettbewerb um hochqualifizierte und spezialisierte Arbeitskräfte wird daher zunehmen. Um einem Engpass bei der Verfügbarkeit von Fachkräften entgegenzuwirken, lancierte das WBF im Jahr 2011 die Fachkräfteinitiative (FKI). Ziel der FKI ist die bessere Erschliessung bestehender inländischer Potenziale. Sie fokussiert einerseits auf kontinuierliche Nach- und Höherqualifizierung der Bevölkerung und andererseits auf die Aktivierung bislang ungenutzter Potenziale in der Schweizer Bevölkerung. In seinem ersten Monitoring-Bericht vom 19. Juni⁸ zeigte der Bundesrat auf, dass die

⁷ Vgl. Bericht des BFS vom Juni 2015 «Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2015–2045», abrufbar unter www.bfs.admin.ch > Themen > 01 Bevölkerung > zum Nachschlagen > Publikationen.

⁸ Der Bericht «Fachkräfteinitiative – Stand der Umsetzung und weiteres Vorgehen» ist abrufbar unter www.wbf.admin.ch > Themen > Fachkräfteinitiative.

Umsetzung der 30 Massnahmen, die unter die Federführung des Bundes fallen, auf gutem Weg ist. Er unterstrich aber auch, dass weiterhin grosse Anstrengungen aller Beteiligten notwendig sind, um das Ziel der FKI zu erreichen.

1.2.4 Zugang zu ausländischen Märkten

Die Möglichkeit für in der Schweiz ansässige Unternehmen, Vorleistungen und sonstige Waren und Dienstleistungen aus dem Ausland zu beziehen und ihre Produkte und Dienstleistungen wettbewerbsfähig im Ausland vermarkten zu können, ist ein weiterer bedeutender Standortfaktor. Neben einer gut ausgebauten, mit dem Ausland vernetzten Infrastruktur (vgl. Ziff. 1.2.1) sind dafür internationale Abkommen nötig. Diese ermöglichen den Abbau von Diskriminierungen und anderen Marktzugangshindernissen auf ausländischen Märkten und verstärken die Rechtssicherheit für die internationale Wirtschaftstätigkeit. Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang die Mitgliedschaft in der WTO sowie der Abschluss von Freihandels-, Investitionsschutz und Doppelbesteuerungsabkommen.

Als mittelgrosse, offene Volkswirtschaft ist die Schweiz stark in die Weltwirtschaft eingebunden. Ihr Wohlstand hängt zu einem grossen Teil vom internationalen Handel mit Waren und Dienstleistungen sowie von grenzüberschreitenden Investitionen ab. Ein beträchtlicher und zunehmender Teil des Warenhandels betrifft Investitionsgüter, Zwischenprodukte und Bestandteile, die für die Herstellung von Konsumgütern und anderer Endprodukte verwendet werden. Der internationale Handel ermöglicht die Aufteilung von Produktionsprozessen auf die ganze Welt (vgl. Ziff. 1.3). Die zunehmende internationale Aufteilung der Wertschöpfungsketten ermöglicht durch Nutzung der komparativen Vorteile unterschiedlicher Produktionsstandorte eine effizientere und kostengünstigere Produktion. Um bei der Güterproduktion und der Erbringung von Dienstleistungen wettbewerbsfähig zu bleiben, ist die Schweizer Wirtschaft somit mehr denn je auf offene internationale Märkte und die Beseitigung möglichst vieler Handelsschranken angewiesen. Ein offenes globales Handelssystem mit klaren und fairen Regeln sichert Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Wohlstand in der Schweiz.

Die internationale Vernetzung der Schweizer Wirtschaft und die zunehmende geographische Diversifikation der Absatzmärkte haben sich auch während der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise von 2008 und der damit verbundenen starken Aufwertung des Schweizerfrankens (insbesondere gegenüber dem Euro) bewährt. Unter anderem dank der Beschaffung von Vorleistungen im Ausland konnte die Schweizer Wirtschaft die Exportpreise trotz des starken Schweizerfrankens relativ tief halten (sog. *natural hedging*) und sich verstärkt auf ihre Kernkompetenzen spezialisieren. Auch die hohe Qualität und der Nischencharakter vieler Schweizer Produkte relativieren die Auswirkungen hoher Kosten, was sich auch in der Bedeutung der Herkunftsangabe «Schweiz» widerspiegelt. Diese Gründe haben dazu beigetragen, dass die Schweizer Exporte im Jahr 2009 im Zuge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und im Berichtsjahr infolge der Aufhebung des Mindestkurses nicht noch stärker gesunken sind.

Neben den zukünftigen Entwicklungen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU werden die Möglichkeiten des Schweizer Aussenhandels durch die Weiterentwicklung der WTO, die Ausgestaltung des Netzes der Freihandelsabkommen der Schweiz, die Bildung von überregionalen Freihandelszonen und, auf der anderen Seite, die Zunahme von protektionistischen Massnahmen bestimmt.

Beziehungen der Schweiz zur EU

Auch wenn der Schweizer Aussenhandel geografisch relativ breit diversifiziert ist, sind die EU und ihre 28 Mitgliedstaaten die mit Abstand wichtigsten Wirtschaftspartner der Schweiz. Dies zeigt sich beispielsweise im Warenhandel: 55 Prozent der Exporte gingen 2014 in den EU-Raum und 73 Prozent der Importe kamen aus der EU. Dies ist vor allem auf die sehr engen Wirtschaftsbeziehungen mit den Nachbarstaaten und -regionen zurückzuführen. Diesbezüglich werden beispielsweise die Interreg-Programme der Europäischen Kommission, an denen sich die Schweiz beteiligt, im Rahmen der Neuen Regionalpolitik auch in den Grenzregionen der Schweiz umgesetzt, weil sie zu deren wirtschaftlichen Entwicklung beitragen.

Die engen Beziehungen zwischen der Schweizer Wirtschaft und dem Binnenmarkt der EU werden durch zahlreiche bilaterale Abkommen vertraglich abgesichert. Das Abkommen vom 22. Juli 1972⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Freihandelsabkommen Schweiz–EU; FHA 72) und die sieben bilateralen Abkommen von 1999 (Bilaterale I) sind für den Zugang zum Binnenmarkt der EU besonders bedeutend. Das FHA 72 bildet mit dem Abbau tarifärer Handelshemmnisse für Industrieerzeugnisse und verarbeitete Landwirtschaftsprodukte den Grundstein für den verbesserten Zugang der Schweizer Exporte in die EU. Mit den später abgeschlossenen bilateralen Abkommen ist es gelungen, weitere Handelshemmnisse abzubauen und den Zugang zu weiteren Waren- und Dienstleistungsmärkten sowie zum Arbeitsmarkt zu verbessern.¹⁰ Die momentane Unsicherheit über den Fortbestand und die Möglichkeiten zur Weiterentwicklung dieser bilateralen Verträge stellt für die Schweiz eine grosse Herausforderung dar (vgl. Ziff. 3.1). Sollte es nicht zu einer mit der EU einvernehmlichen Umsetzung von Art. 121a BV kommen, so besteht die Gefahr einer Kündigung aller Abkommen der Bilateralen I (aufgrund der sog. Guillotine-Klausel). Ein Wegfall der Bilateralen I könnte auch negative Auswirkungen auf weitere bilaterale Abkommen mit der EU haben.

WTO

Das Regelwerk der WTO bildet das rechtliche und institutionelle Fundament des multilateralen Handelssystems und dient als Forum für multilaterale Marktzugangsverhandlungen. Den WTO-Mitgliedsstaaten ist es in den vergangenen Jahren jedoch nicht gelungen, die laufende Verhandlungsrunde – die sogenannte Doha-Runde –

⁹ SR 0.632.401

¹⁰ Besonders zu erwähnen sind das FZA (SR 0.142.112.681), das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.172.052.68), das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR 0.946.526.81), das Agrarabkommen (SR 0.916.026.81), das Luftverkehrsabkommen (SR 0.748.127.192.68), das Landverkehrsabkommen (SR 0.740.72) oder das Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungszeugnisse (SR 0.632.401.23).

zum Abschluss zu bringen. Die Konsensfindung in der dank dem wirtschaftlichen Erstarken der Schwellenländer zunehmend multipolaren Machtverteilung wurde schwieriger. So ist auch anlässlich der zehnten WTO-Ministerkonferenz in Nairobi der Durchbruch ausgeblieben (vgl. Ziff. 2.1.2).

Dass die multilaterale Konsensfindung schwieriger geworden ist, zeigt sich nicht nur in den Doha-Verhandlungen, sondern auch in der Zunahme von Initiativen mit dem Ziel, das internationale Handelssystem plurilateral unter interessierten Staaten weiterzuentwickeln. Mit plurilateralen Vereinbarungen kann eine Gruppe von WTO-Mitgliedstaaten neue Regeln zu einem spezifischen Thema vereinbaren und somit den thematisch sehr breiten Ansatz einer multilateralen Verhandlungsrunde wie der Doha-Runde ergänzen. Damit dieses Vorgehen das multilaterale Handelssystem nicht untergräbt, müssen die plurilateralen Abkommen für alle WTO-Mitglieder offen sein und idealerweise das Prinzip der Meistbegünstigung auch für nicht teilnehmende Staaten vorsehen, wie dies beispielsweise beim Informationstechnologieabkommen (ITA) oder bei den Verhandlungen zu einem Umweltgüterabkommen (EGA) der Fall ist (vgl. Ziff. 2.1.3). Plurilaterale Verhandlungen können somit für die Weiterentwicklung des internationalen Handelssystems einen vielversprechenden Ansatz darstellen.

Die Schweiz setzt sich weiterhin dafür ein, dass der Marktzugang und das bestehende WTO-Regelwerk verbessert werden und die Kohärenz zwischen dem multilateralen Handelssystem und anderen Politiken (Umwelt, Entwicklung usw.) gefördert wird. Mangels Fortschritte bei der Doha-Runde beteiligt sich die Schweiz aber auch an plurilateralen Verhandlungen, um auch im Rahmen einer kleineren Gruppe von WTO-Mitgliedern konsensfähige Lösungen zu erarbeiten und somit zur Weiterentwicklung des internationalen Handelssystems beizutragen.

Freihandelsabkommen der Schweiz

Zusätzlich zum multilateralen Regelwerk stärkt der Bundesrat mit dem weiteren Ausbau des Netzes von Freihandelsabkommen die Wettbewerbsfähigkeit und die Standortattraktivität der Schweiz. Insbesondere dient der Abschluss von Freihandelsabkommen dem Abbau und der Vermeidung von bestehenden oder drohenden Diskriminierungen, die sich aus dem Abschluss solcher Abkommen zwischen unseren Konkurrenten ergeben. Im Zentrum der aktuellen Schweizer Bemühungen steht die bessere Erschliessung wichtiger Märkte, insbesondere in aufstrebenden Schwellenländern im asiatischen Raum (vgl. Ziff. 4.1). Die Interessen dieser Partner unterscheiden sich allerdings häufig stark von jenen der Schweiz, unter anderem in Bereichen wie Industriebandel, Agrarhandel, Schutz des geistigen Eigentums, Dienstleistungserbringung durch natürliche Personen oder technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit. Entsprechend gestalten sich die Verhandlungen tendenziell aufwändiger und zeitintensiver als mit früheren Verhandlungspartnern. Erfolgreiche Abschlüsse lassen sich in absehbarer Zeit demzufolge kaum ohne Abstriche beim Ambitionsniveau oder ohne zusätzliche Konzessionen in den oben erwähnten Bereichen erreichen.

Diesbezüglich stellt insbesondere der hohe Schweizer Grenzschutz mittels Zöllen und Kontingenten im Agrarbereich in einigen laufenden und möglichen künftigen Verhandlungen über Freihandelsabkommen eine Herausforderung dar. Dies trifft

besonders dann zu, wenn die Schweiz die Beziehungen zu wettbewerbsstarken Agrarexporteurs vertiefen (z. B. Kanada) oder auf solche ausweiten (z. B. Mercosur) möchte. Direkte Konkurrenten der Schweiz wie die EU, die USA und weitere fortgeschrittene Volkswirtschaften sind in der Lage, in ihren Freihandelsabkommen weit umfangreichere Marktöffnungen im Agrarbereich zu vereinbaren als die Schweiz. Es ist daher angezeigt, dass die Schweiz in der Agrarpolitik den Reformpfad weiterführt, der auf direkte Abgeltung verschiedener gesellschaftlicher Leistungen ausgerichtet ist und die Rahmenbedingungen so weiterentwickelt, dass die qualitativ hochstehenden Produkte auch mit vermindertem Grenzschutz im Wettbewerb bestehen können. Es ist auch im Interesse der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft, an interessanten Exportmärkten ohne tarifäre und nichttarifäre Diskriminierungen partizipieren zu können. Dabei stehen internationale Abkommen der Möglichkeit nicht im Weg, die multifunktionale Rolle der Landwirtschaft mittels Inlandstützungsmassnahmen abzugelten.

Überregionale Freihandelszonen

Auch andere Länder betreiben eine aktive Freihandelspolitik. Derzeit ist eine zunehmende Tendenz zur Bildung von überregionalen Freihandelszonen zu beobachten (vgl. Ziff. 4.2). Die dadurch entstehende relative Verschlechterung der Marktzugangsbedingungen von Unternehmen aus Ländern ausserhalb dieser Freihandelszonen kann zu Verschiebungen der Welthandelsströme führen. Für die Schweiz stellt sich deshalb die Herausforderung, das Ausmass potenzieller Diskriminierungen zu minimieren, indem sie mit diesen Ländern ebenfalls Freihandelsabkommen abschliesst oder bestehende Freihandelsabkommen auszubauen versucht.

Die laufenden Verhandlungen zwischen der EU und den USA über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (*Transatlantic Trade and Investment Partnership*; TTIP) könnten bei einem erfolgreichen Abschluss zu Benachteiligungen der Schweizer Wirtschaft führen. Die EU und die USA sind die beiden wichtigsten Handelspartner der Schweiz. Diskriminierungen der Schweizer Wirtschaft auf diesen beiden Märkten entstehen dann, wenn die beiden Partner ein Abkommen abschliessen, mit dem sie sich gegenseitig günstigere Rahmenbedingungen gewähren als jene, die für die Schweiz gelten. Solange das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Parteien noch nicht bekannt ist, sind allerdings keine Aussagen darüber möglich, wie sich ein TTIP auf die Schweizer Wirtschaft und die verschiedenen spezifischen Sektoren auswirken könnte. Der Bundesrat beobachtet die Entwicklung der Verhandlungen aufmerksam und entscheidet zu gegebener Zeit über die Strategie, die zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft und der Attraktivität des Schweizer Wirtschaftsstandorts zu verfolgen ist (vgl. Ziff. 4.2.2).

Die Verhandlungen für eine transpazifische Partnerschaft (*Trans-Pacific-Partnership*; TPP)¹¹ wurden im Oktober abgeschlossen. Die Schweiz verfügt bereits über FHA mit einigen Teilnehmern an den TPP-Verhandlungen (Chile, Japan, Kanada, Mexiko, Peru, Singapur) und steht in Verhandlung mit weiteren (Malaysia und Vietnam). Dadurch können negative Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft in Bezug auf diese Länder zumindest im Bereich des Warenverkehrs etwas abgefedert

¹¹ Verhandlungspartner sind: Australien, Brunei Darussalam, Chile, Japan, Kanada, Malaysia, Mexiko, Peru, Singapur, USA, Vietnam.

werden. Potenzielle Diskriminierungen können aber für Schweizer Firmen beim Handel mit den USA insbesondere gegenüber Konkurrenten aus Japan entstehen. Der Abschluss der TPP-Verhandlungen könnte sich aber auch vorteilhaft auf das Ambitionsniveau in den laufenden Freihandelsverhandlungen der Schweiz mit Partnerstaaten des TPP auswirken.

Dieser Trend zu überregionalen Freihandelszonen führt zur weiteren Liberalisierung zwischen den daran beteiligten Ländern. Ausserdem könnte sich der Trend – zumindest mittel- bis langfristig – auf die Konsensbereitschaft auf multilateraler Ebene, namentlich im Rahmen der WTO, positiv auswirken.

Zunahme protektionistischer Massnahmen

Eine weitere Herausforderung für die Schweizer Wirtschaft ist die Tatsache, dass viele Staaten seit der Finanz- und Wirtschaftskrise von 2008 vermehrt zur Einführung von protektionistischen und handelsbeschränkenden Massnahmen neigen.¹² Gerade im Kontext der Globalisierung der Wertschöpfungsketten (vgl. Ziff. 1.3) können solche protektionistische Massnahmen einen kumulierten Einfluss auf die Produktionskosten von Schweizer Unternehmen und deren internationale Wettbewerbsfähigkeit haben, auch wenn die Schweizer Wirtschaft in einem spezifischen Fall nicht direkt von einer solchen Massnahme betroffen ist. Internationale Handelsregeln helfen zwar, solche Massnahmen möglichst zu vermeiden. Ebenso erlaubt die heute starke internationale Verflechtung der Wirtschaftsbeziehungen nicht mehr eine einfache Trennung von inländischen und ausländischen Wirtschaftsinteressen. Entsprechend sind handelsdiskriminierende Massnahmen zweischneidig – beispielsweise wenn aufgrund der Berücksichtigung von (inländischen) Partikularinteressen der Zugang zu ausländischen Märkten beschränkt oder nicht weiter ausgebaut werden kann. Dennoch wird in jüngster Zeit eine zunehmende Zahl solcher Massnahmen beobachtet. Die Schweiz setzt sich entschieden gegen Diskriminierung ein. Wichtig für die Schweizer Wirtschaft sind insbesondere der Schutz vor missbräuchlicher Anwendung von nichttarifären Handelshemmnissen sowie die Abstützung von technischen Vorschriften auf internationale Normen.

1.2.5 Regulierungsdichte

Ein wesentlicher Faktor für die Attraktivität und die Dynamik eines Wirtschaftsstandorts ist eine möglichst geringe Belastung der Unternehmen durch staatliche Regulierungen. Wichtig sind zudem eine effiziente Verwaltung und schlanke Verfahren, damit die Produktionskosten nicht unnötig verteuert werden. Entscheidend ist die Verhältnismässigkeit der Regulierungen, das heisst deren konsequente Ausrichtung auf den Schutzzweck, dem sie dienen, wie Gesundheitsschutz, Sicherheit oder Umweltschutz. Unnötig komplexe und zu wenig aufeinander abgestimmte Regulierungen führen zu vermeidbaren Kosten für Unternehmen. Aufgabe der öffentlichen Verwaltung ist es, Regulierungen einfach, effizient und kostensparend

¹² Vgl. z. B. den Bericht der WTO vom 3. Juli «Report to the Trade Policy Review Body from the director-general on trade-related developments», abrufbar unter www.wto.org > wto news > 2015 news > news item.

auszugestalten und umzusetzen. Die Regulierungen und deren Umsetzung sind stetig zu überprüfen und zu optimieren.

Bei den rechtlichen Rahmenbedingungen und administrativen Belastungen steht die Schweiz im internationalen Vergleich momentan relativ gut da. Allerdings droht die Schweiz, ihre Position zu verlieren. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass andere Staaten¹³ im Vergleich zur Schweiz grössere Fortschritte in der Beschränkung der Regulierungsdichte machen. Andererseits nimmt die Regulierungsdichte in der Schweiz aufgrund verschiedener Ursachen zu.¹⁴ So kann beispielsweise der Föderalismus – der unbestrittene Vorteile hat – zu unterschiedlichen regulatorischen Lösungen für ähnliche Probleme führen (z. B. im Baurecht oder bei den Ladenöffnungszeiten), woraus für interkantonal tätige Unternehmen eine zusätzliche administrative Belastung resultiert. Zusätzliche Gründe liegen im steten Ausbau des Aufgabengebietes der öffentlichen Hand und im beschleunigten Rhythmus der Gesetzes- und Verordnungsänderungen.

Der Bundesrat untersucht in regelmässigen Abständen das Optimierungspotenzial der bestehenden Regulierungen und prüft bei neuen Regulierungen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen und ihre Notwendigkeit. Im Vordergrund steht dabei, unnötige administrative Belastungen abzubauen, ohne die Ziele einer wirksamen Regulierung zu beeinträchtigen. Trotz dieser Massnahmen wird von der Wirtschaft eine Zunahme der administrativen Belastung wahrgenommen. Dazu beigetragen haben könnte, dass neben den Entlastungsmassnahmen auch neue Regulierungen beschlossen wurden, die für einzelne Unternehmen zu zusätzlichem administrativem Aufwand und höheren Kosten führen. Auch in Zukunft ist mit zusätzlichen Auflagen für die Unternehmen zu rechnen. Dies betrifft beispielsweise zusätzliche Regulierungen im Rahmen der Energiestrategie 2050, der Umsetzung der neuen Verfassungsartikel über die Zuwanderung, der Verschärfung der Finanzmarktregulierung oder der Revision des Umweltschutzgesetzes. Der Bundesrat wird diesbezüglich seine Bemühungen fortsetzen, die Kosten der Regulierungen für die Wirtschaft und die Gesellschaft in Grenzen zu halten. Dazu hat er beispielsweise in seinem Bericht vom 2. September «Administrative Entlastung. Bessere Regulierung – weniger Aufwand für Unternehmen» 31 neue Massnahmen beschlossen. Der Bericht zieht ausserdem Bilanz zum Stand der vor vier Jahren beschlossenen Massnahmen über die administrative Entlastung – wovon 80 Prozent der Massnahmen umgesetzt oder in planmässiger Umsetzung sind – und jenen aus dem Regulierungskostenbericht aus dem Jahr 2013, wovon 84 Prozent der Massnahmen umgesetzt oder in planmässiger Umsetzung sind.

¹³ Im «Ease of Doing Business»-Indikatorensystem der Weltbank konnte sich z. B. Malaysia vom Rang 25 im Jahr 2007 auf Rang 6 im Jahr 2014 verbessern, während die Schweiz im gleichen Zeitraum 14 Ränge eingebüsst hat und im Jahr 2014 den 29. Rang erreichte. Weitere Beispiele basierend auf dem Index der Weltbank sind: Georgien (2007: 37, 2014: 8), Südkorea (2007: 23, 2014: 7), oder Taiwan (2007: 47, 2014: 16).

¹⁴ Vgl. Bericht des Bundesrats vom 2. September «Administrative Entlastung. Bessere Regulierung – weniger Aufwand für Unternehmen», abrufbar unter www.seco.admin.ch > Themen > Wirtschaftspolitik > Regulierung > Administrative Entlastung.

1.2.6 Stabilität des Umfelds

Um die Rentabilität langfristiger Investitionen abschätzen zu können, sind Unternehmen auf ein stabiles und berechenbares Umfeld angewiesen. Die Kontinuität der Regierungspolitik, der Einfluss von ausserparlamentarischen Interessenvertretern auf die Regierung, die zu erwartende steuerliche Belastung, der Zugang zu Kapital, die zu prognostizierte Wirtschaftsentwicklung und – eng damit verknüpft – die Geldpolitik sind Beispiele solcher Standortfaktoren. Diesbezüglich spielen insbesondere das Vertrauen in politische und wirtschaftliche Institutionen (wie z. B. die Rechtssicherheit, die Eigentumsgarantie oder die Unabhängigkeit der Notenbank) eine wichtige Rolle.

Politisches System

Das Vertrauen in die öffentlichen Institutionen der Schweiz ist gross. Dazu trägt der gut funktionierende Rechtsstaat bei. Die in der Schweiz gelebte Konkordanz führt zu breit abgestützten Entscheidungen, die politische Stabilität garantieren. Dazu gehört auch, dass aufkommende gesellschaftliche Erwartungen an die Wirtschaft beziehungsweise an deren Akteure von der Verwaltung rechtzeitig erkannt und gegebenenfalls möglichst wirtschaftsfreundlich angegangen werden. Damit kann verhindert werden, dass diese Erwartungen zu wenig differenzierten und die guten Rahmenbedingungen gefährdenden Vorstössen führen.

Dies kann beispielsweise im Rahmen von Volksinitiativen geschehen, die zusätzliche Regulierungen zur Folge haben. Als Beispiele seien die Volksinitiative «Gegen die Abzockerei»¹⁵ und jene «Gegen Masseneinwanderung»¹⁶ genannt. Ausserdem können Volksinitiativen von Investoren als wirtschaftsfeindlich wahrgenommen werden und zu einer Verunsicherung führen, bevor sie überhaupt zur Abstimmung gelangen. Beispiele dafür sind etwa Anliegen wie 1:12, Mindestlohn, Erbschaftsteuer, Grundeinkommen, Spekulation mit Nahrungsmitteln, Vollgeldinitiative oder Ernährungssouveränität. Zusätzliche mögliche Regulierungen wirken sich verunsichernd auf Investoren und Unternehmen aus. Der Bundesrat setzt sich deshalb für eine Mitberücksichtigung aller berechtigten Interessen im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses ein und nimmt gesellschaftliche Erwartungen ernst.

Finanzpolitisches Umfeld

Zu einem stabilen Umfeld gehört auch die Planbarkeit der steuerlichen Last eines Unternehmens. Daneben hat die Besteuerung von Privatpersonen einen Einfluss auf die Rekrutierungsmöglichkeiten eines Unternehmens (vgl. Ziff. 1.2.3). Um eine stabile Besteuerung garantieren zu können und nachkommenden Generationen keine zusätzlichen finanziellen Lasten in Form übermässiger Schulden aufzubürden, stellt ein ausgeglichener Staatshaushalt einen weiteren wichtigen Standortfaktor dar. Ein Indiz für die finanzielle Lage eines Staates gibt die gegenwärtige aber auch die zukünftig erwartete Schuldenquote (Bruttoschulden in % des BIP). Deren Entwicklung zeigt, wie nachhaltig die aktuelle Finanzpolitik ist und welche finanzielle Last heutiger Vorhaben auf zukünftige Generationen abgewälzt wird. Eine hohe Ver-

¹⁵ AS 2013 1303

¹⁶ AS 2014 1391

schuldung des öffentlichen Sektors oder des Privatsektors (Haushalte, Unternehmen) führt zu wenig widerstandsfähigen Volkswirtschaften. Wenn stark verschuldete Wirtschaftsakteure von Krisen erfasst werden, fehlen ihnen Finanzreserven, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden und weiter zu investieren. Die Finanz- und Wirtschaftskrisen der letzten Jahre haben die enorme Bedeutung eines soliden Staatshaushaltes aufgezeigt. Etliche Staaten wurden besonders heftig von der Krise getroffen, weil eine hohe Staatsverschuldung zu einer Staatsschuldenkrise führte, sodass notwendige Konsolidierungsmaßnahmen die Rezession verstärkten.

Die Verschuldung des Bundes ist seit dem Höchststand im Jahr 2003 angesichts der deutlichen Einnahmeüberschüsse stetig gesunken. Entsprechend reduzierte sich auch die Schuldenquote des Bundes von 26,1 Prozent im Jahr 2003 auf 16,8 Prozent im Jahr 2014.¹⁷ Die Schuldenquote des Bundes liegt damit unter dem Niveau von 1993. Die beiden Haushaltsziele des Bundesrats, nämlich die Stabilisierung der nominellen Schulden und die Beschränkung des Ausgabenwachstums, zeigten damit die gewünschte Wirkung. Entscheidend dafür war auf Bundesebene die Einführung der Schuldenbremse im Jahr 2003. Diese verfassungsmässig und gesetzlich verankerte Fiskalregel sieht vor, dass der Bundeshaushalt auf Dauer im Gleichgewicht gehalten wird. In einer Mehrzahl der Kantone bestehen analog zur Schuldenbremse ebenfalls Budgetbeschränkungen durch verschiedenartige Regelbindungen. Die Schuldenquote der öffentlichen Haushalte wird für das Jahr 2015 bei 33,1 Prozent veranschlagt. Im internationalen Vergleich ist das Niveau der Staatsschulden der Schweiz damit verhältnismässig tief und liegt deutlich unter dem Durchschnitt der Länder des Euroraums (2015: 95,2 %)¹⁸ – ein wichtiger Standortvorteil.

Diesbezüglich stellen die Einnahmehausfälle bei der Mehrwertsteuer und der direkten Bundessteuer – unter anderem aufgrund der starken Aufwertung des Schweizerfrankens, die im Berichtsjahr zu einer negativen Teuerung und einem gebremsten Wirtschaftswachstum führte – eine Herausforderung für die Finanzplanung des Bundesrats dar. Er gab deshalb im November ein Stabilisierungsprogramm inklusive Sparmassnahmen für die Finanzjahre 2017–2019 in die Vernehmlassung.

Daneben stellen sich unterschiedliche Herausforderungen für die Fiskalpolitik. Die Qualität und die Effizienz einer Fiskalpolitik können anhand der Übereinstimmung der nationalen und internationalen Rahmenbedingungen beurteilt werden, die den Handlungsspielraum zur Festlegung einer leistungsfähigen Fiskalpolitik vorgeben. Diese Rahmenbedingungen sind insbesondere durch verfassungsrechtliche Bestimmungen beeinflusst, aber auch durch exogene Faktoren wie die Globalisierungstendenz und die Organisation der internationalen Unternehmen, der internationale Standortwettbewerb um die mobilsten Produktionsfaktoren, die demografische Entwicklung, die technologische Entwicklung, die internationale Politik und die Entwicklung der internationalen Wirtschaftsregulierung.

¹⁷ Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV), «Finanzstatistik: Hauptaggregate, Kennziffern, Prognosen», abrufbar unter www.efv.admin.ch > Dokumentation > Finanzstatistik.

¹⁸ Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV), «Finanzstatistik: Hauptaggregate, Kennziffern, Prognosen», abrufbar unter www.efv.admin.ch > Dokumentation > Finanzstatistik.

Die Rahmenbedingungen, die den Handlungsspielraum der Fiskalpolitik einschränken, ändern sich schnell. Zum Erhalt der guten Stellung der Schweiz im internationalen Standortwettbewerb im Bereich der mobilen Wirtschaftstätigkeiten ist eine Anpassung der Fiskalpolitik notwendig, sowohl hinsichtlich der angewandten Steuersätze als auch der Struktur des Fiskalsystems und dessen Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen und den internationalen Normen. Diese Anpassung muss soweit möglich proaktiv erfolgen, um fortlaufend über eine attraktive Fiskalpolitik zu verfügen, die ihre Ziele auf optimale Weise erreicht.

Die dritte Unternehmenssteuerreform ist eine wichtige und entscheidende Etappe in diesem Prozess der Anpassung an die Entwicklung der exogenen Rahmenbedingungen. Sie soll die internationale Akzeptanz des schweizerischen Systems der Unternehmensbesteuerung verbessern und die Steuerattraktivität der Schweiz stärken. Dank einer raschen Umsetzung dieser Reform werden die Unsicherheiten, mit denen sich die internationalen Unternehmen konfrontiert sehen, verringert und die Wettbewerbsposition der Schweiz konsolidiert. Mit den unternommenen Reformen können die durch die Entwicklung der nationalen und internationalen Rahmenbedingungen entstehenden unmittelbaren Herausforderungen angegangen werden.

Der Erhalt einer international wettbewerbsfähigen Fiskalpolitik – insbesondere im Bereich der mobilsten Produktionsfaktoren – wird für die Schweiz auch in den kommenden Jahren eine stetige Herausforderung darstellen. Diese Herausforderung muss durch eine gemeinsame Sicherstellung der Finanzierung öffentlicher Aufgaben bewältigt werden, zumal die Finanzierung der Aufgaben des Staates das oberste Ziel der Fiskalpolitik darstellt. Dieses Ziel muss in Zukunft in einem hinsichtlich Steuereinnahmen weniger günstigen Umfeld erreicht werden, insbesondere aufgrund der Stagnation der direkten Bundessteuer. Die in der Schweiz vorhandene relativ hohe Steuermoral und die hervorragende Beziehung zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und dem Staat sind ebenfalls zu bewahren. Die Anforderungen der Umverteilung und Steuergerechtigkeit müssen daher explizit in die Entwicklung der Steuerpolitik einbezogen werden. Ein gerechtes und in der Öffentlichkeit akzeptiertes Steuersystem ist wichtiger Bestandteil der guten Funktionsweise und der Stabilität des Staates, der die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz stärkt.

Geld- und währungspolitisches Umfeld

Neben politisch stabilen Rahmenbedingungen und einem ausgeglichenen, stabilen Staatshaushalt stellt die Geld- und Währungspolitik eines Landes einen wichtigen Standortfaktor dar. Die Preisstabilität ist eine wesentliche Voraussetzung für eine funktionierende Wirtschaft. Übermässig steigende oder sinkende Preise beeinträchtigen die Entscheide der Produzenten und der Konsumentinnen und Konsumenten und führen zu Fehlallokationen von Kapital und Arbeit.

Die Geld- und Währungspolitik der Schweiz wird von der SNB als unabhängige Zentralbank geführt. Basierend auf der Bundesverfassung¹⁹ und dem Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003²⁰ verfolgt sie das vorrangige Ziel der Preisstabilität und

¹⁹ SR 101

²⁰ SR 951.11

berücksichtigt dabei die Konjunktur. Unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit verfolgt der Bundesrat die Tätigkeiten der SNB und steht in regelmässigem Kontakt mit ihr.

Die SNB verfolgt momentan eine Negativzinspolitik, um den Schweizerfranken zu schwächen und damit die Teuerung wieder in den positiven Bereich zu lenken, womit die Voraussetzungen für eine Normalisierung der Geldpolitik, der Zinsen und der konjunkturellen Entwicklung begünstigt wird. Die damit derzeit tiefen und teilweise negativen Zinsen tragen zudem massgeblich zu einer Beschränkung der Frankenstärke bei.

Die bereits seit Längerem international vorherrschende Tiefzinspolitik, gekoppelt mit steuerlichen Anreizen zur privaten Verschuldung in der Schweiz, hat unter anderem dazu geführt, dass die Verschuldung der privaten Haushalte im internationalen Vergleich überdurchschnittlich hoch ist.²¹ Das anhaltend niedrige Zinsniveau erhöht für Kreditnehmer den Anreiz, sich zusätzlich zu verschulden oder die Amortisationsdauer bestehender Kredite zu verlängern. Mit der Kreditnachfrage steigt das von den Banken gesprochene Kreditvolumen. Ein Umfeld niedriger Zinsen bringt aber Zinsänderungsrisiken mit sich: Verändert sich das Zinsumfeld, steigen die Refinanzierungskosten für die Banken. Ein hoher Anteil der bestehenden Kredite wurde aber zu fixen Zinssätzen gesprochen (z. B. in Form von Festzinshypotheken). Eine hohe hypothekarische Verschuldung zu tiefen Zinssätzen birgt für den Schuldner ein Risiko, wenn die Hypotheken verlängert werden müssen und zu diesem Zeitpunkt die Zinssätze höher liegen als es seine Schuldentragfähigkeit erlaubt. Dies wirkt sich auf die Stabilität der Schweizer Volkswirtschaft aus, indem sie anfälliger auf Krisen und externe Schocks ist – eine Herausforderung, welche die Geldpolitik und die Wirtschaftspolitik gleichermaßen fordert.

Lebensqualität

Ein stabiles Umfeld macht einen Standort für Unternehmen, für ausländische Fachkräfte, aber beispielsweise auch für Touristinnen und Touristen attraktiv. In der Schweiz kommt eine hohe Lebensqualität dazu. Die persönliche Sicherheit im Alltag ist im internationalen Vergleich hoch, die Gesundheitsdienstleistungen sind auf höchstem Niveau, und die Qualität der Umwelt sowie die Vielfältigkeit und die Pflege der Landschaft sind im Vergleich zu anderen Ländern ausgezeichnet. Nicht nur damit die Schweiz auch zukünftig ein attraktiver Standort für ansässige und potenziell zuziehende Unternehmen und deren Belegschaft bleibt, gilt es, diese Besonderheiten der Schweiz aufrechtzuerhalten.

1.3 Diversität der Wirtschaft

Die oben dargestellte Analyse zeigt, dass sich die Schweiz bisher im internationalen Vergleich durch eine hohe Qualität bei den verschiedenen Standortfaktoren auszeichnet. Dies hat es ermöglicht, dass die Schweizer Wirtschaft sowohl eine Vielfalt

²¹ Vgl. Bericht des WBF vom 21. Januar «Grundlagen für die Neue Wachstumspolitik: Analyse der bisherigen und Ausblick auf die zukünftige Strategie», abrufbar unter www.seco.admin.ch > Dokumentation > Publikationen und Formulare > Veröffentlichungsreihen > Grundlagen der Wirtschaftspolitik.

wettbewerbsfähiger Branchen und Firmen im Industriesektor als auch einen starken Dienstleistungssektor aufweist. Die Diversität der exportierten Schweizer Produkte ist eine der höchsten der Welt, was unter anderem auf einer breiten und tiefen Wissensbasis beruht (vgl. auch Ziff. 1.2.2). Zudem ist die Exportwirtschaft auch hinsichtlich ihrer Exportmärkte breit diversifiziert, was von einem dichten Netz von FHA unterstützt wird (vgl. Ziff. 1.2.4). Diese Diversifikation stärkt die Krisenresistenz der Schweizer Wirtschaft und fördert unterschiedlichste Beschäftigungsmöglichkeiten. So hat sich die Schweiz gerade im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrisen seit 2008 auch deshalb als besonders widerstandsfähig erwiesen, weil krisenresistente Branchen (insbesondere die Pharma- und die Uhrenindustrie) und Exporte in boomende Nachfrageregionen die Ausfälle der stärker betroffenen Branchen und die zurückgehenden Ausfuhren in die Krisenländer kompensiert haben. Die Bedeutung des Zugangs zum Binnenmarkt der EU bleibt dabei weiterhin zentral.

Obwohl die Schweiz bezüglich der Exportsektoren gut aufgestellt ist, verschieben sich die Beschäftigungsanteile in der Gesamtwirtschaft weg von der Industrie in Richtung inländisch orientierter oder indirekt als Zulieferer der Exportindustrie tätiger Dienstleistungsbereiche, wenn auch bisher weniger stark als in anderen hochentwickelten Volkswirtschaften.²² Eine Ursache für die Abnahme der Bedeutung der Industrie ist der technologische Fortschritt mit überdurchschnittlichen Produktivitätszuwächsen und die damit einhergehende relative Abnahme der Nachfrage nach Arbeitskräften im Industriesektor. Infolge dessen weisen die Dienstleistungssektoren einen zunehmend grösseren Anteil an der Beschäftigung auf. Daneben spielen auch die Auslagerung von produktionsnahen Dienstleistungen aus Industriebetrieben in andere Unternehmen (z. B. Logistik und Engineering), aber auch Nachfrageverschiebungen hin zu gewissen Dienstleistungen (insbes. zum Gesundheitswesen) eine Rolle.

Auch wenn sich die Schweizer Wirtschaft bisher durch eine hohe Diversität und damit eine gute Krisenresistenz auszeichnet, stellen aktuelle Entwicklungen wie die abnehmende Bedeutung der Industrie oder die zunehmende Globalisierung der Wertschöpfungsketten Herausforderungen für die Schweizer Wirtschaftspolitik dar. Diese Tendenzen und ihre Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft sind entsprechend aufmerksam zu beobachten und die Wirtschaftspolitik darauf auszurichten.

Strukturwandel

Die Schweizer Volkswirtschaft ist – wie die meisten anderen Volkswirtschaften – von einem stetigen Strukturwandel gekennzeichnet, was ein Zeichen der wirtschaftlichen Dynamik ist. So hat beispielsweise in den letzten Jahrzehnten ein kontinuierlicher Redimensionierungsprozess im Bereich der Agrarwirtschaft, der Textil- und Bekleidungsbranche sowie der Maschinenindustrie stattgefunden. Weil sich solche Prozesse kontinuierlich und nicht schockartig abspielen, sollten sie von Unternehmen und Beschäftigten antizipiert werden können, sodass diese Form des Strukturwandels in der Regel ohne grössere volkswirtschaftliche Kosten abläuft. In der

²² Vgl. Bericht des Bundesrats vom 16. April 2014 in Erfüllung des Postulats Bischof (11.3461) – Eine Industriepolitik für die Schweiz, abrufbar unter www.seco.admin.ch > Medieninformation > 2014 > Wettbewerbsfähige Schweizer Industrie.

Schweiz verlief der Strukturwandel in der Vergangenheit unter anderem dank hoher Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft, des flexiblen Arbeitsmarktes (vgl. Ziff. 1.2.3) und der guten Ausbildung (vgl. Ziff. 1.2.2) mehrheitlich reibungslos und ohne Anstieg der strukturellen Arbeitslosigkeit. Längerfristig lässt sich ein Strukturwandel kaum oder nur mit hohen Kosten verhindern. Um einen möglichst reibungslosen Strukturwandel zu ermöglichen und den Schweizer Firmen die Möglichkeit zu geben, sich im geänderten Umfeld zu behaupten, stellt der Bundesrat die stetige Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Mittelpunkt.

Deindustrialisierung

Die oben erwähnte zunehmende Ausweitung des Dienstleistungssektors geht mit einer relativen Abnahme der Beschäftigungs- und Wertschöpfungsanteile des Industriesektors (Deindustrialisierung) einher. Diese Entwicklung stellt weitgehend eine Anpassung an die veränderte Nachfrage dar und ist auch durch das stärkere Produktivitätswachstum des Industriesektors – wodurch weniger Personal zur Herstellung desselben Produktionswerts benötigt wird – verursacht. Im Rahmen dieser langfristigen strukturellen Entwicklung machen Tätigkeiten mit verhältnismässig hoher Produktivität (typischerweise im Industriesektor) solchen mit geringerer Produktivität (typischerweise im Bereich der Dienstleistungen) Platz, was zu tieferen gesamtwirtschaftlichen Wachstumsraten führt. Problematisch ist dies dann, wenn Dienstleistungssektoren aufgrund von regulierungsbedingten Fehlanreizen ein starkes Wachstum verzeichnen; so bestehen zum Beispiel im Gesundheitssektor diverse Anreize zur Leistungsausweitung. Im Rahmen der Wachstumspolitik versucht der Bundesrat deshalb, die Rahmenbedingungen für alle Sektoren zu verbessern und fokussiert darauf, in erster Linie durch gezielte Massnahmen die Produktivität in Branchen zu erhöhen, die beispielsweise aufgrund des vorherrschenden Grenzschutzes, aufgrund expliziter oder impliziter Garantien oder aufgrund einer marktbeherrschenden Stellung weniger dem Wettbewerb ausgesetzt sind. Im Bericht des WBF vom 21. Januar «Grundlagen für die Neue Wachstumspolitik» wurden beispielsweise mögliche Massnahmen im Bereich des Elektrizitäts- und Gasmarkts und anderer Netzwerkindustrien, staatliche Unternehmen und staatliche Beihilfen für spezifische Unternehmen oder Branchen eruiert. Mit guten Rahmenbedingungen wird die Schaffung von produktiven Arbeitsplätzen in allen Sektoren ermöglicht.

Globalisierung der Wertschöpfungsketten

Die Produktion von Gütern und vermehrt auch von Dienstleistungen wird zunehmend global erbracht. Produktionsprozesse werden in immer mehr Arbeitsschritte aufgeteilt, die von verschiedenen Produzenten in verschiedenen Ländern ausgeführt werden. Es findet eine Globalisierung der Wertschöpfungsketten²³ statt. In den vergangenen Jahren wurde die industrielle Produktion vermehrt in Schwellenländer verlagert, unter anderem nach China und in andere ostasiatische Länder. Die Industrie ist in den fortgeschrittenen Volkswirtschaften zwar nach wie vor präsent, die dort verbleibenden Tätigkeiten wandeln sich aber: Statt für Produktion oder Endmontage

²³ Vgl. dazu auch den Bericht des Bundesrats vom 14. Januar zur Aussenwirtschaftspolitik 2014 (Ziff. 1), abrufbar unter www.seco.admin.ch > Dokumentation > Publikationen und Formulare > Studien und Berichte > Berichte zur Aussenwirtschaftspolitik.

wird der Standort Schweiz zunehmend für wissensintensive Tätigkeiten genutzt, die in der Wertschöpfungskette der eigentlichen Fertigung vorgelagert – z. B. Design, Forschung und Entwicklung und Produktionsplanung – oder nachgelagert sind – z. B. Marketing, Logistik und Kundendienst. Die Schweiz hat sich im Rahmen dieser «globalen Wertschöpfungsketten» gut positioniert. Damit Schweizer Unternehmen weiterhin von Wertschöpfungsprozessen profitieren können, ist die Aufrechterhaltung und die Weiterentwicklung eines möglichst hindernisfreien Zugangs zu Auslandsmärkten von grosser Bedeutung (vgl. Ziff. 1.2.4). Er ermöglicht es, am Standort Schweiz wertschöpfungsstarke Tätigkeiten innerhalb einer Wertschöpfungskette vorzunehmen, während weniger produktive Arbeitsschritte im Ausland erfolgen. Damit können langfristig Arbeitsplätze in der Schweiz gesichert werden. Die Exportförderung des Vereins *Switzerland Global Enterprise* (S-GE) im Auftrag des Bundes trägt der Globalisierung von Wertschöpfungsketten ebenfalls seit Längerem mit entsprechenden Massnahmen Rechnung (vgl. Ziff. 9.1.1).

Die längerfristige Spezialisierung auf Tätigkeiten mit hoher Wertschöpfung stellt eine grosse Chance für die Schweizer Wirtschaft dar, wobei unter anderem der Forschung und Innovation ein hoher Stellenwert zukommt (vgl. Ziff. 1.2.2). Deshalb setzt sich die Schweiz im In- und Ausland für den Schutz und die wirksame Durchsetzung des geistigen Eigentums ein. Dies dient auch dem Technologietransfer, von dem insbesondere auch weniger innovative Volkswirtschaften profitieren.

Digitale Transformation der Wirtschaft

Die Forschung und Innovation im Bereich der Digitalisierung und Vernetzung entwickelt sich zurzeit sehr dynamisch. Die rasche Entwicklung der Technologien bietet Chancen und Risiken für die Schweizer Wirtschaft. Die Digitalisierung verändert Wirtschaft und Arbeitswelt; kaum ein Wirtschaftssektor bleibt davon unberührt. Die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) stellen eine sogenannte Basisinnovation dar, die einen erheblichen Einfluss auf den Strukturwandel und das Wirtschaftswachstum hat. Bisweilen ist gar von einer neuen industriellen Revolution die Rede. Diese Umwälzung löst teilweise Unbehagen aus. Gleichzeitig ist es für ein ressourcenarmes Land wie die Schweiz zentral, die Chancen solcher neuer Prozesse optimal zu nutzen. Für den zukünftigen Wohlstand dürfte entscheidend sein, wie die Schweiz mit dem digitalen Wandel umgeht und inwiefern das damit einhergehende Potenzial genutzt wird. Durch gute Rahmenbedingungen wird den Unternehmen ermöglicht, die Chancen der Digitalisierung optimal zu nutzen. Deren Aufrechterhalten beziehungsweise deren Verbesserung ist deshalb auch in diesem Zusammenhang zentral. Dies betrifft insbesondere die IKT-Infrastrukturen sowie die Bildung und Forschung. Die Weiterführung und die Vertiefung der internationalen Beziehungen im Bereich Bildung und Forschung (vgl. Ziff. 1.2.2) sind somit auch in Bezug auf die Positionierung der Schweizer Wirtschaft bei neuen Technologien von zentraler Bedeutung.

1.4 Standortförderung

Wie oben dargestellt, zeichnet sich der Standort Schweiz insgesamt durch gute Rahmenbedingungen, die verschiedene Standortfaktoren betreffen, aus. Diese Standortattraktivität wird ergänzt durch eine aktive Standortförderung des Bundes (vgl. Ziff. 9.2) sowie der Kantone, Regionen und Gemeinden. Dabei wird um Neuan siedlungen von innovativen und wertschöpfungsorientierten Betrieben geworben, um die lokale Wirtschaft zu stärken beziehungsweise weiterzuentwickeln. Diesem starken Fokus auf die Qualität der vermittelten Projekte wurde bereits in den vergangenen Jahren verstärkt Rechnung getragen, was in der Tendenz zu weniger, aber qualitativ hochwertigeren Ansiedlungen führte. Die Niederlassung eines neuen Betriebes bedeutet die Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie die Erhöhung des Steueraufkommens. Dabei werden Einnahmen durch den Verkauf von Gewerbelände erzielt, die lokale Kaufkraft wird gestärkt, und die Sozialkosten können vermindert werden. Eine zielgerichtete Standortförderung unterstützt und begleitet den Strukturwandel des Wirtschaftsstandorts Schweiz und verstärkt die positiven Standortexternalitäten (Aktivitäten von Unternehmen oder der öffentlichen Hand, die zu Vorteilen für Dritte führen).

Die Standortförderung des Bundes dient der übergeordneten Zielsetzung, die Attraktivität, die Leistungsfähigkeit und das Potenzial des Wirtschaftsstandorts Schweiz und damit langfristig die Wettbewerbsfähigkeit der KMU-geprägten Volkswirtschaft zu erhalten sowie gezielt zu fördern. Soweit sinnvoll und nötig, setzt sie zudem Anreize zur Zusammenarbeit und Koordination zwischen den verschiedenen standortrelevanten Akteuren, wobei insbesondere die Regionalpolitik, die nationale Standortpromotion sowie die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus als Beispiele zu nennen sind.

Innovation steht im Zentrum der Standortförderung 2016–2019²⁴. Um die Wettbewerbsfähigkeit der von KMU geprägten Schweizer Volkswirtschaft zu stärken, ist Innovation nicht nur auf der Ebene der Unternehmen gefragt, sondern auch auf der Ebene der Regionen und Destinationen. Die Instrumente der Standortförderung setzen – abgestimmt mit ihren Bundespartnern und den Kantonen – auf beiden Ebenen an. Mit der Stärkung regionaler Innovationssysteme in funktionalen – das heisst überkantonalen und teilweise grenzüberschreitenden – Räumen soll die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren erleichtert und das Innovationspotenzial der Berggebiete, der ländlichen Räume und der Grenzregionen ausgeschöpft werden. Die Stärkung der regionalen Innovationssysteme im Rahmen der Standortförderung ist komplementär und eng abgestimmt mit der Innovationsförderung des Bundes durch die Kommission für Technologie und Innovation (KTI), die bei der Förderung der wissenschaftsbasierten Innovation in der gesamten Schweiz ansetzt.

1.5 Schlussfolgerungen

Angesichts des stetigen wirtschaftlichen Strukturwandels bieten innovative und wertschöpfungsintensive Firmen dem Schweizer Wirtschaftsstandort wichtige Impulse und tragen zu dessen Wettbewerbsfähigkeit bei. Für die Standortbindung und mögliche Ansiedlung solcher Firmen bietet die Schweiz attraktive Bedingungen. Andere Staaten verfügen aber ebenfalls über attraktive Unternehmensstandorte und betreiben zum Teil eine aggressive Standortpromotion. Die Schweiz ist Sitz überdurchschnittlich vieler multinationaler Unternehmen, die bezüglich Standort zum Teil relativ mobil sind. Diesen Unternehmen, potenziellen Zuzüglern und insbesondere auch den bereits ansässigen Unternehmen gilt es auch in Zukunft Rahmenbedingungen zu bieten, welche den Standort Schweiz für die Wertschöpfungsprozesse attraktiv halten, damit die hohe Beschäftigung über alle Qualifikationsstufen, der ausgebaute Sozialstaat sowie ein ausgeglichener Staatshaushalt gewährleistet werden können. Die Qualität jedes einzelnen Standortfaktors ist entsprechend stetig zu überprüfen und zu optimieren. Dabei sind Rückschritte und Unsicherheiten bei einzelnen Faktoren zu vermeiden, da sich solche auf die Standortqualität negativ auswirken. Auch im Sinn der *Rechtssicherheit* ist den bestehenden Errungenschaften Sorge zu tragen.

Der Erhalt und die stetige Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen bleiben deshalb eine zentrale Herausforderung der Schweizer Wirtschaftspolitik. Damit Schweizer Unternehmen im internationalen Umfeld wettbewerbsfähig bleiben, sind sie auf möglichst tiefe Kosten für die Produktion und den Vertrieb angewiesen. Diese können durch den Bund auf verschiedene Weise reduziert werden: mit Steuern und Abgaben, die sich auf das Notwendige beschränken, mit einer Reduktion administrativer Belastungen, mit dem Abbau von Hindernissen für den Zugang zu ausländischen Märkten, mit der Bereitstellung einer effizienten Infrastruktur und mit der Förderung des Wettbewerbs in vorgelagerten Bereichen, zum Beispiel bei den Netzwerkindustrien und in der Landwirtschaft.

Die Rahmenbedingungen der Schweiz werden kontinuierlich überprüft und – wenn möglich – verbessert. Dazu dienen beispielsweise die Standortförderung des Bundes, die Wachstumspolitik und die regelmässigen Überprüfungen zu Möglichkeiten der administrativen Entlastung. Unabhängig davon gilt es, neue Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und diese gegebenenfalls zu unterstützen, zum Beispiel mit bedarfsgerechten Aus- und Weiterbildungsangeboten.

Betreffend *Infrastruktur* stehen beispielsweise die Einbindung der Schweizer Netze in diejenigen der Nachbarstaaten, deren Netze zum Teil bereits auf Stufe EU geplant und geregelt werden, und die stetige Optimierung der Ausnutzung der bestehenden Kapazitäten im Vordergrund. Diesbezüglich setzt sich der Bundesrat für den Erhalt der bestehenden internationalen Vereinbarungen und den Abschluss möglicher zusätzlicher Vereinbarungen – zum Beispiel im Bereich der Elektrizität – ein. Des Weiteren versucht er, die Ausnutzung der bestehenden Kapazitäten der Infrastruktur und deren Substanzerhaltung stetig zu optimieren. Dazu prüft er zurzeit beispielsweise im Bereich des Strassen- und Schienenverkehrs neue Lenkungsmodelle (*Mobility Pricing*).

Um die Schweizer Institutionen im Rahmen der verstärkten Internationalisierung der *Forschung und Bildung* gut zu positionieren, fördert der Bundesrat internationale Kooperationen und strebt eine langfristige Einbindung der Schweiz in internationale Forschungsprogramme an. Eine Herausforderung im Bereich der Forschung stellt die Standortbindung der privaten Forschung dar, die einen beträchtlichen Teil der Schweizer Forschung ausmacht und damit massgeblich zum Innovationspotenzial der Schweizer Wirtschaft beiträgt. Der Bundesrat setzt sich deshalb für die stetige Verbesserung der Rahmenbedingung auch für forschende Unternehmen ein.

Damit die *Flexibilität des Arbeitsmarktes* bestmöglich bewahrt wird, setzt sich der Bundesrat für eine starke Sozialpartnerschaft und für eine Aufrechterhaltung des aktuellen Schutzniveaus der Lohn- und Arbeitsbedingungen ein. Bei der Umsetzung von Art. 121a der Bundesverfassung verfolgt der Bundesrat ferner das Ziel, unverhältnismässigen administrativen Aufwand für die Wirtschaft zu vermeiden. Des Weiteren setzt er sich im Rahmen der Fachkräfteinitiative für eine vermehrte Ausnutzung des inländischen Potenzials und für eine kontinuierliche Nach- und Höherqualifizierung der Arbeitskräfte ein.

Um den *Zugang zu ausländischen Märkten* weiter zu verbessern, beteiligt sich die Schweiz angesichts des ausbleibenden Durchbruchs bei den WTO-Verhandlungen an laufenden plurilateralen Verhandlungen. Die Bildung überregionaler Freihandelszonen stellt allerdings eine Herausforderung für die Aussenwirtschaftspolitik dar. Hier strebt der Bundesrat – im Falle der TPP – den weiteren Abschluss von FHA mit einzelnen Vertragsstaaten der Freihandelszone an, oder er prüft – im Falle eines Zustandekommens des TTIP – die Möglichkeit einer Beteiligung an der Freihandelszone. Neben den Herausforderungen, die sich bei anstehenden Verhandlungen für zukünftige FHA beispielsweise aus dem hohen Grenzschutz der Schweiz im Agrarbereich ergeben, stellt die globale Zunahme protektionistischer Massnahmen seit dem Beginn der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise eine ungünstige Entwicklung im internationalen Handelssystem dar. Betreffen solche Massnahmen die Schweiz direkt, so setzt sich der Bundesrat auf den etablierten Kanälen entschieden dagegen ein, zum Beispiel im Rahmen der WTO oder der gemischten Ausschüsse der Freihandelsabkommen. Ausserdem ist der Bundesrat bemüht, diesbezüglich mit gutem Beispiel voranzugehen, indem er bei einer allfälligen Einführung neuer Regulierungen internationale Vereinbarungen konsequent berücksichtigt.

Betreffend die *Regulierungsdichte* gilt es, die Kostenfolgen neuer Regulierungen im Detail zu prüfen und zu minimieren. Auch bestehende Regulierungen prüft der Bundesrat im Rahmen der regelmässigen Berichte über die administrative Entlastung stetig auf Optimierungspotenzial.

Wie oben erläutert, spielen die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU für die meisten der oben dargestellten Standortfaktoren eine wichtige Rolle. Neben dem Zugang für die Industrie-Exporte und verschiedene Dienstleistungen zum EU-Binnenmarkt ermöglichen die bilateralen Abkommen den Schweizer Unternehmen bislang einen unbürokratischen Zugang zu den benötigten Fachkräften. Sie stellen die Basis für die international bedeutendsten Forschungsprojekte dar und ermöglichen eine grenzüberschreitende Bildungskooperation. Ferner sind sie die Grundlage für die bestehende und zukünftige Zusammenarbeit der Schweiz mit der EU im Bereich der Infrastruktur.

Der allfällige Wegfall oder eine Einschränkung des diskriminierungsfreien Zugangs zu bedeutenden Auslandsmärkten, insbesondere zum Binnenmarkt der EU, ein erschwerter Zugang zu ausländischen Fachkräften und ein unbewältigter Reformstau – zum Beispiel im Bereich der Finanzierung der Sozialwerke, der Verschuldung der privaten Haushalte oder der Agrarmärkte – könnten in Verbindung mit einem überbewerteten Schweizerfranken zu einer ähnlichen Situation wie in den 1990er-Jahren führen. Damals geriet die Schweizer Wirtschaft ab 1991 in eine Rezession, aus der sie sich in den folgenden Jahren nur äusserst schleppend lösen konnte. Insgesamt war die Periode von 1991 bis 1996 durch eine langwierige wirtschaftliche Stagnation geprägt, die einen starken Anstieg der Arbeitslosigkeit auslöste. Hinzu kamen die europapolitische Verunsicherung der Wirtschaft nach der Ablehnung des Beitritts der Schweiz zum EWR sowie die schleppende Umsetzung von Strukturreformen im Inland, wie die Öffnung geschützter Märkte. Die Konjunktur erholte sich erst ab 1997, nachdem die Geldpolitik aufgrund tiefer Inflationsraten gelockert wurde und mit dem Abschluss der Verhandlungen über die Bilateralen I das Verhältnis zur EU geregelt werden konnte.

Die schweizerische Wirtschaftspolitik hat ihre Lehren aus den schwierigen 1990er-Jahren gezogen und in diversen Feldern Reformen umgesetzt. Für die Gewährleistung der makroökonomischen Stabilität konnten einige Reformen, wie die Einführung der Schuldenbremse, umgesetzt werden. Damit soll verhindert werden, dass die Geld- und Fiskalpolitik wie Ende der 1980er-Jahre und zu Beginn der 1990er-Jahre den Aufschwung behindern beziehungsweise einen Abschwung zusätzlich verschärfen (unerwünschte prozyklische Wirkung). Eine wichtige Lehre aus der Stagnation der 1990er-Jahre ist zweifelsohne, dass gerade in wirtschaftlich guten Zeiten – so wie Ende der 1980er-Jahre oder in den vergangenen Jahren – das Risiko für falsche wirtschaftspolitische Weichenstellungen besonders gross ist, die dann ihre nachteiligen Wirkungen erst Jahre später entfalten.

2 **WTO und weitere multilaterale Wirtschaftszusammenarbeit**

2.1 **Welthandelsorganisation (WTO)**

An der zehnten WTO-Ministerkonferenz in Nairobi verabschiedeten die Ministerinnen und Minister das plurilaterale Abkommen betreffend die Erweiterung des Informationstechnologie-Abkommens (ITA II). Im Landwirtschaftsbereich wurde die Abschaffung der Exportsubventionen und neue Regeln für andere Exportmassnahmen beschlossen. Ebenfalls wurden zwei Entscheide zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und zu Baumwolle getroffen. Zudem wurde Kasachstan als 162. Mitglied in die WTO aufgenommen.

2.1.1 Die Welthandelsorganisation

Anlässlich der neunten WTO-Ministerkonferenz 2013 in Bali war es den WTO-Mitgliedern gelungen, einzelne Themen der Doha-Verhandlungsrunde abzuschliessen (sogenanntes «Bali-Paket»). Im Berichtsjahr stand unter anderem die Umsetzung dieser Bali-Entscheide im Vordergrund. Dazu gehört das Abkommen über Handels erleichterungen (*Agreement on Trade Facilitation*, ATF), das Bestimmungen im Bereich der Zollverfahren klärt und verbessert und zu mehr Transparenz, Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit im Warenhandel führt. Die Schweiz ratifizierte das ATF als vierzehntes WTO-Mitglied am 2. September, nachdem das Parlament das Abkommen im Rahmen des Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik 2014 am 20. März 2015 einstimmig genehmigt hatte und die Referendumsfrist ungenutzt verstrichen war.

Voraussetzung für das Inkrafttreten des ATF ist die Ratifikation durch zwei Drittel der WTO-Mitglieder. Mit aktuell 63 Ratifikationen wurde das Quorum für das Inkrafttreten des ATF bis zur WTO-Ministerkonferenz in Nairobi (vgl. Ziff. 2.1.2) noch nicht erreicht.

Die WTO-Mitglieder dürfen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder vom Meistbegünstigungsprinzip (MFN) des GATS abweichen und Verpflichtungen in Bezug auf den Handel mit Dienstleistungen eingehen, die über das bestehende Niveau in der WTO hinausgehen. Davon machte die Schweiz im Berichtsjahr Gebrauch, indem sie wie andere Länder entsprechende Marktzugangs- und Inländerbehandlungsverpflichtungen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder notifiziert (vgl. Ziff. 5.3).

WTO-Beitritte

Im Berichtsjahr wurden die Seychellen und Kasachstan als neue Mitglieder in die WTO aufgenommen. Die seit zwanzig Jahren dauernden Beitrittsverhandlungen der Seychellen wurden im Dezember 2014 abgeschlossen. Im Berichtsjahr folgte die Ratifikation durch die Regierung der Seychellen, worauf das Land am 25. April 161. Mitglied der WTO wurde.

Die ebenfalls vor zwanzig Jahren begonnenen Beitrittsverhandlungen Kasachstans wurden am 27. Juli abgeschlossen. Nach Abschluss des internen Genehmigungsprozesses in Kasachstan wurde das Land am 30. November als 162. Mitglied aufgenommen und nahm in Nairobi bereits als WTO-Mitglied an der Ministerkonferenz teil.

Die Schweiz führte im Rahmen der WTO-Beitrittsverhandlungen mit Kasachstan bilaterale Marktzugangsverhandlungen und schloss diese bereits 2006 ab. Dabei wurden für wichtige Exportprodukte der Schweiz wie zum Beispiel Maschinen, elektrische Apparate, Präzisionsinstrumente und pharmazeutische Erzeugnisse verbesserte Marktzugangsbedingungen ausgehandelt.

Im Rahmen der seit dem 1. Januar in Kraft getretenen Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU) zwischen Russland, Kasachstan, Belarus, Kirgisistan und Armenien übernahm Kasachstan den gemeinsamen EAEU-Aussenzoll. Dieser weicht von den im Rahmen der Verhandlungen über den Beitritt zur WTO ausgehandelten Verpflichtungen ab.

tungen ab. Im Rahmen der WTO-Beitrittsverhandlungen einigte man sich darauf, dass Kasachstan der WTO mit den im WTO-Beitrittsprozess ausgehandelten Marktzugangsverpflichtungen beitrifft, aber den jeweils tieferen Zollansatz der EAEU oder Kasachstans WTO-Verpflichtung anwendet. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen die Marktzugangsverpflichtungen Kasachstans in der WTO neu verhandelt werden.

2.1.2 Die zehnte WTO-Ministerkonferenz

An der letzten Ministerkonferenz 2013 in Bali hatten die Ministerinnen und Minister die WTO-Mitglieder mit der Erarbeitung eines Arbeitsprogrammes für die verbleibenden Themen der Doha-Runde bis Ende Juli 2015 beauftragt.

Am informellen WTO-Ministertreffen in Davos, zu dem die Schweiz Ende Januar eingeladen hatte, ergab sich eine breite Übereinstimmung, das Ambitionsniveau in den Doha-Verhandlungen auf ein realistischeres Niveau zu senken. Trotz grossem Engagement der WTO-Mitglieder in der ersten Jahreshälfte kam es zu keiner Einigung über das Arbeitsprogramm. Insbesondere bei der Frage der landwirtschaftlichen Inlandstützung wurde kein gemeinsamer Nenner gefunden. Ohne nennenswerte Resultate in diesem Bereich rückte auch eine Einigung beim Marktzugang für Agrar- und Industrieprodukten (NAMA) sowie für Dienstleistungen in die Ferne.

So zeichnete sich bereits im Vorfeld der zehnten WTO-Ministerkonferenz ab, die vom 15.–19. Dezember erstmals auf dem afrikanischen Kontinent in Nairobi stattfand, dass nicht sämtliche der verbleibenden Themen der Doha-Runde abgeschlossen werden können. Die Ministerinnen und Minister trafen im Hinblick auf einen Teilabschluss der laufenden Verhandlungsrunde folgende Beschlüsse: Im Bereich Landwirtschaft wurden neue Regeln für den Exportwettbewerb beschlossen. Dem Konsens, Exportsubventionen vollständig abzuschaffen und andere Exportmassnahmen wie Exportfinanzierung, Staatshandelsunternehmen und internationale Nahrungsmittelhilfe zu disziplinieren, schloss sich auch die Schweiz an. Die Ministerinnen und Minister einigten sich betreffend Exportsubventionen für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte auf eine Übergangsfrist von fünf Jahren (Ablauf 31. Dezember 2020). Für die Schweiz bedeutet dies den Verzicht auf die Ausfuhrbeiträge auf verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten im Rahmen des sogenannten «Schoggigesetzes»²⁵ (vgl. Ziff. 5.1.3).

Zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder (LDC) fielen zwei Entscheide, welche beide auf Bali-Beschlüsse von 2013 zurückgehen. Die Ministerinnen und Minister ergänzten die Bestimmungen zur Umsetzung der präferenziellen Ursprungsregeln zugunsten der LDC sowie zur Transparenz und Dokumentationspflicht in diesem Bereich. Zudem verlängerten die WTO-Mitglieder die Gültigkeit der Abweichungen von der Meistbegünstigungspflicht nach dem GATS zugunsten von Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern aus LDC bis 2030.

Ferner verabschiedeten die Ministerinnen und Minister die Beitrittspakete von Liberia und Afghanistan mit den jeweiligen Konzessionslisten und dem Beitrittspro-

²⁵ SR 632.111.72

tokoll. Beide Staaten werden voraussichtlich 2016 nach erfolgter Ratifikation formell in die WTO aufgenommen.

An der Ministerkonferenz schlossen die 24 Vertragsparteien²⁶ des plurilateralen Abkommens über Informationstechnologie (ITA) die Verhandlungen zur Ausdehnung des Abkommens ab (vgl. Ziff. 2.1.3).

Schliesslich beschlossen die Ministerinnen und Minister die Verlängerung des Moratoriums, auf elektronischen Übermittlungen keine Zölle und ähnliche Abgaben zu erheben (*e-commerce*-Moratorium), sowie die Verlängerung des Moratoriums der Nichtanwendung von sogenannten «*non-violation complaints*» im Rahmen des TRIPS-Abkommens.

Trotz grosser Bemühungen gelang es den WTO-Mitgliedern nicht, das Vorgehen in Bezug auf die Doha-Themen zu klären, die noch nicht abgeschlossen werden konnten. Die Ministererklärung anerkennt, dass einzelne Mitglieder neue Themen identifizieren und verhandeln möchten.

2.1.3 Plurilaterale Verhandlungen zur weiteren Handelsliberalisierung

Verschiedene WTO-Mitglieder, darunter die Schweiz, verhandeln im Rahmen von plurilateralen Initiativen über weiterführende Handelsliberalisierungen. Im Warenbereich handelt es sich dabei um die Erweiterung des Abkommens von 1996 über die Liberalisierung von Informationstechnologien (*Information Technology Agreement*, ITA) und ein Abkommen zur Liberalisierung von Umweltgütern (*Environmental Goods Agreement*, EGA). Ausserhalb der WTO wird im Dienstleistungsbereich über ein plurilaterales Abkommen zum Handel mit Dienstleistungen (*Trade in Services Agreement*, TISA) verhandelt (vgl. Ziff. 5.3).

Informationstechnologie-Abkommen (ITA)

An der zehnten WTO-Ministerkonferenz in Nairobi (Ziff. 2.1.2) wurde seit achtzehn Jahren erstmals wieder ein WTO-Zollreduktionsabkommen formell verabschiedet. Mit der Erweiterung des Informationstechnologie-Abkommen (ITA II) werden rund 200 Tariflinien mit einem Handelsvolumen von 1,3 Billionen US-Dollar (rund 10 % des weltweiten Warenhandels) liberalisiert. Die 24²⁷ am ITA II beteiligten WTO-Mitglieder beseitigen die entsprechenden Zölle gemäss Meistbegünstigungsprinzip für Importe aus allen WTO-Mitgliedern ab Inkrafttreten des Abkommens, bzw. in wenigen Fällen nach einer Übergangsfrist von maximal sieben Jahren. Das Abkommen erfasst Branchen, in denen auch schweizerische Technologieanbieter stark vertreten sind (medizinische High-Tech Geräte, Leiterplatten-Technologien, Laser-

²⁶ Albanien, Australien, China, Chinesisches Taipei, Costa Rica, EU28, Guatemala, Hong Kong China, Island, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Malaysia, Mauritius, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Philippinen, Singapur, Schweiz, Südkorea, Thailand und die USA.

²⁷ Albanien, Australien, China, Costa Rica, EU28, Guatemala, Hong Kong China, Island, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Korea, Malaysia, Mauritius, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Philippinen, Singapur, Schweiz, Chinesisches Taipei, Thailand, Türkei, USA.

Technologien, Mess-Technologien, chemische und physikalische Analyse-Geräte). Das Handelsvolumen der Schweiz unter diesen Zolllinien umfasst insgesamt über 30 Milliarden Schweizerfranken (Mittelwert 2012–2014). Knapp ein Viertel davon (ca. CHF 7.2 Milliarden) entfällt auf den Handel der Schweiz mit Ländern, mit denen sie kein Freihandelsabkommen (FHA) abgeschlossen hat oder mit denen der Zollabbau unter einem FHA noch nicht vollständig umgesetzt ist, also noch Zollabgaben entrichtet werden müssen²⁸.

Das ursprüngliche ITA wurde 1996 an der ersten WTO-Ministerkonferenz in Singapur abgeschlossen und trat im darauffolgenden Jahr in Kraft. Ihm gehören heute 53 WTO-Mitgliedstaaten an. Seit Mai 2012 konzentrierten sich die Verhandlungen auf die Erweiterung des Produkteumfangs. Nach mehrmaligen Unterbrüchen, hauptsächlich aufgrund von Divergenzen zwischen bedeutenden IT-produzierenden und exportierenden Staaten wie den USA und China, gewannen die Verhandlungen Mitte Jahr wieder an Dynamik. So einigten sich die Verhandlungsparteien Ende Juli auf eine Produktliste. In der zweiten Hälfte des Jahres bis zur WTO-Ministerkonferenz konzentrierten sich die Verhandlungen auf Übergangsfristen sowie die Erarbeitung und Überprüfung der neuen Verpflichtungslisten.

Umweltgüter-Abkommen (EGA)

Die Verhandlungen über ein plurilaterales Umweltgüterabkommen (EGA) wurden im Juli 2014 im Rahmen der WTO Doha Runde in Genf aufgenommen. Für zehn Umweltkategorien²⁹ lieferten Experten aus internationalen Organisationen, der Akademie, Industrie und Verwaltung die Grundlage für die Güter und Technologien, welche zur Beseitigung diverser Umweltproblemen beitragen.

Im Berichtsjahr gelang es den involvierten 17 Mitgliedstaaten³⁰ in den plurilateralen Verhandlungen über das EGA, trotz Bemühung im Hinblick auf ein erstes Teilergebnis anlässlich der 10. WTO-Ministerkonferenz in Nairobi nicht, ein erstes Verhandlungsergebnis zu erzielen.

Durch das Abkommen sollen Güter und Technologien liberalisiert werden, welche einen Nutzen für die Umwelt aufweisen und somit zur Umsetzung von nationalen und internationalen Umweltzielen beitragen. Die Verhandlungen sollen im Februar 2016 weitergeführt werden.

²⁸ Australien, China, Malaysia, Mauritius, Neuseeland, Philippinen, Chinesisches Taipei, Thailand, USA.

²⁹ *Air pollution control, solid and hazardous waste management, wastewater management and water treatment, environmental remediation and clean-up, noise and vibration abatement, cleaner and renewable energy, energy efficiency, environmental monitoring, analysis and assessment, resource efficiency, environmentally preferable products.*

³⁰ Australien, China, Costa Rica, EU, Hong Kong China, Island, Israel, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland, Norwegen, Singapur, Schweiz, Chinesisches Taipei, Türkei und die USA.

2.2 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Das Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke («Global Forum») erachtete die schweizerischen Rechtsgrundlagen für den Informationsaustausch auf Ersuchen als genügend, um die Schweiz zur zweiten Phase der Länderüberprüfung zuzulassen. Im Bereich der Unternehmensbesteuerung publizierte die OECD die Ergebnisse des Projekts gegen Gewinnverkürzung und -verlagerung (BEPS). Die Schweiz trug aktiv zu diesem Projekt bei und wird sich auch 2016 bei der Erarbeitung eines Überprüfungssystems für die Umsetzung der BEPS-Massnahmen einbringen.

Im April wurden die Beitrittsverfahren Costa Ricas und Litauens zur OECD eingeleitet. Zudem wurde die Zusammenarbeit mit den Schlüsselpartnern weiter verstärkt. Die Schweiz unterstützt die Öffnungspolitik der OECD, damit die Organisation ihre weltweite Bedeutung behaupten kann.

2.2.1 Steuerfragen

In den vergangenen Jahren setzte sich die OECD vertieft mit der Regelung von internationalen Steuerfragen auseinander, insbesondere mit dem Informationsaustausch sowie mit neuen Besteuerungsregelungen für Unternehmen. Diese Themen blieben im Berichtsjahr eine Priorität der Schweiz in der OECD. Der OECD-Rat hat am 15. Juli 2014 den neuen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen genehmigt. Die Schweiz sieht vor, vorbehaltlich der Genehmigung der gesetzlichen Grundlagen durch die Bundesversammlung, ab 2017 Daten zu erheben und diese mit ersten Partnerstaaten ab 2018 automatisch auszutauschen. In Bezug auf den Informationsaustausch auf Ersuchen liess das *Global Forum* die Schweiz im März zur zweiten Phase der Länderüberprüfung zu. Infolge der Revision des Steueramtshilfegesetzes³¹ im Jahr 2014 und der Ausweitung des Schweizer Netzes von Abkommen mit standardkonformen Bestimmungen für den Informationsaustausch auf Ersuchen gelangte das *Global Forum* zum Schluss, dass die Schweiz den internationalen Standard zum Informationsaustausch auf Ersuchen erfüllt. Die zweite Phase, in der die Einhaltung dieses Standards in der Praxis geprüft wird, begann im Oktober und wird voraussichtlich bis Mitte 2016 dauern. Am Ende der Prüfung wird das *Global Forum* einen Beurteilungsbericht über die Schweiz veröffentlichen.

Im Bereich der Unternehmensbesteuerung wurden am 5. Oktober nach einem zweijährigen Arbeitsprozess die Ergebnisse des OECD/G20-Projekts gegen Gewinnverkürzung und -verlagerung (*Base Erosion and Profit Shifting*, BEPS) publiziert³².

³¹ SR 651.1

³² Vgl. Medienmitteilung «Neue obligatorische internationale OECD-Standards bei der Unternehmensbesteuerung: Auch die Schweiz ist gefordert» vom 5. Oktober 2015, abrufbar unter www.news.admin.ch > Dokumentation.

Die Schweiz beteiligte sich aktiv an der Erarbeitung der Berichte zu den 15 Massnahmen, welche eine bessere Koordination der Regeln des internationalen Steuerrechts ermöglichen. Dadurch werden Lücken geschlossen, die multinationale Konzerne bisher zur aggressiven Steuerplanung nutzen konnten. Die neuen Regeln sind zu begrüssen, da sie für gleich lange Spiesse im Steuerwettbewerb der Staaten sorgen. Die Mindestanforderungen betreffen die länderbezogene Berichterstattung (*Country by Country Reporting*), die Kriterien zur Besteuerung von Immaterialgütern (*IP-Box*) und den spontanen Informationsaustausch über bestimmte Vorbescheide nach dem OECD-Standard (*Rulings*). Die aktuelle Unternehmenssteuerreform III in der Schweiz bezieht gewisse BEPS-Ergebnisse bereits mit ein. So sieht sie die Einführung einer standardkonformen «IP-Box» (Patent- oder Lizenzbox) sowie die Aufhebung der international kritisierten Steuerregelungen vor. Das Vorgehen zur Überprüfung der Umsetzung der BEPS-Massnahmen soll 2016 festgelegt werden. Die Zusammenarbeit der teilnehmenden Länder am BEPS-Projekt wird bis 2020 weitergeführt, um laufende Arbeiten abzuschliessen und ein effizientes Monitoring sicherzustellen.

2.2.2 Die Öffnungspolitik der OECD

Um ihre Bedeutung als Forum für den Austausch bewährter Praktiken und Empfehlungen zu bewahren, betreibt die OECD eine aktive Öffnungspolitik. Die Organisation vergrössert einerseits die Zahl der Mitgliedsländer und entwickelt andererseits verschiedene Kooperationsformen mit Nichtmitgliedern (seit 2007).

Im April leitete der OECD-Rat das Beitrittsverfahren von Litauen und Costa Rica ein. Ausserdem wurde in den verschiedenen technischen Komitees die Überprüfung Kolumbiens und Lettlands, welche seit 2013 Beitrittskandidaten sind, fortgeführt. Die Politik dieser vier Beitrittskandidaten wird sorgfältig auf ihre Konformität mit den OECD-Standards geprüft, damit die Werte und Ziele der Organisation erhalten bleiben (sog. *like-mindedness*). Angesichts der Lage in der Ukraine entschied der OECD-Rat im März 2014, Russlands Beitrittsverfahren bis auf weiteres auszusetzen.

Die Zusammenarbeit mit den Schlüsselpartnern Brasilien, China, Indien, Indonesien und Südafrika wurde im Berichtsjahr durch Studien, Veranstaltungen und sektorielle Abkommen verstärkt. Diese Länder sind in die Arbeiten verschiedener OECD-Komitees eingebunden. So beteiligen sie sich beispielsweise als assoziierte Länder am BEPS-Projekt. Darüber hinaus brachte die OECD in diesen Ländern bei der Überprüfung verschiedener Politikbereiche wie Umwelt, Wirtschaft oder Bildung ihr Know-how ein. Weiter wurden Länderprogramme mit Peru, Kasachstan und Marokko lanciert. Durch diese Programme erhalten diese Länder Zugang zum Fachwissen der OECD und werden bei der Umsetzung von Reformen unterstützt. Neben der Durchführung von *policy reviews* werden die Länder ermutigt, den Rechtsinstrumenten der OECD beizutreten.

Die Schweiz begrüsst diese Initiativen, da dadurch der Kreis der Länder, die die Grundsätze und Interessen der OECD teilen, vergrössert wird, ohne gleichzeitig die Qualität und Effizienz der Organisation zu senken. Die Schweiz ist überzeugt, dass die Zusammenarbeit mit den aufstrebenden Volkswirtschaften zu einer grösseren

Kohärenz von nationalen Politiken beitragen kann und eine möglichst einheitliche Umsetzung von internationalen Standards fördert.

2.2.3 *Peer Review* und hochrangige Treffen

Die zweijährlich veröffentlichten wirtschaftspolitischen Länderberichte (*«Peer Reviews»*) gehören zu den wichtigsten Publikationen der OECD. Der neuste Bericht über die Schweiz erschien im Dezember. Er enthält eine Beurteilung der Schweizer Wirtschaftslage sowie verschiedener Politikbereiche (Geldpolitik, Wachstumspolitik, Förderung der Produktivität und Umweltpolitik). Zudem befasst er sich vertieft mit den beiden Themen Immobilienmarkt und Effizienz der öffentlichen Ausgaben.

Der OECD-Rat verabschiedete im Juli die revidierten Grundsätze der Corporate Governance und die OECD-Leitsätze für staatseigene Unternehmen. Diese Dokumente enthalten Empfehlungen für Regierungen bei der Gestaltung der nationalen Rahmenbedingungen für die gute Unternehmensführung. Die G20 hiess die OECD-Grundsätze der Corporate Governance im September ihrerseits gut, was deren Bedeutung als international anerkannte Standards verdeutlicht.³³

Im Berichtsjahr befasste sich der OECD-Ministerrat mit der Mobilisierung von Investitionen für die Förderung eines nachhaltigen Wachstums und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Anlässlich dieses Treffens wurde auch die Wiederwahl von OECD-Generalsekretär Angel Gurría für ein drittes Mandat (2016-2021) zur Kenntnis genommen. Im Oktober war die Schweiz am Ministertreffen des OECD-Ausschusses für Wissenschafts- und Technologiepolitik in Daejeon, Südkorea, vertreten. Die Ministerinnen und Minister verabschiedeten die *«Daejeon Declaration»*, welche die internationale Agenda im Bereich Wissenschaft und Innovation in den nächsten zehn Jahren bestimmen wird. Die Schweiz übernimmt den Vorsitz des OECD-Komitees, welches mit der Implementierung der getroffenen Entscheide beauftragt ist. Das Ministertreffen des OECD-Ausschusses für Public Governance fand im Oktober in Helsinki, ebenfalls mit Schweizer Beteiligung, statt. Im Zentrum der Diskussionen stand die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Umsetzung einer Wachstumspolitik, die alle Bürgerinnen und Bürgern miteinbezieht. Dabei wurde unter anderem die Bedeutung effizienter und intelligenter Regulierung sowie der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Verwaltungseinheiten betont.

³³ Diese heissen nunmehr *«G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance»*.

2.3 Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)

Die UNCTAD arbeitete im Berichtsjahr an der Überprüfung der Millenniums-Entwicklungsziele und an der Gestaltung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung mit. Die Agenda 2030 wird unter anderem die thematischen Schwerpunkte der 2016 stattfindenden UNCTAD Ministerkonferenz prägen.

Für die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz ist die UNCTAD ein wichtiger strategischer Partner. Die Schweiz gehört im Rahmen der UNCTAD zu den wichtigsten bilateralen Gebern im Bereich der technischen Entwicklungszusammenarbeit und finanziert Projekte in den Bereichen Biodiversität, Wettbewerb, Schuldenmanagement, Beratung zu Investitionsabkommen, Standards und Handelsförderung.

Als eine von sechzig internationalen Organisationen arbeitete die UNCTAD im *Task Team* des UNO-Generalsekretärs mit, das zur Überprüfung der Millenniums-Entwicklungsziele und zur Verhandlung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (vgl. Ziff. 6.1.1) formiert wurde.

Die UNCTAD ist innerhalb der UNO verantwortlich für Fragen zu Handel und Entwicklung. Deshalb spielte sie eine tragende Rolle bei der Vorbereitung von Ziel 17 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung («Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen»), in welchem Handel als eine Grundlage für nachhaltiges Wachstum verankert ist.

Die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihre Umsetzung rückten in den Mittelpunkt der Vorbereitungen für die UNCTAD Ministerkonferenz, die im Frühjahr 2016 durchgeführt werden soll. Die Schweiz übernahm von November 2014 bis August 2015 den Vorsitz der Regionalgruppe JUSSCANNZ³⁴. Die JUSSCANNZ ist neben der EU, der G-77³⁵ und China ein wichtiger Akteur innerhalb der UNCTAD. Das Engagement in dieser Gruppe erlaubte der Schweiz, in deren Namen zur Vorbereitung der UNCTAD-Ministerkonferenz beizutragen und die Themenwahl mitzubestimmen.

³⁴ Japan, USA, Schweiz, Kanada, Australien, Norwegen, Türkei, Israel und Neuseeland.

³⁵ Die Gruppe der 77 (G 77) ist ein loser Zusammenschluss von Staaten, die überwiegend den Entwicklungsländern zugerechnet werden. Mit 134 Mitgliedern ist die G-77 die nach Anzahl Ländern grösste Gruppe innerhalb der Vereinten Nationen. Siehe auch: www.g77.org/doc/>About the Group of 77.

2.4 Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)

Bei der UNIDO handelt es sich um einen strategischen Partner der Schweiz bei der Förderung von ressourcenschonenden und klimaverträglichen Industrie- und Produktionsformen sowie beim Aufbau von Handelskapazitäten in Entwicklungsländern. Im Berichtsjahr setzte die Schweiz in diesen beiden Themenbereichen zusammen mit der UNIDO eine Reihe von Projekten und Programmen um.

Zwischen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und den Zielen der UNIDO bestehen enge Verbindungen, zum Beispiel in den Bereichen Energie und Umwelt, Aufbau von Handelskapazitäten, Privatsektorentwicklung und landwirtschaftliche Wertschöpfungsketten (vgl. Ziff. 6.1.1). Die UNIDO will sich speziell auf das Ziel 9 («Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen») konzentrieren, das den Kern der aktuell gültigen Mission der Organisation widerspiegelt.

Zwischen dem 12. und 16. Oktober führte die UNIDO in Davos die vierte *Global Resources Efficiency and Cleaner Production (RECP) Networking Conference* durch. Die Veranstaltung fand gleichzeitig und in Absprache mit dem *World Resources Forum 2015* statt, womit die Thematik Ressourceneffizienz eine breite Plattform erhielt und die inhaltliche und organisatorische Vernetzung von zwei durch die Schweiz unterstützten Initiativen gefördert wurde. An der Konferenz wurde das Jubiläum des ersten im Jahr 1995 von UNIDO und UNEP initiierten *National Cleaner Production Centers (NCPC)* gefeiert. Die NCPCs arbeiten als geschäftsorientierte Einheiten, die ihren Kunden ein umfangreiches Dienstleistungspaket im Bereich ressourcenschonende Produktion anbieten, von der Informationsermittlung zum Politikdialog bis zur Beratung auf Unternehmensebene. Die Schweiz gehört zu den ersten und kontinuierlichsten Förderern des *Cleaner-Production-Ansatzes*. Dieser versetzt Unternehmen in die Lage, ressourcenschonend und damit wirtschaftlicher zu produzieren, sei es durch technische Verbesserungen oder durch Verhaltensänderungen der ökonomischen Akteure. Im Berichtsjahr baute die Schweiz zusammen mit der UNIDO neue NCPC in der Ukraine und in Indonesien auf. Des Weiteren unterstützte die Schweiz das globale RECP Programm der UNIDO, das sich unter anderem für die Transformation von Industrieparks in sogenannte *Eco-Industrial Parks* einsetzt.

Die UNIDO arbeitet im Bereich der nicht-tarifären Handelshemmnisse (vgl. Ziff. 5.2) mit Gewerbe- und Industrieunternehmen in Entwicklungsländern zusammen. Im Nachgang zur vierten WTO-Ministerkonferenz in Doha 2001 lancierte die UNIDO ein Programm zur Förderung der Kapazitäten von Entwicklungsländern im Bereich Standards, Metrologie (Messverfahren), Testverfahren und Konformitätsnachweise (sog. *Trade Capacity Building - TCB*). Aktuell setzt die Schweiz mit der UNIDO im Bereich TCB Projekte in Ghana und Indonesien um.

2.5 Internationale Arbeitsorganisation (IAO)

Im Berichtsjahr spielte die Schweiz eine aktive Rolle beim Erarbeiten einer nachhaltigen Lösung für die Überwindung der Krise des Normenkontrollsystems der IAO. Im Rahmen der IAO-Generalkonferenz lieferte die Schweiz substanzielle Beiträge in den Bereichen des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft sowie der Förderung von wirksamen Mitteln, um KMU bei der Schaffung von menschenwürdigen und produktiven Arbeitsplätzen zu unterstützen.

Nach einem Treffen von Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern im Februar fand der Verwaltungsrat der IAO im März einen Weg aus der Krise des Normenkontrollsystems der IAO. Während drei Jahren war die Organisation wegen der Uneinigkeit zwischen den Sozialpartnern bezüglich der Interpretation der IAO-Normen blockiert gewesen. Der Verwaltungsrat einigte sich zuerst auf eine Reihe von Grundsätzen, welche für das gute Funktionieren der zukünftigen Arbeiten des IAO-Ausschuss für die Durchführung der Normen der IAO-Generalkonferenz unabdingbar sind. Er verzichtete darauf, den Internationalen Gerichtshof für eine beratende Stellungnahme zum Streikrecht anzurufen, wie es von einigen Mitgliedern der IAO verlangt worden war. Der Verwaltungsrat entschied ausserdem, den *Standard Review Mechanism* (SRM) wiederaufzunehmen. Die Schweiz engagiert sich aktiv an diesem Prozess, bei dem sie zusammen mit dem Vereinigten Königreich die westeuropäische Gruppe vertritt. Um das Normenkontrollsystem der IAO zu verbessern, beauftragte der Verwaltungsrat schliesslich die Vorsitzenden des IAO-Ausschusses für die Durchführung der Normen und des IAO-Ausschusses für Gewerkschaftsfreiheit mit der Redaktion eines Berichts über die Wechselwirkung der verschiedenen Verfahren der Normenkontrolle, deren Funktionieren und mögliche Verbesserungen derselben. Die Schweiz begrüsst diese Entwicklung, welche das Vertrauen zwischen den internationalen Sozialpartnern wiederherzustellen scheint und ein problemloses Funktionieren der IAO-Generalkonferenz im Juni erlaubte.

Die IAO-Generalkonferenz verabschiedete im Juni die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft. Die neue, nicht verbindliche internationale Norm soll den Mitgliedstaaten der IAO Orientierung bieten, um diesen Übergang zu erleichtern und gleichzeitig die grundlegenden Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu achten sowie die Möglichkeiten für Einkommenssicherheit, Existenzgrundlagen und Unternehmertum sicherzustellen. Die Empfehlung hat ausserdem zum Ziel, die Schaffung, Erhaltung und Nachhaltigkeit von Unternehmen und von menschenwürdigen Arbeitsplätzen in der formellen Wirtschaft zu fördern, sowie die Kohärenz der makroökonomischen, Beschäftigungs-, Sozialschutz- und sonstigen sozialpolitischen Maßnahmen zu verstärken. Die Empfehlung bietet Mittel, um die «Informalisierung» von Arbeitsplätzen in der formellen Wirtschaft zu verhindern. Die Schweiz sprach sich für einfache, operative und pragmatische Leitlinien aus, welche die Mitglieder der IAO in ihren Bestrebungen, den Übergang von der informellen in die formelle Wirtschaft zu erleichtern, unterstützen. Die Schweiz unterstützte die Verabschiedung dieser

Empfehlung und begrüßte insbesondere die Bestrebungen der IAO, die Sozialrechte in der informellen Wirtschaft und den Übergang zur formellen Wirtschaft zu fördern.

Die Konferenz diskutierte über die Mittel, um KMU die Schaffung von menschenwürdigen und produktiven Arbeitsplätzen zu ermöglichen. Es herrschte breites Einvernehmen über die wichtige Rolle der KMU, um das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung zu erreichen. Die Konferenz anerkannte, dass KMU zwei Drittel aller Arbeitsplätze in der Welt bereitstellen und dass sie die Mehrheit der neuen Stellen schaffen. Gut konzipierte politische Massnahmen zur Unterstützung der KMU tragen zur Schaffung von qualitativ hohen Arbeitsplätzen und zum nachhaltigen Wirtschaftswachstum bei. Angesichts der Vielfalt der KMU müssen die politischen Massnahmen die unterschiedlichen Eigenschaften der Unternehmen berücksichtigen, u. a. die Unternehmensgrösse, die Branche, das Wachstum und die demografische Entwicklung. In den Schlussfolgerungen regte die Konferenz an, Hindernisse zu beseitigen, welche die Umsetzung von politischen Massnahmen zur Förderung der KMU verhindern. Die Schweiz brachte ihre Erfahrung und zahlreiche Ideen in die erwähnten Schlussfolgerungen ein, insbesondere in Bezug auf die Förderung der Sozialpartnerschaft, die Vereinfachung von Rechtsvorschriften, die Finanzierung durch Darlehensgarantien und die Anerkennung der Berufsbildung.

2.6 Die Gruppe der 20 (G20)

Unter dem Vorsitz der Türkei lag der Fokus der Arbeiten der G20³⁶ auf der Förderung eines stabilen Wirtschaftswachstums sowie der Steigerung von Investitionen. Ausserdem unterstützte die G20 die internationalen Bestrebungen für mehr Transparenz und gleiche Bedingungen bei der Besteuerung multinationaler Konzerne. Die Schweiz verfolgte ihre proaktive Strategie gegenüber der G20 weiter und nahm zu den Prioritäten der türkischen Präsidentschaft Stellung. 2016 erhält die Schweiz auf Einladung der chinesischen G20-Präsidentschaft Gelegenheit, am Finanzsegment der G20 mitzuwirken.

2.6.1 Die G20 unter türkischer Präsidentschaft

Die G20 wurde im Berichtsjahr von der Türkei präsiert. Der Fokus der türkischen Agenda lag auf der Förderung eines robusten und integrativen Wirtschaftswachstums. Dabei standen drei Prioritäten im Vordergrund: das Wirtschaftswachstum mit dem Ziel der Reduktion von Ungleichheiten, die Umsetzung vorgängig beschlossener G20-Ziele und die Entwicklung nationaler Investitionsstrategien. Im Übrigen

³⁶ Argentinien, Australien, Brasilien, China, Deutschland, EU, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, Südkorea, Türkei, USA.

band die Türkei Fragestellungen im Zusammenhang mit KMU und mit einkommensschwachen Entwicklungsländern als Querschnittsthemen ein.

Um die Vertretung aller Regionen der Welt zu gewährleisten, werden jedes Jahr mehrere Nichtmitgliedstaaten an den G20-Gipfel eingeladen. Nebst Spanien (ständiger Gast), Singapur, Malaysia (ASEAN-Präsidentschaft), Zimbabwe (Präsidentschaft der Afrikanischen Union) und Senegal (Vertreter der Neuen Partnerschaft für Afrikas Entwicklung) wurde Aserbeidschan als Vertreter der vorderasiatischen Region von der Türkei eingeladen.

Während des Berichtsjahrs fanden neben vier Treffen der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten Zusammenkünfte der Landwirtschafts-, der Arbeits- und der Handelsminister statt. Die G20-Energieminister kamen zum ersten Mal zusammen. In Übereinstimmung mit den Prioritäten der Türkei wurden der weltweite Zugang zu Energie und dessen Beitrag zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (vgl. Ziff. 6.1.1) thematisiert.

Der G20-Gipfel, welcher am 15. und 16. November die Staats- und Regierungschefinnen und -chefs in Antalya vereinte, führte zur Annahme des OECD/G20-Projekts zur Unternehmensbesteuerung (*Base Erosion and Profit Shifting*, BEPS) (vgl. Ziff. 2.2.1).

2.6.2 Die Bilanz der Positionierung der Schweiz gegenüber der G20

Obwohl die Schweiz vom türkischen Vorsitz nicht zum Finanzsegment der G20 eingeladen wurde, setzte sie ihre proaktive Strategie gegenüber der G20 fort, indem sie sich zu ausgewählten Prioritäten der G20 äusserte und Positionspapiere unterbreitete.

Als Mitglied (seit 2014) nahm die Schweiz an der G20 *Global Partnership for Financial Inclusion* (GPFi) teil. Die GPFi setzt sich für den globalen und kostengünstigen Zugang zu Basis-Finanzdienstleistungen ein. China beabsichtigt, dieses Thema 2016 als Priorität des Finanzsegments der G20 aufzugreifen, mit besonderem Schwerpunkt auf dem digitalen Finanzsystem.

2016 erhält die Schweiz auf Einladung der chinesischen G20-Präsidentschaft wieder Gelegenheit, am Finanzsegment der G20 mitzuwirken.

3 Europäische Wirtschaftsintegration

Die wirtschaftliche Entwicklung in der EU – dem wichtigsten Handelspartner der Schweiz – blieb vor dem Hintergrund der tiefen Energiepreise, der betont expansiv ausgerichteten Geldpolitik der Europäischen Zentralbank und des tiefen Aussenwerts des Euros im Berichtsjahr hinter den Erwartungen zurück. Die starke Aufwertung des Schweizerfrankens nach dem Verzicht der SNB auf einen Mindestkurs des Schweizerfrankens zum Euro verschlechterte die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Exporteure insbesondere im Euroraum. Zusammen mit dem anhaltend schwierigen Umfeld in der EU zeigte sich dies in der Abschwächung des Aussenhandels und dem damit verbundenen gedämpften Wirtschaftswachstum.

Der Bundesrat legte bei der Europapolitik im Berichtsjahr seinen Schwerpunkt auf die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen über die Zuwanderung und auf die Sicherung des bilateralen Wegs mit der EU. Ein im Berichtsjahr veröffentlichter Bericht des Bundesrats zeigt auf, dass mit einem umfassenden Freihandelsabkommen den Bedürfnissen der Schweizer Wirtschaft weit weniger Rechnung getragen werden könnte als mit der Weiterführung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU. Deshalb gilt es, möglichst rasch wieder Sicherheit über den Fortbestand und die Möglichkeit zur Weiterentwicklung der für die Schweizer Wirtschaft wichtigen bilateralen Verträge zu erlangen. Die bestehenden Unsicherheiten könnten sich negativ auf das Investitionsverhalten der Firmen in der Schweiz und damit auf die mittelfristigen Wachstumsperspektiven auswirken. Diesbezüglich hat der Bundesrat zwei externe Studien zur Kenntnis genommen, die aufzeigen, dass die volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen I bedeutend wären.

3.1 Wirtschaftliche Herausforderungen in der EU und ihre Auswirkungen auf die Schweiz

Der Euroraum setzte im Berichtsjahr seine moderate wirtschaftliche Erholung fort. Vor dem Hintergrund der tiefen Energiepreise, der betont expansiv ausgerichteten Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) und des tiefen Aussenwerts des Euro blieb das Wachstum aber hinter den Erwartungen zurück. Massgebliche Wachstumsbeiträge kamen vom privaten Konsum. Die reale Kaufkraft der Haushalte profitierte von der langsamen aber stetigen Verbesserung der Arbeitsmarktlage und von den gesunkenen Energiekosten. Die langsame konjunkturelle Erholung und die günstigen Finanzierungsbedingungen eröffneten in einigen Mitgliedstaaten zudem fiskalpolitische Spielräume, womit auch ein steigender Staatskonsum zum Wachstum beitrug. Verhalten entwickelten sich hingegen die Bruttoanlageinvestitionen. Zwar dürften sich auch hier die tiefen Zinssätze unterstützend ausgewirkt haben, doch die Unsicherheit bezüglich der internationalen wirtschaftlichen Entwicklung wirkte einer kräftigeren Investitionstätigkeit entgegen. Zwischen den einzelnen Euro-Staaten bestehen aber weiterhin deutliche Divergenzen. Während

etwa Spanien kräftige Wachstumsraten vermeiden konnte, hat sich in Deutschland ein – wenn auch verhaltener – Aufschwung gefestigt, und auch Italien erholt sich allmählich von der langanhaltenden Rezession. Ein Austritt Griechenlands aus der Währungsunion im Sommer konnte vermieden werden.

Nachdem sich die griechische Stimmbevölkerung Anfang Juli in einem Referendum gegen eine Verlängerung des zweiten Hilfsprogramms ausgesprochen hatte, wurde in den darauffolgenden Wochen eine Einigung zwischen Athen und den internationalen Kreditgebern erzielt. Im Gegenzug für ein umfangreiches drittes Kreditpaket verpflichtete sich die griechische Regierung zu einschneidenden Reformen. Die akute Gefahr eines Zusammenbruchs des griechischen Finanzsystems und eines Austritts aus dem Euroraum scheint damit vorerst gebannt. Die strukturellen Probleme sind aber keineswegs behoben und eine institutionelle Lösung, die ein geordnetes Verfahren für insolvente Staaten innerhalb der Währungsunion gewährleisten könnte, fehlt weiterhin. Es ist somit nicht auszuschliessen, dass die Stabilität des Euroraums mittelfristig erneut gefährdet werden könnte. Deutlich positiver stellt sich die Lage in einigen europäischen Staaten dar, die nicht Teil der Währungsunion sind. So setzte sich beispielsweise der bereits zwei Jahre andauernde Aufschwung des Vereinigten Königreichs fort, und auch in den mittel- und osteuropäischen Mitgliedsstaaten wuchs die Wirtschaftsleistung kräftig.

Die Schweizer Wirtschaft ist in erster Linie über den Aussenhandel mit der Entwicklung in der EU verbunden – insbesondere mit den Nachbarstaaten, die alle Teil des Euro-Raums sind. Nach Aufhebung der Kursuntergrenze des Schweizerfrankens zum Euro am Jahresanfang rückte der Exportsektor in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Dank der Schweizer Inlandkonjunktur blieb auch nach der abrupten Frankenaufwertung eine ausgeprägte Rezession aus. Die verschlechterte preisliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Exporteure zeigte sich jedoch in einer Abschwächung des Aussenhandels und einem damit verbundenen gedämpften Wirtschaftswachstum. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Wechselkursituation sind die Entwicklungen in der EU, die mit 55 Prozent der Schweizer Exporte (Euro-Raum 46 %) der wichtigste Handelspartner ist, von ausserordentlicher Bedeutung. Die nur schleppende konjunkturelle Erholung in der EU lieferte dem Schweizer Aussenhandel bisher nur moderate Wachstumsimpulse. Eine Stärkung der europäischen Wachstumskräfte wäre daher auch aus Schweizer Sicht zu begrüssen. Daneben können politische Entwicklungen im Euroraum einen massgeblichen Einfluss auf den Wechselkurs haben, der sich auf den Aussenhandel und damit auf die Gesamtwirtschaft der Schweiz auswirkt. So führte die expansive Geldpolitik der EZB tendenziell zu einer Schwächung des Euro respektive zu einer Aufwertung des Schweizerfrankens gegenüber dem Euro. Aber auch allfällige neue Risiken für die Stabilität der Währungsunion könnten zu deutlichen Ausschlägen des Wechselkurses führen, da der Schweizerfranken in seiner traditionellen Rolle als *safe-haven*-Währung gerade in Krisenzeiten oft einem deutlichen Aufwertungsdruck ausgesetzt ist.

Darüber hinaus geht von der anstehenden Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen über die Zuwanderung (Art. 121a BV) und von deren Auswirkung auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU eine grosse Unsicherheit aus.

Dies kann sich negativ auf das Investitionsverhalten der Firmen in der Schweiz und damit auf die mittelfristigen Wachstumsperspektiven auswirken.

3.2 Die Handelsbeziehungen mit der EU

Die EU ist der mit Abstand wichtigste Wirtschaftspartner der Schweiz. 2014 gingen 55 Prozent der Schweizer Warenexporte in den EU-Raum und 73 Prozent der Warenimporte kamen aus der EU³⁷. Trotz deutlicher Zunahme des Handelsvolumens der Schweiz mit der EU in den letzten zehn Jahren hat sich der *Anteil* der EU am Gesamthandelsvolumen der Schweiz verringert, was die Gewichtsverlagerung der weltweiten Handelsströme hin zu den Schwellenländern vor allem in Asien widerspiegelt.

Handelsvolumen Schweiz (Exporte + Importe) ³⁸	2004	2006	2008	2010	2012	2014
Mit allen Ländern (in Mrd. CHF)	297	362	414	387	571	538
Mit der EU-28 (in Mrd. CHF)	213	254	288	262	318	295
Anteil EU- 28	72 %	70 %	70 %	68 %	56 %	55 %

Die Beziehungen zur EU sind – nebst dem Engagement in der WTO (vgl. Ziff. 2.1) und den Freihandelsabkommen (FHA) mit Drittstaaten (vgl. Ziff. 4) – ein zentraler Pfeiler der Schweizer Aussenwirtschaftspolitik. Der Grundstein für den verbesserten Zugang zum Binnenmarkt der EU wurde mit dem Freihandelsabkommen von 1972³⁹ zwischen der Schweiz und der EU gelegt. Dieses beseitigte die Zölle auf Industrieprodukten. Um den sich weiter entwickelnden Bedürfnissen der Schweizer Wirtschaft Rechnung zu tragen, wurden später weitere bilaterale Marktzugangsabkommen mit der EU abgeschlossen – unter anderem zum Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse sowie zum Zugang zu öffentlichen Beschaffungsmärkten. Mit den Bilateralen I⁴⁰ und II⁴¹ wurde 1999 beziehungsweise 2004 neben dem Zugang zu weiteren Waren- und Dienstleistungsmärkten sowie zum Arbeitsmarkt auch die

³⁷ Handel ohne Edelmetalle, Schmucksteine, Kunstgegenstände und Antiquitäten.

³⁸ Handel inkl. Edelmetalle, Schmucksteine, Kunstgegenstände und Antiquitäten (ab 2012 inkl. Gold). Zahlen abrufbar unter www.swiss-impex.admin.ch.

³⁹ Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (SR **0.632.401**).

⁴⁰ Abkommen über die Personenfreizügigkeit (SR **0.142.112.681**), Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (SR **0.172.052.68**), Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR **0.946.526.81**), Agrarabkommen (SR **0.916.026.81**), Luftverkehrsabkommen (SR **0.748.127.192.68**), Landverkehrsabkommen (SR **0.740.72**), Forschungsabkommen (SR **0.420.513.1**).

⁴¹ Abkommen über die Assoziierung an Schengen/Dublin (SR **0.362.31**), Zinsbesteuerungsabkommen (SR **0.641.926.81**), Betrugsbekämpfungsabkommen (SR **0.351.926.81**), Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (SR **0.632.401.23**), Umweltabkommen (SR **0.814.092.681**), Statistikabkommen (SR **0.431.026.81**), Abkommen über die Beteiligung am Programm MEDIA 2007 (SR **0.784.405.226.8**), Bildungsabkommen (SR **0.402.268.1**), Ruhegehälter (SR **0.672.926.81**).

Kooperation zwischen der Schweiz und der EU in ausgewählten Bereichen vertieft (z. B. Bildung und Forschung).

Mit diesen Abkommen wurden zwischen der Schweiz und der EU in verschiedenen Bereichen binnenmarktähnliche Verhältnisse geschaffen. Die Abkommen Schweiz–EU gewährleisten einen massgeschneiderten gegenseitigen Marktzugang und vermeiden tarifäre und nicht-tarifäre Handelshemmnisse. Schweizer Unternehmen können dank den bilateralen Abkommen nicht nur ihre Produkte in der EU weitgehend hindernisfrei anbieten, sie werden ausserdem im Wettbewerb mit den Anbietern aus der EU im Wesentlichen gleichgestellt. Dank den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU sind Schweizer Unternehmen im Binnenmarkt der EU nicht nur gegenüber den EU-Unternehmen konkurrenzfähig, die Abkommen verschaffen den Schweizer Unternehmen in der EU auch einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Konkurrenten aus Drittstaaten.

3.3 **Gegenüberstellung umfassendes Freihandelsabkommen und Bilaterale Abkommen mit der EU**

Vor dem Hintergrund der Abstimmung vom 9. Februar 2014 zu den neuen Verfassungsbestimmungen über die Zuwanderung (vgl. Ziff. 3.4) hat die Debatte über die Gestaltung der Beziehungen der Schweiz mit der EU an Intensität gewonnen. In diesem Zusammenhang wurde die Frage eines umfassenden FHA mit der EU als Alternative zum bilateralen Vertragswerk aufgeworfen. In Erfüllung des Postulats Keller-Sutter 13.4022 «Freihandelsabkommen mit der EU statt bilaterale Abkommen» verabschiedete der Bundesrat einen Bericht, der die Option eines umfassenden FHA mit der EU analysiert und diese mit dem bestehenden Vertragswerk vergleicht⁴².

Die Analyse kommt zum Schluss, dass ein umfassendes FHA einen klaren Rückschritt im Vergleich zum heutigen bilateralen Vertragswerk bedeuten würde. Die bilateralen Abkommen haben in verschiedenen Bereichen für Schweizer Anbieter binnenmarktähnliche Verhältnisse mit entsprechender Rechtssicherheit geschaffen und darüber hinaus die Zusammenarbeit auf weitere Bereiche erweitert, was beides mit einem FHA nicht erreicht werden könnte.

Im Rahmen eines umfassenden FHA zwischen der Schweiz und der EU würden grundsätzlich Marktzugangserleichterungen angestrebt, die ohne Rechtsharmonisierung (d. h. ohne Übernahme von EU-Recht und ohne vertraglich vereinbarte und überwachte Äquivalenz von Vorschriften) realisierbar wären. Ein Abkommen ohne Rechtsharmonisierung würde bedeutende Marktzugangsbereiche ausklammern (z. B. technische Handelshemmnisse für Industriegüter oder in den Bereichen Landwirtschaft, Zollsicherheit, Personenfreizügigkeit, gegenseitiger erleichterter Marktzugang in bestimmten Dienstleistungssektoren wie Landverkehr und Luftverkehr).

⁴² Vgl. Medienmitteilung vom 5. Juni «Bundesrat: Gegenüberstellung umfassendes Freihandelsabkommen zu Bilateralen mit der EU», abrufbar unter www.admin.ch >Dokumentation >Medienmitteilungen.

Auch wenn die regulatorische Eigenständigkeit im Rahmen eines umfassenden FHA formell gewährleistet wäre, könnte das Ziel einer grösseren Eigenständigkeit faktisch aber kaum erreicht werden. Aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtung mit den Nachbarstaaten hätte die Schweiz auch ohne Harmonisierungsabkommen Interesse, unnötige Abweichungen von den Vorschriften ihres wichtigsten Handelspartners zu vermeiden und ihr Recht autonom an jenes der EU anzugleichen. Ohne bilaterale (Harmonisierungs-)Abkommen wäre aber die Äquivalenz der Vorschriften nicht vertraglich anerkannt, was für Schweizer Unternehmen in vielen Fällen zu Einschränkungen beim Zugang zum Binnenmarkt der EU führen würde. Umgekehrt würde der Wettbewerb im Inland abnehmen, was mit einem Rückgang der Produktvielfalt und höheren Preisen negative Auswirkungen auf Konsumenten und Produzenten in der Schweiz hätte.

Schliesslich müsste ein solches FHA den Interessen beider Parteien entsprechen. So wären vermutlich bedeutende Zugeständnisse der Schweiz im Bereich des Grenzschutzes für Agrargüter eine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss solcher Verhandlungen. Ausserdem ist davon auszugehen, dass bei einem Übergang vom bilateralen Vertragswerk zu einem umfassenden FHA auch die Weiterführung der Zusammenarbeit in Bereichen ausserhalb des Marktzugangs in Frage gestellt würde. Dies hat sich beispielsweise bei den Verhandlungen mit der EU über die Teilnahme der Schweiz am jüngsten Forschungsrahmenabkommen (*Horizon 2020*) gezeigt. Die EU macht die Vollassoziierung der Schweiz und die Weiterführung der Teilnahme über das Jahr 2016 hinaus von einer grundsätzlichen Lösungsfindung im Bereich des Freizügigkeitsabkommen (FZA) abhängig (vgl. Ziff. 3.4).

Horizon 2020 stellt weltweit das finanzstärkste Förderprogramm für Forschung und Innovation dar. Dieses EU-Programm fördert Projekte, die die gesamte Innovationskette abdecken - von der Grundlagenforschung bis hin zur Vorbereitung marktfähiger Produkte und Dienstleistungen. Die Teilnahme fördert den Wissens- und Kompetenzerwerb, internationale Forschungsk Kooperationen und -netzwerke sowie die Mobilität von Forschenden. Davon profitiert auch die Schweizer Wirtschaft, indem beispielsweise über die Schweizer Beteiligung an einem Projekt Arbeitsplätze geschaffen⁴³ oder neue Unternehmen («*Start-ups*») gegründet werden und daraus in der Schweiz Patente und andere Formen geistigen Eigentums (z. B. Urheberrechte, Marken hinterlegungen, etc.) entstehen.

3.4 Studien zum Wegfall der Bilateralen I

Infolge der Abstimmung vom 9. Februar 2014 zu den neuen Verfassungsbestimmungen über die Zuwanderung nahm das Interesse an der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bilateralen I zu. Zur Bedeutung einzelner Abkommen gibt es eine Reihe von Studien.⁴⁴ Im Berichtsjahr nahm der Bundesrat zudem zwei externe wissenschaftliche Studien zur Kenntnis, welche die volkswirtschaftlichen Auswir-

⁴³ Vgl. «Auswirkungen der Beteiligung der Schweiz am 7. Europäischen Forschungsrahmenprogramm» Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation; 2014.

⁴⁴ Links zu den entsprechenden Studien finden sich unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Wirtschaftsbeziehungen mit der EU.

kungen eines Wegfalls der Bilateralen I untersuchten.⁴⁵ Die Studien zeigen, dass das Schweizer BIP von 2018 bis 2035 um insgesamt 460 bis 630 Milliarden Schweizerfranken tiefer ausfallen würde, was ungefähr einem heutigen «Jahreseinkommen» der gesamten Schweizer Volkswirtschaft entspricht.

Die Begrenzung der Zuwanderung mittels Kontingenten würde das Arbeitsangebot im Vergleich zu heute verringern und die Kosten der Arbeitskräfterekrutierung erhöhen. Der Wegfall der Bilateralen I würde ausserdem zu neuen Handelsbarrieren und Beschränkungen des Marktzugangs führen. So müssten beispielsweise Industriegüter, die unter das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen fallen, für die Marktzulassung in der EU die Erfüllung der betreffenden EU-Vorschriften durch eine zusätzliche Konformitätsprüfung nachweisen. Beim öffentlichen Beschaffungswesen könnten Schweizer Anbieter nicht mehr gleichberechtigt mit EU-Anbietern an öffentlichen Ausschreibungen von Bezirken und Gemeinden der EU-Mitgliedstaaten teilnehmen. Den Nichtdiskriminierungsanspruch würden Schweizer Anbieter auch bei Ausschreibungen in weiteren Bereichen verlieren, wie Schienenverkehr, Gas-, Wärme-, Trinkwasser- und Elektrizitätsversorgung, städtischer Verkehr, Flughäfen sowie Fluss- und Seeschifffahrt. Weiter würde der gegenseitige erleichterte Marktzugang in bestimmten Dienstleistungssektoren entfallen (Landverkehr, Luftverkehr, Dienstleistungserbringung gemäss Freizügigkeitsabkommen). Dementsprechend würde sich die Schweizer Wettbewerbsfähigkeit verschlechtern, was sich negativ auf den Exporterfolg auswirken und den inländischen Wettbewerb verringern würde. Nach einem Wegfall des Forschungsabkommens wäre schliesslich mit negativen Auswirkungen auf das Innovationspotenzial in der Schweiz zu rechnen.

Hinzu kämen weitere Einbussen aufgrund der Unsicherheiten über die zukünftigen Beziehungen der Schweiz zu ihrem wichtigsten Handelspartner. Ungewiss wären nach einem Wegfall der Bilateralen I ausserdem das Fortbestehen weiterer Abkommen mit der EU sowie der Abschluss zukünftiger Marktzugangsabkommen. Diese Folgen konnten in den vorliegenden Studien aufgrund methodischer Schwierigkeiten nur teilweise berücksichtigt werden. Insofern ist davon auszugehen, dass die wirtschaftlichen Konsequenzen eines Wegfalls der Bilateralen I die ausgewiesenen Auswirkungen übersteigen würden.

3.5 Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen über die Zuwanderung

Der Bundesrat nahm die Arbeiten zur Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen über die Zuwanderung umgehend an die Hand und fasste rasch erste Beschlüsse. Bereits am 20. Juni 2014 hatte er sein Umsetzungskonzept vorgestellt⁴⁶. Darauf basierend gab er am 11. Februar des Berichtjahres eine Gesetzesrevision in

⁴⁵ Vgl. Medienmitteilung vom 4. Dezember 2015 «Studie zu Wegfall der Bilateralen I: Bedeutende Einschnitte für Volkswirtschaft».

⁴⁶ Vgl. Medienmitteilung vom 20. Juni 2014 «Bundesrat präsentiert das Konzept zur Umsetzung des Zuwanderungsartikels», abrufbar unter www.ejpd.admin.ch >Aktuell >News >2014.

die Vernehmlassung⁴⁷. Gleichzeitig genehmigte er das Mandat für Verhandlungen mit der EU über eine Anpassung des FZA. Mit einer Lösung im Bereich Personenfreizügigkeit soll es der Schweiz zukünftig ermöglicht werden, die Zuwanderung eigenständig zu steuern und zu begrenzen. Gleichzeitig soll der bilaterale Weg als Grundlage der Beziehungen zur EU gesichert werden.

Die Bundespräsidentin vereinbarte Anfang Jahr mit dem Präsidenten der Europäischen Kommission, bilaterale Konsultation zur Personenfreizügigkeit durchzuführen. Generell zeigten die Gesprächspartner in der EU und in den Mitgliedstaaten Verständnis für die schweizerischen Anliegen. Die EU-Seite hielt jedoch am Prinzip der Personenfreizügigkeit fest, da diese einen Grundpfeiler des EU-Binnenmarktes darstellt.

Auf innenpolitischer Ebene zeigten die Ergebnisse der Vernehmlassung, dass das Weiterbestehen der bilateralen Verträge I – und somit auch des FZA – für die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden ein prioritäres Ziel ist. Die vom Bundesrat beschlossenen Begleitmassnahmen geniessen ebenfalls grossen Rückhalt. Diese Massnahmen sollen dazu beitragen, das Arbeitskräftepotenzial von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz besser zu nutzen und die Beschäftigungschancen zu verbessern (z. B. bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, bessere Arbeitsmarktintegration von älteren Arbeitnehmenden und erleichterter Zugang zu Informationen für Stellensuchende in der Schweiz).

Es gilt, schnellst möglich wieder Sicherheit über den Fortbestand und einen allfälligen Ausbau des gegenseitigen Marktzugangs zu schaffen. Der Zugang zum Binnenmarkt der EU ist ein bedeutender Standortfaktor der Schweiz (vgl. Ziff. 1). Am 12. August beschloss der Bundesrat, die Führungsstruktur für die Gesamtheit der Verhandlungen Schweiz–EU zu stärken, worunter namentlich die Personenfreizügigkeit, die institutionellen Fragen, weitere Abkommen zwecks Marktzugang, neue oder erweiterte Zusammenarbeit sowie die Frage einer Erneuerung des Erweiterungsbeitrags fallen.

Der Bundesrat entschied im Dezember, eine einvernehmliche Lösung mit der EU anzustreben, welche zugleich die neuen Verfassungsbestimmungen respektieren und das FZA einhalten würde. Mittels einer Schutzklausel will er die Zuwanderung von Personen steuern, die unter das FZA fallen. Für den Fall, dass mit der EU nicht rechtzeitig eine Einigung erzielt werden kann, beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), parallel zu den Konsultationen eine Botschaft mit einer einseitigen Schutzklausel auszuarbeiten.

⁴⁷ Vgl. Medienmitteilung vom 11. Februar «Steuerung der Zuwanderung: Bundesrat verabschiedet Gesetzesentwurf und Verhandlungsmandat», abrufbar unter www.news.admin.ch.

3.6 Steuerfragen

Das am 27. Mai unterzeichnete Protokoll zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens von 2004⁴⁸ (Teil der Bilateralen II) enthält insbesondere folgende drei Elemente: den gegenseitigen automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuer-sachen nach dem globalen Standard der OECD, den Informationsaustausch auf Ersuchen gemäss geltendem OECD-Standard und eine Bestimmung betreffend die Quellensteuerbefreiung von grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen. Materiell wird das bestehende Zinsbesteuerungsabkommen durch das Änderungsprotokoll fast vollständig geändert und zu einem AIA-Abkommen mit der EU umgestaltet werden. Das Änderungsprotokoll soll per 1. Januar 2017 in Kraft treten. In diesem Rahmen beabsichtigen die Schweiz und die 28 EU-Mitgliedstaaten, ab 2017 Informationen über Finanzkonten zu erheben und diese ab 2018 untereinander auszutauschen. Mit der Umsetzung des AIA-Standards leisten die Schweiz und die EU einen wichtigen Beitrag zur weltweiten Bekämpfung der Steuerhinterziehung.

Der Bundesrat verabschiedete am 5. Juni die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform III (USR III)⁴⁹. Ziel der Reform ist die Stärkung des Unternehmensstandorts Schweiz unter Berücksichtigung des aktuellen internationalen Standards in Steuerfragen. Gleichzeitig erhöht sich mit der USR III die Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen. Im Rahmen der Reform sollen die kantonalen Steuerstatus für Holding- und Verwaltungsgesellschaften abgeschafft werden. Diese Regelungen haben in der Vergangenheit zwar einen bedeutenden Beitrag zur Standortattraktivität geleistet, sie stehen jedoch nicht mehr in Einklang mit den internationalen Standards, was sich für grenzüberschreitend tätige Unternehmen zunehmend als nachteilig erweist. Diesbezüglich unterzeichneten die Schweiz und die 28 Mitgliedstaaten der EU bereits im Oktober 2014 eine gemeinsame Verständigung. Darin bestätigten die EU-Mitgliedstaaten, dass die gegen die speziellen kantonalen Unternehmenssteuerregimes ergriffenen Massnahmen aufgehoben werden, sobald die Steuerregimes abgeschafft sind. Die USR III beinhaltet Massnahmen, wie die Einführung einer steuerlich privilegierten Patentbox, um die Standortattraktivität zu bewahren.

3.7 Erweiterungsbeitrag

Mit dem Schweizer Erweiterungsbeitrag von insgesamt 1,302 Milliarden Schweizerfranken unterstützt die Schweiz mehr als 300⁵⁰ Projekte in den 13 Ländern, die der EU seit 2004 beigetreten sind. Damit leistet die Schweiz einen Beitrag zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in Europa. Im Berichtsjahr wurde eine externe Evaluation in Auftrag gegeben, um Rechenschaft über die bisherige Umsetzung des Erweiterungsbeitrags abzulegen. Der Bericht soll Anfang 2016 publiziert werden.

⁴⁸ Abkommen über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (SR 0.641.926.81).

⁴⁹ BBl 2015 5069

⁵⁰ Eine Liste der Projekte findet sich unter www.erweiterungsbeitrag.admin.ch.

Treffen des Gemischten Ausschusses unter dem FHA Schweiz–China abgehalten.

Die EFTA-Staaten und Ecuador unterzeichneten eine Zusammenarbeitserklärung. Verhandlungen über ein FHA mit diesem Partner sollen 2016 aufgenommen werden. Zwischen den EFTA-Staaten und Mercosur wurde ein exploratorischer Dialog aufgenommen. Mit den USA setzte die EFTA den Handelsdialog fort.

4.1 Aktivitäten der Schweiz

Die Schweiz verfügte Ende des Berichtsjahres neben dem Übereinkommen vom 4. Januar 1960⁵² zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation und dem FHA mit der EU von 1972⁵³ über 28 FHA⁵⁴ mit 38 Partnern. 25 dieser Abkommen wurden im Rahmen der EFTA abgeschlossen. Die FHA mit China, Japan und mit den Färöer-Inseln schloss die Schweiz bilateral ab. Neben dem Abschluss weiterer FHA hat die Aktualisierung und Vertiefung bestehender FHA in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen.

FHA haben sich als wirksames Instrument zum Abbau von Diskriminierungen und anderen Marktzugangshindernissen auf ausländischen Märkten bewährt. Mit dem Abschluss weiterer FHA kann die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zusätzlich gestärkt werden. Im Rahmen der langfristig ausgerichteten Wachstumspolitik des Bundesrates sind für die Schweiz, gerade auch vor dem Hintergrund der Frankenstärke, Massnahmen zur weiteren Öffnung der Exportmärkte von grosser Bedeutung.

Der weltweite Trend zum Abschluss regionaler und regionenübergreifender FHA hielt im Berichtsjahr an, dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der WTO (vgl. Ziff. 2.1). Bis Mitte Jahr waren bei der WTO 612 regionale

⁵² SR **0.632.31**

⁵³ SR **0.632.401**

⁵⁴ EFTA-FHA: Türkei (in Kraft getreten am 1.4.1992; SR **0.632.317.631**), Israel (1.7.1993; SR **0.632.314.491**), Palästinensische Behörde (1.7.1999; SR **0.632.316.251**), Marokko (1.12.1999; SR **0.632.315.491**), Mexiko (1.7.2001; SR **0.632.315.631.1**), Mazedonien (1.5.2002; SR **0.632.315.201.1**), Jordanien (1.9.2002; SR **0.632.314.671**), Singapur (1.1.2003; SR **0.632.316.891.1**), Chile (1.12.2004; SR **0.632.312.451**), Tunesien (1.6.2006; provisorische Anwendung seit 1.6.2005; SR **0.632.317.581**), Korea (1.9.2006; SR **0.632.312.811**), Libanon (1.1.2007; SR **0.632.314.891**), SACU (Südafrikanische Zollunion: Botswana, Lesotho, Namibia, Südafrika, Swasiland; 1.5.2008; SR **0.632.311.181**), Ägypten (1.9.2008; provisorische Anwendung seit 1.8.2007; SR **0.632.313.211**), Kanada (1.7.2009; SR **0.632.312.32**), Serbien (1.10.2010; SR **0.632.316.821**), Albanien (1.11.2010; SR **0.632.311.231**), Kolumbien (1.7.2011; SR **0.632.312.631**), Peru (1.7.2011; SR **0.632.316.411**), Ukraine (1.6.2012; SR **0.632.317.671**), Montenegro (1.9.2012; SR **0.632.315.731**), Hong Kong (1.10.2012; SR **0.632.314.161**), GCC (Golf-Kooperationsrat: Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate; 1.7.2014) SR **0.632.311.491**), Zentralamerikanische Staaten (Costa Rica und Panama; 29.8.2014), SR **0.632.312.851**), Bosnien und Herzegowina (1.1.2015; SR **0.632.311.911**), bilaterale FHA der Schweiz: Färöer-Inseln (1.3.1995; SR **0.946.293.142**); Japan (1.9.2009; SR **0.946.294.632**), China (1.7.2014; SR **0.946.292.492**).

Präferenzabkommen notifiziert, wovon 402 in Kraft waren.⁵⁵ Nebst den regionalen Präferenzabkommen (z. B. ASEAN⁵⁶, EU, NAFTA⁵⁷) werden seit vielen Jahren überregionale Abkommen ausgehandelt, auch durch wirtschaftlich bedeutende WTO-Mitglieder wie die EU, die USA, China und Japan. Neben der Aushandlung einer umfassenden transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (*Transatlantic Trade and Investment Partnership*, TTIP, vgl. Ziff. 4.2) ist derzeit das transpazifische Partnerschaftsabkommen (*Trans-Pacific-Partnership-Agreement*, TPP⁵⁸) das bekannteste Beispiel. Die Verhandlungen für diese derzeit grösste Freihandelszone der Welt sind im Oktober abgeschlossen worden (vgl. Ziff. 1.2.4).

Damit hält für die Schweiz die Gefahr der Diskriminierung auf wichtigen ausländischen Märkten an. Um Benachteiligungen zu vermeiden, sind der Ausbau und die Vertiefung des bestehenden FHA-Netzes – insbesondere mit wachstumsstarken Schwellenländern – von grosser Bedeutung. Allerdings unterscheiden sich die Interessen dieser Länder zum Teil deutlich von jenen der Schweiz.⁵⁹ Entsprechend gestalten sich die meisten laufenden Verhandlungsprozesse deutlich schwieriger und aufwändiger als in der Vergangenheit.

4.1.1 Laufende Verhandlungen

Mit den Philippinen wurden im Berichtsjahr Verhandlungen über ein FHA aufgenommen und vier Verhandlungsrunden durchgeführt. Das Abkommen soll nach Möglichkeit vor den philippinischen Präsidentschaftswahlen vom Mai 2016 unterzeichnet werden. Auch mit Georgien wurden Verhandlungen über ein FHA lanciert. Nach zwei Verhandlungsrunden sind die Verhandlungen bereits weit fortgeschritten. Ziel ist es, diese Verhandlungen 2016 abzuschliessen. Die Verhandlungen mit Malaysia und Vietnam wurden fortgesetzt und im Berichtsjahr zwei respektive drei Verhandlungsrunden abgehalten. Der Abschluss der TPP-Verhandlungen und der Abschluss der Freihandelsverhandlungen zwischen der EU und Vietnam hatten bis Ende des Berichtsjahrs noch keine spürbaren Auswirkungen auf das Ambitionsniveau und das Tempo der FHA-Verhandlungen zwischen der EFTA und Vietnam bzw. Malaysia.

In den laufenden Verhandlungen setzen sich die Schweiz und die anderen EFTA-Staaten neben dem Warenverkehr, dem Handel mit Dienstleistungen, dem Schutz des geistigen Eigentums, und anderen Themen auch für die Aufnahme von Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung in die Abkommen ein.

Die Bemühungen, die Verhandlungen mit Indien fortzusetzen, wurden auf verschiedenen Stufen intensiviert. Indien und die EFTA-Staaten bekundeten auf politischer

⁵⁵ www.wto.org > trade topics > regional trade agreements (Stand der Erhebungen: 7. April 2015).

⁵⁶ Brunei Darussalam, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam.

⁵⁷ North American Free Trade Agreement: Kanada, Mexiko, USA.

⁵⁸ Australien, Brunei Darussalam, Chile, Kanada, Japan, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Peru, Singapur, USA und Vietnam.

⁵⁹ Vgl. Ziff. 4.3 des Berichtes zur Aussenwirtschaftspolitik 2012, BBI 2013 1318.

Ebene mehrfach ihre Bereitschaft, den Prozess fortzusetzen. Als nächster Schritt soll ein Treffen der Chefunterhändler stattfinden. Wichtigste offene Punkte in den Verhandlungen mit Indien sind das Geistige Eigentum (insbesondere der Patentschutz) und die Datensicherheit. Angesichts der Bedeutung Indonesiens als Wirtschaftspartner bemühen sich die Schweiz und die anderen EFTA-Staaten weiterhin, die seit den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen vom Mai 2014 unterbrochenen FHA-Verhandlungen fortzusetzen. Neben verschiedenen Kontakten auf politischer Ebene trafen sich im Mai die Chefunterhändler. Um die Erfolgsaussichten für eine Fortsetzung der Verhandlungen zu erhöhen, sollen den indonesischen Unternehmen die Chancen und Vorteile aufgezeigt werden, die sich aus einem FHA mit den EFTA-Staaten ergeben können.

Der Verhandlungsprozess mit Russland/Belarus/Kasachstan ruht seit dem Ausbruch des Konflikts in der Ukraine. Die EFTA-Minister bestätigten ihre Haltung, die Verhandlungen unter den gegebenen Umständen bis auf weiteres nicht fortzusetzen. Aufgrund der innenpolitischen Lage in Thailand sind die Gespräche über eine Weiterführung der 2006 unterbrochenen Verhandlungen auch mit diesem Partner nach wie vor nicht wieder aufgenommen worden. Die EFTA wird je nach Entwicklungen in Thailand eine Wiederaufnahme der Gespräche zu gegebener Zeit prüfen.

In Bezug auf Algerien bekräftigte die EFTA ihren Wunsch, die 2007 eröffneten und 2009 von Algerien suspendierten Verhandlungen über ein FHA weiterzuführen.

4.1.2 Bestehende Freihandelsabkommen

Das FHA zwischen den EFTA-Staaten und Bosnien Herzegowina trat am 1. Januar in Kraft. Des Weiteren wurde das Protokoll betreffend den Beitritt Guatemalas zum FHA EFTA-Zentralamerikanische Staaten⁶⁰ unterzeichnet. Es wird erwartet, dass das Protokoll 2016 in Kraft tritt.

Im Berichtsjahr fanden Treffen der Gemischten Ausschüsse unter den FHA mit China, dem Kooperationsrate der Arabischen Golfstaaten⁶¹ (*Gulf Cooperation Council*, GCC, der Palästinensischen Behörde/PLO, Serbien und der Südafrikanischen Zollunion (*Southern African Custom Union*, SACU)⁶² statt.

Das bilaterale FHA zwischen der Schweiz und China ist seit dem 1. Juli 2014 in Kraft. Das Abkommen wird rege genutzt. Im August fand das erste Treffen des Gemischten Ausschusses (GA) unter dem FHA Schweiz–China statt. Alle Bereiche des Abkommens, darunter auch das Thema Handel und nachhaltige Entwicklung (vgl. Ziff. 5.5.1), wurden besprochen. Unter anderem wurden Fragen zu den Verfahren und Nachweisen bei der präferenziellen Wareneinfuhr in China diskutiert und die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden bestärkt. Das nächste Treffen des GA soll im September 2016 stattfinden. Gestützt auf die verschiede-

⁶⁰ Die Botschaft mit Antrag zur Genehmigung des unterzeichneten Protokolls findet sich in der Beilage (vgl. Ziff. 10.2.2).

⁶¹ Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate.

⁶² Botswana, Lesotho, Namibia, Südafrika, Swasiland.

nen Überprüfungs- und Entwicklungsklauseln des FHA sollen mögliche Verbesserungen und Anpassungen des FHA geprüft werden.

Das am 1. Juli 2014 in Kraft getretene FHA zwischen den EFTA-Staaten und den Mitgliedstaaten des GCC, wurde seitens des GCC in Bezug auf den Warenverkehr verspätet umgesetzt. Auf Wunsch der GCC-Seite wurde mit einem Beschluss des GA des EFTA-GCC-FHA im Mai ein zusätzliches Formular für den Ursprungsnachweis von Exporten aus den GCC-Staaten vereinbart. Seither wenden mit Ausnahme Saudi-Arabiens, das die internen Vorbereitungen zur Umsetzung des Abkommens voraussichtlich bis März 2016 abschliessen wird, alle Mitgliedstaaten des GCC das Abkommen an.

Mit der Türkei wurden die EFTA-Verhandlungen über die Weiterentwicklung des FHA aus dem Jahr 1992, welches sich auf den Warenverkehr und den Schutz des geistigen Eigentums beschränkt, fortgeführt. Bisher fanden drei Verhandlungsrunden statt. Die Verhandlungen über eine Anpassung des bilateralen Landwirtschaftsübereinkommens der Schweiz mit Israel sowie eine Modernisierung des Protokolls des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Israel betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten werden voraussichtlich Anfang 2016 abgeschlossen. Mit Tunesien wurden Verhandlungen über eine punktuelle Verbesserung der gegenseitigen Konzessionen im Landwirtschaftsbereich aufgenommen. Mit Kanada sollen bald exploratorische Gespräche über eine mögliche Weiterentwicklung des FHA EFTA-Kanada aufgenommen werden. Ziel ist die Klärung der unterschiedlichen Ambitionsniveaus in verschiedenen Bereichen (u. a. Landwirtschaft, Dienstleistungen und Investitionen, geistiges Eigentum) und die Gewinnung von Entscheidungsgrundlagen für eine Verhandlungsaufnahme. Mit Mexiko wurden die Arbeiten zur Festlegung der Leitlinien und Eckwerte für die Weiterentwicklung des FHA EFTA-Mexiko abgeschlossen. 2016 sollen entsprechende Verhandlungen aufgenommen werden.

4.1.3 Explorations und andere Kontakte der EFTA

Mit Ecuador wurde anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz im Sommer eine Zusammenarbeitserklärung unterzeichnet. Die Parteien streben an, 2016 Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen aufzunehmen.

Im März fand das vierte Treffen des unter der Zusammenarbeitserklärung EFTA-Mercosur⁶³ eingesetzten Gemischten Ausschusses statt. Als Resultat des Treffens wurde ein exploratorischer Dialog zwischen den EFTA-Staaten und dem Mercosur lanciert, um die Aussichten für mögliche künftige Freihandelsverhandlungen zu beurteilen. Im Fall eines Abschlusses der FHA-Verhandlungen zwischen der EU und dem Mercosur besteht für die Schweiz erhebliches Diskriminierungspotenzial. So erhebt Brasilien, der wichtigste Handelspartner der Schweiz unter den Mercosur-Staaten, auf mehr als der Hälfte der Schweizer Importe Zölle von über 10 Prozent.

Weiter pflegte die EFTA Kontakte mit afrikanischen Staaten südlich der Sahara. So bemühen sich die EFTA-Staaten weiterhin um die Unterzeichnung einer Zusam-

⁶³ EFTA-Zusammenarbeitserklärung mit Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay.

menarbeitserklärung mit der Ostafrikanischen Gemeinschaft (*East African Community*, EAC) und mit Nigeria. Eine über Zusammenarbeitserklärungen hinausgehende Vertiefung der Freihandelsbeziehung mit diesen Partnern steht für die Schweiz derzeit nicht im Vordergrund.

In Bezug auf Australien ist die EFTA interessiert, eine Verstärkung der Handelsbeziehungen zu prüfen. Ebenfalls bemüht sich die EFTA um engere, formalisierte Beziehungen, mit der ASEAN.

4.2 Verhandlungen für eine umfassende transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen den USA und der EU

Die EU und die USA führen Verhandlungen über eine umfassende transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (*Transatlantic Trade and Investment Partnership*, TTIP). Ziel der Verhandlungen ist die Liberalisierung des Handels mit Industrie- und Landwirtschaftsprodukten, die Beseitigung von nicht-tarifären Handelshemmnissen sowie die weitere Liberalisierung des Dienstleistungshandels, des öffentlichen Beschaffungswesens und der Investitionen. Ausserdem sollen die Regelungen in verschiedenen Bereichen wie dem geistigen Eigentum, dem Wettbewerb sowie dem Zugang zu den Rohstoffmärkten besser aufeinander abgestimmt werden. Ziel ist weiter, ein Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung auszuhandeln.

4.2.1 Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die USA und die EU sind die beiden grössten Handelspartner der Schweiz, mehr als zwei Drittel der Schweizer Exporte gehen in diese beiden Märkte. Das Zustandekommen der TTIP, mit der sich die EU und die USA auf dem jeweils anderen Markt günstigere Rahmenbedingungen einräumen als sie Drittländern wie der Schweiz gewährt werden, wird zu einer Diskriminierung der Schweizer Wirtschaft auf diesen Märkten führen.

Bezüglich der Industrieprodukte drohen der exportorientierten Schweizer Industrie Diskriminierungen auf dem US-amerikanischen Markt, insbesondere in Bezug auf die Zölle. Auf dem EU-Markt ergäben sich in diesem Bereich kaum Diskriminierungen, da die Zölle auf Industrieprodukte mit der EU bereits im Rahmen des FHA von 1972 eliminiert wurden. Allerdings ginge der bisherige relative Zollvorteil der Schweiz auf dem EU-Markt verloren. In Bezug auf die Agrarprodukte könnte es zu Benachteiligungen im tarifären Bereich sowohl in der EU wie auch in den USA kommen.

Einigen sich die EU und die USA auf Ursprungsregeln, die einen Anreiz zur Verwendung von aus der TTIP-Zone stammenden Zwischenprodukten schaffen, könnte die TTIP negative Auswirkungen auf die Integration der Schweiz in gewisse Wertschöpfungsketten haben. Insbesondere Produkte der Automobilindustrie und Präzisionsinstrumente könnten betroffen sein.

Ein weiteres Diskriminierungspotenzial besteht im Bereich der technischen Handelshemmnisse, insbesondere falls die Parteien diese mittels Instrumenten abbauen, die für Drittstaaten nicht zugänglich wären.

In anderen Bereichen – wie zum Beispiel Dienstleistungen, Investitionen, öffentliches Beschaffungswesen – kann das Diskriminierungspotenzial erst abgeschätzt werden, wenn die TTIP-Verhandlungen weiter fortgeschritten sind.

Sollten sich die aufgezeigten Diskriminierungspotenziale verwirklichen, so besteht die Gefahr, dass Investoren die TTIP-Zone vorziehen. Daraus könnte sich eine Verringerung der Attraktivität des Standortes Schweiz gegenüber seinen wichtigsten Wettbewerbern ergeben (vgl. Ziff. 1). Die Tragweite des Diskriminierungspotenzials ist beim aktuellen Stand der Verhandlungen kaum abschätzbar.⁶⁴

4.2.2 Massnahmen und Handlungsoptionen

Die EFTA und die USA etablierten 2013 einen handelspolitischen Dialog. Mit dieser Plattform erhalten die Schweiz und die anderen EFTA-Staaten Informationen zu den laufenden Verhandlungen zwischen der EU und den USA aus erster Hand. Das jüngste Treffen unter dem Dialog fand im Mai statt. Anlässlich der Sommerministerkonferenz der EFTA kamen die EFTA-Staaten überein, den USA vorzuschlagen, im Rahmen des Handelsdialogs Wege zur Verstärkung der Handelsbeziehungen zwischen der EFTA und den USA zu prüfen.

Mit der EU nutzt die Schweiz ihre regelmässigen Kontakte auf verschiedenen Ebenen, um Informationen zum TTIP zu erhalten.

Abhängig vom Inhalt einer TTIP wird der Bundesrat konkrete Optionen prüfen und die Strategie festlegen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft und die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz zu bewahren und mögliche Diskriminierungen der Schweizer Wirtschaft so gering wie möglich zu halten. Der Bundesrat zieht folgende Möglichkeiten näher in Betracht:

- (i) die Aushandlung eines FHA mit den USA,
- (ii) ein Beitritt zur TTIP (ob TTIP diese Möglichkeit vorsehen wird, ist gegenwärtig offen), oder
- (iii) festhalten am Status Quo (Verzicht auf ein Abkommen): Es könnte versucht werden, bei einzelnen Diskriminierungen ad-hoc-Lösungen zu finden. Es bestünde allerdings das Risiko, dass die Schweiz in vielen von der TTIP geregelten Bereichen (u. a. Zollerleichterungen) Diskriminierungen in Kauf nehmen müsste.

Bei seiner Analyse wird der Bundesrat u. a. die gesamtwirtschaftliche Situation der Schweiz, die Situation in den verschiedenen Wirtschaftssektoren sowie die sozialen und umweltbezogenen Auswirkungen berücksichtigen.

⁶⁴ Für weiterführenden Informationen vgl. www.seco.admin.ch > Aktuell > Medieninformation > Medienmitteilungen > Handelsabkommen EU-USA (TTIP): Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz.

5 Sektorielle Politiken

5.1 Warenverkehr Industrie/Landwirtschaft

Der Aussenhandel der Schweiz war in den ersten zehn Monaten des Berichtsjahres gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres sowohl ein- als auch ausfuhrseitig rückläufig. Mit Ausnahme der Kategorien lebende Tiere, Schuhe, Fahrzeuge und Bijouteriewaren, deren Ausfuhr zunahm, war in allen Hauptsektoren der Schweizer Industrie ein Rückgang der Ausfuhren zu verzeichnen.

Im Bereich der Zoll- und Ursprungspolitik setzte der Bundesrat seine Anstrengungen fort, die Zollverfahren möglichst wirtschaftsfreundlich zu gestalten und die Ursprungsregeln innerhalb der Paneuropa-Mittelmeer-Zone zu vereinfachen. Mit dem am 3. Dezember ins Freihandelsabkommen Schweiz–EU aufgenommenen Verweis auf das Regionale Übereinkommen über die Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen) kann die Schweizer Wirtschaft neu von der diagonalen Kumulation mit Vormaterialien auch aus den Westbalkanstaaten Gebrauch machen.

Im Kontext der Frankenstärke erhöhte das Parlament das Budget für die Ausfuhrbeiträge für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte gemäss Schoggigesetz im Rahmen eines Nachtragskredits von 70 Millionen Schweizerfranken auf 95,6 Millionen Schweizerfranken. An der WTO Ministerkonferenz im Dezember (vgl. Ziff. 2.1.1) wurde ein Verbot aller Exportsubventionen bis spätestens 2020 beschlossen. Dieser Entscheid betrifft auch die Ausfuhrbeiträge der Schweiz für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte, auf die entsprechend im Landesrecht verzichtet werden muss. Um die Wertschöpfung in der Nahrungsmittelindustrie und in der Landwirtschaft möglichst zu erhalten, beabsichtigt der Bundesrat, auf den gleichen Zeitpunkt die interne Stützung im Agrarbereich entsprechend zu erhöhen.

5.1.1 Entwicklung des Aussenhandels

Im Vergleich mit der Vorjahresperiode gingen die Ausfuhren in den ersten zehn Monaten um 3,5 Prozent und die Einfuhren um 8,4 Prozent zurück (Ein- und Ausfuhren, ohne Edelmetalle, Schmucksteine, Kunstgegenstände und Antiquitäten). Die Handelsbilanz für den Zeitraum Januar bis Oktober wies einen Überschuss von 31,1 Milliarden Schweizerfranken aus, was im Vergleich zur Vorjahresperiode eine Zunahme von 26,4 Prozent oder 6,5 Milliarden Schweizerfranken bedeutet. Während die Ausfuhr von lebenden Tieren, Schuhen, Fahrzeugen und Bijouteriewaren zunahm, war sie bei den übrigen Warenkategorien rückläufig. Einfuhrseitig fällt der Rückgang bei den Energieträgern auf, der im Wesentlichen durch den Einbruch der Weltmarktpreise dieser Produkte begründet ist. Im Übrigen haben die Einfuhren von Schuhen, Fahrzeugen, Uhren und Bijouteriewaren zugenommen, während sie in den übrigen Warenkategorien rückläufig waren. Bei der regionalen Verteilung der

Ausfuhren ergeben sich gegenüber 2014 Verschiebungen zugunsten Amerikas (+3,0 %), während sich die Ausfuhren nach Afrika (-13,0 %), Europa (-6,1 %), Ozeanien (-4,4 %) und Asien (-0,8 %) zurückgebildet haben. Anteilsmässig dominiert Europa weiterhin (56,7 %), gefolgt von Asien (22,2 %), Amerika (18,3 %), Afrika (1,6 %) und Ozeanien (1,2 %). Einfuhrseitig haben die Anteile Amerikas (+4,8 %) und Ozeaniens (+1,2 %) zugenommen, während die Anteile Afrikas (-49,0 %), Europas (-9,7 %) und Asiens (-4,5 %) zurückgegangen sind. Anteilsmässig dominiert Europa auch bei der Einfuhr (73,8 %), gefolgt von Asien (16,0 %), Amerika (9,1 %), Afrika (0,9 %) und Ozeanien (0,2 %).

Nachstehende Tabelle stellt die Struktur des Schweizer Aussenhandels aufgeschlüsselt auf die wichtigsten Warenarten dar (Januar–Oktober 2015):

Warenart	Ausfuhren (Mio. CHF)	Δ Vorjahr	Einfuhren (Mio. CHF)	Δ Vorjahr
Landwirtschaft	7,471	-4,9 %	10,989	-6,3 %
Energieträger	2,281	-13,3 %	7,009	-30,8 %
Textilien	2,611	-1,7 %	7,462	-5,8 %
Chemie / Pharma	69,972	-3,1 %	31,323	-14,0 %
Metalle	9,950	-5,7 %	10,940	-10,8 %
Maschinen	25,764	-7,0 %	23,436	-6,8 %
Fahrzeuge	4,866	4,3 %	14,113	4,6 %
Präzisionsinstrumente, Uhren und Bijouterie	38,767	-0,1 %	17,110	4,0 %
andere Erzeugnisse	6,699	-9,0 %	14,876	-8,8 %
Total	168,384	-3,5 %	137,258	-8,4 %

Quelle: Eidg. Zollverwaltung

5.1.2 Zoll- und Ursprungspolitik

Zollpolitik

Der Bundesrat sprach sich bei der Beantwortung verschiedener parlamentarischer Vorstösse dafür aus, die Zollverfahren den Bedürfnissen der Wirtschaft, insbesondere der KMU, anzupassen. Geplant sind u. a. ein Webportal, das den Unternehmen, die dies wünschen, die selbständige Abwicklung aller für die Verzollung notwendigen Transaktionen auf elektronischem Weg ermöglichen soll (Motion 14.3011 WAK-N vom 24. Februar 2014 «Kostenreduktion dank elektronischen Zollverfahren»). Auch die freie Wahl der Grenzübergangsstelle soll ermöglicht werden (Motion 14.3012 WAK-N vom 24. Februar 2014 «Kostenreduktion dank Flexibilität beim Grenzübertritt»). Diese Anliegen werden in den kommenden Jahren im Rahmen einer umfassenden Neugestaltung der IT-Architektur der Eidgenössischen Zollverwaltung realisiert.

Ursprungspolitik

Die Arbeiten zur Umsetzung des Regionalen Übereinkommens über die Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen)⁶⁵ schritten im Berichtsjahr weiter voran. Das PEM-Übereinkommen regelt den präferenziellen Ursprung für sämtliche Freihandelsabkommen (FHA), welche Parteien des Übereinkommens unter sich abschliessen. Die Ursprungsprotokolle der betroffenen FHA der Schweiz sollen 2016 durch einen Verweis auf das PEM-Übereinkommen ersetzt werden. Mit Entscheid vom 4. November hat der Bundesrat dieses Vorgehen gutgeheissen. Der am 3. Dezembervorabgeschiedete Beschluss des Gemischten Ausschusses des FHA Schweiz–EU ermöglicht insbesondere die diagonale Kumulation mit den Westbalkanstaaten, was der Schweizer Wirtschaft bei Exporten in die EU neue Möglichkeiten für die Organisation der Beschaffungsketten eröffnet, wovon insbesondere die Textilindustrie profitieren wird.

Die parallel zu den vorerwähnten Arbeiten laufenden Verhandlungen zur Modernisierung der Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens konnten noch nicht abgeschlossen werden. Der Abschluss wird für Mitte 2016 angestrebt.

Auch in ihren FHA mit Partnern ausserhalb Europas sucht die Schweiz Lösungen, um den grenzüberschreitenden Handel für Unternehmen trotz unterschiedlicher Ursprungsregeln in den verschiedenen Abkommen zu vereinfachen. Neben der Vereinbarung von möglichst wenig einschränkenden Ursprungsregeln prüft die Schweiz auch mit diesen Partnern Kumulationsmöglichkeiten.⁶⁶

5.1.3 Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

2014 exportierte die Schweiz landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte im Wert von 6,8 Milliarden Schweizerfranken. Die entsprechenden Importe beliefen sich auf 3,6 Milliarden Schweizerfranken. Die EU war mit einem Anteil von 62 Prozent an den Exporten und 78 Prozent an den Importen auch bei den landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten der mit Abstand wichtigste Handelspartner der Schweiz.

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974⁶⁷ über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten, das sogenannte Schoggigesetz, hat zum Ziel, agrarpolitisch bedingte Preisunterschiede für in Verarbeitungsprodukten enthaltene Agrargrundstoffe an der Grenze auszugleichen. Importzölle (sog. bewegliche Agrarteilbeträge) verteuern die Grundstoffe in den importierten Verarbeitungsprodukten auf das inländische Preisniveau, während Ausfuhrbeiträge die in Verarbeitungsprodukten enthaltenen inländischen Milch- und Getreidegrundstoffe beim Export verbilligen. Das Protokoll Nr. 2 des FHA Schweiz–EU⁶⁸ regelt analog

⁶⁵ SR **0.946.31**

⁶⁶ Der Bericht des Bundesrats vom 8. März 2013 «Freihandelsabkommen: Chancen, Möglichkeiten und Herausforderungen der Kreuzkumulation von Ursprungsregeln» in Beantwortung des Postulats 10.3971 «Mehr Nutzen aus Freihandelsabkommen durch Kreuzkumulation» gibt eine Übersicht über die verschiedenen Kumulationskonzepte und erläutert insbesondere die Idee der Kreuzkumulation.

⁶⁷ SR **632.111.72**

⁶⁸ SR **0.632.401.2**

den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen zwischen der Schweiz und der EU. Die in der Regel jährlich erfolgenden Anpassungen der für die Preisausgleichsmassnahmen mit der EU massgebenden Referenzpreise an die aktuellen Marktverhältnisse wurde am 1. April vorgenommen⁶⁹.

Im Kontext der Frankenstärke erhöhte das Parlament im Juni das Budget für Ausfuhrbeiträge für das Beitragsjahr mit einem Nachtragskredit von 70 auf 95,6 Millionen Schweizerfranken. Trotzdem mussten die Ausfuhrbeitragsansätze wie in den Vorjahren aufgrund der gestiegenen Ausfuhrmengen und höherer Preisunterschiede auch im Berichtsjahr gekürzt werden. Dabei kamen entsprechend der Aufteilung der verfügbaren Mittel auf die «Milchgrundstoffe» und «Getreidegrundstoffe» differenzierte Kürzungsfaktoren zur Anwendung, welche monatlich überprüft und bei Bedarf angepasst wurden.

Das Ausfuhrbeitragsregime stammt aus den 1970er-Jahren, einer Zeit, in der im Bereich der Landwirtschaft international weitgehend staatlich administrierte Preise vorherrschten. Unter erheblich veränderten Marktbedingungen ist das Instrument der Ausfuhrbeiträge nur noch beschränkt geeignet, einen zuverlässigen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Nahrungsmittlexporte zu leisten. Die stark gestiegenen Exportmengen und die Preisschwankungen auf den internationalen Märkten machen es unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Bundes zusehends schwieriger, einen planbaren Preisausgleich zu gewährleisten.

Die Ausfuhrbeiträge beruhen auf einer temporären Ausnahme vom WTO-rechtlichen Verbot der Exportsubventionen. An der WTO-Ministerkonferenz in Nairobi wurde ein Verbot der verbleibenden Exportsubventionen beschlossen (vgl. Ziff. 2.1.1). Für die Schweiz bedeutet dies, dass sie die Ausfuhrbeiträge gemäss Schoggigesetz abschaffen muss. Um die Wertschöpfung in der Nahrungsmittelindustrie und in der Landwirtschaft möglichst zu erhalten, beabsichtigt der Bundesrat, auf den gleichen Zeitpunkt die interne Stützung im Agrarbereich in Einklang mit dem internationalen Handelsrecht entsprechend zu erhöhen. Diesbezügliche Abklärungen finden in engem Kontakt mit den Branchen statt. Diese sind aufgefordert, Lösungen zu finden, damit der Nahrungsmittelindustrie weiterhin inländische Rohstoffe zu wettbewerbsfähigen Preisen zur Verfügung stehen.

⁶⁹ AS 2015 1173

5.2 Technische Handelshemmnisse

Die Schweiz setzte den Abbau technischer Handelshemmnisse insbesondere mit der EU und mit China fort. Das Abkommen Schweiz–EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen beziehungsweise das FHA Schweiz–China bilden die Grundlage dieser Arbeiten.

In den WTO-Ausschüssen über die technischen Handelshemmnisse und über die sanitärischen und phytosanitärischen Massnahmen sprach sich die Schweiz für weniger handelsverzerrende Produktvorschriften aus. Im Vordergrund standen Zutatenkennzeichnungen von Lebensmitteln und Tests von elektronischen Produkten. Weiter forderte die Schweiz eine bessere internationale Koordination unter Regulierungsbehörden vor dem Erlass nationaler Vorschriften.

5.2.1 Abbau technischer Handelshemmnisse

Aktualisierung des Abkommens Schweiz – EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (*Mutual Recognition Agreement*, MRA; Bestandteil der Bilateralen I) beseitigt technische Handelshemmnisse bei der Vermarktung vieler Industrieprodukte. Das MRA umfasst 20 Produktsektoren (Maschinen, Medizinprodukte, Automobilbestandteile, elektrische Geräte, Aufzüge, Biozidprodukte, Bauprodukte, etc.) und deckt wertmässig mehr als einen Viertel aller Exporte der Schweiz in die EU ab (29 Mrd. CHF, Schätzung des SECO, 2014).

Um der Weiterentwicklung des nationalen Rechts der Vertragsparteien Rechnung zu tragen, wird das MRA regelmässig aktualisiert. So wurden im April die MRA-Bestimmungen für Bau- und Biozidprodukte revidiert. Dank dieser Anpassungen haben Schweizer Bauprodukte, welche die Schweizer Anforderungen einhalten, ohne weitere Auflagen Zugang zum EU-Markt. Doppelte Konformitätsbewertungen (Zertifizierung, Leistungserklärung, Tests) für diese Produkte entfallen. Zudem wurden elf Schweizer Konformitätsbewertungsstellen im Bauproduktbereich anerkannt, womit sie in der Schweiz wie auch in der EU tätig sein können. Ebenfalls aktualisiert wurden die Bestimmungen des MRA für Biozidprodukte. Diese Bestimmungen regeln neu auch die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und den verantwortlichen Schweizer Behörden. Dadurch werden Zulassungsverfahren für Biozidprodukte in der Schweiz und in der EU weiter vereinfacht und beschleunigt. Schweizer Firmen müssen beispielsweise nur noch ein elektronisches Zulassungsdossier im europäischen Produktregister einreichen, um eine Zulassung in der Schweiz und in den EU-Mitgliedsstaaten zu beantragen. Zudem profitieren die Schweizer Behörden von einem besseren Informationsaustausch.

Angesichts der Anpassung verschiedener EU-Richtlinien an den neuen Rechtsrahmen der EU für die Vermarktung von Produkten auf dem Binnenmarkt sollen An-

fang 2016 weitere sektorspezifische Bestimmungen des MRA aktualisiert werden. Durch die geplante Aktualisierung des MRA wird angestrebt, dass für den Export von Industrieprodukten in die EU eine Schweizer Herstelleradresse auf der Verpackung genügt. Gemäss neuem Rechtsrahmen der EU muss ab April 2016 bei Importen bestimmter Produkte (z. B. elektrische Geräte) aus Drittstaaten zusätzlich die Adresse eines in der EU ansässigen Importeurs angegeben werden.

Die regelmässigen Aktualisierungen, welche für das gute Funktionieren des MRA notwendig sind, gestalten sich zum Teil schwierig. Die technischen Vorschriften ändern sich zusehends schneller, um mit dem technischen Fortschritt Schritt zu halten. Folglich kann das Kernelement des Abkommens, die permanente Gleichwertigkeit zwischen den Schweizer und den EU-Vorschriften, nicht immer gewährleistet werden. Zudem kann es aufgrund der in der Praxis meist nur einmal jährlich stattfindenden Anpassung des MRA zu weiteren Verzögerungen kommen. Die damit einhergehende Rechtsunsicherheit beeinträchtigt die wirtschaftliche Tätigkeit in den betroffenen Sektoren. Die Schweiz prüft deshalb, inwiefern die Verfahren vereinfacht werden können.

«Cassis-de-Dijon-Prinzip»

2010 führte die Schweiz das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» (CdD) auf autonomer Basis ein. Dadurch können bestimmte Produkte, die in der EU oder in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR rechtmässig in Verkehr sind, grundsätzlich ohne zusätzliche Auflagen auch in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Das CdD ist als Massnahme gegen die «Hochpreisinsel» Schweiz Teil der Bestrebungen des Bundesrats, den Wettbewerb auf dem Binnenmarkt Schweiz zu stärken.

Für Lebensmittel besteht eine Sonderregelung. Um unter dem CdD in der Schweiz verkauft werden zu können, müssen Lebensmittel vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen bewilligt werden. Die parlamentarische Initiative 10.538 «Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse. Lebensmittel vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ausnehmen» verlangte darüber hinaus, dass Lebensmittel vom Geltungsbereich des CdD gänzlich ausgenommen werden. Nach einer Vernehmlassung und den Beratungen in den Räten sowie einer erfolglosen Differenzbereinigung wurde die Initiative abgelehnt. Im Gegenzug hat der Bundesrat, wie in den Beratungen in Aussicht gestellt, eine Ordnungsrevision eingeleitet, um eine spezielle Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel einzuführen, die in der Schweiz für den Schweizer Markt nach ausländischen Vorschriften hergestellt werden.

Behördenzusammenarbeit Schweiz – China

Das FHA Schweiz–China sieht unter anderem eine vertiefte Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden der Vertragsparteien vor. Im Berichtsjahr fand in diesem Zusammenhang ein Seminar über chinesische Akkreditierungs- und Zertifizierungsanforderungen statt. Weiter ermöglichte die Behördenzusammenarbeit Fortschritte in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung von Prüfergebnissen von Messmitteln und bezüglich Schweizer Anliegen im Lebensmittelbereich (z. B. Marktzugang für Baby-nahrung oder Fleisch). Weitere Kontakte fanden in Bezug auf andere Produktsektoren statt, in denen trotz den Zollsenkungen des FHA aufgrund technischer Vorschriften und Prüferfordernisse weiterhin erhebliche Handelshemmnisse bestehen.

Um den bilateralen Austausch in gesundheitsrelevanten Bereichen zu fördern, schlossen die Schweiz und China am 21. Januar ein Abkommen zur vertieften Behördenzusammenarbeit in den Bereichen Lebensmittel, Arzneimittel, Medizinprodukte und Kosmetika ab. Am 16. Juni fand ein erstes Treffen zur Implementierung dieses Abkommens statt.

5.2.2 Multilateraler Abbau von technischen Handelshemmnissen

Die WTO-Ausschüsse über die technischen Handelshemmnisse (TBT) und über die sanitärischen und phytosanitärischen Massnahmen (SPS) ermöglichen der Schweiz, nicht-tarifäre Handelshemmnisse insbesondere mit Ländern zu thematisieren, mit denen sie über kein präferenzielles Abkommen, wie zum Beispiel ein Freihandelsabkommen, verfügt.

Nationale Entwürfe über Vorschriften zur Zutatenkennzeichnung von Lebensmitteln prägten im Berichtsjahr die Diskussionen im WTO TBT Komitee. Die Schweiz unterbreitete dem Komitee Vorschläge zur besseren Koordination unter den nationalen Regulierungsbehörden, um neue Handelshemmnisse aufgrund divergierender Vorschriften möglichst zu vermeiden. Zudem setzte sich die Schweiz für die Anerkennung von Testergebnissen im Rahmen nationaler Konformitätsbewertungsverfahren elektronischer Produkte sowie für ein effizienteres elektronisches WTO-Informationssystem ein. Letzteres würde es Schweizer Firmen erleichtern, Informationen über ausländische Gesetzgebungsprojekte zu erhalten, die Auswirkungen auf ihre Exporte haben könnten.

Im SPS Komitee wurde im Berichtsjahr unter anderem die Relevanz von privaten Labels diskutiert (zum Beispiel *Forest Stewardship Council*, FSC). Einige WTO-Mitglieder sehen in privaten Labels eine Marktzugangsbeschränkung, da ihre Produzenten die Anforderungen unterschiedlicher privater Labels nur schwer erfüllen können. Private Labels sind jedoch keine staatlichen Massnahmen. Folglich vertritt die Schweiz die Position, dass private Labels nicht Gegenstand von Diskussionen und Streitfällen im Rahmen der WTO sein sollten. Daneben engagierte sich die Schweiz im SPS Komitee insbesondere für die Anwendung internationaler Normen für Rindfleischprodukte, um den internationalen Handel mit diesen Produkten zu erleichtern.

5.3 Dienstleistungen

Im Rahmen der WTO trug die Schweiz dazu bei, die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder am internationalen Handel mit Dienstleistungen zu erleichtern. Zu diesem Zweck nutzte die Schweiz wie andere WTO-Mitglieder die Möglichkeit, von der Meistbegünstigungspflicht des GATS abzuweichen, um diesen Ländern gezielt Marktzugangs- und Inländerbehandlungsverpflichtungen zu gewähren.

Die Verhandlungen über ein plurilaterales Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (Trade in Services Agreement, TISA) wurden weitergeführt. Auch im Rahmen der laufenden Verhandlungen über Freihandelsabkommen (FHA) der EFTA-Staaten mit Georgien, Malaysia, den Philippinen, Vietnam und der Türkei (Ergänzung des bestehenden FHA) setzte sich die Schweiz für Erleichterungen des Dienstleistungshandels ein.

Ein wichtiges Ziel der Doha-Runde der WTO ist die Erleichterung der Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder (*Least Developed Countries*, LDC) am internationalen Handel mit Dienstleistungen. Anlässlich der achten WTO-Ministerkonferenz im Jahr 2011 wurde diese Absicht durch einen Beschluss konkretisiert, wonach die WTO-Mitglieder zu Gunsten von Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern aus LDC von der Meistbegünstigungspflicht (MFN) des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS)⁷⁰ abweichen können. Im Berichtsjahr wurden über 20 Notifikationen, darunter jene der Schweiz, hinterlegt. Diese Notifikationen enthalten insbesondere die spezifischen Verpflichtungen für Marktzugang und Inländerbehandlung zugunsten der LDC. Diese Zugeständnisse werden autonom und einseitig gewährt und gelten grundsätzlich 15 Jahre. Sie können jedoch jederzeit geändert werden. Der Rat für den Handel mit Dienstleistungen der WTO hat die Notifikationen am 2. November genehmigt, womit diese Zugeständnisse – zusätzlich zu den Verpflichtungen, die gemäss dem GATS für alle WTO-Mitglieder gelten – durch die LDC genutzt werden können.

Die Notifikation der Schweiz gilt für jene LDC, die von der UNO als solche klassifiziert und die gleichzeitig Mitglied der WTO sind. Die Schweiz gewährt diesen Ländern Marktzugangs- und Inländerbehandlungszugeständnisse, die sich im Rahmen der spezifischen Verpflichtungen der Schweiz im Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit den zentralamerikanischen Staaten (Costa Rica und Panama) vom 24. Juni 2013⁷¹ bewegen. Hinsichtlich Dienstleistungserbringung durch natürliche Personen macht die Schweiz von der Möglichkeit, von der Meistbegünstigung abzuweichen, nicht Gebrauch. Die Schweiz wird jedoch im SECO eine Kontaktstelle bezeichnen, die den Dienstleistungserbringern der LDC den Zugang zu Informationen über die in der Schweiz geltenden Regulierungen für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von natürlichen Personen und die Erwerbstätigkeit erleichtern soll.

⁷⁰ SR 0.632.20, Anhang 1B

⁷¹ SR 0.632.312.851

Am Rand der WTO in Genf setzten rund 20 Länder die Verhandlungen über ein plurilaterales Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (*Trade in Services Agreement*, TISA) fort⁷². Die Teilnahme an diesen Verhandlungen stellt für die Schweiz eine Chance dar, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Dienstleistungserbringer und die Rechtssicherheit für deren internationale Tätigkeit zu stärken. Im Berichtsjahr fanden fünf Verhandlungsrunden statt. Prioritär behandelt wurden u. a. die Themen innerstaatliche Regelungen (z. B. Verhältnismässigkeit der Zulassungsverfahren und Transparenz), Dienstleistungserbringung durch natürliche Personen, Finanz- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie elektronischer Handel. Diese Priorisierung kommt den Interessen der Schweiz entgegen. Analog zum GATS gehen die Teilnehmer ihre Verpflichtungen in nationalen Listen ein, in denen sie nationale Vorbehalte für aktuelle und zukünftige Massnahmen anbringen können. Die Schweiz machte in ihrer Offerte unter anderem in den Bereichen Energie, öffentliche Bildung, Gesundheitswesen, öffentlicher Verkehr und Post davon Gebrauch.

Auf bilateraler Ebene schritten die Arbeiten über den Handel mit Dienstleistungen im Rahmen der Aushandlung neuer FHA durch die EFTA-Staaten (vgl. Ziff. 4.1.1) unterschiedlich schnell voran. Je nach Verhandlungspartner ist mit unterschiedlichen Ergebnissen zu rechnen. Basierend auf dem GATS verfolgt die Schweiz das Ziel, die Regeln und die Marktzugangsverpflichtungen im Vergleich zum GATS zu verbessern. Mit Georgien wurde für das Kapitel zum Dienstleistungshandel eine vorläufige Einigung erzielt. Die Verhandlungen mit Malaysia und mit den Philippinen sowie jene mit Vietnam wurden fortgesetzt. Mit Blick auf die Erweiterung des FHA mit der Türkei (vgl. Ziff. 4.1.2) streben die Parteien die Vereinbarung eines Kapitels über den Dienstleistungshandel sowie gegenüber dem GATS verbesserte Marktzugangsverpflichtungen an.

⁷² Australien, Chile, Costa Rica, Europäische Union, Hongkong, Island, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Liechtenstein, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Panama, Peru, Schweiz, Südkorea, Taiwan, Türkei und USA (Stand Ende 2015).

5.4 Investitionen und multinationale Unternehmen

Im April verabschiedete der Bundesrat ein Positionspapier zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen (Corporate Social Responsibility, CSR). Mit dem CSR-Positionspapier werden Unternehmen und deren Anspruchsgruppen über die Ziele und Erwartungen des Bundes in Bezug auf CSR informiert. Gleichzeitig enthält das Positionspapier einen Aktionsplan, der einen Überblick über aktuelle und zukünftige CSR-Aktivitäten der Bundesstellen gibt.

Beim Nationalen Kontaktpunkt der Schweiz (NKP) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen wurden im Berichtsjahr drei Eingaben eingereicht.

Um den nationalen und internationalen Diskussionen Rechnung zu tragen, überprüft das SECO gemeinsam mit anderen Bundesstellen die Vertragspraxis bei bilateralen Investitionsschutzabkommen (ISA).

5.4.1 Investitionen

Das OECD-Investitionskomitee überarbeitete das *Policy Framework for Investment* aus dem Jahr 2006. Dieses Rahmenwerk der OECD dient zur Analyse der Investitionspolitiken von Entwicklungs- und Transitionsländern. Es trägt in seiner revidierten Form unter anderem ökologischen Gesichtspunkten und Fragen der Infrastrukturfinanzierung noch mehr Rechnung als bisher. Der OECD-Ministerrat verabschiedete im Juni die Empfehlung, dass das *Policy Framework for Investment* von den OECD-Staaten auch im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit als Referenz verwendet werden soll.

Verschiedene internationale Gremien (UNCTAD, OECD, ICSID, UNICTRAL usw.) führten im Berichtsjahr ihre Arbeiten im Zusammenhang mit Investitionsabkommen (ISA) weiter. Die UNCTAD war Gastgeberin einer Expertenkonferenz zum Reformbedarf bei Investitionsabkommen. Im OECD-Investitionskomitee wurden insbesondere analytische Arbeiten über Ziel und Wirkung von ISA vertieft und anlässlich einer öffentlichen Konferenz mit Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Interessengruppen diskutiert. An beiden Konferenzen wurde Handlungsbedarf bei den Schutzstandards und den Verfahren zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten festgestellt.

Um den jüngsten Entwicklungen im Bereich des Investitionsschutzes einschliesslich den oben erwähnten Arbeiten und Expertendiskussionen in den internationalen Gremien Rechnung zu tragen, überprüft eine vom SECO geleitete interdepartementale Arbeitsgruppe die Vertragspraxis der Schweiz im Zusammenhang mit den ISA. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung der ISA-Vertragspraxis der Schweiz. Der Schwerpunkt liegt auf den Schutzstandards sowie den Schiedsverfahren für Investor-Staat-Streitigkeiten. Im Rahmen dieser Arbeiten sollen neue Bestimmungen erarbeitet werden, die die Schweiz im Rahmen von laufenden und künftigen ISA-Verhandlungen einbringen wird. Der Abschluss der Überprüfung ist für das erste Quartal 2016 geplant.

Die vor ein paar Jahren mit Angola, Indonesien und Russland aufgenommenen Verhandlungen zur Revision bestehender bzw. zum Abschluss neuer ISA konnten nicht fortgesetzt werden, da die drei Länder ihre Vertragspraxis derzeit ebenfalls überprüfen. Indonesien kündigte – wie es dies seit 2014 mit anderen ISA getan hatte – im September 2015 auch das 1974 mit der Schweiz abgeschlossene ISA. Nach Konsultation der Aussenpolitischen Kommissionen wird der Bundesrat voraussichtlich im Frühjahr 2016 ein Verhandlungsmandat zur Revision des seit 1978 bestehenden ISA zwischen der Schweiz und Malaysia verabschieden.

5.4.2 Korruptionsbekämpfung

Die Schweiz war 2014 im Rahmen der Umsetzung der OECD-Antikorruptionskonvention⁷³ von der zuständigen OECD-Arbeitsgruppe überprüft worden (Länderexamen Phase 3). Im Berichtsjahr führte die Schweiz die Umsetzung der aus der Überprüfung resultierenden Empfehlungen fort. So unternahm das SECO weitere Aktivitäten zur Sensibilisierung international tätiger KMU für Korruptionsrisiken im Auslandgeschäft. Gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Schweiz–Afrika beteiligte sich das SECO beispielsweise im September an einer entsprechenden Informationsveranstaltung der Universität Luzern.

Am informellen OECD-Ministertreffen zur OECD-Antikorruptionskonvention im März 2016 soll die vierte Phase der Länderexamen lanciert werden. Die Schweiz wird im Rahmen ihres nächsten Länderexamens, das frühestens Ende 2016 beginnen wird, über die Umsetzung der noch nicht oder erst teilweise erfüllten Empfehlungen der letzten Überprüfung berichten. Ein weiterer Schwerpunkt wird die nationale Strafverfolgung in Fällen der Bestechung ausländischer Amtsträger bilden.

5.4.3 Verantwortungsvolle Unternehmensführung

Der Bundesrat veröffentlichte im April ein Positionspapier zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen (*Corporate Social Responsibility, CSR*)⁷⁴. Dieses informiert Unternehmen und deren Anspruchsgruppen über die Ziele und Erwartungen des Bundesrats in Bezug auf CSR und vermittelt in Form eines Aktionsplans einen Überblick über aktuelle und künftige CSR-Aktivitäten der Bundesstellen. Das Papier legt für die Aktivitäten des Bundes folgende vier strategische Stossrichtungen fest: Mitgestaltung der CSR-Rahmenbedingungen in internationalen Organisationen, Sensibilisieren und Unterstützen von Unternehmen bei der Wahrnehmung der CSR, Förderung der CSR in Entwicklungs- und Transitionsländern, Förderung der Transparenz zu CSR-Themen. Der Aktionsplan enthält für jede der vier strategischen Stossrichtungen konkrete Massnahmen der verschiedenen Bundesstellen. Die Umsetzung und Weiterentwicklung des Aktionsplans erfolgt unter Federführung des

⁷³ OECD-Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (SR **0.311.21**).

⁷⁴ www.seco.admin.ch > Themen > Spezialthemen > Gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen.

SECO in Zusammenarbeit mit den für die verschiedenen Aktivitäten zuständigen Bundesstellen und unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern der interessierten Wirtschafts- und Nichtregierungsorganisationen. 2017 wird das SECO dem Bundesrat über den Stand der Umsetzung berichten.

Der Beirat des Nationalen Kontaktpunkts (NKP)⁷⁵ führte die Beratung des NKP bei der strategischen Ausrichtung und bei der Anwendung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen fort. An zwei Sitzungen befasste sich der Beirat insbesondere mit der Frage der Anwendbarkeit der OECD-Leitsätze auf internationale Sportverbände und -anlässe sowie mit den konkreten Erfahrungen bei NKP-Eingaben in Bezug auf die Anwendung des Menschenrechtskapitels der OECD-Leitsätze. Weiter erörterte der Beirat das neue Format der OECD für die *Peer Review* der NKP. Die *Peer Reviews* sind insbesondere im Hinblick auf einheitliche Verfahren der NKP von grosser Bedeutung. Die Schweiz fördert deshalb den *Peer Review* Prozess der OECD mit einem finanziellen Beitrag. Der Schweizer NKP wirkt auf operationeller Ebene an *Peer Reviews* mit. So war die Schweiz im Berichtsjahr Co-Examinatorin bei der *Peer Review* des belgischen NKP und wird ihren eigenen NKP in der zweiten Hälfte 2016 einer solchen Überprüfung unterziehen. Im Berichtsjahr erhielt der Schweizer NKP drei neue Eingaben.

Die OECD-Arbeitsgruppe zur verantwortungsvollen Unternehmensführung genehmigte im Berichtsjahr mit dem Leitfaden für verantwortungsvolle Lieferketten im Agrarbereich (*FAO-OECD Guidance for Responsible Agricultural Supply Chains*) und der *Due Diligence Guidance for Meaningful Stakeholder Engagement in the Extractive Sector* zwei neue sektorspezifische Richtlinien, die die Unternehmen bei der Anwendung der OECD-Leitsätze in den entsprechenden Bereichen unterstützen. Zudem führte die Arbeitsgruppe die Erarbeitung eines Leitfadens für das verantwortungsvolle Unternehmensverhalten im Finanzsektor weiter.

5.5 Nachhaltigkeit, Rohstoffe, Klima- und Energiepolitik

5.5.1 Förderung und Umsetzung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung in der Aussenwirtschaftspolitik

Im Rahmen der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik setzt sich der Bundesrat dafür ein, dass für Schweizer Unternehmen der Marktzugang im Ausland und der Schutz ihrer Investitionen verbessert werden. Die Umsetzung dieser Politik soll sowohl in der Schweiz wie auch in den Partnerländern ein nachhaltiges und dauerhaftes Wachstum ermöglichen. Zu diesem Zweck setzt der Bundesrat in den Aussenbeziehungen verschiedene Instrumente ein und trifft Massnahmen auch auf nationaler Ebene.

⁷⁵ www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > OECD > Nationaler Kontaktpunkt der Schweiz.

Das Hauptziel der Aussenwirtschaftspolitik besteht darin, für Schweizer Unternehmen den Marktzugang im Ausland und den Schutz ihrer internationalen Investitionen zu verbessern. Der Bundesrat strebt bei der Umsetzung der Aussenwirtschaftspolitik eine *Win-Win*-Situation an, welche sowohl in der Schweiz wie auch in den Partnerländern ein nachhaltiges Wachstum ermöglichen soll. Auch wenn die Instrumente der Handels- und Investitionspolitik in erster Linie wirtschaftliche Ziele verfolgen, berücksichtigen sie ebenfalls Aspekte der ökologischen Verantwortung und der sozialen Solidarität. Auch die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit ist auf das Ziel der nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet. Diverse institutionelle Mechanismen und interdepartementale Plattformen tragen dazu bei, dass die verschiedenen Instrumente und Politiken über die unterschiedlichen Handlungsebenen hinweg kohärent und koordiniert eingesetzt werden (vgl. Ziff. 6.1.2). Inhaltlich orientiert sich der Bundesrat an Standards und Instrumenten, die in internationalen Organisationen und Plattformen entwickelt werden. Zu erwähnen sind hier unter anderem die OECD, die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken, die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD), die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO), die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) sowie die multilateralen Umweltabkommen (vgl. Ziff. 2.1).

Multilaterale Initiativen

Mit Blick auf die Zusammenarbeit in internationalen Gremien stellte die Verabschiedung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung Ende September das bedeutendste Ereignis im Berichtsjahr dar (vgl. Ziff. 6.1.1). Dieser Aktionsplan legt die weltweit geltenden Prioritäten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung für die nächsten 15 Jahre fest. Er umfasst 17 Ziele, darunter die Förderung eines dauerhaften, inklusiven und nachhaltigen Wachstums (*Shared Prosperity*) sowie nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster und menschenwürdiger Arbeit für alle. Die Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020 und die relevanten Sektorstrategien werden einen Beitrag zur Umsetzung durch die Schweiz leisten.

Ferner fand dieses Jahr bei der WTO die fünfte Überprüfung der handelsrelevanten Entwicklungszusammenarbeit statt (*Global Review of Aid for Trade*). Dieser alle zwei Jahre stattfindende Prozess bietet eine wichtige Plattform, um Chancen und Herausforderungen der Integration von Entwicklungsländern in den Welthandel sowie die Bedeutung der handelsrelevanten Entwicklungszusammenarbeit zu diskutieren. Der diesjährige Anlass widmete sich dem Thema «*Reducing Trade Costs for Inclusive Sustainable Growth*». Zusammen mit dem *International Trade Center* (ITC) organisierte die Schweiz im Rahmen der diesjährigen Veranstaltung eine Podiumsdiskussion über Nachhaltigkeitsstandards wie *Fair Trade*, FSC (*Forest Stewardship Council*) oder *Rainforest Alliance*. In Zusammenarbeit mit dem ITC unterstützt die Schweiz weiter ein internetbasiertes Instrument, das landwirtschaftlichen Produzenten in Entwicklungsländern erlaubt, Nachhaltigkeitsstandards besser zu erfüllen und somit mit nachhaltig produzierten Produkten neue Märkte zu erschliessen. Auf der Webseite wurden bereits über 180 Standards aufgenommen und so ein neutraler und stetig wachsender Datenpool mit Nachhaltigkeitsstandards bereitgestellt.

Bilaterale- und plurilaterale Ebene

Die oben erwähnten Punkte der Agenda 2030 setzt die Schweiz unter anderem im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit um. Die Schweiz fördert in den Partnerländern ein wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltiges Wachstum, das Arbeitsplätze schafft, eine höhere Produktivität und eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen begünstigt sowie Armut und Ungleichheiten vermindern hilft. Dies geschieht über die Integration der Partnerländer in die Weltwirtschaft und über die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Binnenwirtschaft. Zur Realisierung dieses Ziels werden Anstrengungen in verschiedenen Bereichen unternommen, insbesondere zur Förderung eines nachhaltig ausgerichteten Handels, eines klimafreundlichen Wachstums sowie der Entwicklung effizienter staatlicher und privater Institutionen, vorab im Wirtschafts- und Finanzbereich (vgl. Ziff. 6.1.1).

Die Liberalisierung des Handels durch den Abschluss von Handels- und Investitionsschutzabkommen trägt ebenfalls zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem die Rechtssicherheit gefördert wird und auf internationaler Ebene rechtsstaatliche Prinzipien gestärkt werden. Diese Abkommen unterstützen die Integration der Partner in das internationale Handelssystem und tragen zur wirtschaftlichen Entwicklung und zum Wohlstand bei, namentlich durch die Unterstützung des Privatsektors und die Förderung des Unternehmertums. Dabei legt der Bundesrat Wert darauf, dass die Wirtschaftsabkommen Bestimmungen enthalten, die die Kohärenz mit anderen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung fördern, insbesondere mit Umwelt- und sozialen Aspekten.

Die Schweiz und ihre EFTA-Partner setzen sich aktuell dafür ein, bei der laufenden Aushandlung der FHA mit Vietnam, Malaysia, den Philippinen und Georgien Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung in das jeweilige Abkommen aufzunehmen (vgl. Ziff. 4). Im Berichtsjahr einigte sich die Schweiz zudem mit Albanien und Serbien⁷⁶ über die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die bestehenden FHA (vgl. Beilage 10.2.1). Die Verhandlungen mit der Türkei über die Ergänzung des bestehenden FHA um ein Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung sind im Berichtsjahr ebenfalls vorangekommen.

Im Berichtsjahr fand das erste Treffen des Gemischten Ausschusses des bilateralen FHA zwischen der Schweiz und China statt, welches Nachhaltigkeitsbestimmungen enthält. Zur Vorbereitung dieses Treffens führte das SECO bei den zuständigen Stellen der Bundesverwaltung, den Unternehmen, Dachverbänden und anderen interessierten Organisationen im Rahmen der dafür vorgesehenen Mechanismen (Kommission für Wirtschaftspolitik, Verbindungsgruppe WTO/FHA, eidgenössische Kommission für Angelegenheiten der IAO; vgl. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2014, Ziff. 5.5.1) Konsultationen durch. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Nachhaltigkeitsbestimmungen des FHA und des Parallelabkommens über die Zusammenarbeit in Arbeits- und Beschäftigungsfragen wurden dabei keine besonderen Fragen aufgeworfen. Bezugnehmend auf das Kapitel «Umweltfragen» im FHA Schweiz–China erörterten die Schweiz und China am erwähnten Treffen

⁷⁶ Die Botschaft mit Antrag zur Genehmigung der unterzeichneten Änderungsprotokolle findet sich in der Beilage (vgl. Ziff. 10.2.1).

laufende bilaterale Umweltkooperationsprojekte, insbesondere in den Bereichen grüne Technologien und effiziente Ressourcennutzung (z. B. die kürzlich erfolgte Einrichtung eines chinesisch-schweizerischen Öko-Industrieparks in China). Die Delegationen vereinbarten, bei den in der WTO laufenden plurilateralen Verhandlungen über ein Umweltgüterabkommen (*Environmental Goods Agreement*, EGA; vgl. Ziff. 2.1) stärker zusammenzuarbeiten. Ausserdem tauschten sie sich über die Vorbereitung des nächsten Treffens der schweizerisch-chinesischen Arbeitsgruppe zur Kooperation im Umweltbereich aus. Hinsichtlich der Arbeitsstandards nahmen die Schweiz und China auf das Abkommen über die Zusammenarbeit in Arbeits- und Beschäftigungsfragen von 2013 Bezug, welches parallel zum FHA abgeschlossen wurde. Sie erörterten die Fortschritte, die bei der Zusammenarbeit in diesem Bereich erreicht wurden, namentlich bezüglich Arbeitsinspektionen. Zudem wurden im Anschluss an eine im März erfolgte tripartite Schweizer Mission in China die Möglichkeiten für eine Ausweitung dieser Kooperation diskutiert, beispielsweise auf Fragen im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen (Sicherheit und Gesundheit), der Arbeitslosenversicherung, der Berufsbildung oder der Sozialpartnerschaft.

Die Schweizer Delegation schlug der chinesischen Delegation vor, die Möglichkeiten für einen Austausch von Erfahrungen und *Best Practices* im Bereich der Korruptionsprävention auszuloten. Ein solcher Austausch könnte am Rande internationaler Treffen stattfinden (zum Beispiel Arbeitsgruppe des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, UNCAC) oder im Rahmen der politischen Diskussionen zwischen China und der Schweiz. China stellte in Aussicht, diesen Vorschlag zu prüfen. Ferner thematisierte die Schweiz die Verabschiedung des neuen Staatssicherheitsgesetzes in China sowie dessen mögliche Auswirkungen auf Tätigkeiten der Wirtschaftsakteure und der Zivilgesellschaft. Diese Diskussion soll im Rahmen des bilateralen Menschenrechtsdialogs zwischen der Schweiz und China fortgesetzt werden.

Bei den bilateralen Investitionsschutzabkommen (ISA) entwickelte die Schweiz ihre Vertragspraxis weiter. So enthält das jüngste abgeschlossene Abkommen, das am 17. April in Kraft getretene ISA zwischen der Schweiz und Georgien⁷⁷, neue Bestimmungen, die dem Aspekt der Nachhaltigkeit und der Kohärenz mit anderen Politikbereichen (u. a. Umwelt- und Gesundheitspolitik) verstärkt Rechnung tragen. Ausserdem enthält das ISA einen Verweis auf das neue Transparenzreglement für Investitionsschiedsverfahren der UNO-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL). Dieses wird bei allen gestützt auf das Abkommen allenfalls geführten Investor-Staat-Schiedsverfahren zur Anwendung kommen.

Bei der WTO setzt sich die Schweiz weiterhin für den Abschluss des plurilateralen Umweltgüterabkommens EGA ein. Dieses Abkommen soll zur Erreichung der weltweiten Umweltziele (Klima, umweltfreundliche Wirtschaftstätigkeit, usw.) sowie zu den Entwicklungs- und Wirtschaftszielen beitragen (vgl. Ziff. 2.1).

Nationale Entwicklungen

Auch auf nationaler Ebene setzte sich der Bundesrat für die Nachhaltigkeit ein. Angesichts der nationalen und internationalen Entwicklungen im Bereich der ver-

⁷⁷ SR 0.975.236.0

antwortungsvollen Unternehmensführung veröffentlichte der Bundesrat im April ein Positionspapier zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen (*Corporate Social Responsibility*, CSR; vgl. Ziff. 5.4.3). Ausserdem setzte der Bundesrat die Arbeiten für eine Strategie zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte fort, dies in Einklang mit Empfehlung 10 des Grundlagenberichts Rohstoffe (vgl. Ziff. 5.5.2) und zur Erfüllung des Postulats 12.3503 «Eine Ruggie-Strategie für die Schweiz». Diese Arbeiten stützen sich auf eine Bestandaufnahme der aktuellen Massnahmen der Schweiz zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien sowie auf eine Konsultation der Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen und der Wissenschaft. Die Umsetzung der verschiedenen Empfehlungen des Grundlagenberichts Rohstoffe vom März 2013 unter der Leitung der betroffenen Departemente (EDA, EFD und WBF; vgl. Ziff. 5.5.2) stellt einen weiteren wichtigen nationalen Prozess dar, mit dem die nachhaltige Entwicklung international gestärkt werden soll.

5.5.2 Rohstoffe

Die Schweiz führte ihr Engagement zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und zur Verringerung der Risiken weiter, die im Zusammenhang mit der hohen Präsenz in der Schweiz von international tätigen Unternehmen im Rohstoffsektor entstehen können. Die zweite Berichterstattung des Bundesrates zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Grundlagenberichts Rohstoffe zeigte Fortschritte, insbesondere in den Bereichen Transparenz, Verantwortung der Unternehmen und des Staates sowie der Entwicklungspolitik auf.

Der Rohstoffsektor und insbesondere der Rohstoffhandel sind bedeutende Wirtschaftszweige für die Schweiz. Die weitgehend aus dem Rohstoffhandel stammenden Einnahmen aus dem Transithandel entsprachen gemäss einer Erhebung der SNB 2014 rund 3,9 Prozent des Schweizer Bruttoinlandprodukts. Der Standortwettbewerb hat sich allerdings verschärft, und es bleibt die Unsicherheit über die weitere Entwicklung der Rahmenbedingungen in der Schweiz, namentlich die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative, die Unternehmenssteuerreform III und das Erstarren des Schweizerfrankens gegenüber dem Euro (vgl. Ziff. 1). Die zweite Berichterstattung zum Stand der Umsetzung der 17 Empfehlungen des Grundlagenberichts Rohstoffe⁷⁸ Ende August zeigte, dass die Umsetzung der Empfehlungen seit der ersten Berichterstattung im März 2014⁷⁹ weiter vorangetrieben wurde. Insbesondere wurden Fortschritte in den Bereichen Transparenz, Verantwortung der Unternehmen und des Staates sowie Entwicklungspolitik erzielt. Die interdepartementale Plattform Rohstoffe wurde vom Bundesrat beauftragt, bis Ende 2016 erneut über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen zu berichten.

⁷⁸ Vgl. Medienmitteilung «Grundlagenbericht Rohstoffe: Umsetzung der Empfehlungen auf Gutem Weg» vom 19. August 2015 (www.news.admin.ch > Dokumentation).

⁷⁹ Vgl. Medienmitteilung «Grundlagenbericht Rohstoffe: Umsetzung der Empfehlungen auf Kurs» vom 26. März 2014 (www.news.admin.ch > Dokumentation).

Gestützt auf die Empfehlungen 7 und 8 will der Bundesrat die Transparenz bezüglich Zahlungen von Rohstoffunternehmen an Regierungen fördern. Zu diesem Zweck legte er im Rahmen der Aktienrechtsrevision eine Vernehmlassungsvorlage vor, welche sich an den laufenden Gesetzesanpassungen in den EU-Staaten und in den USA sowie am internationalen Transparenzstandard der *Extractive Industry Transparency Initiative* (EITI) orientiert. Das Treffen des Steuerungsausschusses der EITI, welches auf Einladung der Schweiz im Oktober in Bern stattfand, fokussierte auf das Thema der Transparenz im Rohstoffhandel. Mit dem Symposium konnte der Grundstein gelegt werden, wie die Frage des Einbezugs des Rohstoffhandels in den EITI Transparenzstandard im Rahmen einer gemischten Arbeitsgruppe mit aktiver Beteiligung der Schweiz zielgerichtet weiterverfolgt werden kann. Im Rahmen des Treffens unterzeichnete die Schweiz ein Abkommen mit der Weltbank zur Mitfinanzierung eines Fonds⁸⁰, welcher Reformen im Rohstoffsektor von Entwicklungsländern entlang der gesamten Wertschöpfungskette sowie die Umsetzung der EITI fördern soll. Ausserdem unterstützte die Schweiz die Bemühungen der EITI, weitere Länder zur Umsetzung des freiwilligen Transparenz-Standards zu bewegen. So wurde das Thema systematisch an Treffen mit Regierungen von rohstofffördernden Entwicklungsländern aufgenommen.

Die Schweiz beteiligte sich anlässlich des zweimal jährlich stattfindenden Treffens des Mehrparteienforums weiterhin an der Umsetzung des OECD-Leitfadens zur Sorgfaltspflicht in Lieferketten mit Edelmetallen aus Konfliktgebieten. Im Berichtsjahr wurden Fortschritte bei der weltweiten Umsetzung des Leitfadens erreicht. Dieser stösst in OECD-Mitgliedstaaten und auch bei Nichtmitgliedern wie China, Dubai und Kolumbien auf grosses Interesse. Er dient als Ansatzpunkt zur Umsetzung nationaler und regionaler Programme, so auch für einen Vorschlag der EU-Kommission zur Selbstzertifizierung der Importeure.

Dank der 2013 lancierten *Better Gold Initiative* wurde ein Markt für nachhaltig produziertes Gold aus kleinen peruanischen Minen geschaffen. Im Berichtsjahr wurden zwischen 100 und 200 kg Gold aus zertifizierten Minen in die Schweiz importiert und zu einem fairen Preis vertrieben. Dieser schloss insbesondere eine Zusatzprämie zur Förderung der guten Unternehmensführung in Minen ein. Eine Mitte Jahr abgeschlossene Evaluation bestätigt die positiven Auswirkungen der Initiative. Daher bereitete die Bundesverwaltung eine zweite Phase vor, um die Initiative in Peru weiterzuführen und sie ab 2016 voraussichtlich auf Bolivien und Kolumbien auszuweiten. Ausserdem unterzeichnete die Schweiz im Berichtsjahr den Vertrag zur Unterstützung des *Responsible Mining Index*, welcher ab 2017 die Tätigkeit der grössten Bergbauunternehmen in Bezug auf die Themen Wirtschaft, Umwelt, Soziales und Unternehmensführung messen und klassifizieren soll⁸¹. Damit bietet er für die Bergbauindustrie einen Anreiz zur Förderung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Tätigkeit. Des Weiteren hiess der Bundesrat im Februar die Publikation der historischen Statistiken zur Ein- und Ausfuhr von Gold, Silber und Münzen der Jahre 1982 bis 2013 gut.

⁸⁰ Vgl. Medienmitteilung «Bundesrat Schneider-Ammann unterzeichnet Abkommen für Transparenz» vom 21. Oktober 2015 (www.news.admin.ch > Dokumentation).

⁸¹ Vgl. <http://responsibleminingindex.org>.

Das im April durch den Bundesrat veröffentlichte Positionspapier samt Aktionsplan zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen (vgl. Ziff. 5.4.3) schliesst den Rohstoffsektor ein. Im Rahmen der Empfehlung 11 des Grundlagenberichts Rohstoffe, welche eine Anleitung im Bereich *Corporate Social Responsibility* für den Rohstoffhandel vorsieht, bereitete die Bundesverwaltung in Absprache mit Nichtregierungsorganisationen und Rohstoffhandelsunternehmen ein Pflichtenheft für die Ausarbeitung einer Anleitung zur Umsetzung der UNO-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte für Rohstoffhandelsunternehmen vor. Das mit der Ausarbeitung der Anleitung beauftragte *Institute for Human Rights and Business* in London erstellte eine Übersicht («*Mapping*») des Sektors und seiner spezifischen Herausforderungen bei der Respektierung der Menschenrechte. Darauf aufbauend wird 2016 die Anleitung für Rohstoffhandelsfirmen ausgearbeitet, die u. a. konkrete Empfehlungen zur Sorgfaltspflicht im Bereich Menschenrechte und zur Berichterstattung enthalten soll. Die Arbeiten werden von einer Arbeitsgruppe mit Vertretern des Bundes, der NGO und der Rohstoffhandelsunternehmen begleitet.

Im Rahmen des *World Resources Forum* 2015 in Davos fand im Anschluss an das reguläre Treffen des *UNEP International Resources Panel* (IRP)⁸² ein durch die Schweiz unterstützter Workshop statt, an dem die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die Gouvernanz im Bereich der natürlichen Ressourcen diskutiert wurde. Ausserdem erarbeitete die Bundesverwaltung mit Unterstützung externer Experten eine Markt- sowie eine Relevanzanalyse zu einigen in der Schweiz verwendeten biotischen Rohstoffen wie Soja, Kakao, Kaffee, Fisch, Palmöl, Torf, Sonnenblumenöl, Baumwolle und Baumwolltextilien und prüfte eine Methode zum Vergleich und zur Bewertung von Nachhaltigkeitsstandards.

Des Weiteren erzielte der Internationale Währungsfonds (IWF) im von der Schweiz mitfinanzierten Programm *Topical Trust Fund on Managing Natural Resource Wealth* gute Fortschritte. So wurde beispielsweise in Mosambik die Gesetzgebung, welche die Förderung von Rohstoffen regelt, vollständig überarbeitet und gestrafft, die Steuerverwaltung neu organisiert, die Besteuerung von Rohstofffirmen besser geregelt und die Finanzverwaltung unterstützt, damit Einnahmen besser prognostiziert und fiskalische Risiken früher festgestellt werden können. Im Rahmen des Programms arbeitet der IWF mit EITI an einer internationalen Klassifizierung zur Erfassung von Einnahmen aus dem Rohstoffsektor. Diese soll künftig in EITI-Berichten und im *Government Finance Statistics Manual 2014*⁸³ des internationalen Standards für Finanzstatistiken verwendet werden. Ausserdem unterstützt die Schweiz mittels der neuen Partnerschaft mit der *Collaborative Africa Budget Reform Initiative*⁸⁴ und der laufenden Zusammenarbeit mit dem *African Tax Administration Forum*⁸⁵ (ATAF) die Stärkung der Kapazitäten im öffentlichen Finanzwesen zur effizienteren Verwendung von Einnahmen aus den rohstofffördernden Sektoren in afrikanischen Ländern und fördert den Wissensaustausch und Dialog zwischen Steuerverwaltungen in Afrika. Dadurch sollen die Steuererhebung auf dem gesamten Kontinent verbessert und der Steuerbetrug sowie die Steuerhinterziehung bekämpft

82 Vgl. www.unep.org/resourcepanel.

83 Vgl. www.imf.org/external/np/sta/gfsm.

84 Vgl. www.cabri-sbo.org.

85 Vgl. www.ataftax.org/en/Pages/default.aspx.

werden. In der Berichtsperiode konzentrierte sich ATAF vor allem auf die Bekämpfung der missbräuchlichen Verrechnungspreise (*Transfer-Mispricing*), insbesondere im Rohstoffsektor, sowie auf die Evaluation von Steueranreizen, welche die Steuerbasis erodieren können.

5.5.3 Klima und Energie

An der Klimakonferenz in Paris wurde ein neues, alle Länder umfassendes Klimaabkommen für die Zeit nach 2020 verabschiedet. Weiter unterzeichnete die Schweiz im Berichtsjahr verschiedene internationale Erklärungen zur Erhöhung der Sicherheit der Energieversorgung. Im Rahmen verschiedener Wirtschaftsmissionen ins Ausland wurden Schweizer Technologien gefördert.

Klima

An der Klimakonferenz in Paris einigten sich die Vertragsparteien der UNO-Klimarahmenkonvention auf ein neues Klimaabkommen für die Zeit nach 2020. Das neue Abkommen hat zum Ziel, die durchschnittliche globale Erwärmung im Vergleich zur vorindustriellen Zeit auf deutlich unter 2 Grad Celsius zu begrenzen. Angestrebt wird ein maximaler globaler Temperaturanstieg von 1.5 Grad Celsius. Das neue Abkommen bindet erstmals alle Staaten gleichermaßen in die Verringerung der Treibhausgasemissionen ein, wobei den spezifischen Bedürfnissen und Möglichkeiten der ärmsten Länder Rechnung getragen wird. Bei der Bereitstellung und Förderung von öffentlichen und privaten Finanzmitteln für Klimaschutz- und Anpassungsmassnahmen wird von den Industrieländern eine Vorreiterrolle verlangt. Gleichzeitig werden aber erstmals alle Länder zur Förderung von klimafreundlichen Investitionen angehalten. Ebenfalls erstmals werden auch Nicht-Industrieländer eingeladen, Entwicklungsländer bei der Bewältigung des Klimawandels finanziell zu unterstützen. Damit wird auf die bisherige Unterscheidung zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, die schon länger nicht mehr zeitgemäss war, weitgehend verzichtet. Tatsächlich emittieren die aufstrebenden Entwicklungsländer schon heute jährlich mehr als die Hälfte der globalen Treibhausgasemissionen. Weiter schafft das Klimaabkommen von Paris die Grundlage für wirksame, national definierte Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sowie ein System für die Überwachung und die Berichterstattung über die eingegangenen Verpflichtungen. Allerdings reicht die Summe der derzeit angekündigten Reduktionsziele für die Zeit nach 2020 (*Intended Nationally Determined Contribution, INDC*) nicht aus, um die Erderwärmung auf weniger als 2 Grad Celsius zu beschränken. Das neue Klimaabkommen sieht deshalb vor, dass die Emissionsanstrengungen der internationalen Staatengemeinschaft alle fünf Jahre überprüft und mindestens alle zehn Jahre gesteigert werden.

Rund 150 Staaten, darunter alle grossen Emittenten, reichten ihre vorgesehenen Reduktionsziele für die Zeit nach 2020 ein. Die Schweiz gab im Februar 2015 als erstes Land ihr beabsichtigtes Reduktionsziel bekannt. Dieses orientiert sich an den

Empfehlungen des Weltklimarats (IPCC) und sieht, unter teilweiser Anrechnung von ausländischen Emissionsreduktionen, eine Verminderung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 Prozent gegenüber 1990 vor. Mit der Ratifikation des Pariser Abkommens durch die eidgenössischen Räte wird dieses Ziel verbindlich. Zur Umsetzung des Reduktionsziels der Schweiz muss das CO₂-Gesetz revidiert werden. Ein entsprechender Entwurf, der sich an den internationalen Verpflichtungen der Schweiz orientiert, geht in der zweiten Jahreshälfte 2016 in die Vernehmlassung.

Bis 2020 strebt die Schweiz im Rahmen der zweiten Verpflichtungsperiode unter dem Kyoto-Protokoll (2013–2020) eine Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen um mindestens 20 Prozent gegenüber 1990 an. Im August 2015 ratifizierte sie die entsprechende Änderung des Kyoto-Protokolls.

Energie

Anlässlich eines informellen Energieministertreffens der EU unterzeichnete die Schweiz im Juni zwei politische Deklarationen zur verstärkten regionalen Kooperation im Bereich der Elektrizitätsversorgungssicherheit. Eine Deklaration, die von Deutschland initiiert und von 12 Nachbarländern Deutschlands unterzeichnet wurde, betrifft die regionale Zusammenarbeit. Die andere Deklaration bezieht sich auf das «Pentalateral Forum»⁸⁶, welches die Zusammenarbeit im Bereich des grenzüberschreitenden Elektrizitätsaustausches (regionale Marktintegration) fördern soll und bei dem die Schweiz Beobachterstatus hat.

Die Schweiz unterzeichnete mit 74 anderen Ländern im Mai in Den Haag die *International Energy Charter* (IEC). Die IEC ist eine unverbindliche Erklärung, die als erster Schritt in Richtung Erweiterung des Vertrags über die Energiecharta⁸⁷ auf aussereuropäische Länder gesehen wird.

Im Berichtsjahr wurden mehrere Handelsmissionen und internationale politische Treffen durchgeführt. Bundesrätin Doris Leuthard besuchte mit Wirtschaftsdelegationen Südafrika, Singapur, Südkorea und Chile und das Bundesamt für Energie führte eine Mission in Baden-Württemberg und eine Mission von *Cleantech* Unternehmen in Marokko durch. Die Schweiz nahm im Januar an der jährlichen Messe für neue Energien in Abu Dhabi (*World Future Energy Summit*) teil und organisierte mit den USA in Zürich im August zum zweiten Mal ein Forum betreffend «Energieinnovation in Gebäuden» mit mehr als 250 teilnehmenden Unternehmen.

⁸⁶ Belgien, Deutschland, Frankreich, Niederlande, Luxemburg.

⁸⁷ SR 0.730.0

5.6 Wettbewerbsrecht

Die internationale Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich ist in den internationalen Organisationen und bei den Regierungen nach wie vor ein zentrales Thema. Die Schweiz hat mit der Umsetzung des 2014 in Kraft getretenen Abkommens mit der EU begonnen.

Die OECD revidierte 2014 ihre Empfehlungen von 1995 über die Kooperation im Wettbewerbsbereich und ermutigte die Regierungen, ihre Zusammenarbeit durch den Abschluss von entsprechenden Abkommen zu fördern. Diese sollen insbesondere die Koordination von Untersuchungen der Wettbewerbsbehörden und den Informationsaustausch vorsehen. Vor diesem Hintergrund konzentrieren sich die Arbeiten der Organisation und ihrer Mitglieder auf die Erstellung eines Inventars der Bestimmungen der 15 umfangreichsten Kooperationsabkommen. Fünf der berücksichtigten Abkommen sehen die Möglichkeit vor, unter strengen Auflagen vertrauliche Informationen auszutauschen, darunter auch das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU⁸⁸. Da kein multilaterales Abkommen vorliegt⁸⁹, wird das OECD-Inventar ein wertvolles Hilfsmittel für Länder sein, die Kooperationsabkommen oder ein Freihandelsabkommen mit entsprechenden Bestimmungen auszuhandeln.

Das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts⁹⁰ ist seit dem 1. Dezember 2014 in Kraft. Durch die häufigeren Kontakte zwischen der Wettbewerbskommission (WEKO) und der zuständigen EU-Behörde (Generaldirektion «Wettbewerb» der Europäischen Kommission) konnten die beiden Behörden ihr Fachwissen vertiefen, was zu einer wirksamen Anwendung des jeweiligen Wettbewerbsrechts beiträgt. Im Rahmen der Fusion von *General Electric* (GE) und *Alstom* erklärte sich die WEKO aufgrund ihrer regelmässigen und engen Kontakte mit der Europäischen Kommission bereit, auf die zweite Phase ihres Verfahrens zu verzichten, sofern sich GE schriftlich dazu verpflichtet, die von der Europäischen Kommission festgelegten Auflagen und Bedingungen auch in der Schweiz zu erfüllen. Damit wurde ein Parallelverfahren vermieden und die WEKO konnte ihren Entscheid zeitgleich mit der Europäischen Kommission fällen, was für die betroffenen Unternehmen die Rechtssicherheit erhöht. Die WEKO eröffnete ferner eine Untersuchung im Bereich des Edelmetallhandels. Da bei den Wettbewerbsbehörden der EU zurzeit ebenfalls eine Untersuchung zu diesem Thema läuft, sind die formellen Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch grundsätzlich erfüllt.

⁸⁸ Australien–Japan (2015), Schweiz–EU (2013), Neuseeland–Australien (2013), Dänemark–Island–Norwegen–Schweden (2001), Australien–USA (1999).

⁸⁹ Es existiert nur ein multilaterales Instrument der Vereinten Nationen, das aber nicht verbindlich ist. Es wird unter der Aufsicht der UNCTAD verwaltet: Set of Multilaterally Agreed Equitable Principles and Rules for the Control of Restrictive Business Practices (Kodex multilateral gebilligter gerechter Grundsätze und Regeln zur Kontrolle wettbewerbsbeschränkender Geschäftspraktiken, 1980).

⁹⁰ SR **0.251.268.1**

5.7

Öffentliches Beschaffungswesen

Das revidierte WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 30. März 2012 (GPA) erfordert eine Anpassung der Beschaffungsgesetze auf Bundes- und Kantonsebene. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Harmonisierung des Schweizer Beschaffungsrechts vorangetrieben. Die Schweiz wird dem revidierten GPA der WTO beitreten, sobald die Beschaffungsgesetzgebung auf den Stufen Bund und Kantone angepasst ist. Bis dahin gilt für die Schweiz das GPA von 1994. Moldawien und die Ukraine traten dem revidierten GPA im Berichtsjahr als Neumitglieder bei.

Nachdem im Berichtsjahr Armenien und Korea das revidierte GPA ratifizierten, verbleibt unter den Mitgliedern des GPA von 1994 einzig die Schweiz, welche das revidierte GPA noch nicht ratifiziert hat. Für die Schweiz gelten weiterhin die Verpflichtungen des GPA von 1994. Sobald sie dem revidierten GPA beitrifft, können Anbieter aus der Schweiz einen Rechtsanspruch auf Zugang zu den Beschaffungen in der Grössenordnung von rund 100 Milliarden US-Dollar pro Jahr geltend machen, die dem revidierten GPA neu unterstellt sind.

Die von Beschaffungsexperten des Bundes und der Kantone zusammengesetzte Arbeitsgruppe AURORA schloss die Umsetzung des revidierten GPA und die Harmonisierung der Beschaffungsgesetzgebungen des Bundes und der Kantone auf technischen Ebene im Licht der Vernehmlassungen beider Vorlagen weitgehend ab. Die Botschaften des Bundesrates bezüglich des revidierten GPA und der Revision des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994⁹¹ über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) sollen dem Parlament im Sommer 2016 unterbreitet werden. Anschliessend wird die revidierte interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) dem Interkantonalen Organ über das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) in Kenntnis der parlamentarischen Beratungen des BöB zur Annahme unterbreitet. Die Schweiz wird dem revidierten GPA somit frühestens 2017 beitreten können.

Nach erfolgten innerstaatlichen Genehmigungen haben Montenegro und Neuseeland im Berichtsjahr ihre Ratifikationsinstrumente hinterlegt und sind nun formell Mitglieder des revidierten GPA. Zudem schlossen Moldawien und die Ukraine ihre Beitrittsverhandlungen zum revidierten GPA ab. Die laufenden Beitrittsverfahren Chinas, Australiens, Tadschikistans und Jordaniens werden 2016 fortgesetzt.

⁹¹ SR 172.056.1

5.8 Schutz des geistigen Eigentums

In den multilateralen Organisationen engagierte sich die Schweiz im Bereich des geistigen Eigentums unter anderem für einen besseren Schutz der geografischen Angaben und für die Wiederaufnahme der Arbeiten zum Schutz genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens.

Auf bilateraler Ebene führte die Schweiz ihre Bemühungen für Regeln zugunsten eines angemessenen, wirkungsvollen und berechenbaren Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum fort, namentlich im Rahmen von Verhandlungen über FHA. Der bilaterale Dialog mit China über das geistige Eigentum spielte weiterhin eine bedeutende Rolle.

5.8.1 Schutz des geistigen Eigentums in internationalen Organisationen

Im Mai wurde in der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) anlässlich einer am Hauptsitz abgehaltenen diplomatischen Konferenz nach sechs Jahren Arbeit der «*Genfer Akt des Lissaboner Abkommens über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung*» verabschiedet. Der Genfer Akt überarbeitet das Lissaboner Abkommen für Ursprungsbezeichnungen von 1958. Das neue Abkommen schützt die geografischen Angaben und ermöglicht ihre internationale Registrierung, was mit dem bisherigen Lissaboner Abkommen nur für Ursprungsbezeichnungen möglich war. Geografische Angaben decken eine bedeutend grössere Anzahl von Produkten ab als Ursprungsbezeichnungen. Letztere gewährleisten den Ursprung einer Ware dann, wenn deren Qualität oder Eigenschaften *ausschliesslich* oder *überwiegend* auf ihre geografische Herkunft zurückzuführen sind. Bei geografischen Angaben müssen hingegen nicht zwingend alle Produktionsschritte in einem bestimmten Gebiet stattfinden. Mit der Revision wird das Lissaboner System für eine grössere Anzahl Staaten attraktiv. Da die Schweiz nicht Vertragspartei des Lissaboner Abkommens ist, nahm sie an diesem Prozess als Beobachterin teil. Sie brachte sich aber am Verhandlungsprozess aktiv ein. Der Bundesrat wird einen möglichen Beitritt der Schweiz zum Abkommen prüfen.

Die Verhandlungen über ein Abkommen zum Schutz genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens waren im Berichtsjahr mangels Einigung über das Arbeitsprogramm sistiert. An der WIPO-Generalversammlung im Oktober konnte schliesslich ein neues Mandat für den Zeitraum 2016–2017 verabschiedet werden. Die Schweiz koordinierte im Vorfeld eine internationale Staatengruppe (Kenia, Mosambik, Neuseeland, Norwegen und Vatikan), die einen Mandatsvorschlag einbrachte, der die Grundlage für die Diskussion bildete, welche zur Verabschiedung des neuen Arbeitsprogramms führte.

In der WTO setzte sich die Schweiz im Rahmen der Doha-Runde insbesondere für einen besseren Schutz der geografischen Angaben ein (Ausdehnung des zurzeit nur für Weine und Spirituosen geltenden Schutzes auf alle Waren). Die Fortsetzung der

Doha-Arbeiten nach der Ministerkonferenz in Nairobi ist ungewiss. Die Schweiz engagierte sich beim Thema Innovation und Schutz des geistigen Eigentums und organisierte im TRIPS-Rat zusammen mit der EU und den Vereinigten Staaten eine Podiumsdiskussion mit dem Titel «*The Role of IP in Financing Innovation*». Die Teilnehmer legten bei diesem Anlass insbesondere dar, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein Geldgeber in innovative Projekte investiert. Dazu gehört auch der Schutz der Rechte an geistigem Eigentum.

Im Berichtsjahr engagierte sich die Schweiz auf dem Gebiet des geistigen Eigentums auch für die Ausbildung («*capacity building*») zugunsten von in internationalen Organisationen in Genf tätigen ausländischen Delegationen.

5.8.2 Schutz des geistigen Eigentums auf bilateraler Ebene

Bei den laufenden Verhandlungen über Freihandelsabkommen (FHA) ist die Vereinbarung von Regeln für einen angemessenen, wirkungsvollen und berechenbaren Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und von Innovationen für die Schweizer Exportindustrie von grosser Bedeutung. Besondere Aufmerksamkeit erhält in den Diskussionen mit den FHA-Partnern, gemäss der Motion RK-12.3642 «Regelung der Verwendung geografischer Herkunftsbezeichnungen in internationalen Verträgen», auch der Schutz der geografischen Angaben. Georgien bekundete in den Verhandlungen für ein FHA mit der EFTA (vgl. Ziff. 4.1.1) gegenüber der Schweiz Interesse an einem verstärkten Austausch über den Schutz geografischer Angaben.

Das Gegenstück zum Engagement der Schweiz auf internationaler Ebene beim besseren Schutz der geografischen Angaben stellt auf nationaler Ebene die 2013 angenommene «*Swissness*»-Gesetzgebung dar, zu deren Umsetzung der Bundesrat im Berichtsjahr vier Verordnungen verabschiedet hat (Inkrafttreten 1. Januar 2017). Die neue «*Swissness*»-Gesetzgebung verstärkt den Schutz der Bezeichnung «Schweiz» und des Schweizerkreuzes. Mit der neuen Top-Level-Domain «*.swiss*», welche im September lanciert wurde, ergeben sich zudem neue Chancen, die Marke «Schweiz» noch besser zu positionieren. Diese Internetadresse wird exklusiv an Unternehmen, Organisationen und Institutionen mit einer engen Verbindung zur Schweiz (Geschäftssitz und physischer Verwaltungssitz in der Schweiz) vergeben.

Beim Schutz der Herkunftsangaben von Dienstleistungen erreichte die Schweiz, dass eine weissrussische Bank die missbräuchliche Verwendung der Bezeichnung «schweizerisch» sowie des Schweizerwappens einstellte.

Die Beziehungen zu China spielen auch unter dem Gesichtspunkt des geistigen Eigentums eine bedeutende Rolle. Die bilaterale Arbeitsgruppe für Fragen des geistigen Eigentums tagte im Laufe des Berichtsjahrs erneut in Peking. Die Themen Patente und Designs wurden im Rahmen des bestehenden «*Memorandum of Understanding*» zwischen dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum und dem chinesischen Patentamt (*State Intellectual Property Office, SIPO*) erörtert. Fragen rund um Fälschungen und Piraterie, die überdies einen Bezug zum schweizerisch-chinesischen «*Memorandum of Understanding*» für den Uhrenbereich aufweisen, sind in diesem Zusammenhang von grosser Bedeutung. Der 2014 vereinbarte Pilotversuch, in Rahmen dessen Schweizer Unternehmen den zuständigen chinesischen

Behörden Fälle von Verkäufen gefälschter Waren über das Internet melden können, wurde positiv beurteilt und verlängert. Die Schweizer Botschaft wird in Zusammenarbeit mit der schweizerisch-chinesischen Handelskammer weiterhin Beschwerden entgegennehmen und diese an die chinesischen Behörden weiterleiten. Das zwischen der Schweiz und China 2014 in Kraft getretene FHA verlieh dieser Arbeitsgruppe zusätzlichen Schwung, indem das FHA den Dialog über geistiges Eigentum auf eine verbindliche Basis gestellt hat.

Die Schweiz arbeitet zurzeit mit Kolumbien und Indonesien an bilateralen Projekten für eine technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des geistigen Eigentums. Auch mit Ghana und Serbien stehen entsprechende Vorhaben kurz vor dem Beginn einer zweiten Projektphase. Diese Projekte sind individuell auf die Bedürfnisse der Partnerländer zugeschnitten. Sie sehen u. a. die Erarbeitung einer nationalen Strategie im Bereich des geistigen Eigentums, die Stärkung des Schutzes geografischer Angaben, die Erarbeitung von Mechanismen zum Schutz des traditionellen Wissens indigener Gemeinschaften sowie eine optimierte Effizienz der Verfahren für den Schutz von Marken und Patenten vor. Mit diesen Projekten trägt die Schweiz zur Schaffung eines investitionsfreundlichen Klimas in den Partnerländern und zu deren sozioökonomischen Entwicklung bei. Ausserdem wird die Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige gefördert und der Zugang dieser Staaten zu Märkten mit höherem Innovationsniveau gefördert.

5.8.3 Modernisierung des Urheberrechts

Das Internet und der globale Datenaustausch in Echtzeit werfen sowohl auf der Ebene des internationalen als auch des nationalen Rechts zahlreiche urheberrechtliche Fragen auf. Die departementsübergreifende Arbeitsgruppe «Urheberrecht» (AGUR12) hatte Ende 2013 ihren Schlussbericht mit Empfehlungen für eine Modernisierung des Urheberrechts und eine Anpassung an den aktuellen Stand der Technik vorgelegt. Im Auftrag des Bundesrats erarbeitete das EJPD im Berichtsjahr einen Gesetzesentwurf, der im Dezember in die Vernehmlassung gegeben wurde. Der Entwurf berücksichtigt verschiedene Motionen⁹² sowie Erwartungen der *Stakeholder*.

Das vorgesehene Massnahmenpaket soll den Kampf gegen die Internetpiraterie stärken. Da die Anbieter von Internetdiensten (*Access Provider und Hosting Provider*) am besten in der Lage sind, wirksam gegen Verstösse vorzugehen, basieren die neuen Massnahmen in erster Linie auf deren Unterstützung. Der Schwerpunkt wird auf kommerzielle Pirateriewebsites gelegt. Widerrechtlich über das Internet bereitgestellte Angebote sollen von den Servern genommen oder der Zugang dazu gesperrt werden können.

⁹² Motion Fluri 13.3583 «Abgeltung für Urheberinnen und Urheber»; Motion WAK-NR 14.3293 «Abgabe auf leeren Datenträgern»; Parlamentarische Initiative 13.404 «Schluss mit der ungerechten Abgabe auf leeren Datenträgern».

Mit Blick auf deren Genehmigung enthält das Vorhaben ferner den Vertrag von Peking zum Schutz audiovisueller Darbietungen vom 24. Juni 2012 und den Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen vom 27. Juni 2013. Schliesslich passt der Gesetzesentwurf die Urheberrechtsschranken, z. B. für die Nutzung verwaister Werke, an die technologische Entwicklung an.

6 Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit

Die Umsetzung der Botschaft über die internationale Zusammenarbeit 2013–2016 wurde fortgesetzt. So hat die Schweiz ihre Vorreiterrolle im Bereich der Stärkung öffentlicher Finanzsysteme in Partnerländern weiter ausgebaut. Dieses Thema wurde auch zu einer tragenden Säule der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Die Schaffung von Arbeitsplätzen kann durch verbesserten Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten gefördert werden. Auch muss das Wirtschaftswachstum klimafreundlich gestaltet werden. Die Schweiz brachte ihr Fachwissen über Biodiversität zur Stärkung der nachhaltigen Entwicklung ein und sammelte weitere Erfahrungen im Bereich nachhaltige Stadtentwicklung. In der multilateralen Zusammenarbeit führte die Schweiz nicht nur ihre Arbeit mit bestehenden Partnern weiter, sondern gestaltete auch die Gründung der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank mit und begleitete die Operationalisierung des Green Climate Fund.

Die Schweiz nahm an den Verhandlungen der Staatengemeinschaft über die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die damit verbundenen Mittel zur Umsetzung teil. Der resultierende Referenzrahmen für nachhaltige Entwicklung soll in der Periode 2016–2030 die entsprechenden Aktivitäten aller Länder prägen. Die Lehren aus den bisherigen Aktivitäten der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit und die Agenda 2030 waren für die Formulierung der Botschaft über die internationale Zusammenarbeit 2017–2020 wegleitend. Die Ausarbeitung wurde im Hinblick auf die Verabschiedung durch den Bundesrat im Februar 2016 und die Behandlung im Parlament im Sommer/Herbst 2016 vorangetrieben. Um die Entwicklungszusammenarbeit in sich kohärent und mit sektoriellen Politiken kompatibel zu gestalten, bemüht sich die Schweiz auf verschiedenen Ebenen um Politikkohärenz für nachhaltige Entwicklung.

6.1 Internationale Entwicklungen / Diskussionen

6.1.1 Agenda 2030 und Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung

Die Staatengemeinschaft verabschiedete im Berichtsjahr die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sowie die Addis Abeba-Aktionsagenda. Dabei handelt es sich um neue Rahmenwerke mit universeller Ausrichtung zum Thema nachhaltige Entwicklung bzw. Entwicklungsfinanzierung. Dieser Referenzrahmen gilt für die nationalen und internationalen Aktivitäten aller Länder mit Bezug zur nachhaltigen Entwicklung und zur Armutsbekämpfung. Die Rahmenwerke gehen über die Entwicklungszusammenarbeit hinaus, was die Bedeutung der Politikkohärenz für nachhaltige Entwicklung unterstreicht. Die Schweiz beteiligte sich aktiv am Verhandlungsprozess und trägt diesen Referenzrahmen mit. Im Zentrum stehen 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals, SDG*). Deren Inhalte decken alle drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung – Soziales, Wirtschaft und Umwelt – ab und bringen diese miteinander in Zusammenhang. Die SDG betreffen Kernanliegen für eine nachhaltige Entwicklung, wie beispielsweise Beschäftigung und Wirtschaftswachstum, Wasser, Migration, Geschlechtergleichstellung, Biodiversität, Klimawandel, erneuerbare Energien, Verringerung von Katastrophenrisiken, nachhaltiges Produktions- und Konsumverhalten, Innovation, Infrastruktur und nachhaltige Städte.

Ein Hauptaugenmerk der Schweiz liegt auf den Mitteln zur Umsetzung dieser 17 Ziele. Darunter fallen Themen wie zum Beispiel die Rolle des Privatsektors, des Handels, der Entwicklungsfinanzierung oder der Mobilisierung inländischer Ressourcen in den Partnerländern. Zudem unterstützt die Schweiz die in Addis Abeba lancierte internationale *Addis Tax Initiative*. Diese hat zum Ziel, die Kapazitäten von Entwicklungsländern zur Erhebung von Steuern zu stärken, was einem langjährigen Engagement der Schweiz entspricht.

Die Umsetzung dieser Rahmenwerke wird für die Aktivitäten der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz zentral sein. Im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit sind die laufenden Geschäfte mit den Rahmenwerken kompatibel. Die Botschaft über die internationale Zusammenarbeit 2017–2020 wird auf diesen neuen Referenzrahmen ausgerichtet und wird namentlich dank verstärkter Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung mit ihm in Einklang sein.

6.1.2 Politikkohärenz für nachhaltige Entwicklung

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und den Entwicklungsländern werden durch die Entwicklungspolitik und eine Vielzahl sektorieller Politiken bestimmt. Angesichts der unterschiedlichen Zielsetzungen verschiedener sektorieller Politiken erfordert deren kohärente Umsetzung ein besonderes Augenmerk mit dem Ziel, den Gesamtbeitrag aller Politikbereiche zur nachhaltigen Entwicklung in der Schweiz und in den Partnerländern zu maximieren. «Politikkohärenz für nachhaltige Entwicklung» bedeutet, durch Integration der verschiedenen Dimensionen der

nachhaltigen Entwicklung auf alle Stufen der Politikgestaltung, Zielkonflikte nach Möglichkeit zu vermeiden und mögliche Synergien bestmöglich auszuschöpfen.

Politikkohärenz auf internationaler Ebene

Die nationalen Bemühungen der Schweiz zur Stärkung der Politikkohärenz für nachhaltige Entwicklung entfalten dann ihre volle Wirkung, wenn sie in international abgestimmtes Handeln eingebettet sind. Der neue Referenzrahmen, die Agenda 2030 zur nachhaltigen Entwicklung (vgl. Ziff. 6.1.1), ist insbesondere auch für die Politikkohärenz bedeutsam. Die Schweiz arbeitet an der Entwicklung von internationalen Normen, Standards und Initiativen zur Stärkung der Politikkohärenz mit. Dies gilt zum Beispiel für den Bereich der internationalen Finanzflüsse. Die Einnahmen der Entwicklungsländer aus Steuern und Abgaben sind für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung aus eigenen Mitteln zentral. Das Volumen dieser Mittel hängt unter anderem von der Kapazität der Steuerverwaltungen in den Entwicklungsländern und von der Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit in Steuersachen ab. Die Schweiz trägt dieser Verbindung zwischen Steuern, Entwicklung und Politikkohärenz national und international auf mehrfache Weise Rechnung. So bekannte sich die Schweiz 2014 zur Übernahme des neuen globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) und arbeitete im Berichtsjahr an dessen Umsetzung. Weiter beteiligte sich die Schweiz im Berichtsjahr an der Ausarbeitung und Lancierung des *Tax Administration Diagnostic Assessment Tool* (TADAT), einem Diagnosewerkzeug, das eine objektive und standardisierte Leistungsbeurteilung der Steuerverwaltung eines Landes ermöglicht. Darauf aufbauend lässt sich in der Folge die Leistung einer Steuerverwaltung gezielt steigern, was die Schweiz etwa im Rahmen der *Addis Tax Initiative* ebenfalls unterstützt (vgl. Ziff. 6.1.1). Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch der von der Schweiz unterstützte internationale Standard zur Förderung der Transparenz in der Verwaltung natürlicher Ressourcen und damit verbundener Erlöse (*Extractive Industries Transparency Initiative*, EITI, vgl. Ziff. 5.5.2).

Politikkohärenz in der Bundesverwaltung

Die Schweiz verfügt über verschiedene interdepartementale Gremien (z. B. das Interdepartementale Komitee für internationale Entwicklung und Zusammenarbeit, IKEZ) und institutionelle Mechanismen (z. B. die Ämterkonsultation und die Entscheidfindung im Bundesrat), um die Kohärenz zwischen verschiedenen Politiken zu fördern.

Die Aktivitäten des SECO im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit tragen beispielsweise zusammen mit den Bemühungen des EDA und des SIF zur Umsetzung von Empfehlungen wie jener des Grundlagenberichts Rohstoffe bei (im Berichtsjahr durch die zweite Berichterstattung, vgl. Ziff. 5.5.2). Weiter koordinieren SIF, SECO, EDA (inkl. DEZA) und ESTV ihre Positionen zu Fragen im Bereich Steuern und Entwicklung. Im Berichtsjahr lag der Fokus der Arbeiten auf dem Einbezug von Entwicklungsländern ins OECD/G20-Projekt *Base Erosion and Profit Shifting* (BEPS, vgl. Ziff. 2.2.1). Auch Wechselwirkungen zwischen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit, der Arbeitsmarktpolitik, der Aussenwirtschaftspolitik, der verantwortungsvollen Unternehmensführung, der Investitionspolitik und der grünen Wirtschaft werden berücksichtigt und verwaltungsintern

koordiniert (vgl. z. B. die Weiterentwicklung der Schweizer Vertragspraxis für Investitionsschutzabkommen, Ziff. 5.4).

Politikkohärenz bei Aktivitäten in Partnerländern

Durch die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit setzt die Schweiz Projekte um, welche die Kapazitäten von Partnerländern in Bereichen stärken, die den nationalen Prioritäten der Partnerländer und den Zielen der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz entsprechen. Ziele sind die Förderung der Entwicklung der Partnerländer und deren Teilnahme am internationalen Austausch. Die bilaterale Unterstützung von Partnerländern im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung z. B. bezüglich Steuerreform oder die Beteiligung der Schweiz an entsprechenden internationalen Projekten und Initiativen, (z. B. BEPS, TADAT und EITI) erfolgt im Zeichen der Politikkohärenz. So auch wenn die Schweiz Länder wie Laos bei der Vorbereitung des Beitritts zur Welthandelsorganisation (WTO) oder im Anschluss daran bei der Umsetzung der übernommenen Verpflichtungen unterstützt. Dies geht Hand in Hand mit dem Einsatz der Schweiz für die Stärkung des multilateralen Handelssystems.

Im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sowie der Schweizer Strategie für Nachhaltige Entwicklung (SNE) soll die Politikkohärenz ab 2016 weiter gestärkt werden. Im Rahmen der SNE soll Handlungsbedarf hinsichtlich der Politikkohärenz identifiziert und Grundlagen für ein Monitoring gelegt werden. Die Schweiz wird im Bereich Steuern und Entwicklung 2016 Entwicklungsländer bei Arbeiten in Bezug auf das Projekt BEPS (vgl. Ziff. 2.2.1) und den automatisierten Informationsaustausch unterstützen. Ein Beispiel dafür ist die technische Zusammenarbeit mit Ghana bezüglich des *Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes* im Rahmen der OECD. Weiter wird die Schweiz im Bereich der Bekämpfung unlauterer Finanzflüsse Handlungsoptionen für den Zugang zu verlässlichen Daten prüfen. Des Weiteren wird die Schweiz 2016 den Vorsitz des *Anti Money Laundering/Combating the Financing of Terrorism Topical Trust Fund* des IWF innehaben. Zudem begleitet die Schweiz den internationalen Dialog zur Politikkohärenz für nachhaltige Entwicklung im Rahmen der OECD.

6.2 Multilaterale Zusammenarbeit

6.2.1 Weltbankgruppe

Für die Schweiz ist die wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit der Aktivitäten der Weltbankgruppe prioritär. Makroökonomische und strukturelle Massnahmen zur Förderung eines inklusiven und nachhaltigen Wachstums, wie zum Beispiel die Entwicklung von Instrumenten zur Stabilisierung der öffentlichen Finanzen und die Förderung des Privatsektors, nehmen dabei einen wichtigen Stellenwert ein.

Der Überarbeitung der Richtlinien und Prozesse im Beschaffungswesen sowie der Standards im Umwelt- und Sozialbereich, die bei Kreditvergabe der Bank eingehalten werden müssen, kam im Berichtsjahr besonderes Gewicht zu. Die Schweiz begrüsst diese Revisionen und unterstützt die Aktivitäten der Weltbank zur Gleich-

stellung der Geschlechter und zur weltweiten Stärkung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rolle der Frauen.

Am Gouverneurstreffen der Weltbankgruppe betonte die Schweiz die bedeutende Rolle der Institution bei der Umsetzung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (vgl. Ziff. 6.1.1), namentlich durch die Förderung des intergouvernementalen Dialogs, die Unterstützung bei der Mobilisierung privater Mittel sowie durch die Bereitstellung innovativer Lösungen für globale Herausforderungen.

6.2.2 Regionale Entwicklungsbanken

Die 2013 vorgeschlagene Reform der Zusammensetzung des Direktoriums der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung EBRD, die den Einfluss der Empfängerländer stärken wollte, wurde im Berichtsjahr knapp abgelehnt. Somit bleibt der Status Quo bestehen; ein erneuter Reformvorstoss ist allerdings nicht ausgeschlossen.

Im Berichtsjahr endete die zweite Amtszeit des Präsidenten der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfDB), Donald Kaberuka. Akinwumi Adesina, vormals Landwirtschaftsminister Nigerias, wurde in einem geordneten und transparenten Wahlprozess in das höchste Amt der AfDB gewählt. Im Berichtsjahr fand der Rückblick auf die erste Hälfte des 13. Zyklus des Afrikanischen Entwicklungsfonds (2014–2016) statt. Das Ausleihvolumen konnte im Berichtsjahr merklich erhöht werden. Dies ist angesichts der Ebolakrise in Westafrika und des Umzugs der Bank von Tunis nach Abidjan als besonders positiv zu vermerken.

Die im Frühling beschlossene einmalige Überführung von finanziellen Mitteln aus dem Entwicklungsfonds (ADF) in das Eigenkapital der Asiatischen Entwicklungsbank (AsDB) ermöglicht dieser eine signifikante Erhöhung des Volumens der Entwicklungskredite. Insbesondere ärmere Entwicklungsländer werden davon profitieren. Gleichzeitig sichert sich die AsDB damit ihre Rolle als finanzkräftiger, relevanter Entwicklungspartner in der Region. Dieser Mitteltransfer ist auch im Kontext der Gründung der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (AIIB, vgl. Ziff. 6.2.3) zu sehen.

Die Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB) entschied, sämtliche Tätigkeiten der Bank für den Privatsektor in einer einzigen Struktur zusammenzufassen, d. h. in der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft (*Inter-American Investment Corporation* IIC). Mit dieser Umstrukturierung, welche seit dem 1. Januar 2016 wirksam ist, sollen Synergien genutzt und eine Weiterentwicklung der Tätigkeiten begünstigt werden. Vor diesem Hintergrund beschloss die Generalversammlung der Bank im Berichtsjahr eine Kapitalerhöhung der IIC. Die Schweiz unterstützte diese Massnahmen. Überdies wurde der amtierende Präsident der IDB Luis Alberto Moreno (Kolumbien) in einem neuen Wahlverfahren für vier Jahre wiedergewählt.

6.2.3 *Asian Infrastructure Investment Bank*

Die Schweiz beabsichtigt, der von China initiierten Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (AIIB) beizutreten, die im Berichtsjahr gegründet wurde. Im Mai wurden die Statuten verabschiedet und Ende Juni von der Schweiz unterzeichnet. Im Dezember hiess das Parlament den Beitritt gut. Somit kann die Schweiz nach Ablauf der Referendumsfrist die Ratifikationsdokumente – voraussichtlich im ersten Halbjahr 2016 – hinterlegen und ihre Mitgliedschaft bei der Bank vollziehen. Die Schweiz beteiligt sich mit 706,4 Millionen US-Dollar an der AIIB und wird in der ersten Rotation einen Sitz als *Alternate Director* übernehmen.

Die AIIB dürfte sich zu einem wichtigen neuen Akteur in Asien entwickeln. Über die Finanzierung von Infrastrukturvorhaben soll nachhaltiges Wachstum gefördert und die Armut bekämpft werden. Die AIIB wird mehrheitlich von asiatischen Ländern getragen und reflektiert damit auch die globale wirtschaftliche Kräfteverschiebung und das gestärkte Selbstverständnis dieser Region. Die zwanzig nicht-regionalen Mitgliedsländer halten 25 Prozent des Stammkapitals der Bank von 100 Milliarden US-Dollar.

Die Bank hat mit dem Gründungsübereinkommen und den operationellen und finanziellen Grundsätzen sowie mit den Sozial- und Umweltstandards die Grundzüge eines Regelwerks entworfen, das entgegen Befürchtungen vieler westlicher Industrieländer den internationalen Standards entspricht. Ihrem Leitmotiv *«lean, clean and green»* folgend, strebt die AIIB gleichzeitig möglichst effiziente Strukturen, klare Verantwortlichkeiten und Kundennähe an.

6.2.4 *Green Climate Fund*

Der *Green Climate Fund* (GCF) ist der grösste globale Klimafonds. Sein Ziel besteht darin, Aktivitäten zur Reduktion von Treibhausgasen in Entwicklungsländern zu finanzieren. Insgesamt wurden bisher für die Erstkapitalisierung des Fonds gut 10 Milliarden US-Dollar aus öffentlichen Mitteln zugesagt. Die Schweiz, die im Exekutivrat des GCF vertreten ist, beteiligte sich mit einem Betrag von 100 Millionen US-Dollar über drei Jahre (2015–2017).

Der Exekutivrat des GCF akkreditierte im Berichtsjahr die ersten Umsetzungsinstitutionen, über die der Fonds Klimaschutzaktivitäten in Entwicklungsländern abwickeln wird. Darunter befinden sich internationale Organisationen, bilaterale und multilaterale Entwicklungsbanken, aber auch verschiedene nationale und subnationale Akteure aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor. Ende Jahr stimmte der Exekutivrat den von den akkreditierten Partnern vorgelegten Projekten und Programmen im Umfang von 168 Millionen US-Dollar zu. Damit nahm der GCF seine operative Tätigkeit offiziell auf.

6.3 Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten

6.3.1 Bedeutung und Chancen

Der Zugang zu langfristigem Kapital erlaubt es einer Unternehmung, Investitionen zu tätigen, neue Märkte zu erschliessen, zu wachsen und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Zwei Drittel der formellen Arbeitsplätze in den Entwicklungsländern werden von KMU bereitgestellt; im informellen Sektor liegt dieser Anteil noch weit höher. Diese KMU leiden allerdings oft überproportional unter schlecht funktionierenden lokalen Finanzmärkten. Mangelnde Finanzierung wird von den KMU als eines der wichtigsten Entwicklungshemmnisse genannt.

Die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen (z. B. mittels Kreditbüros) und die Finanzierung von lokalen KMU über die bundeseigene Entwicklungsfinanzierungsinstitution SIFEM AG sind zentrale Elemente, die die Schweiz in diesem Bereich einsetzt. Daneben gewinnt in der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit die verantwortungsvolle Ausweitung von Finanzprodukten und -dienstleistungen auf ärmere und von den Finanzmärkten weitgehend ausgeschlossene Bevölkerungsschichten an Bedeutung. Mit der «finanziellen Eingliederung» werden für diese Gruppen ökonomische Opportunitäten geschaffen, die bisher unerreichbar waren. In Nordafrika bedeutet dies zum Beispiel die Schaffung von Finanzierungsmöglichkeiten für Frauen (vgl. Ziff. 6.3.3). In Kirgistan werden spezifische Produkte für die Finanzierung von kleinen Renovationen in Eigenarbeit an Häusern entwickelt (zum Beispiel Isolation). Damit können die Lebensbedingungen der ärmsten Bevölkerungsschichten unmittelbar verbessert werden.

6.3.2 Agrofinanz

Neben den Zertifizierungsprogrammen für nachhaltige Produkte, der Integration von Kleinbäuerinnen und -bauern in Zulieferketten und der Vermittlung von Know-how für die Bewirtschaftung der Betriebe ist die Unterstützung der Investitionstätigkeit wichtig. In Indonesien etwa ist der Kakaosektor für rund 1,4 Millionen Haushalte von Kleinbäuerinnen und -bauern die wichtigste Einnahmequelle. Sie verfügen jedoch nicht über das Kapital, um die Plantagen zu erneuern oder neue Pflanzungen anzulegen. Deshalb legte die Schweiz im Berichtsjahr neben der Vermittlung von traditionellem Agrarwissen und der besseren Integration in Zulieferketten einen besonderen Akzent auf die Vermittlung von elementarem Finanzwissen für eine realistische Finanzplanung und zur Vermeidung von Überschuldung. Aus diesem Grund wird auch die Entwicklung von Produkten zur Ersparnisbildung in Zusammenarbeit mit lokalen Intermediären und Kooperativen immer wichtiger. Ziel ist es, Finanzdienstleistungen verantwortungsvoll auf Kleinbäuerinnen und -bauern auszuweiten, damit sie selbst Investitionen tätigen sowie Qualität und Produktivität steigern können. Über ein laufendes Programm konnte in Indonesien der jährliche Durchschnittsertrag der unterstützten Kleinbäuerinnen und -bauern um 68 Prozent gesteigert werden. Das Programm wurde inzwischen auf 60 000 Kakaο-Kleinbäuerinnen und -bauern ausgeweitet, wovon ungefähr 20 Prozent Frauen sind.

6.3.3 Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmerinnen

Im Hinblick auf ein integratives Wachstum in den Entwicklungsländern ist eines der zentralen Probleme der Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmerinnen, die 30 Prozent der KMU betreiben. Diese Frauen sind bei der Entwicklung ihrer Unternehmen mit besonderen Hindernissen (z. B. fehlenden Garantien oder rechtlichen und kulturellen Barrieren beim Zugang zu Grund- und Immobilienbesitz) konfrontiert. Dadurch können sie nicht vollständig an der wirtschaftlichen Entwicklung teilnehmen.

So weist zum Beispiel Nordafrika beim Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten für Frauen den kleinsten Prozentsatz auf. Im Rahmen eines Projekts der technischen Hilfe bei der Entwicklung von KMU in Nordafrika wollen die Schweiz und die Weltbank prioritär die Beteiligung der Frauen an der wirtschaftlichen Entwicklung fördern. Das Projekt unterstützt die Entwicklung von Finanzdienstleistungen, die auf die spezifischen Bedürfnisse von Unternehmerinnen zugeschnitten sind. Dieses Projekt ermöglicht insbesondere lokalen Finanzinstitutionen, spezifische und gezielte Finanzprodukte und -dienstleistungen zu entwickeln, die Frauen den Zugang zu Krediten erleichtern und die Entwicklung weiblichen Unternehmertums in der Region begünstigen. So konnte dank der Unterstützung einer Mikrofinanzinstitution in Tunesien das Portfolio dieser Institution bedeutend ausgebaut werden: Seit Beginn des Projekts wurden insgesamt 643 000 Kredite gewährt, wobei 68 Prozent der Kreditnehmenden Frauen waren.

6.4 Biodiversität für eine nachhaltige Entwicklung

Die Entwicklungsländer verfügen über eine grosse Vielfalt biologischer Ressourcen und lokalen Wissens. Die nachhaltige Nutzung dieser Ressourcen kann dazu beitragen, die lokalen Gemeinschaften besser in die Gesellschaft zu integrieren. Dieser Prozess erfordert jedoch klare regulatorische Rahmenbedingungen, um Missbräuche zu verhindern und die Nachhaltigkeit der Nutzung sicherzustellen.

Die Schweiz unterstützt über 100 Programme, die direkt oder indirekt mit Biodiversität zu tun haben. Beispiele sind Projekte zur Entwicklung exportorientierter Wertschöpfungsketten, etwa in Südafrika (Naturkosmetika), Vietnam (Medizinalpflanzen und aromatische Kräuter) und Ghana (Palmölersatz). Die Schweiz beabsichtigt, ihr Engagement für nachhaltigen Handel im Kontext der Biodiversität und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung als integralen Bestandteil der Förderung nachhaltiger Wertschöpfungsketten fortzusetzen. Operativ soll der Fokus auf drei Hauptschwerpunkten liegen: Der erste konzentriert sich auf die Förderung des internationalen Dialogs, der dazu dient, das Bewusstsein für die Notwendigkeit günstiger Rahmenbedingungen zu erhöhen. Der zweite zielt auf die Förderung folgender Elemente ab: Übereinstimmung der innerstaatlichen Regulierungen mit den internationalen Standards und Übereinkommen des Biohandels, Zugang zu Genressourcen und ausgewogene und gerechte Verteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile sowie Einhaltung der Produktvorschriften und der Anforderungen der Abnehmer der Produkte. Mit dem dritten Schwerpunkt soll die Entwicklung spezifischer Ex-

portbranchen für aus der Biodiversität stammende Produkte und -dienstleistungen unterstützt werden, die ein grosses Marktpotenzial aufweisen.

Im Berichtsjahr vertiefte die Schweiz eine seit Langem bestehende Partnerschaft mit der UNCTAD (vgl. Ziff. 2.3), durch die angemessene Rahmenbedingungen für den Biohandel auf internationaler und regionaler Ebene geschaffen werden sollen, insbesondere in der Kosmetikbranche und der Parapharmazie (Medizinalpflanzen). Geografisch liegt der Fokus dabei auf der Andenregion und der Region Mekong. Ausserdem wurde eine Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (*United Nations Development Programme*, UNDP) aufgebaut. Das Programm soll die Schaffung und Weiterentwicklung nationaler Diskussionsplattformen für den umweltverträglichen Anbau von Palmöl in Indonesien und von Kaffee in Peru unterstützen. Im Rahmen der in der Biodiversitätskonvention eingegangenen Verpflichtungen will die Schweiz mit diesen Aktionen ihre Anstrengungen im Bereich des Schutzes der biologischen Vielfalt bis 2019 verdoppeln (gegenüber der Periode 2006–2010).

6.5 Abfallbewirtschaftung

6.5.1 Kontext und Herausforderungen

Mit der globalen wirtschaftlichen Entwicklung und fortschreitenden Urbanisierung nimmt auch die Abfallmasse stetig zu. Insbesondere in den von der Schweiz unterstützten Schwellenländern ist bis 2025 mit mehr als einer Verdoppelung der heutigen Abfallproduktion (ca. 1,3 Mrd. Tonnen pro Jahr) zu rechnen. Bereits heute sind viele Städte in Schwellenländern nicht in der Lage, die Abfälle regelmässig und flächendeckend einzusammeln und umweltgerecht zu entsorgen. Dies hat negative Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung, die Umwelt und die Standortattraktivität. Der Abfall ist zudem weltweit die drittgrösste Quelle des Treibhausgases Methan.

Trotz der oft beschränkten Wirksamkeit und Reichweite sind die Ausgaben der Städte für das Abfallwesen bedeutend. Die aktuellen Ausgaben beschränken sich dabei auf Strassenreinigung sowie Sammlung und Abtransport des Abfalls. Kosten für die umweltgerechte Entsorgung hingegen fallen infolge fehlender Infrastruktur (vor allem fachgerechte Deponien) zumeist noch keine an. Die vielschichtigen Strukturen der beteiligten städtischer Verwaltungseinheiten erschwert zudem die Ermittlung der tatsächlichen Kosten und entsprechend die Formulierung von Finanzierungsstrategien. Die geringen Gebühreneinnahmen erschweren Investitionen in eine effizientere und effektivere Abfallbewirtschaftung.

Der vielfach stigmatisierte informelle Sektor leistet einen bedeutenden Beitrag zur Sammlung und Sortierung wiederverwertbarer Abfälle. Mit der bereits in einigen Entwicklungsländern gesetzlich angestrebten Formalisierung und Integration der informellen Müllsammlerinnen und -sammler in die städtischen Abfallbewirtschaftung kann nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Absatzmöglichkeiten geleistet, sondern auch grössere Effizienz und Effektivität des gesamten Abfallsystems erreicht werden.

6.5.2 Projektbeispiel Abfallmanagement

Das Abfallmanagement stellt die Stadt Chiclayo mit ihren rund 260 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Norden Perus vor grosse Herausforderungen. Ineffiziente betriebliche Abläufe, strukturelle und organisatorische Schwächen, ein veralteter Maschinenpark und die mangelhafte Sammel- und Transportinfrastruktur erlauben nur eine beschränkte Abfuhr der Siedlungsabfälle. Insbesondere in den städtischen Randgebieten wird der Abfall meist in den Strassen verbrannt oder in Entwässerungskanälen entsorgt. Im städtischen Raum durchsuchen informelle Abfallsammlerinnen und -sammler, hauptsächlich Frauen, Abfalleimer und Müllsäcke nach wiederverwertbarem Material. Die von der Gemeinde eingesammelten Abfälle (inkl. die Abfälle der städtischen Gesundheitszentren und Spitäler) werden derzeit auf einer ausserhalb der Stadt gelegenen Müllhalde deponiert und verbrannt. Unter prekärsten Bedingungen suchen informelle Abfallsammlerinnen und -sammler in den schwebelnden Müllhalden nach wiederverwertbarem Material.

Seit 2013 unterstützt die Schweiz Chiclayo in den Bereichen Abfallmanagement, Unternehmensentwicklung und Kommunikation, unter anderem mit der Beschaffung von Ausrüstung und Infrastruktur (z. B. Abfalleimer, Müllsammelfahrzeuge, Transferstation). Parallel zur Einführung der neuen Abfalltrennungs- und Sammlungskonzepte werden die Bevölkerung und in Zusammenarbeit mit Schulen und Universitäten insbesondere Kinder und junge Leute für das Thema Abfall sensibilisiert. Aktuell werden unter Einbezug des informellen Sektors verschiedene Konzepte zur Sortierung der Abfälle getestet. Der Einsatz der neuen Ausrüstung und Infrastruktur im Berichtsjahr hat zur sichtbaren Verbesserung der Situation in den Strassen Chiclayos beitragen. Ab 2016 verlagert sich der Schwerpunkt der Aktivitäten auf die Planung und den Bau einer umweltverträglichen Deponie sowie den Rückbau städtischer Müllhalden. Eine besondere Herausforderung stellt dabei der Umgang mit den auf internationalen Standards basierenden gesetzlichen technischen Vorgaben dar, deren konsequente Umsetzung die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden übersteigt. Im Dialog mit den zuständigen Behörden werden pragmatische Lösungen erarbeitet, die dem angestrebten Schutz der Umwelt und Bevölkerung Rechnung tragen. Die während der Umsetzung gewonnenen Erkenntnisse fliessen laufend in das vom Umweltministerium koordinierte nationale Programm zur flächendeckenden Verbesserung des Abfallwesens in Peru ein.

Die BRICS-Staaten (Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika) gelten seit Beginn des 21. Jahrhunderts als Zukunftsmotoren der regionalen und globalen Wirtschaft und sind auch für die Schweiz von beträchtlicher ausenwirtschaftlicher Bedeutung. Allerdings entsprachen die wirtschaftliche Entwicklung in diesen Ländern und der Handel mit ihnen in den letzten zehn Jahren nicht überall in gleichem Masse den hohen Erwartungen. Eine Analyse ihrer heutigen Bedeutung im regionalen und globalen Kontext zeigt ein differenziertes Bild. Faktoren wie etwa der Zerfall der Rohstoffpreise, ganz besonders von Erdöl und Erdgas, sowie politische Krisen beeinflussen die wirtschaftliche Leistung weltweit. Die vom Bundesrat eingeschlagene Diversifikationsstrategie der Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit dem stärkeren Einbezug der BRICS-Staaten sowie anderer aufstrebender Märkte hat aufgrund des Potenzials nichts von ihrer Relevanz verloren, gleichzeitig bleiben aber die Beziehungen zu den traditionellen Haupthandelspartnern, insbesondere EU und USA, zentral.

7.1 Bedeutung der BRICS als regionale Wirtschaftsfaktoren

Seit Beginn des 21. Jahrhunderts wurde den Handelsbeziehungen mit den Schwellenländern Brasilien, Russland, Indien, China und später auch Südafrika – den BRICS – ein grosses Potenzial zugeschrieben.⁹³ Sie verzeichneten über längere Perioden hohe Zuwachsraten der Wirtschaftsleistung. Entsprechend nahm ihr Anteil am weltweiten Handel in den letzten zehn Jahren von knapp zehn Prozent auf rund neunzehn Prozent zu⁹⁴. Im Berichtsjahr wiesen sie einen Anteil von rund zwölf Prozent (2006 rund 5 %) am schweizerischen Aussenhandel auf, rund sechs Prozent beziehungsweise 4,5 Prozent entfielen dabei alleine auf China und Indien.

Mittlerweile haben sich die BRICS als Gruppe aufstrebender Volkswirtschaften etabliert. Ihre Staats- und Regierungschefs halten jährliche Gipfeltreffen ab. 2014 gründeten die BRICS eine multilaterale Entwicklungsbank – die «*New Development Bank*» – als Alternative zur Weltbank und zum Internationalen Währungsfond. Als regionale Schwergewichte prägen die BRICS die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Regionen.

Die Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz zu den BRICS erfolgt neben Freihandels- und Investitionsschutzabkommen u. a. auch über Doppelbesteuerungsabkommen.

⁹³ Vgl. Ziff. 1 im Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2006, BBI 2007 897.

⁹⁴ Quelle: Welthandelsorganisation (WTO), International Trade Statistics 2014.

7.2 Europa

Für die Schweiz war die EU auch im Berichtsjahr der mit Abstand wichtigste Exportmarkt, allen voran Deutschland. Entsprechend zentral ist für die Schweiz die Entwicklung im europäischen Wirtschaftsraum. Dieser setzte im Berichtsjahr seine langsame Erholung fort, hat aber weiterhin grosse Schwierigkeiten zu bewältigen (vgl. Ziff. 3.1). Besondere Herausforderungen für die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen mit der EU ergaben sich aus dem Entscheid der Schweizerischen Nationalbank vom 15. Januar, die Kursuntergrenze des Schweizerfranken zum Euro aufzugeben, sowie aus den Ungewissheiten bei der Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen über die Zuwanderung. Erhöhter Kosten- und Margendruck in exportorientierten Branchen und die Frage der zukünftigen Verfügbarkeit der benötigten Arbeitskräfte verringern die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz (vgl. Ziff. 1).

Russland, das einzige BRICS-Land Europas, ist seit 2004 ein Fokusland der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik. Mit durchschnittlichen jährlichen Wachstumsraten von rund sieben Prozent seit dem Jahr 2000 erschien Russland als ein besonders vielversprechender Partner. Der bilaterale Handel wuchs zwischen 2004 und 2008 von 2,2 Milliarden auf 4,2 Milliarden Schweizerfranken. Mit einem Handelsvolumen von 5,9 Milliarden Schweizerfranken (2014) befand sich Russland auf dem 18. Rang der Handelspartner der Schweiz.

Die Hoffnungen auf eine rasche Ausschöpfung des Potenzials schwächten sich in den letzten Jahren stark ab. Die von der russischen Regierung nach der internationalen Wirtschafts- und Finanzkrise angekündigte Diversifizierung und Modernisierung der Wirtschaftsstruktur mit einer Verringerung der Abhängigkeit von Erdöl- und Erdgasexporten ist über Ansätze nicht hinausgekommen. Protektionistische Massnahmen behindern die erfolgreiche Integration Russlands in die Weltwirtschaft und lähmen die Innovation. Die aufgrund der Krim-Annexion verhängten internationalen Sanktionen gegen Russland, der niedrige Erdölpreis und die strukturellen Schwächen der russischen Wirtschaft führten zu einer Wirtschaftskrise und einer markanten Rubelabwertung. Diese Entwicklungen wirkten sich auch negativ auf die Handelspartner Russlands in der Region aus, mit denen Moskau im Berichtsjahr den Aufbau einer Freihandelszone im Rahmen der Eurasischen Wirtschaftsunion⁹⁵ vorantrieb.

Die politischen Spannungen führten zur Suspendierung der Verhandlungen über ein FHA zwischen den EFTA-Ländern und der Zollunion Belarus, Kasachstans und Russlands (vgl. Ziff. 4.1.1). Die Schweiz ergriff Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen (vgl. Ziff. 8.2.2), hielt aber den Dialog zur Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit Russland aufrecht.

Trotz der gegenwärtigen Unsicherheiten betrachten schweizerische Unternehmen Russland, beziehungsweise die Eurasische Wirtschaftsunion mittel- und langfristig als einen interessanten Markt mit Wachstumspotenzial. Ein Indiz hierfür sind stei-

⁹⁵ Die Zollunion aus Belarus, Kasachstan und Russland ging am 1. Januar 2015 in der Eurasischen Wirtschaftsunion auf. Am 2. Januar traten dieser auch Armenien und am 8. Mai Kirgistan bei. Im Übrigen trat Kasachstans im Berichtsjahr der WTO bei (vgl. Ziff. 2.1.1.).

gende Direktinvestitionen, die im Jahr 2013 mit rund 15 Milliarden Schweizerfranken rund dreimal so hoch waren wie 2008. Die oben erwähnten Entwicklungen belasten allerdings auch das Investitionsklima.

Die positive wirtschaftliche Entwicklung der vergangenen Jahre in der Türkei, einem anderen wichtigen Schwellenland vor den Toren Europas, verlangsamte sich seit 2012 deutlich. Ungeachtet dessen bietet die Türkei weiterhin interessante Chancen für die Schweizer Wirtschaft. Mit der Türkei führte die EFTA im Berichtsjahr die Verhandlungen über die Weiterentwicklung des Freihandelsabkommens von 1992 fort, welches sich auf den Warenverkehr und den Schutz des geistigen Eigentums beschränkt (vgl. Ziff. 4.1.2).

7.3 Lateinamerika

Lateinamerika ist besonders reich an natürlichen Ressourcen und verfügt über eine hohe Biodiversität sowie ein grosses landwirtschaftliches Potenzial. Seit Anfang des 21. Jahrhunderts war das Wirtschaftswachstum Lateinamerikas vor allem dank der starken Nachfrage aus China und der steigenden Rohstoffpreise hoch. Davon profitierte auch die Bevölkerung, die Armut ging zurück. Der Zerfall der Rohstoffpreise in den letzten zwei Jahren führte zu einer deutlichen Wachstumsabschwächung mit bedeutenden Auswirkungen auf die Region.

Als siebtgrösste Volkswirtschaft der Welt und Mitglied der G20 nimmt Brasilien eine unumstrittene Führungsrolle in Lateinamerika ein und trägt 36 Prozent zum BIP der Region bei. Mit einem Handelsvolumen von 3,7 Milliarden Schweizerfranken (2014) belegte Brasilien den 24. Rang der Handelspartner der Schweiz. Dank eines erfreulichen Wirtschaftswachstums und einer aktiven Sozialpolitik konnten in den letzten 15 Jahren mehrere Millionen Menschen aus der Armut befreit werden. Seit 2012 hat sich das Wachstum allerdings auch in Brasilien verlangsamt, und im Berichtsjahr glitt das Land in eine Rezession. Brasilien sah sich weiterhin mit einer schwierigen makroökonomischen Situation konfrontiert, einhergehend mit einem beachtlichen Haushaltsdefizit, einer markanten Währungsabwertung sowie starker Inflation und hohen Zinsen. Ausserdem blieben die Produktivität, der Wettbewerbsdruck und die Integration in den Welthandel gering. In den internationalen Ranglisten zur Effizienz der administrativen Verfahren und der Konkurrenzfähigkeit liegt Brasilien jeweils weit hinten. In vielen Bereichen sind Reformen nötig, beispielsweise bei den Steuern, der Gesundheit und der Bildung, und Engpässe in der Infrastruktur sollten beseitigt werden, die insbesondere die Industrieexporte erschweren. Getrübt wurden die Aussichten des Landes durch einen schweren Korruptionsfall, in den der staatliche Erdölbetrieb (10 % des BIP) sowie grosse Bauunternehmen involviert waren. Dadurch wurden wichtige Projekte blockiert.

Argentinien leidet ebenfalls stark unter der globalen Konjunkturabkühlung und der Wachstumsverlangsamung seines wichtigsten Handelspartners Brasilien. So wuchs die Wirtschaft nur schwach und das Land wies ein grosses Haushaltsdefizit und eine hohe Inflation auf. Mit der Hoffnung auf eine ausgeglichene Leistungsbilanz wurden Massnahmen zur Erschwerung der Importe ergriffen.

Auch Venezuela stand im Berichtsjahr weiterhin vor massiven Problemen. Der Rückgang des Erdölpreises um mehr als 50 Prozent innerhalb eines Jahres liess das Land in eine tiefe Rezession rutschen. Die Inflationsrate überstieg 100 Prozent, das Haushaltsdefizit war hoch, die Währungssituation war von Abwertung, einem System multipler Wechselkurse und einem akuten Devisenmangel geprägt, was grosse Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Importe zur Folge hatte. Die industriellen Produktionsanlagen waren daher nur schwach ausgelastet.

Die anderen Länder der Region bekamen das Ende der Rohstoffpreishausse zwar ebenfalls zu spüren, verzeichneten aber dennoch ein moderates Wachstum zwischen 2 und 4,5 Prozent. In Zentralamerika profitierte Panama von der Erweiterung des Panamakanals und Costa Rica als Importeur vom tiefen Erdölpreis und von der erstarkenden US-Wirtschaft. Die relativ breit abgestützte Wirtschaft der Mitglieder der Pazifikallianz (insbesondere Mexiko, in geringerem Mass Chile, Kolumbien und Peru) sowie die solide Binnennachfrage vermochten die Auswirkungen der einbrechenden Einnahmen und Investitionen im Bergbausektor zu mildern. Bolivien, Paraguay und Uruguay konnten die Effekte der rückläufigen Rohstoffpreise ebenfalls auffangen. Voraussetzung für ein kräftigeres Wachstum wäre in all diesen Ländern eine deutliche Produktivitätssteigerung, verbunden mit Reformen, zum Beispiel im Bildungs- und Gesundheitsbereich, Massnahmen für Infrastrukturverbesserungen und in einigen Fällen ein erleichterter Zugang zu Energie.

Der Bundesrat entwickelte 2006 für Brasilien und 2007 für Mexiko eine Aussenwirtschaftsstrategie. Seit 2013 ist die Schweiz ausserdem Beobachterstaat bei der Pazifikallianz. Im Rahmen der EFTA wurden seit 2010 mit Chile, Costa Rica, Kolumbien, Mexiko, Panama und Peru Freihandelsbeziehungen aufgebaut. Im Berichtsjahr führte die EFTA mit den Mercosur-Staaten⁹⁶ erste exploratorische Gespräche, und ein Protokoll über den Beitritt Guatemalas zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA- und den zentralamerikanischen Staaten wurde unterzeichnet.⁹⁷ Für 2016 ist die Aufnahme von Verhandlungen über ein FHA zwischen der EFTA und Ecuador vorgesehen (vgl. Ziff. 4.1.3).

Mit Blick auf den gesamten amerikanischen Kontinent gilt es daran zu erinnern, dass die USA auf dem Doppelkontinent mit Abstand der grösste Handelspartner der Schweiz und nach Deutschland der zweitwichtigste Exportmarkt weltweit ist.

⁹⁶ Gespräche auf Basis einer Zusammenarbeitserklärung aus dem Jahr 2000 zwischen den EFTA-Staaten und Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay.

⁹⁷ Die Botschaft mit Antrag zur Genehmigung des unterzeichneten Protokolls findet sich in der Beilage (vgl. Ziff. 10.2.2)

7.4 Asien⁹⁸

Die Entwicklung der Weltwirtschaft seit dem Jahr 2000 – und verstärkt seit der globalen Finanzkrise – war geprägt vom überdurchschnittlichen Wachstum der asiatischen Schwellenländer und besonders der beiden BRICS-Staaten China und Indien. China entwickelte sich seit seinem Beitritt zur WTO im Jahr 2001 zu einem Hub der regionalen Produktion, der Endfertigung und der Wiederausfuhr zu den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern vorwiegend in den westlichen Staaten, zunehmend aber auch in den übrigen Schwellen- und Entwicklungsländern auf allen Kontinenten.⁹⁹ Mit einem Handelsvolumen von 29 resp. 21 Milliarden Schweizerfranken (2014) befanden sich China und Indien auf dem sechsten respektive achten Rang der Handelspartner der Schweiz.

Während der letzten fünf Jahre und besonders auch im Berichtsjahr zeigte sich eine deutliche Verlangsamung des Wachstums der chinesischen Wirtschaft auf Werte um sechs bis sieben Prozent. Die Ursachen für diese von der chinesischen Regierung als «neue Normalität» (*«new normal»*) bezeichnete Entwicklung waren vielfältig. Einerseits zog die Nachfrage nach chinesischen Produkten in den Hauptabsatzmärkten nach der Wirtschaftskrise noch nicht im erwarteten Mass an, während sich in China gleichzeitig der demographische Wandel hin zu einer alternden Gesellschaft zu manifestieren begann und die Verschuldungsrate des privaten wie des öffentlichen Sektors (besonders auf Provinz- und Gemeindeebene) überdurchschnittlich stark zunahm. Andererseits bewegten weiter steigende Lohnstückkosten und auch wenig transparente Regulierungen viele internationale Unternehmen dazu, ihre Produktion zu verlagern. Dabei liessen sich sowohl weiteres «*Offshoring*» von arbeitsintensiven Prozessen vor allem nach Südostasien, wie auch «*Reshoring*» (Rückverlagerung von Produktionsschritten z. B. in die USA) oder «*Nearshoring*» (Verlagerung in dem Hauptsitz nahegelegene Länder z. B. jene Osteuropas oder Lateinamerikas) beobachten.

Die Wachstumsabschwächung der unterdessen grössten Volkswirtschaft der Welt (BIP nach Kaufkraftparität) wirkte sich besonders auf die Staaten der Region aus. Als Folge der Entwicklung Chinas zum regionalen Hub sahen sich die Zulieferer mit einer sinkenden Nachfrage sowohl nach Rohstoffen (z. B. Indonesien, Malaysia, aber auch Australien und Neuseeland) als auch nach Halbfabrikaten (z. B. Philippinen, Thailand, und im Hochtechnologiebereich z. B. Japan und Südkorea) konfrontiert. Auch die Schweizer Industrie spürte die Abschwächung der chinesischen Wirtschaft bei der Nachfrage nach Konsum- und Investitionsgütern. Allerdings wurden diese Auswirkungen dank dem am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Freihandelsabkommens Schweiz–China gemildert.

Im Gegensatz zu China bleibt Indien weiterhin stark agrarisch geprägt und ist nach wie vor weniger in die globalen Handelsströme integriert. Weiterbestehende Hürden im Binnenmarkt und hohe administrative Hemmnisse stellen Schweizer Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Während Indiens Wachstum im Berichtsjahr

⁹⁸ Dieses Kapitel versteht sich auch als Ergänzung der Beantwortung des Postulats 14.3263 Aeschi Thomas «Die Schweiz im asiatischen Zeitalter» im Bericht zur Aussenpolitik 2015, BBI 2016 593.

⁹⁹ Vgl. Ziff. 7.3 im Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2013, BBI 2014 1185.

weiter stieg, erschwerten Faktoren wie Infrastrukturdefizite den Markteintritt für ausländische Investoren. Um den tiefen Anteil des verarbeitenden Sektors an der Wirtschaftsleistung zu erhöhen, lancierte die indische Regierung ein Programm unter dem Slogan «*Make in India*», dessen Auswirkungen auch auf Schweizer Unternehmen noch nicht vollumfänglich absehbar sind.

Trotz dieser teils gegenläufigen Entwicklungen in den beiden grössten asiatischen Ländern hat die wirtschaftliche Bedeutung Asiens in den letzten Jahren und Jahrzehnten stark zugenommen – sei dies als Absatzmarkt oder als Investitions- und Produktionsstandort oder als Lieferant für industrielle Halbfabrikate. Auch bei den Schweizer Direktinvestitionen zeigt sich die zunehmende Bedeutung Asiens. Während der Kapitalbestand noch sichtbar hinter jenem in Nord- und Lateinamerika zurückliegt, fliessen unterdessen mehr Kapitalexporte nach Asien.

In seiner «Asienstrategie» wies das WBF (damals Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement) 2010 auf ein Klumpenrisiko für die Schweizer Wirtschaft durch Konzentration auf einzelne, grosse asiatische Länder (v. a. China und Japan) hin.¹⁰⁰ Die Schweiz richtete deshalb während der letzten Jahre ihre aussenwirtschaftspolitischen Prioritäten stärker auch auf andere aufstrebende asiatische Märkte aus, neben Südkorea und Indien insbesondere auch auf südostasiatische Länder wie Indonesien, Malaysia und Vietnam. Die in diesem Zusammenhang ergriffenen Massnahmen erstreckten sich von der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen zum Beispiel durch das Aushandeln neuer Freihandelsabkommen bis hin zur spezifischen Ausrichtung der Schweizer Handelsdiplomatie (etwa die Eröffnung des Schweizerischen Generalkonsulats in Ho Chi Minh City, Vietnam, im Juni).

Die Herausforderungen für Schweizer Unternehmen in den verschiedenen asiatischen Märkten bleiben beträchtlich. Selbst wenn die Zollbarrieren zum Beispiel aufgrund von Freihandelsabkommen gefallen sind, zeigen sich vielerorts protektionistische Tendenzen, – ein Phänomen, das allerdings nicht nur in Asien zu beobachten ist. Dies betrifft häufig das öffentliche Beschaffungswesen, bei welchem ausländische Unternehmen, beziehungsweise im Ausland hergestellte Waren diskriminiert werden. Diverse Länder kennen zudem Investitionsschranken, welche im Rahmen der sich wandelnden Industriepolitik Änderungen unterliegen, was die Investitionsrisiken erhöht. Ein grosses Problem für die Schweizer Wirtschaft, insbesondere für die pharmazeutische Industrie, ist zudem der in den meisten asiatischen Ländern mangelhafte Schutz des geistigen Eigentums. Weitere Erschwernisse in verschiedenen Ländern Asiens sind Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung (etwa im Bereich internationaler Schiedsgerichtssprüche), nationale technische Normen, die von internationalen Standards abweichen, und in einzelnen Ländern hohe regulatorischen Hürden als Spätfolge einst stark gelenkten Volkswirtschaften.

Asien bietet der innovativen und qualitätsbewussten Schweizer Wirtschaft aber auch im Zuge der «neuen Normalität» weiterhin grosses Potenzial für den Absatz von Investitions- und Konsumgütern, besonders im Hochqualitäts- und Luxusgüter-Segment. Der Bundesrat ist deshalb bestrebt, die Schweizer Handelsdiplomatie insbesondere in aufstrebenden Schwellenländern und Märkten ausserhalb Europas weiter zu stärken.

¹⁰⁰ Vgl. Ziff. 7.3 im Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2014, BBI 2015 1457.

7.5 Afrika

Als zweitgrösste Volkswirtschaft nach Nigeria und nach wie vor wichtigste Destination für ausländische Direktinvestitionen auf dem afrikanischen Kontinent positionierte sich Südafrika bis anhin als wirtschaftliches Eingangstor für die Erschliessung anderer Märkte in Afrika.¹⁰¹ Die wirtschaftliche und aussenpolitische Führungsrolle, welche Südafrika für sich beansprucht, wird durch verhältnismässig gute Rahmenbedingungen, so insbesondere das ausgebaute Infrastrukturnetz, einen diversifizierten Dienstleistungssektor und leistungsstarke, urbane Wirtschaftszentren wie Johannesburg, Kapstadt und Durban, begünstigt. Südafrikas wirtschaftliche Verflechtung mit dem restlichen Afrika manifestiert sich daneben insbesondere in einer ausgeprägten Vernetzung südafrikanischer Direktinvestitionen innerhalb des Kontinents.¹⁰² Damit einhergehend bindet Südafrika andere Länder an globale Handels- und Finanzströme an und übernimmt eine zentrale Rolle bei der Einbindung der Region in die Weltwirtschaft. Als wirtschaftliches Schwergewicht der *Southern African Customs Union (SACU)*¹⁰³ und der *Southern African Development Community (SADC)*¹⁰⁴ bestimmt Südafrika zudem den Prozess der regionalen Integration massgeblich mit. Diesen ökonomisch bedeutsamen Errungenschaften stehen heute allerdings ein tiefes Wirtschaftswachstum und eine hohe Arbeitslosigkeit gegenüber. Die Ursachen für die anhaltende Wachstumsschwäche der südafrikanischen Wirtschaft sind unterschiedlich, lassen sich aber insbesondere auf strukturelle Faktoren wie eine tiefe Arbeitsproduktivität, Streiks und Elektrizitätsengpässe zurückführen.

Aufgrund seiner Positionierung als Hub in Subsahara-Afrika und seiner relativ fortgeschrittenen wirtschaftlichen Entwicklung weist Südafrika ein grosses Potenzial für Schweizer Unternehmen auf. Mit einem bilateralen Handelsvolumen von 2,9 Milliarden Schweizer Franken (Schätzung der Eidgenössischen Zollverwaltung, 2014) befand sich Südafrika auf dem 29. Rang der Handelspartner der Schweiz und blieb damit der wichtigste in Afrika. Zudem war Südafrika mit einem Kapitalbestand von 2,2 Milliarden Schweizer Franken (Schätzung der Schweizerischen Nationalbank, 2013) die bedeutendste Destination für schweizerische Direktinvestitionen auf dem Kontinent, obwohl der Bestand der schweizerischen Direktinvestitionen seit 2008 (8,9 Milliarden Schweizer Franken) kontinuierlich zurückgegangen ist. Südafrika ist zudem ein Schwerpunktland der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz ebenso wie im Bereich der (Berufs-) Bildung, Forschung und Innovation.

Während sich die Schweizer Wirtschaft bis anhin stark auf Südafrika konzentrierte, schritt die wirtschaftliche Entwicklung anderer Länder in Subsahara-Afrika voran. Dies zeigt sich in einem relativ hohen Durchschnittswachstum von fünf Prozent (2014). Das für Südafrika geschätzte Wachstum lag mit 1,5 Prozent deutlich tie-

¹⁰¹ UNCTAD, World Investment Report 2015. Gemessen am Kapitalstock der ausländischen Direktinvestitionen.

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Botswana, Lesotho, Namibia, Südafrika, Swasiland.

¹⁰⁴ Angola, Botswana, DRK, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Sambia, Seychellen, Simbabwe, Südafrika, Swasiland, Tansania.

fer.¹⁰⁵ Für die gesamte Region dürfte die Fortsetzung dieses relativ hohen Durchschnittswachstums schwierig sein. So sind neben Südafrika auch zahlreiche andere Länder Subsahara-Afrikas wirtschaftlich eng mit weiteren BRICS-Staaten wie Brasilien und China verbunden. Die Verlangsamung des Wachstums Chinas als insgesamt wichtigster Handelspartner Subsahara-Afrikas hat gemäss Prognosen des IWF negative Auswirkungen auf die Wachstumsperspektiven der Region. Neben einer sinkenden Nachfrage nach Exportprodukten, einer gedämpften Konjunkturaussicht in Europa und den Sicherheitsrisiken in verschiedenen Teilen des Kontinents, bestehen aufgrund der derzeit tiefen Rohstoffpreise insbesondere für ölproduzierende Länder markante Risiken.¹⁰⁶ Diese Entwicklungen potenzieren die Herausforderung dieser Länder, ihre Exporte und Produktionsstrukturen zu diversifizieren und die Integration in globale Handelsnetzwerke zu erhöhen.

Auch wenn die Barrieren für die Schweizer Wirtschaft in dieser Region nach wie vor beträchtlich sind, richtet die Schweiz ihr Augenmerk vor dem oben beschriebenen Hintergrund auf weitere Länder Subsahara-Afrikas. So strebt die EFTA eine Zusammenarbeit mit der *East African Community* (EAC)¹⁰⁷ und mit Nigeria im Bereich des Handels an (vgl. Ziff. 4.1.3). Die bevorstehende Eröffnung eines Schweizerischen Generalkonsulats in Lagos mit Schwerpunkt Wirtschaft und Handel entspricht einem wichtigen Anliegen der Schweizer Privatwirtschaft.

Ebenfalls von Bedeutung für die Schweiz ist die MENA-Region (Nahost und Nordafrika; *Middle East & North Africa*). So lag beispielsweise das Handelsvolumen der Schweiz mit den nordafrikanischen Staaten im Jahr 2014 über demjenigen mit Brasilien, dies trotz der Umwälzungen im nordafrikanischen Raum. Auch das Volumen der Schweizer Exporte in die Vereinigten Arabischen Emirate war grösser als beispielsweise dasjenige nach Brasilien, Russland und Südafrika zusammen.

¹⁰⁵ IWF, Regional Economic Outlook Sub-Saharan Africa 2015.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ Burundi, Kenia, Ruanda, Tansania, Uganda.

7.6 **Wichtigste Wirtschaftsmissionen und weitere bilaterale Arbeitstreffen**

Land

Europa

Deutschland	Arbeitstreffen des WBF-Vorstehers Johann N. Schneider-Amann mit Vizekanzler Sigmar Gabriel (22. Januar).
Frankreich	Arbeitsbesuch des WBF-Vorstehers bei Wirtschaftsminister Emmanuel Macron (2. April).
Ungarn	Wirtschaftsmission der SECO –Staatssekretärin Marie-Gabrielle Ineichen-Fleisch (4. und 5. Mai).
Estland, Lettland, Litauen	Wirtschaftsmission der SECO-Staatssekretärin (18.–22. Mai).
Liechtenstein	Arbeitsbesuch des Regierungschef-Stellvertreters Thomas Zwiefelhofer beim WBF-Vorsteher (20. August).
Luxemburg	Arbeitsbesuch der SECO Staatssekretärin (1. Oktober).
Serbien	Arbeitsbesuch des WBF-Vorstehers bei Premierminister Aleksander Vucic (30. Oktober).
Vereinigtes Königreich	Arbeitsbesuch des WBF-Vorstehers bei Staatsminister Lord Francis Maude (2. November).
Polen	Arbeitsbesuch des Vizepremier- und Wirtschaftsministers Janusz Piechochinski beim WBF-Vorsteher (5. November).
Deutschland, Österreich, Liechtenstein	Jährliches Vierertreffen der Wirtschaftsminister in Deutschland (19.–20. November).

 Land

Weltweit

USA	Arbeitsbesuch des WBF-Vorstehers bei Handelsministerin Penny Pritzker und Arbeitsminister Thomas Perez (13. Januar). Kombinierte Wirtschafts- und Wissenschaftsmission des WBF-Vorstehers mit Beteiligung aus Privatsektor und Wissenschaft (5.–10. Juli). Arbeitsbesuch der SECO-Staatssekretärin (19. November).
China	Arbeitsbesuch von Handelsminister Gao Hucheng beim WBF-Vorsteher (20. Januar).
Marokko	Arbeitsbesuch von Aussenhandelsminister Mohamed Abbou beim WBF-Vorsteher (6. Februar).
Côte d'Ivoire	Arbeitsbesuch von Handelsminister Jean-Louis Billon beim WBF-Vorsteher (26. Februar).
Indonesien, Malaysia	Arbeitsbesuch der SECO-Staatssekretärin (20.–24. April).
Ecuador	Arbeitsbesuch von Aussenhandelsminister Diego Aulestia bei der SECO-Staatssekretärin (8. Mai).
Indien	Wirtschaftsmision des WBF-Vorstehers (15.–17. Mai).
Brasilien, Ecuador	Arbeitsbesuch der SECO-Staatssekretärin (29. Juni–3. Juli).
Vietnam	Arbeitsbesuch von Vizepremierminister Vũ Văn Ninh beim WBF-Vorsteher (16. September).
Tunesien	Wirtschaftsmision der SECO-Staatssekretärin (26.–28. Oktober).
Algerien	Wirtschaftsmision der SECO-Staatssekretärin (9.–11. November).

8 Exportkontroll- und Embargomassnahmen

8.1 Exportkontrollpolitik und -massnahmen

Am 30. April trat der Vertrag über den Waffenhandel für die Schweiz in Kraft. Anlässlich der ersten Vertragsstaatenkonferenz im August in Mexiko wählten die Vertragsstaaten Genf als Sitz des ständigen Sekretariats. Durch die Anpassung der Kriegsmaterialverordnung vom 25. Februar 1998¹⁰⁸ (KMV) wurde eine explizite Regelung für die Durchfuhr von Kriegsmaterial mit Zivilluftfahrzeugen durch den Schweizer Luftraum geschaffen. Der Bundesrat erliess am 13. Mai eine verfassungsunmittelbare Verordnung über die Ausfuhr oder die Vermittlung von Gütern zur Mobilfunk- und Internetüberwachung. Gestützt darauf kann die Ausfuhr und die Vermittlung solcher Güter verweigert werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie als Repressionsmittel missbraucht werden sollen.

8.1.1 Internationale Entwicklungen und Umsetzung

Umsetzung des Waffenhandelsvertrags

Am 30. April trat der Vertrag über den Waffenhandel (*Arms Trade Treaty*, ATT)¹⁰⁹ für die Schweiz in Kraft. Damit einigte sich die Staatengemeinschaft erstmals auf eine völkerrechtlich verbindliche internationale Regelung des grenzüberschreitenden Handels mit konventionellen Waffen. Die Schweiz hatte während den Vertragsverhandlungen eine aktive Rolle wahrgenommen. Ende 2015 war der ATT von 130 Staaten unterzeichnet und von 78 Staaten ratifiziert¹¹⁰.

An der ersten Vertragsstaatenkonferenz des ATT vom 24. bis 27. August in Mexiko beschlossen die Vertragsstaaten, das ständige Sekretariat des Vertrags, welches die Vertragsstaaten bei der wirksamen Umsetzung der Vertrags unterstützt, in Genf anzusiedeln. Ferner wurden Verfahrens- und Finanzregeln zur effektiven Umsetzung des Vertrags verabschiedet.

8.1.2 Massnahmen auf nationaler Ebene

Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung

Im Dezember 2013 hatte sich die Schweiz mit ihren Partnerstaaten im Rahmen der Vereinbarung von Wassenaar¹¹¹ darauf geeinigt, Güter zur Kommunikationsüberwachung umfassend der Exportkontrolle zu unterstellen. Diese Güter sind einerseits effektive Mittel zur Bekämpfung des Terrorismus und des organisierten Verbre-

¹⁰⁸ SR 514.511

¹⁰⁹ SR 0.518.61

¹¹⁰ Stand Dezember 2015 (www.un.org/disarmament/ATT).

¹¹¹ www.wassenaar.org/.

chens. Andererseits besteht die Gefahr, dass solche Güter als Repressionsmittel eingesetzt werden. Zur Umsetzung des Beschlusses der Wassenaar-Staaten erliess der Bundesrat am 13. Mai die Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung¹¹². Die Verordnung stützt sich als verfassungsunmittelbare Verordnung direkt auf Artikel 184 Absatz 3 Bundesverfassung¹¹³ (BV). Auf Grundlage dieser Verordnung können Bewilligungen für die Ausfuhr oder die Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung verweigert werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die auszuführenden Güter zur Internet- und Mobilfunküberwachung als Repressionsmittel verwendet werden sollen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a). Aufgrund ihres verfassungsunmittelbaren Charakters ist die Verordnung auf vier Jahre befristet.

Anpassung der Kriegsmaterialverordnung im Bereich Transit von Zivilflugzeugen mit Kriegsmaterial an Bord

Die Praxis im Zusammenhang mit der Durchfuhr von Kriegsmaterial durch den Schweizer Luftraum mit Zivilluftfahrzeugen richtete sich bisher nach den Kriterien, die für den Transit zu Land und für die Ausfuhr von Kriegsmaterial gelten, da eine spezielle Regelung fehlte. Im Berichtsjahr schloss der Bundesrat diese Regelungslücke, indem er die Kriegsmaterialverordnung vom 25. Februar 1998¹¹⁴ (KMV) revidierte. Seit 1. Oktober werden Kriegsmaterialdurchfuhren durch den Schweizer Luftraum mit Zivilluftfahrzeugen bewilligt, wenn sie weder internationalen Verpflichtungen, noch den Grundsätzen des Völkerrechts oder der Schweizer Aussenpolitik widersprechen. Zusätzlich werden die in Artikel 5 KMV für alle Kriegsmaterialgeschäfte geltenden Bewilligungskriterien zur Beurteilung herbeigezogen. Anders als für Aus- oder Durchfuhren auf dem Landweg kommt den Kriterien in Artikel 5 Absatz 2 KMV aber kein zwingender Charakter zu.

Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die privaten Sicherheitsdienstleistungen

Das Bundesgesetz vom 27. September 2013¹¹⁵ über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS) trat am 1. September in Kraft. Am 24. Juni¹¹⁶ erliess der Bundesrat die zugehörige Verordnung (VPS), in welcher die Politische Direktion des EDA als zuständige Behörde gemäss Gesetz bestimmt wird.

Das BPS regelt die Erbringung privater Sicherheitsdienstleistungen im Ausland. Der objektive Geltungsbereich des BPS hat gewisse Berührungspunkte zum Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996¹¹⁷, zum Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996¹¹⁸ (GKG) und zum Embargogesetz vom 22. März 2002¹¹⁹ (EmbG), weshalb Artikel 16 BPS die Koordination des Verfahrens durch eine beteiligte Behörde vorsieht.

¹¹² SR 946.202.3

¹¹³ SR 101

¹¹⁴ AS 2015 2943

¹¹⁵ SR 935.41

¹¹⁶ SR 935.411

¹¹⁷ SR 514.51

¹¹⁸ SR 946.202

¹¹⁹ SR 946.231

Exportkontrolltagung des SECO

Am 4. November führte das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in Bern zum zweiten Mal eine Exportkontrolltagung durch, die wie im Vorjahr auf grosses Interesse der Industrie stiess. Schwerpunkte des Anlasses bildeten die Bewilligungspraxis des SECO sowie nationale und internationale Entwicklungen im Bereich der Exportkontrolle.

Die wichtigsten Zahlen zu den von Oktober 2014 bis September 2015 erfolgten Ausfuhren für doppelt verwendbare und besondere militärische Güter im Rahmen des GKG sind der Beilage 10.1.3. zu entnehmen.

8.2 Embargomassnahmen

Mit der am 14. Juli zwischen der E3/EU+3 (China, Russland, USA, Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich und die EU) und dem Iran erzielten Einigung in den Nuklearverhandlungen wurde der Grundstein für die künftige Aufhebung eines Grossteils der Sanktionen gegenüber dem Iran gelegt. Weiterhin im Vordergrund standen auch die Entwicklungen in der Ukraine und die von der Schweiz getroffenen Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung diesbezüglicher internationaler Sanktionen. Zudem erliess der Bundesrat im Berichtsjahr zwei neue Sanktionsverordnungen gegenüber dem Südsudan bzw. Burundi.

8.2.1 Zunehmende Bedeutung von Sanktionsmassnahmen

Die Schweiz ist völkerrechtlich verpflichtet, vom UNO-Sicherheitsrat beschlossene Sanktionen umzusetzen. Im Gegensatz dazu gibt es keine Verpflichtung, ausserhalb des UNO-Rahmens erlassene, unilaterale Sanktionen zu übernehmen. Dennoch stellt sich für die Schweiz regelmässig die Frage, ob und in welcher Form sie sich den Sanktionsmassnahmen der wichtigsten Handelspartner, insbesondere der EU, anschliesst. Der Bundesrat trifft diese Entscheidung nach einer umfassenden und oft komplexen Güterabwägung nach aussenpolitischen, aussenwirtschaftspolitischen und rechtlichen Kriterien. In der Vergangenheit schloss sich der Bundesrat in den meisten Fällen den von der EU erlassenen Sanktionsmassnahmen an. In Einzelfällen übernahm er die Sanktionen der EU nur teilweise (Beispiel: Iran) oder gar nicht (Beispiel: Russland). Stattdessen ergriff der Bundesrat in diesen Fällen Massnahmen, um Umgehungsgeschäfte über die Schweiz zu verhindern (vgl. Ziff. 8.2.2).

Die Sanktionspolitik der Schweiz wird international durch die wichtigsten Handelspartner und durch die mit Sanktionen belegten Staaten aufmerksam verfolgt. Die von der Schweiz getroffenen Massnahmen und deren Umsetzung sind daher regelmässig Gegenstand von Anfragen und Gesprächen mit diesen Ländern. Insbesondere in jenen Fällen, in welchen die schweizerische Sanktionspolitik von jener der EU abweicht, pflegt die Bundesverwaltung diesen Austausch mit allen involvierten Parteien, um Verständnis für die Schweizer Politik zu schaffen.

Die Bedeutung von Sanktionsmassnahmen als Instrument zur Eindämmung und Lösung von internationalen Konflikten wird zunehmend grösser. Sanktionen bleiben vermehrt über lange Zeit bestehen, folglich nimmt die Anzahl von Sanktionsregimes und deren Komplexität laufend zu. Gestützt auf das EmbG sind heute 24 Sanktionsverordnungen in Kraft. Die zunehmende Anzahl und Komplexität, sowie die häufigen Änderungen von Sanktionsregimes stellen hohe Anforderungen an die mit der Umsetzung betrauten Stellen in der Bundesverwaltung und in der Privatwirtschaft.

8.2.2 Embargomassnahmen der UNO und der wichtigsten Handelspartner der Schweiz

Massnahmen bezüglich Ukraine und Russland

Der Bundesrat führte seine Politik weiter, die Sanktionen der EU gegenüber Russland nicht zu übernehmen, jedoch alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um Umgehungsgeschäfte über die Schweiz zu vermeiden. So beschloss er, die Verordnung vom 27. August 2014¹²⁰ über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine am 6. März unter anderem bezüglich der Krim und Sewastopol anzupassen.¹²¹ Damit erweiterte er bereits bestehende Massnahmen in den Bereichen Investitionen, Tourismus sowie Bau- und Ingenieursdienstleistungen, die er als Folge der Nicht-Anerkennung der Annexion der Krim durch Russland erlassen hatte. Gestützt auf seinen Beschluss von Ende August 2014, Kriegsmaterialexporte und -importe aus Russland und der Ukraine gänzlich zu untersagen, erliess der Bundesrat am 1. Juli ein Verbot für die Einfuhr von Feuerwaffen sowie deren Bestandteilen und Zubehör aus Russland und der Ukraine¹²². Mit dieser punktuellen Ergänzung stellte der Bundesrat sicher, dass die Sanktionen der EU nicht über die Schweiz umgangen werden können. Aus neutralitätspolitischen Gründen wurde diese Ergänzung sowohl gegenüber Russland wie auch gegenüber der Ukraine erlassen.

Die im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine beschlossenen Massnahmen werden regelmässig auf ihre Wirksamkeit überprüft. Bisher gab es keine Hinweise darauf, dass die in der Verordnung festgelegten Verbote, Bewilligungs- und Meldepflichten nicht eingehalten und über die Schweiz Umgehungsgeschäfte getätigt wurden. Das SECO ist insbesondere im Finanzbereich mit vielen, zum Teil komplexen Anfragen zur Vereinbarkeit bestimmter Geschäftsbeziehungen mit den internationalen Sanktionen konfrontiert. Banken und andere Unternehmen verhalten sich im gegenwärtigen Umfeld sehr vorsichtig.

Sanktionen gegenüber dem Iran

Nachdem die Nuklearverhandlungen zwischen dem Iran und den E3/EU+3 (China, Russland, USA, Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich und die EU) im November 2013 zu einem Interimsabkommen geführt hatten, verkündeten die Parteien nach mehrmaliger Verlängerung der Verhandlungen am 14. Juli die Einigung

¹²⁰ SR 946.231.176.72

¹²¹ AS 2015 809

¹²² AS 2015 2311

über einen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan (*Joint Comprehensive Plan of Action, JCPOA*). Der *JCPOA* ermöglicht dem Iran ein limitiertes Anreicherungsprogramm, dessen friedlicher und ziviler Charakter mit aufwändigen Inspektionsmassnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (*International Atomic Energy Agency, IAEA*) verifiziert werden soll. Im Gegenzug sollen die Sanktionen der UNO, der USA und der EU weitgehend gelockert werden. Die Resolution 2231 (2015) des UNO-Sicherheitsrates vom 20. Juli¹²³ verlieh dem *JCPOA* völkerrechtliche Wirksamkeit und regelt die zukünftige Aufhebung der multilateralen Sanktionen. Der *JCPOA* wurde am 18. Oktober von den Verhandlungsparteien formell angenommen und soll voraussichtlich im ersten Halbjahr 2016, umgesetzt werden. An diesem Datum wird ein Grossteil der internationalen Sanktionen gegenüber Iran aufgehoben beziehungsweise ausgesetzt werden, wobei vorerst gewisse Massnahmen bezüglich *Non-Proliferation* und Terrorismus bestehen bleiben.

Wie die EU und die USA suspendierte die Schweiz ab Januar 2014 punktuell Sanktionen. Am 12. August beschloss der Bundesrat, die suspendierten Sanktionen ganz aufzuheben. Ausserdem führte er in der Verordnung vom 19. Januar 2011¹²⁴ über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran eine neue Ausnahmebestimmung für die Umsetzung des *JCPOA* ein. Der weitere Abbau der Schweizer Sanktionen soll in Übereinstimmung mit dem *JCPOA* und international konzertiert erfolgen. Die absehbare Aufhebung eines Grossteils der internationalen Sanktionen eröffnet der Schweiz neue Perspektiven für die Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen mit dem Iran. Sowohl für die schweizerische Finanz- wie auch für die schweizerische Exportwirtschaft weist der iranische Markt aufgrund des immensen Nachholbedarfs grosses Potenzial auf.

Übrige Sanktionsmassnahmen

Der Bundesrat hob am 6. März¹²⁵, die seit 1999 bestehende und mehrmals überarbeitete Verordnung vom 23. Juni 1999¹²⁶ über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen aus der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien auf. Seit Ende 2001 sah die Verordnung nur noch die Sperrung von Geldern und des Zahlungsverkehrs von 13 natürlichen Personen vor. Bei diesen handelte es sich um den ehemaligen Präsidenten Slobodan Milosevic, seine Familienangehörigen und Personen seines engsten Umfelds. Dem SECO wurden keine gesperrten Gelder dieser Personen gemeldet. Nachdem die EU ihre entsprechenden Sanktionen ebenfalls aufgehoben hatte, gab es keine Gründe mehr, diese Massnahmen weiterzuführen.

Angesichts der politischen und humanitären Krise in Südsudan erliess der Bundesrat am 12. August¹²⁷ Finanz- und Reisesanktionen gegenüber bestimmten Personen aus Südsudan (Verordnung vom 12. August 2015¹²⁸ über Massnahmen gegenüber der Republik Südsudan). Damit setzte er die Resolution 2206 (2015) des UNO-Sicher-

¹²³ Die Texte der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sind unter folgender Adresse einsehbar: www.un.org > International Peace and Security > Security Council > Documents > Resolutions.

¹²⁴ SR 946.231.143.6

¹²⁵ AS 2015 935

¹²⁶ AS 1999 2224, 2000 2589, 2001 110, 2002 238 3961, 2006 3727, 2013 255

¹²⁷ AS 2015 2847

¹²⁸ SR 946.231.169.9

heitsrates vom 3. März um und verordnete parallel zur EU ein Rüstungsgüterembargo.

Zusätzlich erliess der Bundesrat am 4. Dezember die Verordnung über Massnahmen gegenüber Burundi¹²⁹. Die Sanktionen wurden angesichts der Folgen des Putschversuchs im Frühjahr beschlossen. Sie stützen sich auf die Sanktionen der EU vom 1. Oktober. Dabei handelt es sich um die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen dreier ranghoher Sicherheitsbeauftragter der aktuellen Regierung und eines Hauptakteurs des misslungenen Putsches.

In Anbetracht der Fortschritte beim Wiederaufbau Liberias entschied der UNO-Sicherheitsrat mit der Resolution 2237 (2015) vom 2. September, die Finanz- und Reiserestriktionen gegenüber bestimmten Personen und Organisationen aufzuheben. Das Rüstungsgüterembargo bleibt hingegen weiterhin in Kraft. Der Bundesrat passte die Verordnung vom 19. Januar 2005¹³⁰ über Massnahmen gegenüber Liberia am 14. Oktober¹³¹ entsprechend an. Die Aufhebung der Finanzsanktionen führte zu keiner Deblockierung von Vermögenswerten.

Am 3. März nahm wie schon der Nationalrat auch der Ständerat die Motion der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats vom 31. Oktober 2014 (14.4001 «Kulturgüterraub in Syrien und Irak») an. Mit der Motion wurde der Bundesrat beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit Kulturgüter aus Syrien und Irak nicht illegal in die Schweiz gelangen und dass für solche Güter ein Handelsverbot gilt. Die Forderungen der Motion wurden mit der Änderung der Verordnung vom 17. Dezember 2014¹³² über Massnahmen gegenüber Syrien erfüllt. Ferner wurde der Bundesrat beauftragt, einen Bergungsort (sog. «Safe Haven») für Kulturgüter aus Syrien und Irak einzurichten. Am 25. August informierten das EDA und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) die UNESCO über den in der Schweiz eingerichteten Bergungsort. Dieser steht bei Bedarf und in Absprache mit der UNESCO zur Verfügung.

Die übrigen Sanktionsverordnungen wurden weitergeführt und zum Teil angepasst.

8.2.3 Massnahmen gegen Konfliktdiamanten

Die Schweiz beteiligt sich weiterhin am internationalen Zertifizierungssystem für Rohdiamanten des Kimberley Prozesses (KP). Ziel des KP ist es zu verhindern, dass Rohdiamanten aus Konfliktgebieten in den legalen Handel gelangen.

Die Schweiz stellte zwischen dem 1. Oktober 2014 und dem 30. September 2015 insgesamt 690 Zertifikate für Rohdiamanten aus. In dieser Zeitperiode wurden Rohdiamanten im Wert von 1,7 Milliarden US-Dollar (7 Mio. Karat) importiert, beziehungsweise in der Schweiz eingelagert und Rohdiamanten im Wert von 1,8 Milliarden US-Dollar (7 Mio. Karat) exportiert, beziehungsweise ausgelagert.

¹²⁹ SR **946.231.121.8**

¹³⁰ SR **946.231.16**

¹³¹ AS **2015 4065**

¹³² SR **946.231.172.7**

Gemäss dem Entscheid des KP vom 17. Juli hob die Schweiz die Suspendierung des Imports von Rohdiamanten aus der Zentralafrikanischen Republik auf. Diese war aufgrund der politisch instabilen Lage im Mai 2013 verhängt worden. Die Wiederaufnahme der Rohdiamantenexporte durch die Zentralafrikanische Republik bleibt aber gewissen Bedingungen unterstellt und erfolgt unter internationaler Aufsicht.

Im Rahmen des KP wurde im Berichtsjahr die Geldwäscherei durch Rohdiamantenhandel diskutiert. Diese Thematik wird in Zukunft möglicherweise an Bedeutung gewinnen.

9 Standortförderung

9.1 Exportförderung und Exportrisikoversicherung

Am 15. Januar hob die Schweizerische Nationalbank den Mindestkurs von 1.20 Franken pro Euro auf. In der Folge verteuerten sich Schweizer Exporte von Waren und Dienstleistungen in die Eurozone deutlich, was die Schweizer Exporteure vor grosse Herausforderungen stellt. Die durch die nationale Exportförderung seit längerem eingeführten Unterstützungsleistungen zur geografischen Risikodiversifikation gewannen dadurch weiter an Bedeutung, insbesondere für Märkte ausserhalb der Eurozone mit ebenfalls harten Währungen. Mit der Annahme der Botschaft vom 18. Februar 2015 über die Standortförderung 2016–2019¹³³ durch das eidgenössische Parlament und der Erneuerung der entsprechenden Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und Switserland Global Enterprise (S-GE) wurde die Exportförderung für die nächsten vier Jahre aufs Neue geregelt. Nach der 2014 erfolgten Revision des Exportrisikoversicherungsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹³⁴ (SERVG) beschloss der Bundesrat mit der Revision der Verordnung vom 25. Oktober 2006¹³⁵ über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV-V) im Berichtsjahr den zweiten Teil eines Massnahmenpakets, mit dem die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) längerfristig gewährleistet werden soll. Dies kommt vor allem den exportierenden KMU zu Gute.

9.1.1 Exportförderung

Nach der Aufhebung des Euro-Franken-Mindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank im Januar stand die Exportförderung ganz im Zeichen der Frankenstärke (vgl. Ziff. 1). Auf einen Schlag verteuerten sich exportierte Schweizer Waren und Dienstleistungen im Euro-Raum um über zehn Prozent. Als Folge stieg die

¹³³ BBl 2015 2381

¹³⁴ SR 946.10

¹³⁵ SR 946.101

Nachfrage nach den Dienstleistungen der vom Bund mit der Exportförderung beauftragten *Switzerland Global Enterprise* (S-GE) stark.

S-GE passte ihr Informations- und Beratungsangebot rasch an die veränderten Bedürfnisse an. So empfahl sie ihren Kunden beispielsweise, noch stärker in die Qualität der Produkte zu investieren, die Absatzmärkte weiter zu diversifizieren, Kosten zu senken – unter anderem durch eine konsequentere Nutzung bestehender Freihandelsabkommen sowie durch vermehrte Nutzung von Vorleistungen aus dem Euroraum – und sich am Devisenmarkt gegen Wechselkursrisiken abzusichern. Ziel ist es, Exportausfälle, Auslandverlagerungen oder gar Betriebseinstellungen möglichst zu vermeiden, indem sich Schweizer Unternehmen noch besser in internationale Wertschöpfungsketten eingliedern, d. h. ihre Attraktivität als Partner ihrer ausländischen vorgelagerten Zulieferer und nachgelagerten Abnehmer stärken.

Im Berichtsjahr beschlossen die eidgenössischen Räte, die Exportförderung in der Leistungsperiode 2016–2019 mit gegenüber der Vorperiode aufgestockten Mitteln fortzuführen. Für die nächsten vier Jahre wurden für die Tätigkeit der S-GE folgende Schwerpunkte gesetzt: 1) verstärkte Ausrichtung der Beratungstätigkeit auf die geografische Diversifikation von Absatzmärkten, 2) weitere Digitalisierung des Dienstleistungsangebots der S-GE und 3) verstärkte branchenspezifische Ausrichtung des Leistungsportfolios, insbesondere mittels Umsetzung eines *Cleantech*-Exportförderprogramms.

9.1.2 Schweizerische Exportrisikoversicherung

Die SERV ist ein Instrument der Standortförderung der Schweiz. Sie unterstützt die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Exporteure und trägt zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Die vom Bundesrat im Juli beschlossenen Änderungen der SERV-V¹³⁶ verbessern den Marktzugang für Schweizer Exporteure in strategischen Absatzmärkten. Die Änderungen betreffen die Wertschöpfungskriterien, die Deckungssätze, Nachhaltigkeitskriterien und den elektronische Zugang zur SERV. Für die Beurteilung von Exportgeschäften mit einem schweizerischen Wertschöpfungsanteil von weniger als 50 Prozent wurden Kriterien definiert, die den Exporteuren mehr Transparenz und erhöhte Planungssicherheit verschaffen. Durch die Optimierung der Deckungssätze wird eine Benachteiligung von kleineren und mittleren Exportgeschäften vermieden. Die Informationspflichten des Antragsstellers im Bereich der Nachhaltigkeit wurden erhöht. Schliesslich besteht neu die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation zwischen der SERV und dem Versicherungsnehmer, was zur administrativen Entlastung der Unternehmen beiträgt. Insbesondere auch KMU erhalten dadurch einen vereinfachten Zugang zu den SERV-Dienstleistungen.

Mit der Revision der SERV-V wurde die zweite Etappe der Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der SERV beschlossen. In einer ersten Etappe wurde 2014 das SERV-G teilrevidiert. Mit der Teilrevision werden die Fabrikationskreditversicherung, die Bondgarantie und die Refinanzierungsgarantie, bisher bis En-

¹³⁶ AS 2015 2221

de 2015 befristet, per 1. Januar 2016 unbefristet ins Gesetz aufgenommen. Weiter kann die SERV ihre Versicherungspolices und Garantien neu in Form einer Verfügung gewähren, was ebenfalls zur administrativen Entlastung beitragen soll. Diese Änderungen der Rechtsgrundlagen traten per 1. Januar 2016 in Kraft.

9.1.3 Internationale Entwicklungen

Im Rahmen der OECD-Exportkreditgruppe wurden auf Initiative der USA und des Vereinigten Königreichs Verhandlungen aufgenommen, wie im Rahmen des sogenannten *Arrangements* der offiziell unterstützten Exportkredite Massnahmen ergriffen werden können, damit beim Export von Kohlekraftwerken der CO₂-Ausstoss verringert werden kann. Für die Zielländer stellen die am wenigsten effizienten Kohlekraftwerke eine Möglichkeit dar, zu kostengünstiger Elektrizität zu kommen. Dabei werden jedoch die Folgeschäden für die Umwelt nicht in Betracht gezogen. Die SERV hatte in den vergangenen zehn Jahren keine Exporte von Kohlekraftwerken unterstützt. Mit Blick auf die Stärkung der erneuerbaren Energien unterstützt die Schweiz diesen Verhandlungsprozess und engagiert sich für eine umweltschonende Lösung. Weiter wurden im Rahmen des Arrangements erfolgreich Verhandlungen abgeschlossen, um die Finanzierungsbedingungen für Exporte im Bereich *Smart Grids* zu verbessern. Die maximalen Finanzierungslaufzeiten wurden bei dieser innovativen Energietechnologie von zehn auf achtzehn Jahre verlängert. Damit werden Exporte für grössere *Smart-Grid*-Projekte leichter finanzierbar, was den Nachhaltigkeitsaspekt im Bereich der offiziellen Exportkreditfinanzierung stärkt.

9.2 Standortpromotion

Der internationale Standortwettbewerb intensivierte sich im Berichtsjahr weiter. Zudem mehren sich Anzeichen, dass gewisse wirtschaftspolitische Entwicklungen in der Schweiz bei ausländischen Investoren Unsicherheiten wecken. Im Fokus der nationalen Standortpromotion stand im Berichtsjahr deshalb der gezielte Ausbau von Massnahmen im Bereich der Information und der Qualitätskriterien für Ansiedlungsprojekte. Mit der Annahme der Botschaft über die Standortförderung 2016–2019 durch das eidgenössische Parlament und der Erneuerung der Verträge zwischen dem Bund respektive den Kantonen und Swizerland Global Enterprise (S-GE) wurde die Standortpromotion für die nächsten vier Jahre auf eine erneuerte Basis gestellt.

Die Ansiedlung von innovativen und wertschöpfungsintensiven Firmen gibt dem Schweizer Denk- und Werkplatz wichtige Impulse und trägt zur Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz bei. Der internationale Wettbewerb zur Ansiedlung solcher Firmen spitzte sich im Berichtsjahr weiter zu. Auch stellten die Ansiedlungsspezialisten vermehrt fest, dass einzelne Themen wie die Unternehmenssteuer-

reform III und der Verfassungsartikel über die Zuwanderung bei ausländischen Investoren zu Verunsicherung führen können.

Vor diesem Hintergrund gestaltet sich die Promotion des Unternehmensstandortes Schweiz zunehmend anspruchsvoll. S-GE, welche im Auftrag von Bund und Kantonen mit der nationalen Standortpromotion beauftragt ist, baute Grundlageninformationen zu den Standortvorteilen der Schweiz aus. Zudem wurden in ausgewählten Zielländern, beispielsweise in den USA, spezifische Promotionsprojekte lanciert. Um den Schweizer Auftritt im Ausland noch einheitlicher zu gestalten, bettete S-GE vermehrt kantonale und regionale Vermarktungsinhalte in ihren Internet-Auftritt ein. Des Weiteren wurde bei der Projektidentifikation der Fokus auf die Qualität der Ansiedlungsprojekte weiter verstärkt, u. a. mithilfe des im Vorjahr eingeführten *Rating Systems*, mit welchem die Kantone das Potenzial eines Ansiedlungsprojektes umfassend evaluieren können.

Die eidgenössischen Räte beschlossen im Berichtsjahr, die nationale Standortpromotion in der Legislaturperiode 2016–2019 im selben institutionellen Rahmen und mit einer gegenüber der Vorperiode real leicht erhöhten Mittelausstattung weiterzuführen. Auf dieser Grundlage erneuerten sowohl der Bund (WBF/SECO) als auch die Kantone die – aufeinander abgeglichenen – Leistungsvereinbarungen mit S-GE. Darin wird die künftige Marktbearbeitung noch stärker auf innovative und wertschöpfungsintensive Wirtschaftszweige wie Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) oder *Life Sciences* ausgerichtet. Des Weiteren wird S-GE massgeschneiderte Promotionsaktivitäten durchführen, welche sich an Investoren und Multiplikatoren wie Branchenverbände richten, sowie die Vermittlung von Informationen über den Unternehmensstandort Schweiz gezielt ausbauen. Insgesamt sollen das Leistungsangebot und die Aktivitäten in den prioritären Zielmärkten (Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Indien, Italien, Japan, Russland und USA) in den kommenden vier Jahren noch flexibler gestaltet werden, um rascher auf internationale und nationale Entwicklungen reagieren zu können.

9.3 **Tourismus**

Die Aufhebung des Mindestkurses des Schweizerfrankens gegenüber dem Euro zu Beginn des Berichtsjahrs verringerte auch die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Tourismus-Branche. Die Tourismusnachfrage entwickelte sich insgesamt leicht negativ. Für die Wintersaison 2015/2016 rechnet die Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich (KOF) im Schweizer Tourismus mit einer Stagnation.

Im Berichtsjahr beteiligte sich die Schweiz an der Erneuerung des Mandats des Tourismuskomitees der OECD für die Jahre 2017–2021. Der Schweiz wurde der Vorsitz der Europakommission der Welttourismusorganisation (UNWTO) übertragen.

Seit dem Wegfall des Mindestkurses des Schweizerfrankens zum Euro zu Jahresbeginn verringerte sich die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Tourismus. Das schlug sich unter anderem in der Entwicklung der Hotellogiernächte nieder. Zwischen Januar und September nahmen diese um 0,5 Prozent ab. Eine detaillierte Betrachtung zeigt grosse Divergenzen zwischen den verschiedenen Herkunftsmärkten. Einerseits gingen die Hotellogiernächte aus den wichtigen Herkunftsländern der Eurozone stark zurück. Schwerwiegend war insbesondere der Rückgang bei den deutschen Gästen, der sich bis September in einem Minus von 11,9 Prozent niederschlug. Andererseits nahmen die Hotellogiernächte der Gäste aus China (+35,4 %), Indien (+24,2 %) und den Golf-Staaten (+23,2 %) stark zu. Damit setzte sich der Anstieg der Nachfrage aus diesen drei Wachstumsmärkten fort. Gemessen an den Hotellogiernächten ist China unterdessen der viertwichtigste ausländische Herkunftsmarkt. Die Golf-Staaten belegen Platz sechs und Indien Platz acht.

Gemäss Tourismusprognosen, welche die KOF im Auftrag des SECO erstellt, dürfte die Situation für den Tourismus bis auf Weiteres schwierig bleiben. Für die Wintersaison 2015/2016 erwartet die KOF eine stagnierende Entwicklung der Hotellogiernächte. Zudem ist – insbesondere aufgrund des starken Schweizerfrankens – bei den Tourismusunternehmen mit schwindenden Margen zu rechnen.

Die internationale tourismuspolitische Zusammenarbeit ist für die Schweizer Tourismuspolitik von grosser Bedeutung. Sie dient unter anderem als Radar für strategisch bedeutende Themen. Die Schweiz engagiert sich insbesondere im Tourismuskomitee der OECD sowie der UNWTO.

9.3.1 **Tourismuskomitee der OECD**

Das Tourismuskomitee der OECD setzt zurzeit das Arbeitsprogramm der Jahre 2015–2016 um. Dieses Arbeitsprogramm beinhaltet sechs Schwerpunktthemen. Aus Sicht der Schweiz ist insbesondere das Schwerpunktthema *Innovative Financing Approaches for Tourism SMEs* von Bedeutung. Die Finanzierung von Tourismusbetrieben stellt in der Schweiz eine grosse Herausforderung dar. Insbesondere besteht in der Ferienhotellerie eine Finanzierungslücke. Das Tourismuskomitee wird im Rahmen dieses Schwerpunktthemas bis Ende 2016 einen analytischen Bericht erstellen, der Ansätze zur Schliessung der Finanzierungslücke in der Ferienhotellerie aufzeigen soll. Die Schweiz trug im Berichtsjahr aktiv zur Erarbeitung dieses Berichts bei. Die Erkenntnisse aus den Arbeiten des Tourismuskomitees sollen der Schweizer Tourismus-Branche unter anderem mittels Tourismus-Newsletter des SECO vermittelt werden.

Die Schweiz beteiligte sich als Mitglied des Büros des Tourismuskomitees der OECD aktiv an der Erarbeitung der Grundlagen für die Erneuerung des Mandats des Tourismuskomitees für die Jahre 2017–2021. Dabei brachte die Schweiz insbesondere die Schlüsselthemen technologischer Wandel, Innovation, neue Wachstums- und Geschäftsmodelle sowie Saisonalität ein.

9.3.2 Welttourismusorganisation der Vereinten Nationen (UNWTO)

Die UNWTO analysiert aktuelle Themen des Tourismus, zeigt *Best-Practices*-Beispiele auf und erarbeitet Lösungsvorschläge für globale Herausforderungen. Bundesrat Schneider-Ammann traf im April den Generalsekretär der UNWTO, Taleb Rifai, in Luzern. Anlässlich des Treffens zeigten sich beide Parteien mit der Zusammenarbeit zufrieden.

Die Schweiz wurde im September an der Generalversammlung der UNWTO in Medellín, Kolumbien, für die Jahre 2016–2017 zur Vorsitzenden der Europakommission der UNWTO gewählt. In dieser Funktion wird die Schweiz im kommenden Jahr einen Workshop für die europäischen Mitgliederländer der UNWTO organisieren, um die prioritären Aufgaben der Organisation für die Periode 2018–2019 zu diskutieren.

Die Generalversammlung der UNWTO bietet der Schweiz eine Plattform für die internationale tourismuspolitische Zusammenarbeit. An der Generalversammlung wurde das Arbeitsprogramm der UNWTO für die Jahre 2016–2017 mit den beiden strategischen Themen «Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Qualität des Tourismus» sowie «Förderung der Nachhaltigkeit und der Ethik» verabschiedet. Zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der Qualität wird sich die UNWTO mit Themen wie der Verbesserung des Managements einer Destination, Produktentwicklung, Marketing, Vereinfachen von Reisemodalitäten, Reduktion der Saisonalität und tourismusfreundliche Fiskalpolitik befassen. Die Organisation wird weiterhin nützliche Marktinformationen wie zum Beispiel Markttrends und Prognosen erstellen. Die Förderung der Nachhaltigkeit und der Ethik im Tourismus betrifft Themen wie Tourismusförderung als Mittel zur Armutsbekämpfung und weitere für die Tourismuspolitik des Bundes wichtige Themen wie die Berücksichtigung des Klimawandels und die Integration des Tourismus in die lokale Wirtschaft.

Im Rahmen der Generalversammlung fand ein Forum mit der *International Organization of Civil Aviation* statt. Die beiden Organisationen beschlossen, Synergien zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus und der Zivilluftfahrt in Zukunft noch besser zu nutzen.

10

Beilagen

10.1

Beilagen 10.1.1–10.1.3

Teil I: Beilagen nach Artikel 10 Absatz 1
des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982
über aussenwirtschaftliche Massnahmen
(zur Kenntnisnahme)

10.1.1 **Finanzielles Engagement der Schweiz 2015 gegenüber den multilateralen Entwicklungsbanken**

Zahlungen der Schweiz an die Weltbank (in Mio. CHF)

	2012	2013	2014	2015
Institutionelle Verpflichtungen	282,0	298,4	286,2	258,7
IBRD-Kapitalanteil	0,0	12,2	12,2	12,2
IFC-Kapitalanteil	0,0	2,1	0,0	0,0
MIGA-Kapitalanteil	0,0	0,0	0,0	0,0
IDA-Beiträge	259,0	259,6	248,5	218,8
IDA-MDRI ¹³⁷	23,0	24,5	25,5	27,7
Spezielle Initiativen	28,9	28,5	29,3	30,5
Global Environment Facility ¹	28,5	28,5	29,0	30,2
Konsulentenfonds und Secondments ¹	0,4	0,0	0,3	0,3
Gesamtzahlungen der Schweiz	310,9	326,9	315,5	289,2

¹ Fonds werden von der Weltbank verwaltet (ab 2008 inkl. *Young Professional Program*)

Zahlungen der Schweiz an die Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB) (in Mio. CHF)

	2012	2013	2014	2015
Institutionelle Verpflichtungen	72,5	65,9	60,2	72,0
AfDB Kapitalanteil	6,0	6,0	6,0	6,0
AfDF Beiträge	59,8	52,1	50,3	59,3
AfDF-MDRI	6,7	7,8	3,9	6,7
Spezielle Initiativen	0,5	0,4	0,5	0,6
Konsulentenfonds und Secondments	0,5	0,4	0,5	0,6
Gesamtzahlungen der Schweiz	73,0	66,3	60,7	72,6

¹³⁷ MDRI = Multilateral Debt Relief Initiative

Zahlungen der Schweiz an die Asiatische Entwicklungsbank (ADB)
 (in Mio. CHF)

	2012	2013	2014	2015
Institutionelle Verpflichtungen	14,9	15,6	16,3	15,4
ADB Kapitalanteil	1,4	1,4	1,4	1,1
ADF Beiträge	13,5	14,2	14,9	14,3
Spezielle Initiativen	0,0	0,0	0,0	0,0
Konsulentenfonds und Secondments	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtzahlungen der Schweiz	14,9	15,6	16,3	15,4

Zahlungen der Schweiz an die Interamerikanische Entwicklungsbank
 (in Mio. CHF)

	2012	2013	2014	2015
Institutionelle Verpflichtungen	1,2	1,2	1,4	1,1
IDB Kapitalanteil	1,2	1,2	1,4	1,1
IIC Kapitalanteil	0,0	0,0	0,0	0,0
FSO Beiträge	0,0	0,0	0,0	0,0
Spezielle Initiativen	1,5	1,6	0,8	0,6
Beiträge an den MIF ¹³⁸	1,0	1,2	0,8	0,6
Konsulentenfonds und Secondments	0,5	0,4	0,0	0,0
Gesamtzahlungen der Schweiz	2,7	2,8	2,2	1,7

**Zahlungen der Schweiz an die Europäische Bank für Wiederaufbau
 und Entwicklung**
 (in Mio. CHF)

	2012	2013	2014	2015
Institutionelle Verpflichtungen	0,0	0,0	0,0	0,0
EBRD Kapitalanteil	0,0	0,0	0,0	0,0
Spezielle Initiativen	2,1	0,0	0,0	0,0
Konsulentenfonds und Secondments	2,1	0,0	0,0	0,0
Gesamtzahlungen der Schweiz	2,1	0,0	0,0	0,0

138 Multilateral Investment Fund

10.1.2 Bewilligungen für Versandkontrollen im Auftrag ausländischer Staaten

Die im Zusammenhang mit dem WTO-Übereinkommen vom 15. April 1994¹³⁹ über Kontrollen vor dem Versand erlassene Verordnung vom 17. Mai 1995¹⁴⁰ über die Durchführung von Versandkontrollen regelt die Zulassung, Durchführung und Überwachung solcher Kontrollen (v. a. Überprüfung der Qualität, der Menge und des Preises) im Auftrag ausländischer Staaten durch spezialisierte Versandkontrollgesellschaften in der Schweiz. Solche Gesellschaften benötigen pro Auftragsland eine Bewilligung des WBF.

Nach Artikel 15 der Verordnung ist jährlich eine Liste zu veröffentlichen, in welcher die Versandkontrollstellen, die über eine Bewilligung zur Vornahme von Versandkontrollen in der Schweiz verfügen, sowie die Länder, auf die sich die Bewilligung bezieht, aufgeführt sind.

Zurzeit verfügen vier Kontrollgesellschaften über solche Bewilligungen. Es sind Bureau Veritas Switzerland AG in Weiningen (Bureau Veritas), Cotecna Inspection SA in Genf (Cotecna), Intertek (Schweiz) AG in Basel (Intertek) und SGS Société Générale de Surveillance SA in Genf (SGS). Die entsprechenden Bewilligungen beziehen sich auf 18 Staaten, von denen drei nicht der WTO angehören. Nachfolgend sind die betreffenden Staaten und Versandkontrollstellen in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet¹⁴¹ (Stand: 1. Dezember 2015)¹⁴².

Land und WTO-Status (* = Nichtmitglied)	Kontrollstelle(n)	Bewilligung gültig seit:
Angola	Bureau Veritas	28.02.2002
Burkina Faso	Cotecna	10.08.2004
Guinea	Bureau Veritas	30.05.2008
Haiti	SGS	12.09.2003
Indonesien	SGS	09.04.2003
	Bureau Veritas	13.12.2011
Iran (*)	SGS	01.03.2000
	Bureau Veritas	06.03.2001
	Cotecna	10.02.2009
Kamerun	SGS	01.09.1996
Kongo (Kinshasa)	Bureau Veritas	24.03.2006
Liberia (*)	Bureau Veritas	08.12.1997
Mali	Bureau Veritas	20.02.2007

¹³⁹ SR **0.632.20**, Anhang 1A.10

¹⁴⁰ SR **946.202.8**

¹⁴¹ Auf der Liste können auch Bewilligungen aufgeführt sein für Kontrollmandate, die sistiert, aber nicht beendet sind, und somit wieder operabel werden können.

¹⁴² Diese Liste findet sich auch auf Internetseite:
www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Rechtliche Grundlagen.

Land und WTO-Status (* = Nichtmitglied)	Kontrollstelle(n)	Bewilligung gültig seit:
Mosambik	Intertek	27.03.2001
Niger	Cotecna	08.12.1997
Philippinen	Bureau Veritas	13.12.2011
	Intertek	21.03.2012
Senegal	Cotecna	22.08.2001
Tansania (nur Sansibar)	SGS	01.04.1999
Tschad	Bureau Veritas	02.01.2004
Usbekistan (*)	Intertek	07.06.2000
	SGS	10.04.2001
	Bureau Veritas	13.12.2011
Zentralafrikanische Republik	Bureau Veritas	02.01.2004

10.1.3 Eckdaten zu Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes

Vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 wurden gestützt auf die Güterkontrollverordnung vom 25. Juni 1997¹⁴³ und die Chemikalienkontrollverordnung vom 21. August 2013¹⁴⁴ die nachfolgend aufgeführten Ausfuhrgesuche oder der Meldepflicht unterstellten Ausfuhren behandelt (detaillierte Aufstellungen der erteilten Bewilligungen und Ablehnungen können auf der Webseite des SECO¹⁴⁵ konsultiert werden):

Güterkategorie	Anzahl	Wert in Mio. CHF
– Anhang 2, Teil 1 GKV – Liste der Nukleargüter	100	26,7
– Anhang 2, Teil 2 GKV – Liste der Dual-Use Güter	1 623	487,2
– Anhang 3 GKV – Liste der besonderen militärischen Güter	419	1 402,3
– Anhang 5 GKV – Güter, die nicht international abgestimmten Ausfuhrkontrollen unterliegen	542	7,6
– Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) – Chemikalien mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit	37	0,07
– Bewilligungen im Rahmen von Sanktionen	81	28,4
– Meldepflichten	5 155	2 555,8
– Einfuhrzertifikate	494	–
– Generallizenzen		
– OGB	127	–
– AGB	49	–
– GAB	10	–
– Abgelehnte Gesuche	17	23,6
– Anzeigen an Bundesanwaltschaft BA	6	–

¹⁴³ SR 946.202.1

¹⁴⁴ SR 946.202.21

¹⁴⁵ www.seco.admin.ch > Exportkontrollen.

10.2

Beilagen 10.2.1–10.2.2

Teil II: Beilagen nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (zur Genehmigung)



10.2.1

Botschaft

zur Genehmigung der Protokolle zur Änderung der Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Serbien beziehungsweise Albanien

vom 13. Januar 2016

1 Grundzüge des Abkommens

1.1 Ausgangslage

Die EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) legen seit dem Jahr 2010 verstärkt Wert auf die Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung in den Freihandelsabkommen (FHA). Zu diesem Zweck haben sie Modellbestimmungen in Bezug auf den Umweltschutz und die Arbeitsstandards entwickelt, darunter auch Grundsätze zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere in Form eines neuen Kapitels «Handel und nachhaltige Entwicklung». Diese Bestimmungen bekräftigen unter anderem die Verpflichtung der Vertragsparteien, die von ihnen ratifizierten multilateralen Umweltübereinkommen und Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) einzuhalten und wirksam umzusetzen, und verweisen auf internationale Instrumente zum Schutz der Menschenrechte sowie auf die Grundsätze einer verantwortungsvollen Unternehmensführung. Dieser Ansatz soll dazu beitragen, dass die Anwendung der FHA im Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung erfolgt. Seit 2010 schlagen die Schweiz und ihre EFTA-Partner allen neuen Verhandlungspartnern sowie ihren bestehenden Freihandelspartnern, deren FHA noch keine solchen Bestimmungen enthalten, die Aufnahme dieser Modellbestimmungen vor.

Die FHA der EFTA mit Serbien¹ und Albanien², die beide am 17. Dezember 2009 in Genf abgeschlossen wurden und seit dem 1. Oktober 2010 (Serbien) beziehungsweise dem 1. November 2010 (Albanien) in Kraft sind, enthalten diese Modellbestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung nicht, da diese zum entsprechenden Zeitpunkt noch nicht verfügbar waren. Sie müssen folglich durch eine Aufnahme dieser Bestimmungen vervollständigt werden.

¹ SR 0.632.316.821

² SR 0.632.311.231

1.2 Verlauf der Verhandlungen

Anlässlich der ersten Sitzungen der Gemischten Ausschüsse zu den beiden Abkommen, die am 25. Oktober 2012 für Serbien und am 6. Februar 2013 für Albanien stattfanden, schlugen die EFTA-Staaten ihren beiden Verhandlungspartnern vor, die neuen Bestimmungen in das jeweilige FHA aufzunehmen. Serbien und Albanien stimmten dem Vorschlag der EFTA-Staaten zu und die Vertragsparteien leiteten somit anschliessend die notwendigen Arbeiten in die Wege, die mit jedem der beiden Partner zum Abschluss eines Protokolls zur Aufnahme der neuen Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung in das jeweilige FHA führten. Der Bundesrat genehmigte das entsprechende Verhandlungsmandat im Juni 2014.

Serbien und Albanien erklärten sich beide einverstanden mit einer vollständigen Übernahme der von der EFTA vorgeschlagenen Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung. Die Verhandlungen mit Albanien fanden auf schriftlichem Weg statt, jene mit Serbien im Rahmen einer Sitzung der Expertinnen und Experten der EFTA und Serbiens am 3. Dezember 2014 in Belgrad.

Die Unterzeichnung des Protokolls zur Änderung des FHA zwischen der EFTA und Serbien erfolgte am 20. Mai 2015 in Belgrad, anlässlich der zweiten Sitzung des Gemischten Ausschusses zum FHA. Das Protokoll zur Änderung des FHA zwischen der EFTA und Albanien wurde am 18. September 2015 im Rahmen einer Ad-hoc-Sitzung in Genf unterzeichnet.

1.3 Überblick über den Inhalt der Änderungen

Die wichtigsten Änderungen der FHA mit Serbien und Albanien bestehen in der Aufnahme eines neuen Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung und der Revision der Präambel. Neben diesen materiellen Änderungen wurden die Bestimmungen in Artikel 1 zu den «Zielen» der beiden FHA umformuliert und die Nummerierung der auf das neue Kapitel über «Handel und nachhaltige Entwicklung» folgenden Kapitel und Artikel, einschliesslich der betreffenden Verweise in den bilateralen Landwirtschaftsabkommen, entsprechend angepasst.

Der Inhalt der beiden Änderungsprotokolle ist materiell ähnlich, zumal Serbien und Albanien grundsätzlich sämtliche von der EFTA vorgeschlagenen Bestimmungen übernehmen, sowohl jene des neuen Kapitels «Handel und nachhaltige Entwicklung» als auch die entsprechenden Klauseln in der Präambel und den sektoriellen Kapiteln des jeweiligen FHA. Die Struktur der beiden Protokolle unterscheidet sich jedoch leicht: Während die revidierte Präambel und das neue Kapitel «Handel und nachhaltige Entwicklung» im Änderungsprotokoll mit Albanien in zwei Anhängen (Anhänge I und II) enthalten sind, wurden dieselben Bestimmungen im Änderungsprotokoll mit Serbien in zwei Artikel integriert. Dieser Unterschied bei der Darstellung beruht auf dem ausdrücklichen Wunsch Serbiens nach einem Änderungsprotokoll ohne Anhänge.

1.4 Würdigung

Der Abschluss der Protokolle zur Änderung der FHA zwischen den EFTA-Staaten und Serbien beziehungsweise Albanien entspricht dem Engagement der Schweiz für eine kohärente Anwendung ihrer Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitiken, zumal diese voneinander abhängige Elemente einer nachhaltigen Entwicklungspolitik sind. Mit den beiden mit Serbien und Albanien abgeschlossenen Änderungsprotokollen werden zudem die Rahmenbedingungen der Schweiz im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung mit diesen beiden Freihandelspartnern generell gestärkt.

1.5 Vernehmlassung

Aus Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005³ (VIG) ergibt sich, dass bei einem internationalen Abkommen, das nicht dem fakultativen Referendum unterstellt ist und keine wesentlichen Interessen der Kantone betrifft, grundsätzlich kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird – es sei denn, es handelt sich um ein Vorhaben von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite oder das Vorhaben wird in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen. Die vorliegenden Änderungsprotokolle unterstehen nicht dem Referendum (vgl. Ziff. 5.3) und betreffen keine wesentlichen Interessen der Kantone. Die Änderungen der FHA mit Serbien und Albanien entsprechen inhaltlich und hinsichtlich ihrer finanziellen, politischen und wirtschaftlichen Bedeutung den Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung, die in den von den EFTA-Staaten seit 2010 abgeschlossenen FHA enthalten sind, und weisen keine besondere Tragweite im Sinne des VIG auf. Die Kantone wurden in die Vorbereitung des Verhandlungsmandats zur Entwicklung und Vertiefung der bestehenden FHA einbezogen. Da die Umsetzung der Änderungen zudem nicht in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen wird, wurde auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet.

2 Erläuterungen zu den Bestimmungen der beiden Protokolle

Der Inhalt der beiden Änderungsprotokolle ist materiell ähnlich, zumal Serbien und Albanien im Wesentlichen alle von der EFTA vorgeschlagenen Bestimmungen übernehmen, sowohl jene des neuen Kapitels «Handel und nachhaltige Entwicklung» als auch die entsprechenden Klauseln in der Präambel und den sektoriellen Kapiteln des jeweiligen FHA.

³ SR 172.061

Art. 1 des Änderungsprotokolls mit Serbien sowie Art. I und Anhang I des Änderungsprotokolls mit Albanien bezüglich der «Präambel» der FHA mit Serbien und Albanien

Artikel 1 des Änderungsprotokolls mit Serbien sowie Artikel I und Anhang I des Änderungsprotokolls mit Albanien enthalten die revidierte Präambel der beiden FHA und ersetzen die aktuelle Präambel dieser Abkommen. In den revidierten Klauseln der Präambel widerspiegelt sich das neue Kapitel «Handel und nachhaltige Entwicklung». Die Vertragsparteien bekräftigen darin unter anderem ihr Engagement für die Einhaltung der Rechte der Arbeiterinnen und Arbeiter und den Umweltschutz. Zudem ermutigen die Vertragsparteien ihre Unternehmen, die international anerkannten Richtlinien und Grundsätze der guten Unternehmensführung und des verantwortungsvollen Unternehmensverhaltens einzuhalten.

Art. 2 des Änderungsprotokolls mit Serbien und Art. II des Änderungsprotokolls mit Albanien zu Art. 1 (Ziele) der FHA mit Serbien und Albanien

Mit den in Artikel 1 vorgenommenen Änderungen wird präzisiert, dass die Ziele, die mit den FHA mit Serbien und Albanien erreicht werden sollen, namentlich die Handelsliberalisierung, die Investitionsförderung, die Stimulierung des Wettbewerbs und die harmonische Entwicklung des internationalen Handels, auch einen Beitrag zu den Zielen der nachhaltigen Entwicklung leisten.

Art. 3 des Änderungsprotokolls mit Serbien sowie Art. III und Anhang II des Änderungsprotokolls mit Albanien zum neuen Kapitel 6 «Handel und nachhaltige Entwicklung» der FHA mit Serbien und Albanien

Art. 31 (Hintergrund und Ziele) von Anhang II des Protokolls mit Albanien und Art. 32 von Art. 3 des Protokolls mit Serbien

Absatz 1 dieses Artikels zählt eine Reihe multilateraler Umweltübereinkommen und Abkommen über Arbeitsnormen auf, denen die EFTA-Staaten und Serbien beziehungsweise Albanien angehören und auf die sie verweisen. Gemäss Absatz 2 anerkennen die Vertragsparteien den Grundsatz, dass die wirtschaftliche und die soziale Entwicklung sowie der Umweltschutz voneinander abhängige Elemente der nachhaltigen Entwicklung sind, die sich gegenseitig unterstützen. In Absatz 3 bekräftigen sie zudem ihre Verpflichtung zur Förderung des internationalen und bilateralen Handels auf eine Weise, die mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist.

Art. 32 (Anwendungsbereich) von Anhang II des Protokolls mit Albanien und Art. 33 von Art. 3 des Protokolls mit Serbien

Diese Bestimmung präzisiert, dass das Kapitel für die von den Vertragsparteien getroffenen oder beibehaltenen Massnahmen gilt, die handels- und investitionsrelevante Aspekte von Umwelt- und Arbeitsfragen betreffen.

Art. 33 und 34 (Recht auf Regulierungstätigkeit und Schutzniveaus, Aufrechterhaltung der Schutzniveaus bei der Anwendung und Durchsetzung von Gesetzen, Vorschriften oder Normen) von Anhang II des Protokolls mit Albanien und Art. 34 und 35 von Art. 3 des Protokolls mit Serbien

Die Vertragsparteien sind bestrebt, in ihrer nationalen Gesetzgebung ein hohes Umwelt- und Arbeitsschutzniveau vorzusehen und zu fördern (Albanien: Art. 33 Abs. 2; Serbien: Art. 34 Abs. 2), und verpflichten sich, diese wirksam umzusetzen. Ausserdem verpflichten sich die Vertragsparteien, weder als Anreiz für Investitionen noch zur Erzielung eines Wettbewerbsvorteils in kommerzieller Hinsicht von dem in ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung vorgesehenen Umwelt- und Arbeitsschutzniveau abzuweichen oder dieses zu senken (Albanien: Art. 34 Abs. 2; Serbien: Art. 35 Abs. 2).

Art. 35 (Internationale Arbeitsnormen und Arbeitsübereinkommen) von Anhang II des Protokolls mit Albanien und Art. 36 von Art. 3 des Protokolls mit Serbien

Zusätzlich zu den Bestimmungen in den Artikeln 33 und 34 des Protokolls mit Albanien beziehungsweise in den Artikeln 34 und 35 im Protokoll mit Serbien bekräftigen die Vertragsparteien im Einklang mit ihrer Mitgliedschaft bei der IAO ihre Verpflichtung zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit (Vereinigungsfreiheit, Beseitigung der Zwangsarbeit, Beseitigung der Diskriminierung, Abschaffung der Kinderarbeit) (Albanien: Art. 35 Abs. 1 Bst. a–d; Serbien: Art. 36 Abs. 1 Bst. a–d). Sie verpflichten sich auch, die für sie gültigen IAO-Übereinkommen wirksam umzusetzen, und sie bemühen sich um die Ratifikation der gemäss der aktuellen Liste der IAO-Instrumente als «up-to-date» qualifizierten Übereinkommen (Albanien: Art. 35 Abs. 3; Serbien: Art. 36 Abs. 3). Zudem bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtung, die Ziele der Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECOSOC) zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung weiterzuverfolgen.

Art. 36 (Multilaterale Umweltübereinkommen und Umweltprinzipien) von Anhang II des Protokolls mit Albanien und Art. 37 von Art. 3 des Protokolls mit Serbien

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, die multilateralen Umweltübereinkommen, denen sie angehören, in ihrer nationalen Gesetzgebung und ihren innerstaatlichen Praktiken wirksam umzusetzen. Sie verpflichten sich zur Befolgung der Umweltprinzipien, die für sie gültig und die in den in Artikel 31 Absatz 1 des Protokolls mit Albanien beziehungsweise Artikel 32 Absatz 1 des Protokolls mit Serbien genannten internationalen Instrumenten enthalten sind, wie die Stockholmer Erklärung über die Umwelt des Menschen von 1972, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung von 1992, die Agenda 21 für Umwelt und Entwicklung von 1992 und der Johannesburg-Aktionsplan für nachhaltige Entwicklung von 2002.

Art. 37 und 38 (Förderung eines nachhaltigen Handels und nachhaltiger Investitionen, Zusammenarbeit in internationalen Foren) von Anhang II des Protokolls mit Albanien und Art. 38 und 39 von Art. 3 des Protokolls mit Serbien

Gemäss diesen beiden Bestimmungen sind die Vertragsparteien bestrebt, Auslandsinvestitionen in sowie den Handel mit und die Verbreitung von Waren und Dienstleistungen, die umweltfreundlich und nachhaltig sind, zu erleichtern und zu fördern (Albanien: Art. 37; Serbien: Art. 38) und ihre Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Entwicklung in relevanten internationalen Foren zu verstärken (Albanien: Art. 38; Serbien: Art. 39).

Art. 39 und 40 (Durchführung und Konsultationen, Überprüfung) von Anhang II des Protokolls mit Albanien und Art. 40 und 41 von Art. 3 des Protokolls mit Serbien

Auf institutioneller Ebene ist der Gemischte Ausschuss des FHA befugt, sämtliche unter das betreffende Kapitel fallenden Bestimmungen zu behandeln und zu diskutieren sowie auf Ersuchen einer Vertragspartei Konsultationen durchzuführen (Albanien: Art. 39 Abs. 2; Serbien: Art. 40 Abs. 2). Zudem sehen die Vertragsparteien spezifische Kontaktstellen vor (Albanien: Art. 39 Abs. 1; Serbien: Art. 40 Abs. 1). Im Falle von Unstimmigkeiten bezüglich der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels können die Vertragsparteien Konsultationen zur Streitbeilegung in Anspruch nehmen, nicht aber das Schiedsverfahren (Albanien: Art. 39 Abs. 3; Serbien: Art. 40 Abs. 3). Eine Revisionsklausel ermöglicht, die Umsetzung der Ziele dieses Kapitels auf Antrag einer Vertragspartei zu überprüfen und zu analysieren, wie diese mit Blick auf die internationale Entwicklung im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung gefördert werden können (Albanien: Art. 40; Serbien: Art. 41).

Art. 4–6 des Änderungsprotokolls mit Serbien und Art. IV–VI des Änderungsprotokolls mit Albanien

Diese Artikel dienen dazu, die Verweise auf Artikel oder Kapitel der beiden bestehenden FHA nach Aufnahme des neuen Kapitels 6 «Handel und nachhaltige Entwicklung» entsprechend anzupassen.

Art. 7 des Änderungsprotokolls mit Serbien und Art. VII des Änderungsprotokolls mit Albanien

Gemäss Artikel 7 des Änderungsprotokolls zwischen den EFTA-Staaten und Serbien und Artikel VII des Änderungsprotokolls zwischen den EFTA-Staaten und Albanien treten die Änderungsprotokolle am ersten Tag des dritten Monats nach der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde aller Vertragsparteien beim Depositar in Kraft.

3 Auswirkungen der Protokolle

3.1 Auswirkungen für den Bund

3.1.1 Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen der FHA zwischen den EFTA-Staaten und Serbien beziehungsweise Albanien haben für den Bund keine finanziellen Auswirkungen.

3.1.2 Auswirkungen auf den Personalbestand

Der Abschluss der vorliegenden Änderungsprotokolle hat für den Bund keine personellen Auswirkungen. Die Ressourcen, die für die Verwaltung der bestehenden FHA, die Aushandlung neuer Abkommen und deren Umsetzung sowie die Vertiefung und Erweiterung der bisherigen Abkommen für den Zeitraum 2015 bis 2019 notwendig sind, wurden bewilligt.

3.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Der Abschluss der vorliegenden Änderungsprotokolle hat keine finanziellen oder personellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden, ebenso wenig auf die urbanen Zentren, Agglomerationen und Berggebiete.

3.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Änderungen der FHA zwischen den EFTA-Staaten und Serbien beziehungsweise Albanien haben keine volkswirtschaftlichen Auswirkungen.

3.4 Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft

Gemäss dem Konzept der Nachhaltigkeit müssen die drei Dimensionen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, ökologische Verantwortung und gesellschaftliche Solidarität in einem Gleichgewicht sein.⁴ Das vorrangige Ziel der FHA als Instrument der Aussenwirtschaftspolitik ist zwar die wirtschaftliche Dimension, dennoch berücksichtigen diese Abkommen auch soziale und ökologische Aspekte.

Wirtschaftliche Tätigkeit benötigt Ressourcen und Arbeitskräfte und ist mit entsprechenden Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft verbunden. Im Sinne des Nachhaltigkeitskonzepts gilt es, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu stärken

⁴ Vgl. Bericht des Bundesrates vom 13. Januar 2010 zur Aussenwirtschaftspolitik 2009, Ziff. 1.5; BBl 2010 479, hier 516.

und den Wohlstand zu steigern und gleichzeitig die Umweltbelastung und den Ressourcenverbrauch auf einem dauerhaft tragbaren Niveau zu halten beziehungsweise auf ein solches zu senken und den sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten beziehungsweise zu verbessern.⁵ In welchem Umfang Handel und Investitionen die Umweltstandards in den Vertragsstaaten beeinflussen, wird durch die nationale Regulierung bestimmt und dadurch, in welchen Sektoren der bilaterale Handel und die Investitionen getätigt werden, zum Beispiel verstärkte Handels- und Investitionstätigkeiten im Bereich von umweltfreundlichen Produktionsweisen oder in Sektoren mit höherer Umweltbelastung. Durch die Förderung des Handels und des Kapital-, Technologie- und Wissenstransfers in die Entwicklungs- und Schwellenländer werden Arbeitsplätze geschaffen. Dies wirkt sich positiv auf die lokale Wirtschaft aus und soll die nachhaltige Entwicklung fördern.

Die vorliegenden Protokolle zur Änderung der FHA mit Serbien und Albanien enthalten Bestimmungen, die eine kohärente Umsetzung der wirtschaftlichen Dimension dieser Abkommen mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen Umwelt und Gesellschaft gewährleisten sollen. Die Aufnahme des Kapitals über Handel und nachhaltige Entwicklung in beiden FHA soll auch die Einhaltung internationaler Arbeits- und Umweltstandards sicherstellen und die vorhandenen Schutzniveaus verbessern, während es den Vertragsparteien freisteht, ihre eigenen Ziele in dem Bereich festzulegen. Die Vertragsparteien anerkennen ausserdem, dass eine Schwächung oder Verminderung des Schutzniveaus von innerstaatlichen Gesetzen, Regulierungen oder Standards in den Bereichen Arbeits- und Umweltschutz allein als Anreiz für Investitionen nicht angemessen ist. Darüber hinaus sollen Investitionen und die Verbreitung von umweltfreundlichen Waren, Dienstleistungen und Technologien gefördert werden (Albanien: Art. 37 von Anhang II des Protokolls; Serbien: Art. 38 von Art. 3 des Protokolls). Die Aufnahme dieser Bestimmungen mittels der Protokolle zur Änderung der FHA mit Serbien und Albanien ermöglicht damit eine verstärkte Berücksichtigung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung.

4 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu nationalen Strategien des Bundesrates

4.1 Verhältnis zur Legislaturplanung

Die Änderungen der FHA zwischen den EFTA-Staaten und Serbien beziehungsweise Albanien fallen unter die Massnahme «Ausbau und Verstärkung des Netzes von Freihandelsabkommen», die in der Botschaft vom 25. Januar 2012⁶ über die Legislaturplanung 2011–2015 und im Bundesbeschluss vom 15. Juni 2012⁷ über die Legislaturplanung 2011–2015 angekündigt wurde.

⁵ Vgl. Bericht des Bundesrates vom 13. Januar 2010 zur Aussenwirtschaftspolitik 2009; BBl 2010 479, hier 493.

⁶ BBl 2012 481, hier 553

⁷ BBl 2012 7155, hier 7159

4.2 Verhältnis zu nationalen Strategien des Bundesrates

Die mit Serbien und Albanien vereinbarten Bestimmungen über die Nachhaltigkeit entsprechen der vom Bundesrat am 25. Januar 2012⁸ verabschiedeten Strategie Nachhaltige Entwicklung 2012–2015 (vgl. insbesondere Kap. 3 Massnahme 8b).

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungsmässigkeit

Die Vorlage stützt sich auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)⁹, wonach der Bund für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig ist. Artikel 184 Absatz 2 BV ermächtigt den Bundesrat, völkerrechtliche Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die Bundesversammlung ist nach Artikel 166 Absatz 2 BV für die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge zuständig, sofern der Bundesrat nicht durch ein Bundesgesetz oder einen völkerrechtlichen Vertrag zum Abschluss ermächtigt ist, was bei diesen Änderungsprotokollen nicht der Fall ist (vgl. auch Art. 24 Abs. 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁰ [ParlG] und Art. 7a Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹¹).

5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen

Die Änderungen der FHA der EFTA mit Serbien beziehungsweise Albanien stehen im Einklang mit den sich aus den WTO-Abkommen ergebenden Verpflichtungen. Zudem stehen die Änderungsprotokolle und auch der Abschluss von FHA mit Drittländern weder mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz noch mit ihren Verpflichtungen gegenüber der EU in Widerspruch.

5.3 Erlassform

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern 1–3 BV unterliegen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, wenn sie unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen, wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert. Nach Artikel 22 Absatz 4 ParlG sind unter rechtsetzenden Normen jene Bestimmungen zu verstehen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. Als

⁸ www.are.admin.ch > Themen A–Z > Nachhaltige Entwicklung > Strategie Nachhaltige Entwicklung

⁹ SR 101

¹⁰ SR 171.10

¹¹ SR 172.010

wichtig gelten Bestimmungen, die auf der Grundlage von Artikel 164 Absatz 1 BV in der Form eines Bundesgesetzes erlassen werden müssten.

Die FHA der EFTA mit Serbien und Albanien können unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten jederzeit gekündigt werden (Serbien: Art. 43 des FHA¹²; Albanien: Art. 41 des FHA¹³). Die beiden Abkommen und die entsprechenden Änderungsprotokolle sehen keinen Beitritt zu einer internationalen Organisation vor. Die Änderungsprotokolle erfordern zur Umsetzung nicht den Erlass von Bundesgesetzen. Es bleibt zu prüfen, ob die Änderungsprotokolle wichtige rechtsetzende Bestimmungen im Sinne von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV enthalten. In Analogie zu Artikel 22 Absatz 4 ParlG sind unter rechtsetzenden Normen jene Bestimmungen zu verstehen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen.

Die Änderungsprotokolle enthalten rechtsetzende Bestimmungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 4 ParlG. In Bezug auf deren Wichtigkeit ist einerseits klarzustellen, dass die in den Änderungsprotokollen enthaltenen Bestimmungen über «Handel und nachhaltige Entwicklung», einschliesslich der revidierten Präambel, keine neuen rechtsetzenden Bestimmungen für die Vertragsparteien festlegen. Andererseits sind die Bestimmungen nicht als grundlegend einzustufen: Sie ersetzen kein innerstaatliches Recht und treffen keine Grundsatzentscheide für die nationale Gesetzgebung. Die Bestimmungen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung in den Änderungsprotokollen mit Serbien und Albanien stehen im Einklang mit anderen internationalen Übereinkommen, die die Schweiz in den vergangenen Jahren abgeschlossen hat, und entsprechen grundsätzlich den Bestimmungen in anderen von der EFTA abgeschlossenen FHA, namentlich jenen mit Bosnien und Herzegowina, Montenegro und den zentralamerikanischen Staaten (Costa Rica und Panama). Anlässlich der Beratungen zur Motion 04.3203 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 22. April 2004 sowie bei den Botschaften zu den später abgeschlossenen Freihandelsabkommen haben die Räte die Haltung des Bundesrates jeweils unterstützt, wonach internationale Abkommen, die diesen Kriterien entsprechen, nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV unterliegen. Die Änderungsprotokolle mit Serbien und Albanien sind hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Tragweite mit den Bestimmungen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung der in den letzten Jahren von der Schweiz abgeschlossenen FHA vergleichbar und haben für die Schweiz keine wesentlichen neuen Verpflichtungen zur Folge.

Die geltende Praxis, wonach «Standardabkommen» nicht dem fakultativen Referendum unterliegen, wird derzeit vom Bundesrat auf ihre Konformität mit Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV geprüft. Es stellt sich unter anderem die Frage, ob die im Bereich der Doppelbesteuerungsabkommen eingeführte neue Praxis des Bundesrates, diese Abkommen dem fakultativen Referendum zu unterstellen, übernommen werden soll.

¹² SR 0.632.316.821

¹³ SR 0.632.311.231

Da diese Änderungsprotokolle die Kriterien der geltenden Praxis erfüllen, um nicht dem fakultativen Referendum unterstellt zu werden, beantragt der Bundesrat, dass der Bundesbeschluss über die Genehmigung der Protokolle zur Änderung der FHA zwischen der EFTA und Serbien beziehungsweise Albanien nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV unterstellt wird. Dementsprechend nimmt der Bundesbeschluss über die Genehmigung der Protokolle zur Änderung der FHA der EFTA mit Serbien beziehungsweise Albanien die Form eines einfachen Bundesbeschlusses an.

5.4 Sprache und Veröffentlichung

Die Änderungsprotokolle liegen nicht als Originalfassung in einer der Amtssprachen der Schweiz vor. Englisch ist die offizielle Arbeitssprache der EFTA. Die Wahl dieser Sprache zum Abschluss der Änderungsprotokolle widerspiegelt die gängige Praxis, die die Schweiz seit vielen Jahren bei Verhandlungen und beim Abschluss von FHA sowie bei deren Weiterentwicklung anwendet. Diese Praxis steht im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Sprachenverordnung vom 4. Juni 2010¹⁴ (vgl. dazugehörige Erläuterungen¹⁵). Schliesslich hätte die Erstellung von Originalfassungen in einer Amtssprache oder allen Amtssprachen aller Vertragsparteien einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert. Da keine Originalfassung der Texte der Änderungsprotokolle in einer der Schweizer Amtssprachen vorliegt, ist indessen zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung eine Übersetzung in die deutsche, französische und italienische Sprache notwendig.

¹⁴ SR 441.11

¹⁵ Die Erläuterungen sind einsehbar beim Bundesamt für Kultur unter www.bak.admin.ch > Themen > Sprachen > Sprachengesetz und Sprachenverordnung



Bundesbeschluss

Entwurf

über die Genehmigung der Protokolle zur Änderung der Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Serbien beziehungsweise Albanien

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 13. Januar 2016²
zur Aussenwirtschaftspolitik 2015 enthaltene Botschaft³,
beschliesst:

Art. 1

¹ Es werden genehmigt:

- a. das Protokoll vom 20. Mai 2015⁴ zur Änderung des Freihandelsabkommens vom 17. Dezember 2009⁵ zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Serbien;
- b. das Protokoll vom 18. September 2015⁶ zur Änderung des Freihandelsabkommens vom 17. Dezember 2009⁷ zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Albanien.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Protokolle zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 101
2 BBl 2016 817
3 BBl 2016 951
4 SR ...; BBl 2016 965
5 SR 0.632.316.821
6 SR ...; BBl 2016 975
7 SR 0.632.311.231



Übersetzung¹

Protokoll zur Änderung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Serbien²

Unterzeichnet in Belgrad am 20. Mai 2015

*Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen und
die Schweizerische Eidgenossenschaft
(nachfolgend als die «EFTA-Staaten» bezeichnet),
einerseits,*

*und
die Republik Serbien
(nachfolgend als «Serbien» bezeichnet),
andererseits,*

nachfolgend jeder einzelne Staat als «Vertragspartei» und gemeinsam als die «Vertragsparteien» bezeichnet:

gestützt auf das am 17. Dezember 2009 in Genf unterzeichnete Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Serbien, nachfolgend als das «Abkommen» bezeichnet,

gestützt auf ihr Bekenntnis, das Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu verfolgen, und in Anerkennung der Bedeutung, die diesbezüglich der Kohärenz und gegenseitigen Abhängigkeit der Handels-, Umwelt- und Arbeitspolitiken zukommt,

gestützt auf an der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses EFTA–Serbien vom 25. Oktober 2012 in Genf sowie später geführte Gespräche über das Hinzufügen eines Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung zum Abkommen,

gestützt auf Artikel 40 des Abkommens,
vereinbaren folgende Änderungen zum Abkommen:

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

² SR 0.632.316.821

Art. 1

Der folgende Text ersetzt die gesamte *Präambel* des Abkommens:

«*Präambel*

Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen und die Schweizerische Eidgenossenschaft
(nachfolgend als die «EFTA-Staaten» bezeichnet),
einerseits,

und

die Republik Serbien,
(nachfolgend als «Serbien» bezeichnet),
andererseits,

nachfolgend jeder einzelne Staat als «Vertragspartei» und gemeinsam als die «Vertragsparteien» bezeichnet:

in Anerkennung des gemeinsamen Wunsches, die Bande zwischen den EFTA-Staaten einerseits und Serbien andererseits durch die Errichtung enger und dauerhafter Beziehungen zu festigen;

eingedenk ihrer Absicht, sich am Prozess der wirtschaftlichen Integration innerhalb der Region Euro-Mittelmeer aktiv zu beteiligen, und ihre Bereitschaft ausdrückend, bei der Suche nach Mitteln und Wegen zur Festigung dieses Prozesses zusammenzuarbeiten;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Demokratie, zu den Menschenrechten und Grundfreiheiten und zu den politischen und wirtschaftlichen Freiheiten im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschliesslich der Charta der Vereinten Nationen³ und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses, das Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu verfolgen, und in Anerkennung der Bedeutung, die diesbezüglich der Kohärenz und gegenseitigen Abhängigkeit der Handels-, Umwelt- und Arbeitspolitiken zukommt;

in Bekräftigung ihrer Rechte und Pflichten aus den multilateralen Umweltübereinkommen, denen sie angehören, und der Einhaltung der grundlegenden Rechte der Arbeiterinnen und Arbeiter, einschliesslich der Grundsätze der massgeblichen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (nachfolgend als «IAO» bezeichnet)⁴, denen sie angehören;

mit dem Ziel, in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und die Gesundheits- und Lebensverhältnisse zu verbessern sowie gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der Gesundheit, der Sicherheit sowie der Umwelt sicherzustellen;

mit dem Wunsch, günstige Voraussetzungen für die Entwicklung und Diversifizierung des gegenseitigen Handels zu schaffen und die handels- und wirtschaftspoli-

³ SR 0.120

⁴ SR 0.820

tische Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf der Grundlage der Gleichberechtigung, des beiderseitigen Nutzens, der Nichtdiskriminierung und des Völkerrechts zu fördern;

entschlossen, auf ihren jeweiligen Rechten und Pflichten aus dem Abkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation⁵ (nachfolgend als «WTO-Abkommen» bezeichnet) und den anderen darunter fallenden Abkommen aufbauend das multilaterale Handelssystem zu fördern und zu stärken und damit zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels beizutragen;

in Erwägung, dass keine Bestimmung dieses Abkommens dahingehend ausgelegt werden kann, dass sie die Vertragsparteien von ihren Pflichten aus anderen internationalen Verträgen, insbesondere dem Abkommen von Marrakesch zur Errichtung der WTO und den anderen darunter fallenden Abkommen, entbindet;

entschlossen, dieses Abkommen mit dem Ziel zu verwirklichen, die Umwelt durch vernünftige Umweltbewirtschaftung zu erhalten und zu schützen und eine optimale Nutzung der natürlichen Ressourcen der Welt in Übereinstimmung mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu fördern;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Rechtsstaatlichkeit, zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption im internationalen Handel und bei internationalen Investitionen sowie zur Förderung der Grundsätze von Transparenz und guter Regierungsführung;

in Anerkennung der Bedeutung von verantwortungsvollem Unternehmensverhalten und von dessen Beitrag zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und in Bekräftigung ihrer Unterstützung für Bemühungen zur Förderung einschlägiger internationaler Normen;

ihre Bereitschaft bekundend, die Möglichkeit zur Entwicklung und Vertiefung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu prüfen, um sie auf Bereiche auszudehnen, die nicht unter dieses Abkommen fallen;

überzeugt, dass dieses Abkommen die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen auf den Weltmärkten verbessern und Bedingungen schaffen wird, die für die Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen ihnen förderlich sind;

in Anerkennung der Bedeutung von guter Unternehmensführung und verantwortungsvollem Unternehmensverhalten für die nachhaltige Entwicklung und in Bekräftigung ihres Zieles, Unternehmen zur Berücksichtigung von entsprechenden international anerkannten Richtlinien und Grundsätzen wie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den OECD-Grundsätzen der Corporate Governance und den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen zu ermutigen;

haben zur Erreichung dieser Ziele folgendes Abkommen (nachfolgend als das «Abkommen» bezeichnet) abgeschlossen:»

5 SR 0.632.20

Art. 2

In Artikel 1 («Ziele») des Abkommens wird der gesamte Absatz 1 durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

«1. Die EFTA-Staaten und Serbien errichten mit diesem Abkommen und den Zusatzabkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die gleichzeitig zwischen jedem einzelnen EFTA-Staat und Serbien abgeschlossen werden, eine Freihandelszone, um den Wohlstand und die nachhaltige Entwicklung in ihren Hoheitsgebieten zu fördern.»

In Artikel 1 («Ziele») Absatz 2 des Abkommens wird Buchstabe e durch Buchstabe f des gleichen Artikels mit folgendem Wortlaut ersetzt:

«(f) auf diese Weise einen Beitrag zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels zu leisten.»

Artikel 1 («Ziele») Absatz 2 des Abkommens wird durch einen neuen Buchstaben e mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«(e) die Entwicklung des internationalen Handels auf eine Weise, die zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt und sicherstellt, dass dieses Ziel in der Handelsbeziehung der Vertragsparteien eingeschlossen ist und in ihr Ausdruck findet; und»

Art. 3

Im Anschluss an Artikel 31 wird ein neues *6. Kapitel* mit dem Titel «Handel und nachhaltige Entwicklung» eingefügt, das die Artikel 32–41 mit folgendem Wortlaut umfasst:

«6. Kapitel Handel und nachhaltige Entwicklung

Art. 32 Hintergrund und Ziele

Die Vertragsparteien erinnern an die Stockholmer Erklärung von 1972 über die Umwelt des Menschen, die Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung, die Agenda 21 von 1992 für Umwelt und Entwicklung, den Aktionsplan von Johannesburg von 2002 für nachhaltige Entwicklung, das Ergebnisdokument von Rio+20 von 2012 mit dem Titel «Die Zukunft, die wir wollen», die Erklärung der IAO von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, die Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen von 2006 zu Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit sowie an die Erklärung der IAO von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung.

2. Die Vertragsparteien anerkennen, dass die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Entwicklung und der Umweltschutz Elemente der nachhaltigen Entwicklung sind, die voneinander abhängig sind und sich gegenseitig unterstützen. Sie betonen den

Nutzen der Zusammenarbeit in handelsbezogenen Arbeits- und Umweltangelegenheiten als Teil eines umfassenden Ansatzes für Handel und nachhaltige Entwicklung.

3. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise zu fördern, die einen Beitrag zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung leistet, sowie dieses Ziel in ihre Handelsbeziehung einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Art. 33 Anwendungsbereich

Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen dieses Kapitels gilt dieses Kapitel für von den Vertragsparteien getroffene oder beibehaltene Massnahmen, die handels- und investitionsrelevante Aspekte von Arbeits⁶- und Umweltfragen betreffen.

Art. 34 Recht auf Regulierungstätigkeit und Schutzniveaus

1. Unter Anerkennung des Rechts jeder Vertragspartei, gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens ihr eigenes Arbeitsschutz- und Umweltschutzniveau zu bestimmen und ihre massgebenden Gesetze und Politiken entsprechend festzulegen oder zu ändern, ist jede Vertragspartei bestrebt, sicherzustellen, dass ihre Gesetze, Politiken und Praktiken ein hohes Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveau vorsehen und fördern, das mit den Normen, Grundsätzen und Übereinkommen nach den Artikeln 36 und 37 im Einklang steht, und bemüht sich, die in diesen Gesetzen und Politiken vorgesehenen Schutzniveaus weiter zu verbessern.

2. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der Berücksichtigung von wissenschaftlichen, technischen und sonstigen Informationen sowie der einschlägigen internationalen Normen, Richtlinien und Empfehlungen bei der Vorbereitung und Umsetzung von Massnahmen, die im Zusammenhang mit Umwelt- und Arbeitsbedingungen stehen und Auswirkungen auf den Handel und die Investitionen zwischen den Vertragsparteien haben.

Art. 35 Aufrechterhaltung der Schutzniveaus bei der Anwendung und Durchsetzung von Gesetzen, Vorschriften oder Normen

1. Die Vertragsparteien setzen ihre Gesetze, Vorschriften oder Normen im Bereich des Umwelt- und Arbeitsschutzes in einer Weise wirksam durch, die den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien nicht beeinflusst.

2. Vorbehältlich Artikel 34 darf keine Vertragspartei:

- (a) das in ihren Gesetzen, Vorschriften oder Normen vorgesehene Umweltschutz- oder Arbeitsschutzniveau allein als Anreiz für Investitionen aus einer anderen Vertragspartei oder zur Erreichung oder Vergrösserung eines Wettbewerbsvorteils zugunsten von in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Herstellern oder Dienstleistungserbringern abschwächen oder senken; oder

⁶ Wird in diesem Kapitel auf Arbeit Bezug genommen, so schliesst dies die Punkte ein, die für die in der IAO vereinbarten Agenda für menschenwürdige Arbeit massgebend sind.

- (b) auf solche Gesetze, Vorschriften und Normen verzichten oder sonst von ihnen abweichen, noch einen solchen Verzicht oder eine solche Abweichung anbieten, um Investitionen aus einer anderen Vertragspartei zu fördern oder einen Wettbewerbsvorteil zugunsten von in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Herstellern oder Dienstleistungserbringern zu erzielen oder zu vergrössern.

Art. 36 Internationale Arbeitsnormen und Arbeitsübereinkommen

1. Die Vertragsparteien erinnern an die sich aus der Mitgliedschaft in der IAO⁷ und der von der Internationalen Arbeitskonferenz an ihrer 86. Tagung 1998 angenommenen Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemassnahmen ergebenden Verpflichtungen, wonach die Grundsätze betreffend die grundlegenden Rechte einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen sind, nämlich:

- (a) die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen;
- (b) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit;
- (c) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit; und
- (d) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

2. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung im Rahmen der Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen von 2006 zu Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit, die produktive Vollbeschäftigung und eine menschenwürdige Arbeit für alle als Schlüsselement der nachhaltigen Entwicklung aller Länder und als vorrangiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit anzuerkennen und die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise zu fördern, die der produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdigen Arbeit für alle förderlich ist.

3. Die Vertragsparteien erinnern an die sich aus der Mitgliedschaft in der IAO ergebenden Verpflichtungen, die von ihnen ratifizierten IAO-Übereinkommen wirksam umzusetzen und sich beständig und nachhaltig um die Ratifikation der grundlegenden Übereinkommen der IAO und der weiteren von dieser als «up-to-date» qualifizierten Übereinkommen zu bemühen.

4. Die Verletzung von grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit wird nicht als legitimer Wettbewerbsvorteil geltend gemacht oder sonst zu diesem Zweck verwendet. Arbeitsstandards dürfen nicht für handelsprotektionistische Zwecke verwendet werden.

Art. 37 Multilaterale Umweltübereinkommen und Umweltprinzipien

1. Die Vertragsparteien erinnern an ihre Verpflichtungen aus den multilateralen Umweltübereinkommen, denen sie angehören, und bekräftigen ihre Verpflichtung, diese in ihren jeweiligen Gesetzen, Vorschriften und Normen sowie in ihren inner-

⁷ SR 0.820.1

staatlichen Praktiken wirksam umzusetzen sowie die Umweltprinzipien, die in den in Artikel 32 genannten internationalen Instrumenten enthalten sind, zu befolgen.

2. Die Vertragsparteien erinnern zudem an ihre Verpflichtung, ihre innerstaatlichen Umweltschutzgesetze, -vorschriften und -normen wirksam durchzusetzen.

Art. 38 Förderung eines nachhaltigen Handels und nachhaltiger Investitionen

1. Die Vertragsparteien sind bestrebt, Auslandsinvestitionen in sowie den Handel mit und die Verbreitung von umweltfreundlichen Waren und Dienstleistungen zu erleichtern und zu fördern, unter anderem indem damit zusammenhängende nichttarifäre Handelshemmnisse angegangen werden. Dazu gehört auch die Förderung von nachhaltigen Umwelttechnologien, von Forschung, Entwicklung und Innovation zur Unterstützung einer grünen Wirtschaft sowie von nachhaltigen erneuerbaren Energien und energieeffizienten oder mit einem Umweltzeichen versehenen Waren und Dienstleistungen.

2. Die Vertragsparteien sind bestrebt, Auslandsinvestitionen in sowie den Handel mit und die Verbreitung von Waren und Dienstleistungen zu erleichtern und zu fördern, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten, einschliesslich Waren und Dienstleistungen im Rahmen von Programmen für fairen oder ethischen Handel.

3. Zu diesem Zweck vereinbaren die Vertragsparteien einen Meinungs austausch und können gemeinsam oder bilateral in diesem Bereich eine Zusammenarbeit in Betracht ziehen.

4. Die Vertragsparteien ermutigen die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen bezüglich Waren, Dienstleistungen und Technologien, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten und umweltfreundlich sind.

Art. 39 Zusammenarbeit in internationalen Foren

Die Vertragsparteien sind bestrebt, ihre Zusammenarbeit hinsichtlich handels- und investitionsbezogener Arbeits- und Umweltfragen von gegenseitigem Interesse in relevanten bilateralen, regionalen und multilateralen Foren, denen sie angehören, zu verstärken.

Art. 40 Durchführung und Konsultationen

1. Die Vertragsparteien bezeichnen die Verwaltungsstellen, die für die Durchführung dieses Kapitels als Kontaktstellen dienen.

2. Eine Vertragspartei kann über die Kontaktstellen nach Absatz 1 zu jeder Angelegenheit, die sich aus diesem Kapitel ergibt, um Konsultationen auf Expertenebene oder im Gemischten Ausschuss ersuchen. Die Vertragsparteien unternehmen jegliche Anstrengung, um zu einer gegenseitig zufriedenstellenden Lösung der Angelegenheit zu gelangen. Wo angebracht und zwischen den Vertragsparteien vereinbart,

können sie einschlägige internationale Organisationen oder Gremien um Rat an-
gehen.

3. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine Massnahme einer anderen
Vertragspartei die Verpflichtungen aus diesem Kapitel nicht erfüllt, so kann sie
Konsultationen nach Artikel 43 in Anspruch nehmen.

Art. 41 Überprüfung

Die Vertragsparteien überprüfen im Gemischten Ausschuss regelmässig den
Fortschritt, der bei der Verfolgung der in diesem Kapitel aufgeführten Ziele erreicht
wurde, und tragen entsprechenden internationalen Entwicklungen Rechnung, um
Bereiche zu ermitteln, in denen weitere Massnahmen diese Ziele fördern könnten.»

*Die Nummerierung der bestehenden Kapitel und Artikel nach dem neuen 6. Kapitel
wird entsprechend angepasst.*

Art. 4

Der Verweis auf «Artikel 34» in Absatz 3 von Artikel 33 («Konsultationen») des
Abkommens wird durch einen Verweis auf «Artikel 44» ersetzt.

Art. 5

Der Verweis auf «Artikel 36» in Buchstabe b von Anhang VII (*Regarding Transi-
tional Rules covering certain Articles of the Free Trade Agreement between the EFTA
States and the Republic of Serbia*) wird durch einen Verweis auf «Artikel 46» er-
setzt.

Art. 6

Der Verweis auf «Kapitel 7» in Artikel 7 der bilateralen Landwirtschaftsabkommen
zwischen Island und Serbien, dem Königreich Norwegen und Serbien sowie der
Schweizerischen Eidgenossenschaft und Serbien wird durch einen Verweis auf
«Kapitel 8» ersetzt.

Art. 7

Die oben stehenden Änderungen treten am ersten Tag des dritten Monats nach
Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde
beim Depositar in Kraft; dieser notifiziert die anderen Vertragsparteien.

Art. 8

Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassozi-
ation hinterlegt den Wortlaut dieses Protokolls beim Depositar.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichnenden dieses Protokoll zur Änderung des Abkommens unterzeichnet.

Geschehen zu Belgrad, am 20. Mai 2015, in einer Urschrift in englischer Sprache. Diese wird beim Depositar hinterlegt, der allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften davon übermittelt.

Für die Republik Serbien:

...

Für Island:

...

Für das Fürstentum Liechtenstein:

...

Für das Königreich Norwegen:

...

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

...



Übersetzung¹

Protokoll zur Änderung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Albanien²

Unterzeichnet in Genf am 18. September 2015

Die Republik Albanien

(nachfolgend als «Albanien» bezeichnet),
einerseits,

und

*Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen und
die Schweizerische Eidgenossenschaft*
(nachfolgend als die «EFTA-Staaten» bezeichnet),
andererseits,

nachfolgend jeder einzelne Staat als «Vertragspartei» und gemeinsam als die «Vertragsparteien» bezeichnet:

gestützt auf das am 17. Dezember 2009 in Genf unterzeichnete Freihandelsabkommen zwischen Albanien und den EFTA-Staaten, nachfolgend als das «Abkommen» bezeichnet,

gestützt auf ihr Bekenntnis, das Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu verfolgen, und in Anerkennung der Bedeutung, die diesbezüglich der Kohärenz und gegenseitigen Abhängigkeit der Handels-, Umwelt- und Arbeitspolitiken zukommt,

gestützt auf an der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses EFTA–Albanien vom 5. Februar 2013 in Tirana sowie später geführte Gespräche über das Hinzufügen eines Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung zum Abkommen,

gestützt auf Artikel 38 des Abkommens,

vereinbaren folgende Änderungen zum Abkommen:

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

² SR 0.632.311.231

Art. I

Der Text in Anhang I zu diesem Protokoll ersetzt die gesamte *Präambel*.

Art. II

Artikel 1 («Ziele») Absatz 2 des Abkommens wird durch einen neuen Buchstaben c ergänzt; die auf den neuen Buchstaben c folgenden Buchstaben werden entsprechend umbenannt. Der neue Buchstabe c lautet wie folgt:

- «(c) die Entwicklung des internationalen Handels auf eine Weise, die zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt und sicherstellt, dass dieses Ziel in der Handelsbeziehung der Vertragsparteien eingeschlossen ist und in ihr Ausdruck findet;»

Art. III

Der Text in Anhang II zu diesem Protokoll wird als neues 6. *Kapitel* eingefügt; die Nummerierung der auf das neue 6. Kapitel folgenden Kapitel und Artikel wird entsprechend angepasst.

Art. IV

Der Verweis auf «Artikel 33» in Absatz 3 von Artikel 32 («Konsultationen») des Abkommens wird durch einen Verweis auf «Artikel 43» ersetzt.

Art. V

Der Verweis auf «Kapitel 7» in Artikel 7 der bilateralen Landwirtschaftsabkommen zwischen Albanien und Island, Albanien und dem Königreich Norwegen sowie Albanien und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird durch einen Verweis auf «Kapitel 8» ersetzt.

Art. VI

Der Verweis auf «Artikel 31» in Absatz 1 von Artikel 1 der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses EFTA–Albanien, die durch Beschluss 1 von 2013 des Gemischten Ausschusses EFTA–Albanien verabschiedet wurde, wird durch einen Verweis auf «Artikel 41» ersetzt.

Art. VII

Die oben stehenden Änderungen treten am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Depositar in Kraft; dieser notifiziert die anderen Vertragsparteien.

Art. VIII

Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassozi-
ation hinterlegt den Wortlaut dieses Protokolls beim Depositär.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichnenden dieses
Protokoll zur Änderung des Abkommens unterzeichnet.

Geschehen zu Genf, am 18. September 2015, in einer Urschrift in englischer Spra-
che. Diese wird beim Depositär hinterlegt, der allen Vertragsparteien beglaubigte
Abschriften davon übermittelt.

Für die Republik Albanien:

...

Für Island:

...

Für das Fürstentum Liechtenstein:

...

Für das Königreich Norwegen:

...

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

...

Anhang I

«Präambel

Die Republik Albanien
(nachfolgend als «Albanien» bezeichnet),
einerseits

und

*Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen und
die Schweizerische Eidgenossenschaft*
(nachfolgend als die «EFTA-Staaten» bezeichnet),
andererseits

nachfolgend jeder einzelne Staat als «Vertragspartei» und gemeinsam als die «Vertragsparteien» bezeichnet:

in Anerkennung des gemeinsamen Wunsches, die Bande zwischen Albanien einerseits und den EFTA-Staaten andererseits durch die Errichtung enger und dauerhafter Beziehungen zu festigen;

eingedenk ihrer Absicht, sich am Prozess der wirtschaftlichen Integration innerhalb der Region Euro-Mittelmeer aktiv zu beteiligen, und ihre Bereitschaft ausdrückend, bei der Suche nach Mitteln und Wegen zur Festigung dieses Prozesses zusammenzuarbeiten;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Demokratie, zu den Menschenrechten und Grundfreiheiten und zu den politischen und wirtschaftlichen Freiheiten im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschliesslich der Charta der Vereinten Nationen³ und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

eingedenk ihrer Rechte und Pflichten aus den multilateralen Umweltübereinkommen, denen sie angehören, und der Einhaltung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, einschliesslich der Grundsätze der massgeblichen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation⁴ (nachfolgend als «IAO» bezeichnet), denen sie angehören;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses, das Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu verfolgen, und in Anerkennung der Bedeutung, die diesbezüglich der Kohärenz und gegenseitigen Abhängigkeit der Handels-, Umwelt- und Arbeitspolitiken zukommt;

mit dem Ziel, in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und die Gesundheits- und Lebensbedingungen zu verbessern;

mit dem Wunsch, günstige Voraussetzungen für die Entwicklung und Diversifizierung des gegenseitigen Handels zu schaffen und die handels- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf der Grundlage der Gleichberechtigung, des beiderseitigen Nutzens, der Nichtdiskriminierung und des Völkerrechts zu fördern;

³ SR 0.120

⁴ SR 0.820

entschlossen, auf ihren jeweiligen Rechten und Pflichten aus dem Abkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation⁵ (nachfolgend als «WTO-Abkommen» bezeichnet) und den anderen darunter fallenden Abkommen aufbauend das multilaterale Handelssystem zu fördern und zu stärken und damit zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels beizutragen;

in Erwägung, dass keine Bestimmung dieses Abkommens dahingehend ausgelegt werden kann, dass sie die Vertragsparteien von ihren Pflichten aus anderen internationalen Verträgen, insbesondere dem Abkommen von Marrakesch zur Errichtung der WTO und den anderen darunter fallenden Abkommen, entbindet;

entschlossen, dieses Abkommen in Übereinstimmung mit dem Ziel zu verwirklichen, die Umwelt durch vernünftige Umweltbewirtschaftung zu erhalten und zu schützen und eine optimale Nutzung der natürlichen Ressourcen der Welt im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu fördern;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Rechtsstaatlichkeit, zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption im internationalen Handel und bei internationalen Investitionen sowie zur Förderung der Grundsätze von Transparenz und guter Regierungsführung;

in Anerkennung der Bedeutung von guter Unternehmensführung und verantwortungsvollem Unternehmensverhalten für die nachhaltige Entwicklung und in Bekräftigung ihres Zieles, Unternehmen zur Berücksichtigung von entsprechenden international anerkannten Richtlinien und Grundsätzen wie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den OECD-Grundsätzen der Corporate Governance und den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen zu ermutigen;

ihre Bereitschaft bekundend, die Möglichkeit zur Entwicklung und Vertiefung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu prüfen, um sie auf Bereiche auszudehnen, die nicht unter dieses Abkommen fallen;

überzeugt, dass dieses Abkommen die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen auf den Weltmärkten verbessern und Bedingungen schaffen wird, die für die Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen ihnen förderlich sind;

haben zur Erreichung dieser Ziele folgendes Abkommen (nachfolgend als das «Abkommen» bezeichnet) abgeschlossen:»

⁵ SR 0.632.20

«6. Kapitel Handel und nachhaltige Entwicklung

Art. 31 Hintergrund und Ziele

1. Die Vertragsparteien erinnern an die Stockholmer Erklärung von 1972 über die Umwelt des Menschen, die Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung, die Agenda 21 von 1992 für Umwelt und Entwicklung, die Erklärung der IAO von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, den Aktionsplan von Johannesburg von 2002 für nachhaltige Entwicklung, die Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen von 2006 zu Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit sowie an die Erklärung der IAO von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung.

2. Die Vertragsparteien anerkennen, dass die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Entwicklung und der Umweltschutz Elemente der nachhaltigen Entwicklung sind, die voneinander abhängig sind und sich gegenseitig unterstützen. Sie betonen den Nutzen der Zusammenarbeit in handelsbezogenen Arbeits- und Umweltangelegenheiten als Teil eines umfassenden Ansatzes für Handel und nachhaltige Entwicklung.

3. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise zu fördern, die einen Beitrag zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung leistet, sowie dieses Ziel in ihre Handelsbeziehung einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Art. 32 Anwendungsbereich

Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen dieses Kapitels gilt dieses Kapitel für von den Vertragsparteien getroffene oder beibehaltene Massnahmen, die handels- und investitionsrelevante Aspekte von Arbeits-⁶ und Umweltfragen betreffen.

Art. 33 Recht auf Regulierungstätigkeit und Schutzniveaus

1. Unter Anerkennung des Rechts der Vertragspartei, gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens ihr eigenes Arbeitsschutz- und Umweltschutzniveau zu bestimmen und ihre massgebenden Gesetze und Politiken entsprechend festzulegen oder zu ändern, ist jede Vertragspartei bestrebt, sicherzustellen, dass ihre Gesetze, Politiken und Praktiken ein hohes Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveau vorsehen und fördern, das mit den Normen, Grundsätzen und Übereinkommen nach den Artikeln 35 und 36 im Einklang steht, und bemüht sich, die in diesen Gesetzen und Politiken vorgesehenen Schutzniveaus weiter zu verbessern.

⁶ Wird in diesem Kapitel auf Arbeit Bezug genommen, so schliesst dies die Punkte ein, die für die in der IAO vereinbarten Agenda für menschenwürdige Arbeit massgebend sind.

2. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der Berücksichtigung von wissenschaftlichen, technischen und sonstigen Informationen sowie der einschlägigen internationalen Normen, Richtlinien und Empfehlungen bei der Vorbereitung und Umsetzung von Massnahmen, die im Zusammenhang mit Umwelt- und Arbeitsbedingungen stehen und Auswirkungen auf den Handel und die Investitionen zwischen den Vertragsparteien haben.

Art. 34 Aufrechterhaltung der Schutzniveaus bei der Anwendung und
Durchsetzung von Gesetzen, Vorschriften oder Normen

1. Die Vertragsparteien setzen ihre Gesetze, Vorschriften oder Normen im Bereich des Umwelt- und Arbeitsschutzes in einer Weise wirksam durch, die den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien nicht beeinflusst.

2. Vorbehältlich Artikel 33 darf keine Vertragspartei:

- (a) das in ihren Gesetzen, Vorschriften oder Normen vorgesehene Umweltschutz- oder Arbeitsschutzniveau allein als Anreiz für Investitionen aus einer anderen Vertragspartei oder zur Erreichung oder Vergrösserung eines Wettbewerbsvorteils zugunsten von in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Herstellern oder Dienstleistungserbringern abschwächen oder senken; oder
- (b) auf solche Gesetze, Vorschriften und Normen verzichten oder sonst von ihnen abweichen, noch einen solchen Verzicht oder eine solche Abweichung anbieten, um Investitionen aus einer anderen Vertragspartei zu fördern oder einen Wettbewerbsvorteil zugunsten von in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Herstellern oder Dienstleistungserbringern zu erzielen oder zu vergrössern.

Art. 35 Internationale Arbeitsnormen und Arbeitsübereinkommen

1. Die Vertragsparteien erinnern an die sich aus der Mitgliedschaft in der IAO⁷ und der von der Internationalen Arbeitskonferenz an ihrer 86. Tagung 1998 angenommenen Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemassnahmen ergebenden Verpflichtungen, wonach die Grundsätze betreffend die grundlegenden Rechte einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen sind, nämlich:

- (a) die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen;
- (b) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit;
- (c) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit; und
- (d) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

2. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung im Rahmen der Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen von 2006 zu Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit, die produktive Vollbeschäftigung und eine menschenwürdige Arbeit für alle als Schlüsselement der nachhaltigen

⁷ SR 0.820.1

Entwicklung aller Länder und als vorrangiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit anzuerkennen und die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise zu fördern, die der produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdigen Arbeit für alle förderlich ist.

3. Die Vertragsparteien erinnern an die sich aus der Mitgliedschaft in der IAO ergebenden Verpflichtungen, die von ihnen ratifizierten IAO-Übereinkommen wirksam umzusetzen und sich beständig und nachhaltig um die Ratifikation der grundlegenden Übereinkommen der IAO und der weiteren von dieser als «up-to-date» qualifizierten Übereinkommen zu bemühen.

4. Die Verletzung von grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit wird nicht als legitimer Wettbewerbsvorteil geltend gemacht oder sonst zu diesem Zweck verwendet. Arbeitsstandards dürfen nicht für handelsprotektionistische Zwecke verwendet werden.

Art. 36 Multilaterale Umweltübereinkommen und Umweltprinzipien

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, die multilateralen Umweltübereinkommen, denen sie angehören, in ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht und ihren innerstaatlichen Praktiken wirksam umzusetzen, sowie die Befolgung der Umweltprinzipien, die in den in Artikel 31 genannten internationalen Instrumenten enthalten sind.

Art. 37 Förderung eines nachhaltigen Handels und nachhaltiger
Investitionen

1. Die Vertragsparteien sind bestrebt, Auslandsinvestitionen in sowie den Handel mit und die Verbreitung von umweltfreundlichen Waren und Dienstleistungen, einschliesslich Umwelttechnologien, nachhaltiger erneuerbarer Energien und energieeffizienter oder ein Umweltzeichen tragender Waren und Dienstleistungen, zu erleichtern und zu fördern, unter anderem indem damit zusammenhängende nicht-tarifäre Handelshemmnisse angegangen werden.

2. Die Vertragsparteien sind bestrebt, Auslandsinvestitionen in sowie den Handel mit und die Verbreitung von Waren und Dienstleistungen zu erleichtern und zu fördern, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten, einschliesslich Waren und Dienstleistungen im Rahmen von Programmen für fairen oder ethischen Handel.

3. Zu diesem Zweck vereinbaren die Vertragsparteien einen Meinungs-austausch und können gemeinsam oder bilateral in diesem Bereich eine Zusammenarbeit in Betracht ziehen.

4. Die Vertragsparteien ermutigen die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen bezüglich Waren, Dienstleistungen und Technologien, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten und umweltfreundlich sind.

Art. 38 Zusammenarbeit in internationalen Foren

Die Vertragsparteien sind bestrebt, ihre Zusammenarbeit hinsichtlich handels- und investitionsbezogener Arbeits- und Umweltfragen von gegenseitigem Interesse in relevanten bilateralen, regionalen und multilateralen Foren, denen sie angehören, zu verstärken.

Art. 39 Durchführung und Konsultationen

1. Die Vertragsparteien bezeichnen die Verwaltungsstellen, die für die Durchführung dieses Kapitels als Kontaktstellen dienen.
2. Eine Vertragspartei kann über die Kontaktstellen nach Absatz 1 zu jeder Angelegenheit, die sich aus diesem Kapitel ergibt, um Konsultationen auf Expertenebene oder im Gemischten Ausschuss ersuchen. Die Vertragsparteien unternehmen jegliche Anstrengung, um zu einer gegenseitig zufriedenstellenden Lösung der Angelegenheit zu gelangen. Wo angebracht und zwischen den Vertragsparteien vereinbart, können sie einschlägige internationale Organisationen oder Gremien um Rat angehen.
3. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine Massnahme einer anderen Vertragspartei die Verpflichtungen aus diesem Kapitel nicht erfüllt, so kann sie Konsultationen nach Artikel 42 in Anspruch nehmen; dies gilt nicht für den letzten Satz von Absatz 3.

Art. 40 Überprüfung

Die Vertragsparteien überprüfen im Gemischten Ausschuss regelmässig den Fortschritt, der bei der Verfolgung der in diesem Kapitel aufgeführten Ziele erreicht wurde, und tragen entsprechenden internationalen Entwicklungen Rechnung, um Bereiche zu ermitteln, in denen weitere Massnahmen diese Ziele fördern könnten.»



10.2.2

Botschaft

zur Genehmigung des Protokolls über den Beitritt Guatemalas zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den zentralamerikanischen Staaten (abgeschlossen mit Costa Rica und Panama)

vom 13. Januar 2016

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

Der Beitritt Guatemalas zum Freihandelsabkommen (FHA) mit den zentralamerikanischen Staaten, abgeschlossen mit Costa Rica und Panama (im Folgenden «FHA mit den zentralamerikanischen Staaten»)¹, erweitert das Netz von FHA, das die Schweiz seit Beginn der 1990er-Jahre mit Drittländern ausserhalb der EU aufbaut. Für die Schweiz als exportabhängiges Land mit weltweit diversifizierten Absatzmärkten, das überdies keiner grösseren Einheit wie der EU angehört, stellt der Abschluss von FHA neben der Mitgliedschaft bei der WTO und den bilateralen Verträgen mit der EU einen der drei Hauptpfeiler ihrer Politik der Marktöffnung und der Verbesserung der aussenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar. Der spezifische Beitrag der FHA zur Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz ist die Vermeidung oder Beseitigung von Diskriminierungen, die sich aus Präferenzabkommen ergeben, die ihre Handelspartner mit konkurrierenden Ländern abschliessen, und die Schaffung von Wettbewerbsvorteilen gegenüber Konkurrenten, die über kein Präferenzabkommen mit dem jeweiligen Partner verfügen. Gleichzeitig verbessern die FHA die Rahmenbedingungen, die Rechtssicherheit und die Stabilität unserer Wirtschaftsbeziehungen mit den Vertragspartnern. Die Schweiz verfügt – nebst dem vorliegenden FHA, dem FHA mit der EWG von 1972² und der EFTA-Konvention³

¹ SR **0.632.312.851**

² Abk. vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (SR **0.632.401**).

³ Übereink. vom 4. Jan. 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (SR **0.632.31**).

– über 28 weitere FHA. Es handelt sich um 25 im Rahmen der EFTA abgeschlossene FHA⁴ sowie um die bilateralen FHA mit den Färöern⁵, Japan⁶ und China⁷.

Der Beitritt Guatemalas zum FHA wird den Zugang für Schweizer Waren- und Dienstleistungsexporte auf dem guatemaltekischen Markt verbessern, den gegenseitigen Handel erleichtern, den Schutz des geistigen Eigentums verstärken, allgemein die Rechtssicherheit für den wirtschaftlichen Austausch verbessern sowie zur nachhaltigen Entwicklung beitragen. Der Beitritt Guatemalas zum FHA vermindert Diskriminierungen von Schweizer Wirtschaftsakteuren gegenüber bestehenden (insbesondere USA und EU) und künftigen Freihandelspartnern Guatemalas und schafft für die Schweizer Wirtschaft gegenüber Ländern, die kein FHA mit Guatemala haben, einen Wettbewerbsvorteil. Zudem wird mit dem FHA ein institutionalisierter Rahmen für die Behördenzusammenarbeit zur Überwachung und Weiterentwicklung des FHA und zur Lösung von konkreten Problemen geschaffen.

1.2 Verlauf der Verhandlungen

Nachdem Costa Rica und Panama ihr Interesse an Verhandlungen für ein FHA mit den EFTA-Staaten signalisiert hatten, fanden am 23. März 2011 im Rahmen des ersten Treffens des durch die gemeinsame Zusammenarbeitserklärung zwischen den EFTA-Staaten und Panama eingesetzten Gemischten Ausschusses EFTA-Panama exploratorische Gespräche statt. Guatemala hatte ebenfalls daran teilgenommen, genauso wie El Salvador und Honduras. Das Ziel des Treffens war, Informationen betreffend die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen und die Freihandelspolitik beider Seiten auszutauschen und die Möglichkeit von Freihandelsverhandlungen zwischen den EFTA- und den zentralamerikanischen Staaten zu prüfen. Guatemala gab damals an, noch in der Abklärungsphase zu sein, bestätigte jedoch sein grundsätzliches Interesse an möglichen Freihandelsbeziehungen mit der EFTA.

- 4 Albanien (SR **0.632.311.231**), Ägypten (SR **0.632.313.211**), Bosnien-Herzegowina (SR **0.632.311.911**), Chile (SR **0.632.312.451**), Golfkooperationsrat (GCC: Bahrain, Katar, Kuwait, Oman Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate) (SR **0.632.311.491**), Hong Kong (SR **0.632.314.161**), Israel (SR **0.632.314.491**), Jordanien (SR **0.632.314.671**), Kanada (SR **0.632.312.32**), Kolumbien (SR **0.632.312.631**), Republik Korea (SR **0.632.312.811**), Libanon (SR **0.632.314.891**), Marokko (SR **0.632.315.491**), Mazedonien (SR **0.632.315.201.1**), Mexiko (SR **0.632.315.631.1**), Montenegro (SR **0.632.315.731**), Palästinensische Behörde (SR **0.632.316.251**), Peru (SR **0.632.316.411**), Serbien (SR **0.632.316.821**), Singapur (SR **0.632.316.891.1**), Südafrikanische Zollunion (SACU: Botswana, Lesotho, Namibia, Südafrika, Swasiland) (SR **0.632.311.181**), Tunesien (SR **0.632.317.581**), Türkei (SR **0.632.317.631**), Ukraine (SR **0.632.317.671**), Zentralamerikanische Staaten (SR **0.632.312.851**).
- 5 Abk. vom 12. Jan. 1994 zwischen der Schweizerischen Regierung einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits über den Freihandel zwischen der Schweiz und den Färöern (SR **0.946.293.142**).
- 6 Abk. vom 19. Febr. 2009 über Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Japan (SR **0.946.294.632**).
- 7 Freihandelsabkommen vom 6. Juli 2013 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Volksrepublik China (SR **0.946.294.492**).

Anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz vom 14. November 2011 in Genf wurde schliesslich die Eröffnung von Verhandlungen über ein umfassendes FHA mit Costa Rica, Honduras und Panama angekündigt. Ab der dritten Verhandlungsrunde beteiligte sich nach dem erfolgten Abschluss der internen Vorbereitungsprozeduren auch Guatemala am Verhandlungsprozess. Mit Costa Rica und Panama wurden die Verhandlungen 2013 beendet und das FHA somit mit diesen beiden Staaten abgeschlossen, ratifiziert und in Kraft gesetzt. Mit Guatemala, und übrigens auch mit Honduras, gelangte man dagegen zu keinem für beide Seiten – also für die EFTA-Staaten und das jeweilige Land – befriedigenden Ergebnis. Es wurde vereinbart, die Kontakte zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen, um die Verhandlungen weiterzuführen.

Im Oktober 2014 wurde in Guatemala City eine Verhandlungsrunde mit Guatemala abgehalten, die zum Abschluss der Verhandlungen zwischen den EFTA-Staaten und Guatemala führten. Guatemala kann dem FHA EFTA-Zentralamerika aufgrund einer Beitrittsklausel beitreten, die vorsieht, dass jeder Staat, der Mitglied des Subsystems für zentralamerikanische Wirtschaftsintegration (SICA)⁸ oder der EFTA ist, sofern der Gemischte Ausschuss den Beitritt gutheisst, diesem Abkommen zu den zwischen den Vertragsparteien auszuhandelnden Bedingungen und nach Genehmigung in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsverfahren beitreten kann (Artikel 13.4). Dazu wurde ein Beitrittsprotokoll erstellt, das sämtliche Änderungen enthält, die im Hinblick auf den Beitritt Guatemalas im FHA und seinen Anhängen erforderlich sind.

1.3 Verhandlungsergebnis

Das FHA, dem Guatemala beitrifft, entspricht weitgehend den neueren, mit Drittstaaten abgeschlossenen FHA der EFTA-Staaten und hat einen sektoriell umfassenden Geltungsbereich. Es beinhaltet Bestimmungen über den Warenhandel (Industrieerzeugnisse und Fischereierzeugnisse, unverarbeitete und verarbeitete Landwirtschaftsprodukte, Ursprungsregeln, Zollverfahren und Handelserleichterungen, technische Handelshemmnisse, einschliesslich gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen), den Handel mit Dienstleistungen, Investitionen, den Schutz des geistigen Eigentums, den Wettbewerb, das öffentliche Beschaffungswesen, Handel und nachhaltige Entwicklung, die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit sowie institutionelle Bestimmungen (Gemischter Ausschuss und Streitbeilegungsverfahren). Im Unterschied zu den anderen FHA der EFTA, in denen der Handel mit unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten in separaten bilateralen Zusatzabkommen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und den Partnerstaaten geregelt ist, wird im FHA mit den zentralamerikanischen Staaten eine neue Präsentation angewendet. Im FHA mit den zentralamerikanischen Staaten sind die unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukte integraler Bestandteil des Hauptabkommens und die bilateralen Listen der Marktzugangskonzessionen für unverarbeitete

⁸ SICA (Sistema de la Integración Centroamericana): Belize, Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Panama. Das Verfahren zur Integration von Haiti läuft zurzeit.

und verarbeitete Landwirtschaftsprodukte in separaten Anhängen aufgeführt (Anhänge IX, X, XI, XII, XIII, XIV, XXIII, XXIV, XXV). Die neue Struktur beinhaltet ein Kapitel über Handel mit nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie ein Kapitel über Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Sie hat unter anderem den Vorteil, dass die Darstellung der Konzessionen für alle Vertragsparteien vereinfacht wird. Der Verzicht auf das bilaterale Zusatzabkommen für unverarbeitete Landwirtschaftsprodukte hat hingegen inhaltlich keine Auswirkung auf die Konzessionen im Landwirtschaftsbereich. Die neue Struktur wird von der EFTA auch gegenüber Partnern in anderen Verhandlungsprozessen vorgeschlagen.

1.4 Überblick über den Inhalt des Abkommens, dem Guatemala Beitritt

Das FHA, dem Guatemala beitrifft, umfasst eine Präambel und die folgenden Kapitel: 1. Allgemeine Bestimmungen, 2. Handel mit nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen, 3. Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, 4. Handel mit Dienstleistungen, 5. Investitionen, 6. Schutz des geistigen Eigentums, 7. Öffentliches Beschaffungswesen, 8. Wettbewerb, 9. Handel und nachhaltige Entwicklung, 10. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit, 11. Institutionelle Bestimmungen, 12. Streitbeilegung, 13. Schlussbestimmungen. Die 25 Anhänge sind integraler Bestandteil des Abkommens (Art. 13.2).

1.5 Würdigung

Das FHA, dem Guatemala beitrifft, geht als Präferenzabkommen in verschiedenen Bereichen über das im Rahmen der Abkommen der Welthandelsorganisation (WTO) bestehende Niveau bezüglich Marktzugang und Rechtssicherheit hinaus. Es verbessert auf breiter Basis den Marktzugang, beziehungsweise erhöht die Rechtssicherheit für Schweizer Waren und Dienstleistungen auf dem guatemaltekischen Markt, stärkt die Rechtssicherheit für den Schutz des geistigen Eigentums und allgemein für den wirtschaftlichen Austausch und trägt zur nachhaltigen Entwicklung bei. Zudem wird mit dem FHA ein institutionalisierter Rahmen für die Behördenzusammenarbeit zur Überwachung und Weiterentwicklung des FHA und zur Lösung von konkreten Problemen geschaffen.

Der Beitritt Guatemalas zum FHA beugt dem Diskriminierungspotenzial gegenüber anderen Freihandelspartnern Guatemalas vor und schafft für Schweizer Wirtschaftsakteure gegenüber Konkurrenten aus Ländern, die kein FHA mit Guatemala haben, einen Wettbewerbsvorteil auf diesem Markt. Potenzielle, beziehungsweise effektive Diskriminierungen werden abgewendet, die sich insbesondere aus dem Assoziationsabkommen der SICA-Staaten (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama) mit der EU und den USA (ohne Panama)⁹ ergeben (vgl. Ziff. 2.1).

⁹ Panama hat mit den USA 2007 ein bilaterales FHA abgeschlossen, das seit 2012 in Kraft ist.

1.6 Vernehmlassung

Aus Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005¹⁰ (VIG) ergibt sich, dass bei einem internationalen Abkommen, das nicht dem fakultativen Referendum unterstellt ist und keine wesentlichen Interessen der Kantone betrifft, grundsätzlich kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird, ausser wenn es sich um ein Vorhaben von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite handelt oder wenn dieses in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen wird. In diesem Fall geht es um den Beitritt zu einem bestehenden FHA, das bezüglich Inhalt sowie finanzieller, politischer und wirtschaftlicher Bedeutung im Wesentlichen den früher abgeschlossenen FHA der Schweiz entspricht. Es handelt sich somit nicht um ein Vorhaben von besonderer Tragweite im Sinne des VIG. Die Kantone wurden gemäss den Artikeln 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1999¹¹ über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes sowohl bei der Vorbereitung des Verhandlungsmandats als auch, soweit erforderlich, während der Verhandlungen beigezogen. Da die Abkommen auch nicht in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden, konnte auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet werden.

2 Wirtschaftslage Guatemalas sowie Beziehungen der Schweiz mit Guatemala

2.1 Soziale und wirtschaftliche Lage sowie Aussenwirtschaftspolitik Guatemalas

Guatemala hat nach dem jahrzehntelangen Bürgerkrieg deutliche Fortschritte gemacht, um demokratische und wirtschaftliche Stabilität zu erlangen. Seit der Unterzeichnung des Friedensabkommens 1996 sind Bemühungen im Gang, die Institutionen zu stärken und die internationale Marktöffnung durch die Aushandlung von FHA voranzutreiben. Die Wirtschaft Guatemalas wuchs in den letzten Jahrzehnten relativ stabil, wurde durch die globale Finanzkrise 2009 aber ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen. Das Land könnte sein Wirtschaftswachstum über den Handel, die regionale Integration und den Tourismus weiter ankurbeln.

Guatemala ist dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) 1991 beigetreten und wurde am 21. Juli 1995 in die WTO aufgenommen. Ausserdem setzt sich das Land für die regionale Integration ein. Zusammen mit Costa Rica, El Salvador, Honduras, Nicaragua und Panama hat Guatemala 1991 das SICA ins Leben gerufen und 1993 ein Protokoll zur schrittweisen Einführung einer Zollunion unterzeichnet. Konkretisiert haben sich die zentralamerikanischen Integrationsbemühungen aber erst 2007 mit der Unterzeichnung des Rahmenvertrags zur Einführung einer Zollunion durch die SICA-Mitgliedstaaten. Seither wurden substanzielle Fortschritte für die schrittweise Liberalisierung des Güterverkehrs (allerdings mit wichtigen Aus-

¹⁰ SR 172.061

¹¹ SR 138.1

nahmen) und zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des normativen Rahmens erzielt. Die Zollrechte wurden weitgehend harmonisiert, es gibt aber noch keinen gemeinsamen Aussenzoll.

Zusammen mit den anderen zentralamerikanischen Staaten (Costa Rica, El Salvador, Honduras, Nicaragua und Panama) hat Guatemala 2010 ein Assoziationsabkommen mit der EU abgeschlossen, das Guatemala seit dem 1. Dezember 2013 anwendet. Neben der Errichtung eines umfassenden Freihandelsregimes sieht der Vertrag mit der EU eine verstärkte politische Zusammenarbeit und den Ausbau der Entwicklungszusammenarbeit vor. Mit Belize, Chile, der Dominikanischen Republik, Ecuador, Kolumbien, Mexiko, Peru, Taiwan, den USA und Venezuela hat Guatemala ebenfalls FHA abgeschlossen. Wie bei allen zentralamerikanischen Staaten ist die USA der wichtigste Handelspartner Guatemalas.

Im Jahr 2014 belief sich das BIP von Guatemala auf 60,4 Milliarden US-Dollar und war somit das höchste aller zentralamerikanischen Staaten. Der grösste Teil des guatemalteckischen BIP ist dem Dienstleistungssektor zuzuschreiben, gefolgt von der Industrie und der Landwirtschaft. 2014 verzeichnete Guatemala ein Wirtschaftswachstum von 4 Prozent. Trotz einer Zunahme der Exporteinnahmen weist das Land ein hohes Handelsbilanzdefizit auf. Die Leistungsbilanz war in den letzten Jahren praktisch immer negativ (2014: -2,3 %). Wegen des Haushaltsdefizits (2014: rund 2 % des BIP) hat die Staatsverschuldung über die letzten Jahre leicht zugenommen. 2014 lag das Pro-Kopf-Einkommen bei 3600 US-Dollar. Die Steuereinnahmen sind gering. Die Versuche zur Reform des Steuersystems sind gescheitert.

Die Einkommensverteilung in Guatemala ist sehr ungleich. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung lebt unter der Armutsgrenze und die sozialen Ungleichheiten sind sehr gross. Auch wenn bei der Sicherheit im letzten Jahr kleine Fortschritte mit einer Senkung der Zahl der Tötungsdelikte erzielt wurden, bleiben die Kriminalität und die Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie die Straflosigkeit besonders problematisch. Guatemala kämpft immer noch mit Schwächen im Funktionieren des Rechtsstaates und Mängel im Justizwesen.

Guatemala bemüht sich jedoch, in der UNO und in der Organisation der amerikanischen Staaten (OAS) eine angemessene Rolle zu spielen. In 2007 wurde die Kommission der UNO gegen Straflosigkeit in Guatemala (CICIG) eingesetzt. Der Auftrag dieser Kommission läuft im 2015 aus. Die Behörden haben Ihre Absicht bekannt gemacht, die Erneuerung des Auftrages zu beantragen. Das Land hat zudem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte unterzeichnet. Als UNO-Mitglied hat Guatemala insbesondere das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979¹² zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989¹³, das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984¹⁴ gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und das Übereinkommen vom 15. November 2000¹⁵ gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ratifiziert. Ebenfalls ratifiziert hat das Land den Interna-

¹² SR 0.108

¹³ SR 0.107

¹⁴ SR 0.105

¹⁵ SR 0.311.54

tionalen Pakt vom 16. Dezember 1966¹⁶ über bürgerliche und politische Rechte sowie den Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966¹⁷ über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Ausserdem hat sich Guatemala diversen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) angeschlossen, auch den acht Kernübereinkommen. 2012/13 hatte Guatemala einen Sitz im UNO-Sicherheitsrat inne.

Was die Umwelt anbelangt, hat Guatemala die wichtigsten internationalen Umweltschutzabkommen und -protokolle ratifiziert. Darunter namentlich das Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997¹⁸ zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Reduktion von Treibhausgasen), das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992¹⁹ über Klimaänderungen, das Wiener Übereinkommen vom 22. März 1985²⁰ zum Schutz der Ozonschicht, das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989²¹ über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, das Übereinkommen vom 3. März 1973²² über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (Artenschutzübereinkommen), das Internationale Tropenholz-Übereinkommen vom 27. Januar 2006²³ und das Übereinkommen vom 5. Juni 1992²⁴ über die Biologische Vielfalt.

2.2 **Bilaterale Beziehungen zwischen der Schweiz und Guatemala**

Die Schweiz und Guatemala unterhalten seit 1957 diplomatische Beziehungen. Die bilateralen Beziehungen zwischen den beiden Ländern sind gut.

Im Rahmen der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit profitiert Guatemala von den von der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) in Zentralamerika umgesetzten Projekten mit regionalem Ansatz. Die thematischen Schwerpunkte liegen dabei auf der Förderung der kleinen Unternehmen, der guten Regierungsführung, der Verwaltung der öffentlichen Finanzen und der Infrastruktur sowie den lokalen Dienstleistungen des öffentlichen Sektors. Dank der von der DEZA in dieser Region geleisteten humanitären Hilfe können die Risiken bei Naturkatastrophen reduziert werden. 2014 investierte die DEZA 41,4 Millionen Schweizerfranken für Projekte in Zentralamerika.

Die Abteilung Menschliche Sicherheit des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) finanziert zudem seit 2007 Projekte im Menschenrechtsbereich. Die Arbeit konzentriert sich hier zurzeit hauptsächlich auf die Umsetzung der Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und

16 SR **0.103.2**

17 SR **0.103.1**

18 SR **0.814.011**

19 SR **0.814.01**

20 SR **0.814.02**

21 SR **0.814.05**

22 SR **0.453**

23 SR **0.921.11**

24 SR **0.451.43**

-verteidigern. Die Schweiz hat zudem die Arbeit der Kommission der UNO gegen Straflosigkeit in Guatemala (CICIG) zwischen 2009 und 2014 unterstützt und daran teilgenommen.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) beteiligt sich im Rahmen eines regionalen Programms für Zentralamerika an der Finanzierung von Projekten, unter anderem in den Bereichen Wettbewerb, Konsumentenschutz, Förderung des fairen Handels, Risikomanagement in Mikrounternehmen sowie Versorgung der Haushalte und Unternehmen mit sauberen und modernen Energie. Ausserdem gewährt die Schweiz Guatemala Zollpräferenzen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) zugunsten der Entwicklungsländer.

Am Rande der Verhandlungen für ein FHA haben sich die Schweiz und Guatemala auf ein Projekt im Bereich der technischen Zusammenarbeit einigen können. Dieses Projekt zielt auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Exporte des guatemalteckischen Milchsektors durch eine effiziente und umweltverträgliche Ressourcennutzung sowie eine Verbesserung der Qualitätsstandards, der Produktionsbedingungen (im Industriebereich) des nationalen Qualitätssystems.

Die Schweiz und Guatemala sind aktive Mitglieder in verschiedenen internationalen Organisationen und setzen diverse internationale Abkommen um (Ziff. 2.1), was ihnen eine Plattform für Diskussionen und Zusammenarbeit bietet. Der Beitritt Guatemalas zum FHA wird den langjährigen guten Beziehungen zwischen den beiden Ländern in verschiedenen Bereichen, insbesondere auf wirtschaftlicher Ebene, neuen Schwung verleihen und die Beziehungen mit Zentralamerika weiter vertiefen.

Die Schweiz und Guatemala haben 1955 ein bilaterales Handelsabkommen²⁵ und 1974 ein Abkommen über den internationalen Linienflugverkehr²⁶ abgeschlossen. Seit 2005 ist zudem ein Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen mit Guatemala²⁷ in Kraft.

2.3 Handel und Investitionen zwischen der Schweiz und Guatemala

Das Handelsvolumen der Schweiz mit Guatemala belief sich 2014 auf 71,3 Millionen Schweizerfranken. Guatemala ist in der Region der drittgrösste Handelspartner der Schweiz, nach Panama (2014: 393,5 Mio. CHF) und Costa Rica (2014: 177,9 Mio. CHF) und vor Honduras (2014: 28,7 Mio. CHF), Nicaragua (2014: 15,5 Mio. CHF) und El Salvador (2014: 14,9 Mio. CHF).

²⁵ Handelsabkommen vom 1. April 1955 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Guatemala (SR **0.946.293.761**).

²⁶ Abkommen vom 27. Februar 1974 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Guatemala über den regelmässigen internationalen Luftverkehr (SR **0.748.127.193.76**).

²⁷ Abkommen vom 9. September 2002 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Guatemala über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (SR **0.975.237.6**).

Die wichtigsten Exportgüter der Schweiz nach Guatemala sind pharmazeutische und chemische Produkte (2014: 42,5 %), Maschinen und elektronische Geräte und Produkte (28,8 %), Uhren (12,1 %) sowie Präzisionsinstrumente (6,7 %). Die wichtigsten Importgüter der Schweiz aus Guatemala sind Rohkaffee (2014: 83,4 %), Ethylalkohol und Rum (5,1 %) sowie Zucker (4,3 %). Die Importe bestanden 2014 zu 95,4 Prozent aus Landwirtschaftsprodukten.

In Zentralamerika ist Guatemala die viertwichtigste Destination für Schweizer Direktinvestitionen. Der Kapitalbestand der Schweizer Direktinvestitionen in Guatemala belief sich 2013 auf über 307 Millionen CHF. Die Direktinvestitionen Guatemalas in der Schweiz sind zurzeit unbedeutend.

3 **Erläuterungen zu den Bestimmungen des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und den zentralamerikanischen Staaten, dem Guatemala beitritt, und den bilateralen Konzessionen zwischen der Schweiz und Guatemala**

Präambel

Die Präambel hält die allgemeinen Ziele der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des FHA fest. Die Vertragsparteien betonen und bekräftigen ihr Bekenntnis zu den grundlegenden Rechten und Prinzipien der Demokratie und Menschenrechte, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Arbeitnehmerrechte, des Völkerrechts – insbesondere der Charta der Vereinten Nationen,²⁸ der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) – sowie des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung. Die Präambel übernimmt auch die in Artikel 1.2 (Ziele) festgehaltenen Ziele, das heisst die WTO-konforme Liberalisierung des Handels mit Waren und Dienstleistungen, die Förderung von Investitionen und Wettbewerb und die Ausweitung des Welthandels. Ferner bekräftigen die Vertragsparteien ihre Unterstützung der Grundsätze von guter Unternehmensführung und verantwortungsvollem Unternehmensverhalten, wie sie in den einschlägigen Instrumenten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder der Vereinten Nationen festgehalten sind, sowie ihre Absicht, die Transparenz zu fördern und die Korruption zu bekämpfen.

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1.1–1.9)

Die Artikel 1.1 und 1.2 legen die Ziele des FHA fest. Basierend auf Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT 1994; Anhang 1A.1 des Abkommens vom 15. April 1994²⁹ zur Errichtung der Welthandelsorganisation) und auf Artikel V des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen

²⁸ SR 0.120

²⁹ SR 0.632.20

(GATS; Anhang 1.B des Abkommens vom 15. April 1994³⁰ zur Errichtung der Welthandelsorganisation) wird eine Freihandelszone errichtet, mit dem Ziel, die Liberalisierung des Warenverkehrs und des Dienstleistungshandels, die gegenseitige Ausweitung der Investitionsmöglichkeiten, die Förderung des Wettbewerbs, die Sicherstellung eines angemessenen und effektiven Schutzes und die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum, ein besseres Verständnis für das öffentliche Beschaffungswesen und die Entwicklung des internationalen Handels unter Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung zu erreichen.

Artikel 1.3 regelt, auf welches Gebiet das FHA Anwendung findet. Das FHA gilt für das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihrem innerstaatlichen Recht.

Artikel 1.4 (Umfang der erfassten Handels- und Wirtschaftsbeziehungen): Das FHA tangiert die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Handelsbeziehungen zwischen den EFTA-Staaten nicht. Diese sind im Übereinkommen vom 4. Januar 1960³¹ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) geregelt. Zudem wendet die Schweiz gestützt auf den Zollvertrag vom 29. März 1923³² zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet die Bestimmungen des FHA über den Warenhandel auch auf Liechtenstein an.

Artikel 1.5 regelt das Verhältnis zu anderen internationalen Abkommen. Im Wesentlichen wird dadurch gewährleistet, dass die Pflichten und Verpflichtungen der Vertragsparteien auf internationaler Ebene ebenfalls eingehalten werden müssen.

Artikel 1.6 (Besteuerung): Das Abkommen schränkt die Steuerhoheit der Vertragsparteien nicht ein. Gleichzeitig sind die Vertragsparteien nicht befugt, sich auf ihre Steuerhoheit zu berufen, um das vereinbarte Liberalisierungsniveau zu umgehen.

Artikel 1.7 zur Transparenz regelt die Informationspflichten der Vertragsparteien. Diese müssen ihre Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsentscheide von allgemeiner Tragweite veröffentlichen oder öffentlich zugänglich machen, ebenso internationale Abkommen und, soweit verfügbar, Gerichtsentscheide, die einen Einfluss auf die Durchführung des Freihandelsabkommens haben können. Zu dieser allgemeinen Verpflichtung kommt die Pflicht hinzu, Informationen zur Verfügung zu stellen und Fragen zu Massnahmen zu beantworten, die die Anwendung des Abkommens betreffen können, soweit die jeweilige nationale Gesetzgebung dies erlaubt.

Artikel 1.8: Um der wachsenden Bedeutung des elektronischen Handels für die Entwicklung des internationalen Handels in allgemeiner Weise Rechnung zu tragen, enthält das Freihandelsabkommen einen entsprechenden Artikel und einen Anhang (Anhang II). Gemäss Artikel 1.8 anerkennen die Vertragsparteien einerseits, dass der elektronische Handel für den Handel zwischen ihnen künftig eine immer wichtigere Rolle spielen wird, und verpflichten sich andererseits, ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verstärken, um die Bestimmungen des Abkommens zu Warenverkehr und Dienstleistungshandel zu fördern. Die Modalitäten dieser Zusammen-

30 SR 0.632.20

31 SR 0.632.31

32 SR 0.631.112.514

arbeit, die in erster Linie auf einem Informationsaustausch und der Errichtung einer Kontaktstelle zur Erleichterung dieses Austauschs gründet, sind im Anhang geregelt. In diesem Anhang anerkennen die Vertragsparteien zudem die Notwendigkeit, die Nutzung und Entwicklung des elektronischen Handels nicht zu behindern und ein vertrauenswürdiges Umfeld für die Nutzerinnen und Nutzer zu schaffen. Schliesslich bekräftigen die Vertragsparteien ihre Absicht, ihre Bestrebungen zur Förderung des elektronischen Handels zwischen ihnen und zur Stärkung des multilateralen Handelssystems fortzusetzen.

Kapitel 2: Handel mit nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen (Art. 2.1–2.20)

Artikel 2.1: Der Geltungsbereich von Kapitel 2 des FHA umfasst die Industrieprodukte, das heisst die Kapitel 25–97 des durch das Internationale Übereinkommen vom 14. Juni 1983³³ über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren errichteten Harmonisierten Systems, die Warengruppe Fisch und andere Meeresprodukte, mit Ausnahme bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die im Harmonisierten System nach Kapitel 24 erfasst sind (Anhang III). Der Deckungsbereich für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse wird in Anhang III des FHA aufgezeigt.

Artikel 2.2: Damit Waren in den Genuss der präferenziellen Zölle dieses Abkommens kommen, müssen sie die Ursprungsregeln erfüllen (Art. 2.2). Die detaillierten Bestimmungen werden in Anhang I definiert. Sie legen insbesondere fest, welche Waren sich als Ursprungswaren qualifizieren, welche Ursprungsnachweise für die präferenzielle Zollbehandlung verwendet werden müssen und wie die Kooperation der betroffenen Verwaltungen erfolgt. Die Ursprungsregeln dieses Abkommens sind abgeleitet von den EFTA-Freihandelsabkommen mit anderen südamerikanischen Ländern und Mexiko. Sie sind jedoch etwas weniger restriktiv ausgestaltet. Dies entspricht den Interessen der Vertragsparteien, da ihre Unternehmen auf Importe von Rohstoffen von ausserhalb der Freihandelszonen angewiesen sind.

Artikel 2.3 regelt die präferenzielle Zollbehandlung, die sich die Vertragsparteien in Bezug auf den Handel mit Industrieprodukten sowie im Bereich Fisch und andere Meeresprodukte gemäss dem FHA gegenseitig gewähren. Die Verpflichtungen der Vertragsparteien bezüglich des Zollabbaus (Art. 2.3 und Anhänge IV, V und XXII) sind asymmetrisch. Wie andere EFTA-Freihandelsabkommen berücksichtigt das Abkommen auf diese Weise das unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklungsniveau zwischen den EFTA-Staaten und den zentralamerikanischen Staaten. Mit Ausnahme einiger Tarifpositionen im Bereich der Agrarpolitik (insbesondere Futtermittel, Anhang IIIb) beseitigen die EFTA-Staaten mit Inkrafttreten des Beitrittsprotokolls die Zölle auf Industrieprodukten und Fisch vollumfänglich. Gleiches gilt für Guatemala bezüglich der meisten Tariflinien. Für die Zölle, die nicht sofort aufgehoben werden, wurden Übergangsfristen von 5–15 Jahren vereinbart. Guatemala gewährt keine Konzessionen für ein paar wenige Tariflinien in den Bereichen Zement, Holzzeugnisse, Papierprodukte und Stahlerzeugnisse (Rohre), die für die Schweiz von untergeordneter Bedeutung sind. Die Konzessionsliste erlaubt Guate-

mala in finanziellen Notsituationen vorübergehend Zölle auf bestimmten Erdölprodukten zu erheben.

Artikel 2.4–2.6 und Artikel 2.8: Dem Beispiel bisheriger FHA der EFTA-Länder folgend, enthält auch das vorliegende Abkommen Bestimmungen zum Verbot von Ausfuhrzöllen (Art. 2.4). Das Abkommen sieht zudem ein Verbot mengenmässiger Beschränkungen bei Aus- und Einfuhren (Art. 2.6) sowie die Anwendung der Inländerbehandlung (Art. 2.8) vor. Im Gegensatz zu den Abkommen der zentralamerikanischen Staaten mit den USA und Kanada enthält dieses Abkommen keine Ausnahmen gegenüber diesen Grundsätzen.

Artikel 2.9–2.10: Über die Verweise auf die WTO-Bestimmungen bezüglich technischer Vorschriften (TBT) und gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen (SPS) hinausgehend, vereinbarten die Vertragsparteien in den Artikeln 2.9 und 2.10 die Schaffung von behördlichen Expertenkontaktpunkten. Einerseits wird dadurch der generelle Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden gefördert. Andererseits kann im Falle von technischen Handelshemmnissen und allenfalls damit einhergehenden Firmenproblemen ein rascher und direkter Zugang zu den jeweiligen Fachverantwortlichen der Länder hergestellt und gemeinsam nach pragmatischen Lösungen gesucht werden. Auch wollen die Vertragsparteien die bilaterale Zusammenarbeit und dadurch das gegenseitige Vertrauen stärken. Artikel 2.10 umfasst auch das gemeinsame Engagement, technische Vorschriften wenn immer möglich auf internationale Normen abzustützen. Schliesslich sicherten sich die Vertragsparteien in Artikel 2.10 in einer Evolutivklausel zu, dass allfällige zukünftig den Handel erleichternde TBT-Zugeständnisse der zentralamerikanischen und der EFTA-Staaten an eine Drittpartei im Rahmen einer Revision des Freihandelsabkommens berücksichtigt werden. Durch diese Bestimmung könnten allfällige Diskriminierungen der EFTA beispielsweise gegenüber der EU vermieden werden.

Artikel 2.11: Das Abkommen enthält Massnahmen zur Handelserleichterung. Diese verpflichten die Vertragsparteien insbesondere, relevante Gesetze und Verordnungen sowie Gebührenansätze im Internet zu publizieren und internationale Standards bei der Ausgestaltung der Zollverfahren einzuhalten. Ferner können die Ausfühler ihre Zollerklärungen auf elektronischem Weg einreichen. Die detaillierten Bestimmungen sind in Anhang VII definiert.

Artikel 2.7 und 2.13–2.20: Für eine Reihe weiterer handelsbezogener Massnahmen verweist das FHA auf die einschlägigen Rechte und Pflichten im Rahmen der WTO. Dies gilt für Gebühren und Formalitäten (Art. 2.7), staatliche Handelsunternehmen (Art. 2.13), Subventionen und Ausgleichsmassnahmen (Art. 2.14), Antidumping (Art. 2.15), allgemeine Schutzmassnahmen (Art. 2.16), bilaterale Schutzmassnahmen (Art. 2.17), allgemeine Ausnahmen, namentlich zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit und der inneren und äusseren Sicherheit des Landes (Art. 2.18 und 2.19), sowie Massnahmen bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten (Art. 2.20). Das FHA sieht in den Artikeln 2.14–2.17 Konsultationsverfahren unter Berücksichtigung der präferenziellen Handelsbeziehungen der Vertragsparteien vor, die über die WTO-Regeln hinausgehen. Artikel 2.17 legt insbesondere ein Verfahren zu bilateralen Schutzmassnahmen fest, die auch für den Landwirtschaftsbereich gelten.

Artikel 2.12: Das FHA setzt einen Unterausschuss über Warenverkehr (vgl. Kap. 11 zu den institutionellen Bestimmungen) für entsprechende Fragen ein (Art. 2.12 und Anhang VIII). Die Aufgaben dieses Unterausschusses betreffen die Ursprungsregeln, die Zollverfahren und die Handelserleichterung sowie die Überwachung der Umsetzung der von den Vertragsparteien im nichtlandwirtschaftlichen Bereich ausgehandelten Verpflichtungen. Der Unterausschuss ist zudem beauftragt, den Informationsaustausch über Zollfragen zu regeln und technische Änderungen in Bezug auf den Warenverkehr vorzubereiten. Für Fragen zur Zusammenarbeit der Verwaltungen ist der Unterausschuss ebenfalls zuständig (Anhang I Abschnitt V).

Anhang I zu Ursprungsregeln und zur Zusammenarbeit der Verwaltungen

Die Artikel 2 und 3 definieren im Grundsatz, welche Waren als Ursprungswaren angesehen werden können. Dies sind einerseits sog. Urprodukte, die vollständig in einer Vertragspartei erzeugt wurden. Weiter gelten Erzeugnisse, für die drittländische Vormaterialien verwendet wurden, dann als Ursprungswaren, wenn sie genügend bearbeitet wurden (vgl. Art. 4). Vormaterialien, die sich bereits als Ursprungswaren qualifizieren, können ursprungsunschädlich verwendet werden (sog. Kumulation).

Artikel 4 (Wesentliche Verarbeitung): Waren, die unter Zunahme drittländischer Vormaterialien hergestellt wurden, gelten dann als genügend verarbeitet, wenn sie die in Appendix I aufgeführten Kriterien (Listenregeln) erfüllen. Basisagrarprodukte müssen die Bedingungen als Urprodukte erfüllen. Für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte werden Regeln angewendet, die den Bedürfnissen sowohl der Landwirtschaft als auch der verarbeitenden Lebensmittelindustrie Rechnung tragen. Im Gegensatz zu den Industrieprodukten gelten im Verkehr mit Costa Rica, Guatemala und Panama für Agrarprodukte teilweise unterschiedliche Listenregeln. Die Listenregeln für Industrieprodukte entsprechen den aktuellen Herstellungsmethoden der Schweizer Produzenten. So ist es für chemische und pharmazeutische Produkte, textile Erzeugnisse und Waren des Maschinensektors meist ausreichend, wenn sie mehr als minimal behandelt wurden (s.a. Art. 5) oder wenn die drittländischen Vormaterialien in eine andere Zolltarifnummer eingereiht werden als die fertigen Waren. Zudem gilt über weite Teile ein Alternativkriterium, das die Verwendung von 50–70 Prozent drittländischer Vormaterialien erlaubt. Die Bedürfnisse der Uhrenindustrie konnten berücksichtigt werden, weshalb der Drittlandanteil bei diesen Waren auf 40 Prozent beschränkt ist.

In Artikel 5 werden die Minimalbehandlungen aufgeführt, die unabhängig der Bestimmungen von Artikel 4 nicht als ursprungs begründend gelten. Dies sind einfache Bearbeitungen wie zum Beispiel Verpacken, Aufteilen, Reinigen, Bemalen, Entkernen und Schälen von Früchten und Gemüse oder das Schlachten von Tieren, die für sich noch keine ursprungs begründende Bearbeitung darstellen.

Artikel 6: Die Kumulationsbestimmungen sehen die diagonale Kumulation vor, womit Vormaterialien der jeweils anderen Vertragsparteien (Costa Rica, Guatemala, Panama, EFTA-Staaten), die Ursprungscharakter haben, weiterverwendet werden können. Die Kumulation kann aber nur dann angewendet werden, wenn alle Vertragsparteien die gleichen Ursprungsregeln anwenden und die Einfuhrpartei den

verwendeten Vormaterialien einen zollfreien Marktzugang gewähren würde, wodurch eine Anwendung gewissermassen auf Industrieprodukte eingeschränkt wird, da die mit den zentralamerikanischen Staaten vereinbarten Listenregeln im Agrarsektor variieren können und selten ein komplett zollfreier Marktzugang gewährt wird.

Artikel 13: Das Territorialitätsprinzip legt fest, dass die Erfüllung der Ursprungsregeln innerhalb der Zone zu erfolgen hat und Rückwaren, die in ein Drittland exportiert wurden, grundsätzlich den Ursprungsstatus verlieren. Es besteht jedoch dahingehend eine Toleranz, dass unverändert wiedereingeführte Erzeugnisse unter bestimmten Voraussetzungen den Ursprungscharakter behalten. Ausserdem behalten in ein Drittland exportierte Waren, die verändert wurden, ihren Ursprungscharakter, sofern der dort erzielte Wertzuwachs 15 Prozent des Ab-Werk-Preises des Enderzeugnisses nicht überschreitet. Diese Regelung ist insbesondere für den Werkplatz Schweiz wichtig, da sie die Auslagerung von arbeitsintensiven Produktionsschritten in Drittländer erlaubt.

Artikel 14 (Direktransport): Ursprungswaren müssen direkt zwischen den Vertragsparteien befördert werden, können Drittstaaten jedoch transitieren, sofern sie dort unter Zollkontrolle bleiben. Ursprungerzeugnisse dürfen während des Transports nicht verändert, können aber umgeladen werden. Das Aufteilen von Sendungen ist möglich. Diese Bestimmung erhöht die logistische Flexibilität der Schweizer Exportindustrie und erleichtert damit deren Ausfuhren.

Artikel 15–20: Als Ursprungsnachweise sind, wie mit den anderen lateinamerikanischen Freihandelspartnern, die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und die Ursprungserklärung vorgesehen. Ermächtigte Ausführer sind von der Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 befreit und stellen unabhängig vom Warenwert eine Ursprungserklärung auf einem Handelsdokument aus.

Artikel 28 bildet die Grundlage für das Nachprüfungsverfahren von Ursprungsnachweisen. Im Rahmen der Nachprüfung wird ermittelt, ob der in Frage stehende Ursprungsnachweis authentisch ist und ob sich die fraglichen Erzeugnisse auch tatsächlich als Ursprungswaren qualifizieren. Die zuständigen Behörden der Ausfuhrpartei führen beim Exporteur auf Anfrage der Einfuhrpartei eine Nachprüfung durch. Zu diesem Zweck können sie vom Exporteur ursprungsbelegende Dokumente verlangen oder am Firmensitz des Exporteurs oder Herstellers eine Kontrolle durchführen. Die Frist für die Beantwortung eines Nachprüfungsgesuchs beträgt grundsätzlich zwölf Monate, kann nach Absprache aber verlängert werden.

Artikel 29 (Notifikationen): Hier wird die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden geregelt. Diese informieren sich gegenseitig in Bezug auf die Adressen der Behörden, die Systeme der ermächtigten Ausführer und die verwendeten Stempel für die Validierung von Ursprungszeugnissen. Anwendungsfragen und -probleme werden direkt zwischen den zuständigen Behörden oder im Rahmen des Unterausschusses für Zollfragen besprochen.

Anhang VII zu Zollverfahren und Handelserleichterung

Artikel 1–3: Die Vertragsparteien führen effektive Kontrollen durch, um den Handel zu erleichtern und dessen Entwicklung zu fördern, und sie vereinfachen die Verfahren für den Warenhandel. Sie schaffen Transparenz, indem sie Gesetze, Verordnungen und generelle Entscheide im Internet und nach Möglichkeit in Englisch publizieren. Sie geben auf Anfrage verbindliche Auskünfte für Tarifeinreihungen und die anwendbaren Zollansätze, für den Zollwert und die anwendbaren Ursprungsregeln. Indem sich die Vertragsparteien verpflichten, im grenzüberschreitenden Verkehr anwendbare Vorschriften im Internet zu publizieren, und eine verbindliche Auskunft verlangt werden kann, wird für die Wirtschaftsbeteiligten erhöhte Transparenz und Rechtssicherheit geschaffen.

Artikel 4: Die Vertragsparteien wenden Zoll-, Handels- und Grenzverfahren an, die einfach, angemessen und objektiv sind. Kontrollen, Formalitäten und benötigte Dokumente sollen auf das Nötigste beschränkt werden. Um Kosten zu reduzieren und unnötige Verzögerungen des Handels zwischen den Vertragsparteien zu verhindern, sollen effiziente Handelsverfahren angewendet werden, die nach Möglichkeit auf internationalen Standards basieren.

Artikel 6–9: Die Vertragsparteien wenden eine Risikokontrolle an, welche die Verzollung von Waren mit geringem Risiko vereinfacht. Damit wird bezweckt, dass der Grenzverkehr für einen Grossteil der Waren schnell vollzogen werden kann und Kontrollen auf ein Minimum beschränkt werden. Zu erhebende Kosten und Gebühren sollen dem Wert der Dienstleistung entsprechen, nicht auf dem Warenwert basieren und die Ansätze sollen im Internet publiziert werden.

Kapitel 3: Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Art. 3.1–3.7)

Artikel 3.1: Der Geltungsbereich von Kapitel 3 erstreckt sich auf die Basisagrarprodukte und die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte, das heisst die Kapitel 1–24 des Harmonisierten Systems, mit Ausnahme der Warengruppe Fisch und andere Meeresprodukte. Ebenfalls abgedeckt sind bestimmte Landwirtschaftserzeugnisse, die im Harmonisierten System nach Kapitel 24 erfasst sind.

Artikel 3.2–3.3 (Zollkonzessionen, landwirtschaftliche Ausfuhrsubventionen): Für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte gewähren die EFTA-Staaten Guatemala Konzessionen in Form einer präferenziellen Behandlung, die derjenigen für Produkte aus der EU entspricht (Art. 3.2 und Anhänge XXIII, XXIV, XXV). Die EFTA-Staaten beseitigen somit das Industrieschutzelement beim für diese Produkte geltenden Zollansatz und behalten das Recht, auf Einfuhren Abgaben zu erheben, um die Preisdifferenz für Rohstoffe auf den EFTA-Märkten und auf dem Weltmarkt auszugleichen (Anhänge XXIII, XXIV, XXV). Für andere verarbeitete Landwirtschaftsprodukte, die keine für die Agrarpolitik der EFTA-Staaten sensiblen Rohstoffe enthalten (z. B. Kaffee, Kakao, Mineralwasser, Bier, bestimmte Spirituosen oder Essig), gewähren die EFTA-Staaten Guatemala, wie bei Costa Rica und Panama, einen zollfreien Zugang zu ihren Märkten. Wie schon in den früher abgeschlossenen Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Peru sowie Kolumbien verzichten die Vertragsparteien auf die Möglichkeit, für die Ausfuhr von Produkten, die Gegenstand von Zollkonzessionen sind, Ausfuhrbeiträge auszurichten (Art. 3.3).

Umgekehrt gesteht Guatemala den EFTA-Staaten für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte analoge Konzessionen wie der EU zu. Nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren – für bestimmte Produkte bereits früher – können die EFTA-Staaten ihre wichtigsten verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte (mit Ausnahme von Milchpulver) zollfrei nach Guatemala exportieren. Für einige spezifische Produkte sieht Guatemala keine Frist für den vollständigen Abbau von Zöllen, sondern einen präferenziellen Marktzugang in Form einer sofortigen Senkung der angewandten Zölle vor (z. B. für Schokolade). Wie in den von Guatemala mit seinen anderen Freihandelspartnern abgeschlossenen Abkommen ist Kaffee mittels sehr restriktiver Ursprungsregeln von der präferenziellen Behandlung ausgenommen.

Im Bereich der Basisagrarprodukte gesteht die Schweiz Guatemala separate bilaterale Konzessionen zu (Art. 3.2, Anhang XXV), die generell vergleichbar sind mit jenen, die sie Costa Rica und Panama sowie Peru und Kolumbien eingeräumt hat. Die Zollkonzessionen bestehen in der Reduktion oder Beseitigung der Einfuhrzölle für eine Reihe von Landwirtschaftserzeugnissen, für die Guatemala ein besonderes Interesse geltend gemacht hat. Es handelt sich insbesondere um bestimmte lebende Pflanzen und Schnittblumen sowie verschiedene Früchte und Gemüse, vor allem Bananen. Die von der Schweiz (in der Regel innerhalb der WTO-Zollkontingente und der saisonalen Einschränkungen, soweit diese anwendbar sind) gewährten Konzessionen bewegen sich im Rahmen der schweizerischen Agrarpolitik. Keine von der Schweiz gewährte Konzession geht über den Inhalt früherer Freihandelsabkommen oder das Allgemeine Präferenzsystem (APS) der Schweiz hinaus. Ausserdem ersetzen die von der Schweiz gegenüber Guatemala im Rahmen des Freihandelsabkommens gewährten Konzessionen die bisherigen Zugeständnisse im Rahmen des APS. Eine Ausnahme bildet Zucker, bei dem die Schweiz die Konzessionen des APS so lange gewähren wird, wie Guatemala die Kriterien des APS erfüllt. Der Zollschutz für Produkte, die für die Schweizer Landwirtschaft sensibel sind, wurde beibehalten.

Guatemala hat der Schweiz die Reduktion oder Beseitigung der Einfuhrzölle für eine Reihe von Erzeugnissen gewährt, die für Schweizer Exporteure von Basisagrarprodukten von besonderem Interesse sind. Ab dem Inkrafttreten des Beitrittsprotokolls Guatemala zum FHA oder nach einer Zollabbaufrist profitiert die Schweiz somit auf dem guatemalteckischen Markt von einem präferenziellen Zugang für Säfte und Fleischzubereitungen, Trockenfleisch, sowie für eine Reihe von Erzeugnissen von geringerem Interesse für Schweizer Exporteure. Zudem räumt Guatemala der Schweiz ein jährliches bilaterales zollfreies Tarifkontingent in der Grösse von 100 Tonnen für Käse, Butter und andere Milchprodukte ein. Exporteure von Schmelzkäse oder von typischem Schweizer Hartkäse wie Emmentaler oder Greyerzer werden im Rahmen dieses präferenziellen Kontingents somit in Guatemala von einem zollfreien Marktzugang profitieren. Aufgrund der beschränkten Möglichkeiten der Schweiz, für Basisagrarprodukte einen ebenso breiten Marktzugang wie die EU zu gewähren, fallen auch die Zugeständnisse von Guatemala an die Schweiz geringer aus als jene, die der EU gewährt wurden, insbesondere im Bereich der Milchprodukte und bestimmter Getränke.

Artikel 3.4–3.7: Die Verbesserung des gegenseitigen Marktzugangs wird im Rahmen einer entsprechenden Revisionsklausel regelmässig geprüft (Art. 3.7). Im

Bereich der Handelsdisziplinen verweist das Kapitel über landwirtschaftliche Erzeugnisse auf die einschlägigen Bestimmungen aus Kapitel 2 (Art. 3.5). Dies gilt auch für Schutzmassnahmen bei Marktstörungen. Bei Streitigkeiten kann entweder das Streitbeilegungsverfahren der WTO oder das zu diesem Zweck im Freihandelsabkommen vorgesehene Verfahren (s. Kap. 12) eingeleitet werden.

Kapitel 4: Handel mit Dienstleistungen (Art. 4.1–4.21)

Kapitel 4 des FHA betrifft den Handel mit Dienstleistungen. Die Begriffsbestimmungen und die Bestimmungen zum Dienstleistungshandel (insbesondere die vier Erbringungsarten³⁴, Meistbegünstigung, Marktzugang, Inländerbehandlung und Ausnahmen) folgen dem GATS³⁵, wobei gewisse GATS-Bestimmungen präzisiert, beziehungsweise dem bilateralen Rahmen angepasst wurden.

Die Bestimmungen in Kapitel 4 werden in Anhang XVII durch sektorielle Regeln für den Bereich der Finanzdienstleistungen ergänzt. Die nationalen Listen der spezifischen Verpflichtungen betreffend Marktzugang und Inländerbehandlung sind in Anhang XV enthalten, während die Ausnahmen von der Meistbegünstigungsklausel in Anhang XVI geregelt sind.

Artikel 4.1–4.3: Das Hauptmerkmal von Kapitel 4 besteht darin, dass es eng dem GATS folgt. Es wird systematisch direkt auf das GATS verwiesen, dessen Bestimmungen anwendbar sind und zum Bestandteil von Kapitel 4 erklärt werden, ausser die Vertragsparteien haben es vorgezogen, eine bestimmte GATS-Bestimmung zu präzisieren, zu vereinfachen oder zu verstärken. Verglichen mit einer wörtlichen Übernahme gewährleistet dieses Vorgehen mittels Verweisen noch besser, dass die Bestimmungen dieses Abkommens, die mit denen des GATS identisch sind, auch gleich ausgelegt werden. Kapitel 4 übernimmt im Wesentlichen die Begriffsbestimmungen und die Bestimmungen des GATS. Somit ist der Anwendungsbereich des Kapitels über den Dienstleistungshandel mit demjenigen des GATS identisch (Art. 4.1). Fast alle im GATS enthaltenen Begriffsbestimmungen werden in Kapitel 4 übernommen, meist durch Verweis. Einzig die Begriffsbestimmung der juristischen Person wurde inhaltlich abgeändert, um sie dem bilateralen Kontext anzupassen. Das entsprechende Kapitel gilt nur für jene juristischen Personen, die nach dem Recht einer Vertragspartei gegründet oder errichtet wurden und die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässig und tätig sind, sowie für Einheiten (z. B. Zweigniederlassungen), die im Eigentum von natürlichen oder juristischen Personen einer Vertragspartei stehen oder von diesen beherrscht werden und die gleichzeitig in einer Vertragspartei niedergelassen sind und dort Geschäfte tätigen.

Artikel 4.4: Bezüglich der Meistbegünstigung folgt der Artikel weitgehend der entsprechenden GATS-Bestimmung. Festgehalten wird zudem, dass Freihandelsabkommen mit Drittstaaten, die nach Artikel V GATS notifiziert werden, von der Verpflichtung dieser Klausel ausgenommen sind. Die Vertragsparteien verpflichten

³⁴ Es handelt sich um folgende vier Erbringungsarten: 1) grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung; 2) Konsum im Ausland; 3) Erbringung von Dienstleistungen über eine gewerbliche Niederlassung; 4) Grenzüberschreitung natürlicher Personen zur Dienstleistungserbringung.

³⁵ SR **0.632.20** Anhang 1B

sich jedoch dazu, auf Ersuchen einer Vertragspartei über die Vorteile zu verhandeln, die von einer Vertragspartei auf der Grundlage solcher Abkommen gewährt werden.

Artikel 4.5–4.7, 4.11, 4.16–4.17: Die Artikel betreffend Marktzugang (Art. 4.5), Inländerbehandlung (Art. 4.6), zusätzliche Verpflichtungen (Art. 4.7), Transparenz (Art. 4.11), allgemeine Ausnahmen (Art. 4.16) sowie Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit (Art. 4.17) werden durch direkten Verweis auf das GATS übernommen.

Artikel 4.8: Die Disziplinen bezüglich der innerstaatlichen Regelungen gründen auf jenen des GATS. Die Tragweite dieser Disziplinen wurde gegenüber dem GATS allerdings erweitert. Die meisten Disziplinen gelten nicht nur für die Sektoren mit spezifischen Verpflichtungen, sondern für alle unter Kapitel 4 fallende Dienstleistungen.

Artikel 4.9, 4.10, 4.12, 4.13, 4.18: Die Bestimmungen betreffend Anerkennung (Art. 4.9), Grenzüberschreitung von natürlichen Personen (Art. 4.10), Monopole und Dienstleistungserbringer mit ausschliesslichen Rechten (Art. 4.12), Geschäftspraktiken (Art. 4.13) und Listen der spezifischen Verpflichtungen (Art. 4.18) sind im Wesentlichen mit jenen des GATS identisch, wurden jedoch an den bilateralen Kontext angepasst.

Artikel 4.14, 4.15: Der Artikel zu Zahlungen und Überweisungen (Art. 4.14) übernimmt mehrheitlich die Bestimmungen des GATS. Die Vertragsparteien verzichten jedoch auf eine Beschränkung von Zahlungen und Überweisungen nicht nur für laufende Geschäfte im Zusammenhang mit ihren spezifischen Verpflichtungen, sondern für alle laufenden Geschäfte mit einer anderen Vertragspartei, soweit diese Geschäfte nicht die Zahlungsbilanz gefährden. Der Artikel über Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz (Art. 4.15) sieht vor, dass die Einführung oder Aufrechterhaltung solcher Beschränkungen mit dem entsprechenden GATS-Artikel konform sein muss.

Anhang XVII zu Finanzdienstleistungen

Artikel 1: Um den Besonderheiten des Finanzsektors Rechnung zu tragen, werden die allgemeinen Bestimmungen von Kapitel 4 in Anhang XVII durch spezifische Bestimmungen zu diesem Sektor ergänzt. Die Begriffsbestimmungen in Bezug auf die Finanztätigkeit (Bank-, Versicherungs- und Wertpapierdienstleistungen) und die Ausnahmen bezüglich Geldpolitik und Sozialversicherungssystem werden aus dem entsprechenden Anhang des GATS übernommen.

Artikel 2: Die Bestimmungen zur Inländerbehandlung gründen auf der Vereinbarung der WTO über Verpflichtungen bezüglich Finanzdienstleistungen, wobei diese Vereinbarung innerhalb der WTO für deren Mitglieder nicht bindend ist. Die Vertragsparteien des vorliegenden Abkommens verpflichten sich somit insbesondere dazu, Finanzdienstleistungsanbietern anderer Vertragsparteien mit einer gewerblichen Niederlassung die Teilnahme an öffentlichen Zahlungs- und Clearingsystemen, an offiziellen Kreditfazilitäten, an Selbstregulierungsorganen, an Börsen oder anderen Organisationen und Verbänden, die für die Erbringung von Finanzdienstleistungen nötig sind, auf nichtdiskriminierende Art und Weise zu ermöglichen.

Artikel 3 und 4: Die Vertragsparteien verpflichten sich darüber hinaus zu weitergehenden Disziplinen im Bereich der Transparenz (Art. 3) und der Abwicklung von Genehmigungsverfahren (Art. 4). In Bezug auf die Transparenz sind die zuständigen Behörden der Vertragsparteien beispielsweise gehalten, interessierten Personen auf Anfrage Auskunft über die Anforderungen und Verfahren zur Erlangung von Bewilligungen zu erteilen. Des Weiteren verpflichten sich die Vertragsparteien, den Zeitrahmen anzugeben, der in der Regel für die Erteilung einer Zulassung erforderlich ist. In Bezug auf die zügige Abwicklung der Genehmigungsverfahren sind die zuständigen Behörden der Vertragsparteien beispielsweise gehalten, Gesuche ohne unangemessenen Verzug zu bearbeiten und eine Zulassung zu erteilen, sofern alle Anforderungen erfüllt sind, wobei die Zulassung spätestens sechs Monate nach Einreichung des Gesuchs zu erteilen ist.

Artikel 5: Die weit gefasste Ausnahme des GATS für aufsichtsrechtliche Massnahmen, die im GATS-Anhang über die Finanzdienstleistungen formuliert ist, konnte im Rahmen des vorliegenden Abkommens ausgewogener gestaltet werden, indem solche Massnahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung unterzogen werden. Die Finanzmarktbehörden dürfen somit keine Massnahmen ergreifen, deren Auswirkungen auf den Dienstleistungshandel einschränkender sind, als dies für die Erfüllung des Aufsichtszwecks nötig ist. Weiter sollen solche Massnahmen nicht zur Handelsbeschränkung oder auf diskriminierende Art und Weise eingesetzt werden. Gleichzeitig wenden die Vertragsparteien die international anerkannten Standards bezüglich Regulierung und Aufsicht nach Möglichkeit an.

Artikel 7: Wie in der WTO-Vereinbarung über Verpflichtungen bezüglich Finanzdienstleistungen vorgesehen, ist den Finanzdienstleistungsanbietern die Verarbeitung und Übertragung der für das Führen der laufenden Geschäfte nötigen Daten zu erlauben, allerdings unter Vorbehalt der von den Vertragsparteien getroffenen Massnahmen zum Schutz persönlicher Daten.

Artikel 4.18 und Anhang XV: Spezifische Verpflichtungen

Die spezifischen Verpflichtungen bezüglich Marktzugang und Inländerbehandlung im Bereich Dienstleistungshandel sind in den von den Vertragsparteien einzeln erstellten Listen festgehalten. Ähnlich wie beim GATS sind die Vertragsparteien Verpflichtungen auf der Grundlage von Positivlisten eingegangen. Gemäss der Methode der Positivlisten verpflichtet sich eine Vertragspartei, den Marktzugang nicht zu beschränken sowie die Dienstleistungserbringer und Dienstleistungen der anderen Vertragspartei in den Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten bezüglich der Form der Dienstleistungserbringung und entsprechend den auf ihrer Liste ausdrücklich und transparent aufgeführten Bedingungen und Einschränkungen nicht zu diskriminieren. Somit bedeutet das Nichtaufführen eines Sektors in der Liste einer Vertragspartei, dass diese dort keine Verpflichtungen eingeht.

Im Rahmen seines Beitritts zum FHA hat Guatemala sein Verpflichtungsniveau im Vergleich zu seiner bestehenden GATS-Verpflichtungsliste erheblich ausgeweitet. Die spezifischen Verpflichtungen dieses Partners gehen über seine in der WTO im Rahmen der Doha-Runde unterbreitete Offerte beträchtlich hinaus. Ausserdem verpflichtet sich Guatemala zu einem Niveau des Marktzugangs, das für Schweizer

Exporteure keine Diskriminierung gegenüber deren Hauptkonkurrenten bewirkt. Im Vergleich zu seinen bestehenden GATS-Verpflichtungen hat Guatemala insgesamt zugestimmt, seine Verpflichtungen in einer ganzen Reihe von für die Schweizer Dienstleistungsexportindustrie wichtigen Bereichen zu erweitern, insbesondere in den Sektoren Finanzdienstleistungen (z. B. Rückversicherungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen), Unternehmensdienstleistungen (z. B. Architektur- und Ingenieurdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Bereich industrielle Produktion) sowie Vertriebs-, Luftverkehrs- und Logistikdienstleistungen. Zusätzlich hat sich Guatemala verpflichtet, die Einreise von natürlichen Personen aus der Schweiz zu gestatten, die Installations- und Wartungsdienste an Maschinen und Anlagen erbringen.

Die von der Schweiz eingegangenen Marktzugangsverpflichtungen entsprechen den gegenüber Costa Rica und Panama sowie den im Rahmen von früheren Freihandelsabkommen gewährten Verpflichtungen, insbesondere im Abkommen zwischen der EFTA und Südkorea sowie jenem zwischen der EFTA und Singapur. Auch die Schweiz hat somit ihre Verpflichtungen im Vergleich zu ihrer bestehenden GATS-Verpflichtungsliste erweitert. So ist die Schweiz zusätzliche Verpflichtungen betreffend Personen, die Installations- und Wartungsdienste an Maschinen und Anlagen erbringen, sowie unter anderem im Bereich Luft- und Seeverkehrsdienstleistungen eingegangen.

Weiter haben die Vertragsparteien als zusätzliche Verpflichtungen die spezifischen Regeln aus dem Referenzpapier des GATS für Basistelekkommunikation übernommen.

Das vorliegende Abkommen enthält ausserdem eine Revisionsklausel (Art. 4.20), gemäss der die Listen der spezifischen Marktzugangsverpflichtungen von den Vertragsparteien im Hinblick auf die Erreichung eines höheren Liberalisierungsniveaus regelmässig zu überprüfen sind.

Kapitel 5: Investitionen (Art. 5.1–5.11)

Die Niederlassungsbestimmungen der FHA-Kapitel über den Dienstleistungshandel und die Investitionen ergänzen das Abkommen vom 9. September 2002³⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Guatemala über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, das seit dem 3. Mai 2005 in Kraft ist. Dieses Abkommen regelt die Phase nach der Niederlassung (sog. «post-establishment»). Das FHA und das bilaterale Investitionsschutzabkommen decken somit zusammen den gesamten Investitionszyklus vom Marktzutritt über die Nutzung bis zur Liquidation einer Investition ab.

Artikel 5.1: Die Bestimmungen des Investitionskapitels des FHA gelten für die Niederlassung von Unternehmen (d. h. für den Marktzutritt für Direktinvestitionen, Phase des sog. «pre-establishment») in den Sektoren ausserhalb der Dienstleistungen (Art. 5.1). Die Investitionen in den Dienstleistungssektoren fallen unter die Erbringungsart «gewerbliche Niederlassung» des Kapitels Dienstleistungshandel (s. Ziff. 3.5).

³⁶ SR 0.975.237.6

Artikel 5.2–5.4, 5.11: Das Kapitel über Investitionen sieht vor, dass die Investoren der Vertragsparteien das Recht erhalten, in einer anderen Vertragspartei grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie die inländischen Investoren ein Unternehmen zu gründen oder zu übernehmen (Art. 5.3). Der Grundsatz der Inländerbehandlung erfasst die Gründung, den Erwerb und den Betrieb nicht nur von Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit (juristische Personen), sondern auch von Zweigstellen oder Vertretungen (Art. 5.2). Abweichungen vom Grundsatz der Inländerbehandlung (Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Investoren) sind nur für Massnahmen und in Wirtschaftssektoren zulässig, die in den in einem Anhang des FHA enthaltenen Vorbehaltslisten (Negativlisten) der Vertragsparteien aufgeführt sind (Art. 5.4). Die Vorbehalte der Schweiz betreffen wie üblich den Erwerb von Grundstücken, Wohnsitzerfordernisse gemäss Gesellschaftsrecht und den Energiesektor. Guatemala hat in Bezug auf die Inländerbehandlung in folgenden Bereichen Vorbehalte angebracht: einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsrechts, Erwerb von Grundstücken, Subventionen, Energie, Waffen und Sprengstoffe, Rechte oder präferenzielle Behandlung von Minderheiten und indigenen Bevölkerungsgruppen, Waldwirtschaft, Fischerei und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Sektor.

Die spätere Aufnahme von Vorbehalten in die Negativliste bleibt möglich, sofern das allgemeine Verpflichtungsniveau der betroffenen Vertragspartei nicht gesenkt wird und die anderen Vertragsparteien informiert und auf deren Ersuchen konsultiert worden sind (Art. 5.4 Abs. 4). Im Rahmen des Gemischten Ausschusses überprüfen die Vertragsparteien die Vorbehalte regelmässig im Hinblick auf eine mögliche Verminderung oder die Aufhebung von Vorbehalten (Art. 5.4 Abs. 2 und Art. 5.11).

Artikel 5.5–5.10: Das Kapitel enthält ausserdem eine Bestimmung zu Personal in Schlüsselpositionen. Diese Bestimmung sieht vor, dass der Investor und sein Schlüsselpersonal (z. B. Führungskräfte, Beraterinnen und Berater, Experten) ins Gastland einreisen dürfen (Art. 5.5). Die nationale Gesetzgebung der Vertragsparteien bleibt dabei ausdrücklich vorbehalten. Die Bestimmung enthält somit für die Schweiz keine Verpflichtung, die über ihre Gesetzgebung hinausgeht. Eine andere Bestimmung sieht den freien Kapital- und Zahlungsverkehr vor (Art. 5.7). Dieser kann unter gewissen Bedingungen zum Schutz der Zahlungsbilanz beschränkt werden (Art. 5.8). Das Gastland einer Investition behält weiter das Recht, Massnahmen im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen des Schutzes der Gesundheit, der Sicherheit und der Umwelt, sowie aus aufsichtsrechtlichen Gründen zu ergreifen, ohne von solchen Massnahmen eigens Gebrauch zu machen, um ausländische Investitionen anzuziehen (Art. 5.6). Bei den üblichen Ausnahmen in Bezug auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Art. 5.9) und die Wahrung der Sicherheit (Art. 5.10) gelten die Regeln der Artikel XIV und XIV^{bis} GATS.

Kapitel 6: Schutz des geistigen Eigentums (Art. 6.1)

Die Abkommensbestimmungen über den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum verpflichten die Vertragsparteien, einen effektiven Immaterialgüterrechtsschutz zu gewährleisten und die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum sicherzustellen.

Im Vergleich zum Abkommen der EU mit Guatemala erhöht das Freihandelsabkommen mit den EFTA-Staaten die Rechtssicherheit und die Sichtbarkeit der Schutzklauseln. Punkto Rechtssicherheit ist das vorliegende Kapitel auf der gleichen Stufe anzusiedeln wie die Abkommen der USA mit Guatemala.

Artikel 6.1 hält fest, dass die Prinzipien der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung gemäss den relevanten Bestimmungen des Abkommens vom 15. April 1994 über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS-Abkommen; Anhang 1C des Abkommens vom 15. April 1994³⁷ zur Errichtung der Welthandelsorganisation) gelten. Ausserdem sieht das Abkommen vor, dass die Bestimmungen über das geistige Eigentum überprüft werden können, um das Schutzniveau weiterzuentwickeln und die Entwicklung des Handels zwischen den Vertragsparteien zu fördern.

Anhang XIX zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum

In diesen Artikeln in Anhang XIX sind sämtliche materielle Schutzstandards bezüglich bestimmter Immaterialgüterrechtsbereiche festgelegt. Diese entsprechen grundsätzlich europäischen Standards und gehen in verschiedenen Bereichen über das im TRIPS-Abkommen der WTO festgesetzte Schutzniveau hinaus. Die Doha-Erklärung vom 14. November 2001 zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit sowie die Änderung des TRIPS-Abkommens, die vom Allgemeinen Rat der WTO am 6. Dezember 2005 verabschiedet wurde, bleiben vorbehalten.

Artikel 2 (Internationale Abkommen): Ähnlich wie in anderen von der EFTA abgeschlossenen Freihandelsabkommen bestätigen die Vertragsparteien in Artikel 2 von Anhang XIX zu Artikel 6.1 des Hauptabkommens ihre Pflichten unter verschiedenen internationalen Immaterialgüterrechtsabkommen, deren Vertragspartei sie sind (das TRIPS-Abkommen, Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883³⁸ zum Schutz des gewerblichen Eigentums, revidiert am 14. Juli 1967, die Berner Übereinkunft vom 24. Juli 1971³⁹ zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, das Internationale Abkommen vom 26. Oktober 1961⁴⁰ über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen [Rom-Abkommen], der Vertrag vom 19. Juni 1970⁴¹ über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, revidiert am 3. Oktober 2001, sowie der Budapester Vertrag vom 28. April 1977⁴² über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren). Weiter verpflichten sich die Vertragsparteien, die materiellen Bestimmungen bestimmter Abkommen einzuhalten (das Abkommen von Nizza⁴³ über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, revidiert am 28. September 1979, der WIPO-Urheberrechtsvertrag vom 20. Dezember 1996⁴⁴,

37 SR **0.632.20**

38 SR **0.232.04**

39 SR **0.231.15**

40 SR **0.231.171**

41 SR **0.232.141.1**

42 SR **0.232.145.1**

43 SR **0.232.112.8**

44 SR **0.231.151**

der WIPO-Vertrag vom 20. Dezember 1996⁴⁵ über Darbietungen und Tonträger, das Internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1961⁴⁶ zum Schutz von Pflanzenzüchtungen [UPOV] gemäss der Fassung von 1991, ausser eine Vertragspartei ist bereits Mitglied der Fassung von 1978 und hat sich entschieden, der Fassung von 1991 nicht beizutreten). Zudem haben die Vertragsparteien versprochen, soweit dies nicht bereits der Fall ist, die nötigen internen Schritte einzuleiten, um gewissen Verträgen beizutreten (der Genfer Akte vom 2. Juli 1999⁴⁷ des Haager Abkommens betreffend die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle sowie dem Vertrag von Peking vom 24. Juni 2012⁴⁸ zum Schutz audiovisueller Darbietungen sowie dem Protokoll zum Madrider Abkommen vom 27. Juni 1989⁴⁹ über die internationale Registrierung von Marken).

Artikel 3–5, Artikel 12 (Markenschutz, Patente, Datenschutz, Zollhilfemassnahmen): Die Bestimmungen zum Patentschutz verpflichten die Staaten unter anderem explizit, eingeführte patentierte Güter mit lokal produzierten patentierten Gütern gleichzustellen und ein ergänzendes Schutzzertifikat für Patente im Pharmabereich bei einer Verringerung der effektiven Schutzdauer aufgrund eines Marktzulassungsverfahrens vorzusehen. Die Bestimmungen zum Testdatenschutz sehen eine mindestens 5-jährige Schutzdauer für pharmazeutische und eine mindestens 10-jährige Schutzdauer für agro-chemische Produkte vor (Anhang XIX Art. 5). Im Bereich des Markenschutzes wird auf die WIPO-Empfehlungen zum ausgedehnten Schutz bekannter Marken verwiesen (Anhang XIX Art. 3). Zudem wird im Bereich der Zollhilfemassnahmen die Kompetenz der Zollbehörden neben der Einfuhr auch auf die Ausfuhr von urheberrechtlich geschützten Markenfälschungen oder Piraterieprodukten ausgedehnt (Anhang XIX Art. 12).

Artikel 7 und 8: Das Abkommen verpflichtet ausserdem zum Schutz geografischer Angaben (Ausdehnung des erhöhten Schutzes auf landwirtschaftliche Produkte und Esswaren) (Anhang XIX Art. 7), ebenso wie zum Schutz der Ländernamen der Vertragsparteien (für die Schweiz beispielsweise: «Switzerland», «Schweiz», «Swiss») sowie zum Schutz ihrer Wappen, Fahnen und Embleme, etwa gegen deren missbräuchliche Verwendung in Marken sowohl für Güter als auch Dienstleistungen (Anhang XIX Art. 8).

Artikel 9: Als Zugeständnis an die zentralamerikanischen Staaten zeigte sich die Schweiz kooperativ im Bereich der Bestimmungen zu Biodiversität und traditionellem Wissen, wobei das Resultat mit dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954⁵⁰ kompatibel ist.

Kapitel 7: Öffentliches Beschaffungswesen (Art. 7.1–7.28)

Kapitel 7 regelt Bedingungen, Verfahren und Umfang des Marktzugangs zwischen den Vertragsparteien. Es übernimmt die wesentlichen Bestimmungen des am

45 SR 0.231.171.1

46 SR 0.232.163

47 SR 0.232.121.4

48 AS ...

49 SR 0.232.112.4

50 SR 232.14

30. März 2012 verabschiedeten revidierten WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPAreV), wobei die zentralamerikanischen Staaten dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen nicht beigetreten sind. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen über den Anwendungs- und Geltungsbereich (Art. 7.1), die Grundsätze der Inländerbehandlung und der Nichtdiskriminierung (Art. 7.4), die Bekämpfung von Interessenskonflikten und die Vorbeugung von Korruption (Art. 7.6), das Verbot von Kompensationsgeschäften, die sogenannten «*offsets*» (Art. 7.8), die Transparenz (Art. 7.9), die Auflagen bezüglich die Publikation der Ausschreibungen (Art. 7.10), die Teilnahmebedingungen samt den Ausschlussbedingungen der Anbieter (Art. 7.11), die Verfahren bei der Qualifikation eines Anbieters (Art. 7.12), die Ausschreibungsunterlagen (Art. 7.14), das Verfahren der freihändigen Vergabe, dies mit einer Änderung, die darin besteht, dass für kurze Zeit zu ausserordentlich günstigen Bedingungen mögliche Beschaffungen vom Abkommen nicht erfasst werden (Art. 7.18), die elektronischen Auktionen (Art. 7.19), die Verhandlungen (Art. 7.20), den Zuschlag (Art. 7.22), die Information betreffend den Zuschlag (Art. 7.23) und den Rechtsschutz, wobei die zentralamerikanischen Staaten auch die minimale Frist von zehn Tagen für die Einreichung einer Beschwerde akzeptiert haben (Art. 7.25). Weitere im GPA nicht vorgesehene Bestimmungen des Kapitels 7 betreffen die technische Zusammenarbeit (Art. 7.27) sowie die Möglichkeit für die Vertragsparteien, unter sich die Ausdehnung der Konzessionen, die eine Vertragspartei nach Inkrafttreten des Abkommens einem Drittstaat gewähren könnte, auszuhandeln (Art. 7.28).

Der zugesicherte Marktzugang entspricht weitgehend denselben Vergabestellen, Gütern, Dienstleistungen und Baudienstleistungen wie in den von der Schweiz im Rahmen des Übereinkommens vom 15. April 1994⁵¹ über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) eingegangenen Verpflichtungen, während der Marktzugangsbedingungen mit den Regeln des revidierten GPA vereinbar sind. In Anlehnung an die bilateralen Verpflichtungen gegenüber den EFTA-Partnern und der EU sowie gemäss den in den FHA der EFTA mit Chile, Kolumbien, Peru, den Ländern des Kooperationsrates der Golfstaaten und der Ukraine vereinbarten Verpflichtungen hat die Schweiz gegenüber Guatemala auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Gemeindeebene unterstellt. Bei den Schwellenwerten gelten für die Schweiz diejenigen des GPA. Wie Costa Rica und Panama hat sich Guatemala verpflichtet, die von den USA und Kanada im Rahmen des GPA vereinbarten Schwellenwerte anzuwenden. Dies bedeutet, dass Guatemala bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen auf der subterritorialen Ebene Schwellenwerte von SZR 355 000 anstatt von SZR 200 000 anwenden wird. Nach Inkrafttreten des FHA kann Guatemala jedoch während einer Übergangsfrist von drei Jahren höhere Schwellenwerte anwenden. Das FHA zwischen der EU und Guatemala sieht ebenfalls eine solche Übergangsfrist von drei Jahren vor. Die Schwellenwerte bestimmen dem Betrag, ab welchem eine Beschaffung dem Abkommen unterstellt ist und grundsätzlich ausgeschrieben werden muss.

Die Verpflichtungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens eröffnen den Anbietern der EFTA-Staaten einen umfassenden Zugang und dies zu den Bedingungen, die im revidierten GPA verankert sind. Der Umfang des Marktzugangs ent-

⁵¹ SR 0.632.231.422

spricht den von Guatemala mit den USA und mit der EU vereinbarten Zugeständnissen. Der Umstand, dass das revidierte GPA die Rechtsgrundlage von Kapitel 7 bildet, dürfte den Anbietern eine willkommene Rechtssicherheit bieten. Dieses Verhandlungsergebnis ist umso bemerkenswerter, da Guatemala nicht Vertragspartei des GPA ist und zu diesem Zeitpunkt einen Beitritt auch nicht beabsichtigt.

Kapitel 8: Wettbewerb (Art. 8.1–8.4)

Die Liberalisierung des Warenverkehrs und des Dienstleistungshandels sowie der Auslandsinvestitionen kann durch wettbewerbswidrige Praktiken von Unternehmen beeinträchtigt werden. Daher beinhalten die EFTA-FHA in der Regel Bestimmungen zum Schutz des Wettbewerbs vor wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen und Praktiken; sie bezwecken indes keine Harmonisierung der Wettbewerbspolitik der einzelnen Vertragsparteien.

In Kapitel 8 anerkennen die Vertragsparteien, dass wettbewerbswidrige Unternehmenspraktiken oder andere abgestimmte Verhaltensweisen mit dem guten Funktionieren des FHA unvereinbar sind (Art. 8.1).

Sie verpflichten sich, diese Bestimmungen in Übereinstimmung mit ihren nationalen Wettbewerbsgesetzen auch auf öffentliche Unternehmen anzuwenden, sofern dies die Erfüllung der ihnen zugewiesenen öffentlichen Aufgaben nicht behindert (Art. 8.1 Abs. 2). Diese Regeln begründen jedoch keine direkten Verpflichtungen für die Unternehmen (Art. 8.1 Abs. 3). Vertragsparteien, die über kein eigenes Wettbewerbsrecht verfügen, verpflichten sich, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens ein solches zu erlassen (Art. 8.1 Abs. 4).

Ausserdem enthält das Abkommen Bestimmungen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, um wettbewerbswidrige Verhaltensweisen zu beseitigen (Art. 8.2). Zu diesem Zweck ist namentlich vorgesehen, dass die Vertragsparteien nicht vertrauliche Informationen austauschen (Art. 8.2 Abs. 2). Für diesen Informationsaustausch gelten die nationalen Vertraulichkeitsbestimmungen. Ferner sieht das Abkommen die Möglichkeit von Konsultationen im Rahmen des nach dem Abkommen errichteten Gemischten Ausschusses vor (Art. 8.3).

Streitigkeiten über die Anwendung der Bestimmungen von Kapitel 8 sind nicht dem in Kapitel 12 beschriebenen Streitbeilegungsmechanismus unterstellt (Art. 8.4).

Kapitel 9: Handel und nachhaltige Entwicklung (Art. 9.1–9.11)

Guatemala hat, in Ergänzung zu den nachhaltigkeitsrelevanten Bestimmungen in der Präambel (s.o. Ziff. 3.1) und in den sektoriellen Kapiteln des FHA, fast sämtliche von der EFTA vorgeschlagenen Modellbestimmungen übernommen.

Die EFTA-Staaten und die zentralamerikanischen Staaten anerkennen den Grundsatz, dass die wirtschaftliche und die soziale Entwicklung und der Umweltschutz voneinander abhängige Elemente der nachhaltigen Entwicklung sind, die sich gegenseitig unterstützen (Art. 9.1 Abs. 2). Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zur Förderung des internationalen und bilateralen Handels auf eine Weise, die mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist (Art. 9.1 Abs. 4). Das Kapitel gilt für Massnahmen, die von den Vertragsparteien getroffen oder beibehal-

ten werden und umwelt- oder arbeitsspezifische Fragen bezüglich Handel und Investitionen betreffen (Art. 9.2).

Hinsichtlich der Bestimmungen zu Umweltaspekten sind die Vertragsparteien bestrebt, in ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung ein hohes Umweltschutzniveau vorzusehen, zu fördern und in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren multilateralen Abkommen wirksam und unter Einhaltung der von ihnen übernommenen Umweltprinzipien (Art. 9.3 und Art. 9.6) umzusetzen, entsprechend Umweltinstrumenten wie der Stockholmer Erklärung über die Umwelt des Menschen von 1972, der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung von 1992, der Agenda 21 für Umwelt und Entwicklung von 1992 und dem Aktionsplan von Johannesburg für nachhaltige Entwicklung von 2002 (Art. 9.1 Abs. 1). Ziel ist es, bei der Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gleichzeitig den Ressourcenverbrauch auf einem dauerhaft tragbaren Niveau zu halten, beziehungsweise auf ein solches zu senken und der Gleichrangigkeit von Umwelt und Handelsregeln Rechnung zu tragen.

Insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen zu den Arbeitsstandards sind die Vertragsparteien bestrebt, in ihrer nationalen Gesetzgebung ein hohes Arbeitsschutzniveau vorzusehen, zu fördern (Art. 9.3 Abs. 2) und wirksam umzusetzen (Art. 9.4 Abs. 1), namentlich unter Weiterverfolgung der Ziele der Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECOSOC) zu Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit, mit der die Schaffung produktiver Arbeitsplätze und eine menschenwürdige Arbeit für alle angestrebt wird (Art. 9.5 Abs. 2). Die Vertragsparteien bekräftigen weiter die Beachtung der Kernarbeitsrechte und -prinzipien, die sich aus ihrer Mitgliedschaft bei der IAO ergeben (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Abschaffung der Zwangsarbeit, Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Beseitigung der Kinderarbeit; Art. 9.5 Abs. 1). Schliesslich verpflichten sie sich zur Umsetzung der IAO-Kernübereinkommen und sind bestrebt, Informationen über die jeweilige Situation und die jeweiligen Fortschritte bei der Ratifizierung von anderen Übereinkommen der IAO untereinander auszutauschen (Art. 9.5 Abs. 3).

Darüber hinaus anerkennen die Vertragsparteien, dass das in den nationalen Gesetzgebungen festgelegte Schutzniveau hinsichtlich Umweltschutz und Arbeitsstandards nicht gemindert werden soll, um Investitionen anzuziehen oder einen Handelsvorteil zu erlangen (Art. 9.4 Abs. 2). Die Vertragsparteien sind zudem bestrebt, den Handel mit Waren und Dienstleistungen zu erleichtern und Investitionen zu fördern, die dem Umweltschutz und der nachhaltigen Entwicklung dienen, sowie ihre Zusammenarbeit im Bereich der Nachhaltigkeit in den einschlägigen internationalen Foren zu intensivieren (Art. 9.7 und 9.9). In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Vertragsparteien namentlich zur Zusammenarbeit in den einschlägigen Foren, um die durch Treibhausgasemissionen infolge der Abholzung verursachte Klimaerwärmung zu bekämpfen. Dazu streben sie eine verbesserte Anwendung der Forstgesetzgebung an und wollen die Gouvernanz sowie den Handel mit legal und nachhaltig produzierten Waldprodukten fördern (Art. 9.8).

Auf institutioneller Ebene ist der Gemischte Ausschuss des FHA berechtigt, alle unter dieses Kapitel fallenden Bestimmungen zu behandeln und zu diskutieren sowie auf Ersuchen einer Vertragspartei Konsultationen durchzuführen (Art. 9.10 Abs. 2). Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung der Umweltbestimmungen sind

durch die Vertragsparteien in diesem Rahmen zu lösen (Art. 9.10 Abs. 3–4). Das Schiedsverfahren ist auf Kapitel 9 nicht anwendbar.

Schliesslich ermöglicht eine Revisionsklausel auf Ersuchen einer Vertragspartei, die Umsetzung der Ziele aus diesem Kapitel zu überprüfen und dessen mögliche Weiterentwicklung im Lichte der internationalen Entwicklungen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung zu sondieren (Art. 9.11).

Kapitel 10: Zusammenarbeit (Art. 10.1–10.4)

Wie andere EFTA-Freihandelsabkommen mit Partnern, deren Entwicklungsstand von dem der EFTA-Staaten abweicht, enthält dieses Abkommen, dem Guatemala beitrifft, Bestimmungen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit und zur technischen Unterstützung. Die Bestimmungen konzentrieren sich insbesondere auf Bereiche, die dem guten Funktionieren des Abkommens und der Umsetzung seiner Ziele dienen sollen (Art. 10.1). Ausdrücklich erwähnt sind in dieser Hinsicht die Schaffung neuer Handels- und Investitionsmöglichkeiten sowie der Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung durch Stärkung des Handels, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Technologietransfer. Die Massnahmen und Projekte zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit und technischen Unterstützung der EFTA-Staaten sollen durch das EFTA-Sekretariat durchgeführt und verwaltet werden (Art. 10.2).

Als mögliche Massnahmen, die es Guatemala und seiner Wirtschaftsakteuren erlauben sollen, vollumfänglich von den neuen Gelegenheiten des FHA zu profitieren, gehören die Förderung von Export und Import in die, beziehungsweise aus den EFTA-Staaten sowie von gegenseitigen Geschäftsmöglichkeiten. Weitere mögliche Bereiche der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und technischen Unterstützung betreffen Zoll- und Ursprungsfragen; technische Vorschriften (TBT) und gesundheitspolizeiliche sowie pflanzenschutzrechtliche Massnahmen (SPS); der Schutz des geistigen Eigentums; das öffentliche Beschaffungswesen sowie Arbeit und Umwelt (Art. 10.3).

Kontaktstellen in den Vertragsparteien sollen die Umsetzung der Massnahmen und Projekte erleichtern (Art. 10.4).

Kapitel 11: Institutionelle Bestimmungen (Art. 11.1 und 11.2)

Um das einwandfreie Funktionieren des FHA sowie die ordnungsgemässe Anwendung der Bestimmungen des FHA sicherzustellen, wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt. Dieser Ausschuss, der sich aus Vertretern aller Vertragsparteien zusammensetzt, hat insbesondere die Aufgabe, die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Vertragsparteien zu beaufsichtigen (Art. 11.1 Abs. 2 Bst. a) und die Möglichkeit der Erweiterung und Vertiefung der Verpflichtungen zu prüfen (Art. 11.1 Abs. 2 Bst. b). In gewissen Fällen überträgt das FHA dem Gemischten Ausschuss ausserdem Entscheidungskompetenzen.

So verleiht es dem Gemischten Ausschuss die Kompetenz, neben dem Unterausschuss über Warenverkehr weitere Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einzusetzen, um ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen (Art. 11.1 Abs. 2 Bst. d). Diese Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen arbeiten im Auftrag des Ge-

mischten Ausschusses (oder im Falle des Unterausschusses über Warenverkehr auf der Grundlage des im Abkommen festgelegten Mandats).

Ausserdem kann der Gemischte Ausschuss Änderungsvorschläge zum Abkommen formulieren und ausarbeiten (Art. 11.1 Abs. 3 Bst. c). Im Allgemeinen werden diese Vorschläge den Vertragsparteien zur Genehmigung und Ratifizierung gemäss ihren jeweiligen internen Verfahren vorgelegt. Änderungen gewisser technischer Anhänge und Anlagen des Abkommens kann der Gemischte Ausschuss jedoch selbstständig beschliessen. Diese Kompetenz wird ihm übertragen, um das Verfahren für technische Anpassungen zu vereinfachen und so die Verwaltung des Abkommens zu erleichtern. Mehrere Anhänge der EFTA-Freihandelsabkommen werden regelmässig aktualisiert, insbesondere um Entwicklungen im internationalen Handelssystem (z. B. WTO, Weltzollorganisation, andere Freihandelsbeziehungen der EFTA-Staaten und ihrer Partner) Rechnung zu tragen. Folgende technische Anhänge des Abkommens fallen unter diese Kompetenzdelegation (Art. 11.1 Abs. 3 Bst. a und b): Anhang I (*Rules of Origin and Methods of Administrative Cooperation*), Anhang III (*Product Coverage of Non-Agricultural Products*), Anhang IV (*Tariff Dismantling Costa Rica*), Anhang V (*Tariff Dismantling Panama*), Anhang VII (*Trade Facilitation*), Anhang VIII (*Mandate of the Sub-Committee on Trade in Goods*), Anhang IX (*Tariff Concessions Agriculture Costa Rica-Iceland*), Anhang X (*Tariff Concessions Agriculture Costa Rica-Norway*), Anhang XI (*Tariff Concessions Agriculture Costa Rica-Switzerland/Liechtenstein*), Anhang XII (*Tariff Concessions Agriculture Panama-Iceland*), Anhang XIII (*Tariff Concessions Agriculture Panama-Norway*), Anhang XIV (*Tariff Concessions Agriculture Panama-Switzerland/Liechtenstein*), Anhang XV (*Schedules of Specific Commitments*), Anhang XVI (*Lists of MFN Exemptions*), Anhang XVIII (*Lists of Reservations*), Anhang XX (*Covered Entities*), Anhang XVII (*Tariff Dismantling Guatemala*), Anhang XXIII (*Tariff Concessions Agriculture Guatemala-Iceland*), Anhang XXIV (*Tariff Concessions Agriculture Guatemala-Norway*) und Anhang XXV (*Tariff Concessions Agriculture Guatemala-Switzerland*). Die Genehmigung solcher Beschlüsse des Gemischten Ausschusses liegt in der Schweiz üblicherweise in der Kompetenz des Bundesrates, insbesondere im Sinne von Artikel 7a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. Mai 1997⁵² (RVOG). Dieser informiert im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung zu den von ihm abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen die Bundesversammlung über diese Änderungen.

Als paritätisches Organ fasst der Gemischte Ausschuss seine Beschlüsse durch Konsens (Art. 11.1 Abs. 7). Für bindende Beschlüsse ist somit die Zustimmung aller Vertragsparteien erforderlich. Der Gemischte Ausschuss kann auch Empfehlungen zuhanden der Vertragsparteien formulieren.

Jede Vertragspartei bezeichnet eine Kontaktstelle, die im Rahmen dieses FHA als Sekretariat fungiert (Art. 11.2 Abs. 1).

⁵² SR 172.010.

Kapitel 12: Streitbeilegung (Art. 12.1–12.10)

Kapitel 12 des FHA sieht ein detailliertes Streitbeilegungsverfahren vor. Diese Verfahren kann ausgelöst werden, wenn eine Vertragspartei der Meinung ist, dass eine andere Vertragspartei die Verpflichtungen des Abkommens verletze.

Artikel 12.1: Falls die Streitigkeit sowohl Bestimmungen des FHA als auch WTO-Bestimmungen betrifft, kann sie nach Wahl der beschwerdeführenden Partei entweder dem Streitbeilegungsverfahren des FHA oder demjenigen der WTO unterstellt werden (Art. 12.1 Abs. 3). Ein späterer Wechsel des Verfahrens ist jedoch ausgeschlossen.

Artikel 12.2: Alternativ und ergänzend zum Streitbeilegungsverfahren können die Streitparteien einvernehmlich auch auf gute Dienste, Vergleich und Vermittlung zurückgreifen. Diese können jederzeit beginnen und beendet werden. Die Verfahren sind vertraulich und lassen die Rechte der Vertragsparteien in anderen Verfahren unberührt.

Artikel 12.3 regelt die formellen Konsultationen, welche die Streitparteien abhalten müssen, bevor sie die Einsetzung eines Schiedsgerichts verlangen können. Die Vertragspartei, die Konsultationen beantragt, informiert auch die am Streit nicht beteiligten Vertragsparteien darüber. Im Falle einer einvernehmlichen Lösung der Angelegenheit werden die anderen Vertragsparteien darüber unterrichtet (Art. 12.3 Abs. 8).

Falls die Streitigkeit nicht innerhalb von 50 Tagen (bei dringlichen Angelegenheiten innerhalb von 20 Tagen) mittels des erwähnten Konsultationsverfahrens beigelegt werden kann oder falls die Konsultationen nicht innerhalb der im Abkommen festgelegten Fristen abgehalten werden (bei dringlichen Angelegenheiten innerhalb von 15 Tagen, für alle anderen Angelegenheiten innerhalb von 30 Tagen, sofern die Vertragsparteien keine andere Frist vereinbart haben) oder aber falls die um Konsultationen ersuchte Vertragspartei nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Antrags geantwortet hat, kann die beschwerdeführende Vertragspartei die Einsetzung eines Schiedsgerichts beantragen (Art. 12.3 Abs. 3). Wie in anderen EFTA-FHA können die Vertragsparteien, die nicht am Streit beteiligt sind, unter gewissen Bedingungen als interessierte Parteien am Schiedsverfahren teilnehmen (Art. 12.3 Abs. 4).

Artikel 12.4–12.6, 12.8: Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, wobei die beschwerdeführende Partei und die Partei, gegen die Beschwerde erhoben wurde, je ein Mitglied ernennen (Art. 12.4 Abs. 3). Die freiwilligen Regeln des Ständigen Schiedshofes (*Permanent Court of Arbitration, PCA*) sind für die Einsetzung des Schiedsgerichts anwendbar, insbesondere bezüglich allfälliger Hindernisse bei der Ernennung eines Schiedsrichters und bezüglich der Kriterien zur Wahl eines Schiedsrichters (Art. 12.4 Abs. 3). Die Regeln des PCA gelten auch für das Schiedsverfahren (Art. 12.5). Spätestens 90 Tage nach seiner Einsetzung teilt das Schiedsgericht seinen ersten Entscheid mit, zu dem die Streitparteien innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen können (Art. 12.6 Abs. 1). Das Schiedsgericht trifft innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage des ersten Entscheids den abschliessenden Entscheid (Art. 12.6 Abs. 1). Der abschliessende Entscheid des Schiedsgerichts ist für die Streitparteien bindend und endgültig (Art. 12.16 Abs. 3). Der abschliessende

Entscheid wird veröffentlicht, sofern die Streitparteien nichts anderes bestimmen (Art. 12.6 Abs. 2). Die Streitparteien treffen geeignete Massnahmen zur Umsetzung des Entscheids. Falls die Parteien sich nicht auf die zu treffenden Massnahmen verständigen können oder falls eine Partei sich nicht an die vereinbarte Umsetzung hält, treten die Parteien erneut in Konsultationen ein (Art. 12.9 Abs. 1). Wird keine Einigung erzielt so kann die beschwerdeführende Partei gegenüber der Partei, gegen die Beschwerde erhoben wurde, gemäss dem Abkommen gewährte Vorteile vorübergehend aussetzen (Art. 12.9 Abs. 1). In diesem Fall muss die vorübergehende Aussetzung von Konzessionen gemäss dem FHA dem Ausmass der Vorteile entsprechen, die von den laut Schiedsgericht mit dem FHA unvereinbaren Massnahmen betroffen sind.

Kapitel 13: Schlussbestimmungen (Art. 13.1–13.8)

Kapitel 13 regelt die Änderungen des FHA (Art. 13.3), den Rücktritt einer Vertragspartei oder die Beendigung des FHA (Art. 13.5) sowie den Beitritt neuer Vertragsparteien.

Neue Staaten, welche Mitglied der EFTA werden oder Mitglied des SICA sind, können dem FHA zu den zwischen den Vertragsparteien auszuhandelnden Bedingungen beitreten, sofern dieser Beitritt vom Gemischten Ausschuss gutgeheissen wird (Art. 13.4).

Artikel 13.7 hält fest, dass die Vertragsparteien diesem FHA ohne Vorbehalte im Sinne des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge beitreten. Die Regierung Norwegens handelt als Depositär des Abkommens (Art. 13.8). Im Falle von Abweichungen zwischen dem gleichermassen verbindlichen englischen und spanischen Wortlaut des FHA und des Beitrittsprotokolls geht der englische Text vor.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

4.1.1 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des Beitritts Guatemalas zum FHA beschränken sich auf einen teilweisen Ausfall der Zollerträge aus dem Handel mit Guatemala. Guatemala kommt derzeit in den Genuss der von der Schweiz autonom unter dem Allgemeinen Präferenzsystem zugunsten der Entwicklungsländer gewährten Zollvergünstigungen, die grundsätzlich durch die Zollkonzessionen des Freihandelsabkommens abgelöst werden. Die Zollerträge von Guatemala beliefen sich 2014 auf insgesamt 114 608 Millionen Schweizerfranken.

Die finanziellen Auswirkungen halten sich somit in Grenzen und sind in Beziehung zu den positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu setzen, die sich für die Schweiz insbesondere aus dem verbesserten Zugang für Schweizer Waren- und Dienstleistungsexporte auf dem guatemaltekischen Markt ergeben.

4.1.2 Personelle Auswirkungen

Personelle Auswirkungen beim Bund können sich aus der steigenden Gesamtzahl umzusetzender und weiterzuentwickelnder FHA ergeben. Für den Zeitraum 2015–2019 wurden entsprechende Ressourcen bewilligt. Für diesen Zeitraum hat der Beitritt Guatemalas zum Abkommen keine weitere personelle Aufstockung zur Folge. Über den Ressourcenbedarf für die Aushandlung neuer und die Umsetzung und Weiterentwicklung aller bestehenden Abkommen nach 2019 wird der Bundesrat zu gegebener Zeit neu entscheiden.

4.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Der Beitritt Guatemalas zum Abkommen hat für Kantone und Gemeinden sowie urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete keine finanziellen oder personellen Auswirkungen. Demgegenüber werden an den in Ziffer 4.1 erwähnten volkswirtschaftlichen Auswirkungen grundsätzlich alle Landesteile partizipieren.

4.3 Auswirkung auf die Volkswirtschaft

Indem der Beitritt Guatemalas zum Abkommen den gegenseitigen Marktzugang für Waren, Dienstleistungen und Investitionen verbessert sowie die Rechtssicherheit für den Schutz des geistigen Eigentums und allgemein für den bilateralen wirtschaftlichen Austausch erhöht, stärkt das FHA den Standort Schweiz und erhöht dessen Fähigkeit, Wertschöpfung zu generieren und Arbeitsplätze zu schaffen, beziehungsweise zu erhalten.

Konkret werden durch den Beitritt Guatemalas zum FHA im Einklang mit der Aussenwirtschafts- und der Agrarpolitik der Schweiz effizienzsenkende tarifäre und nichttarifäre Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und Guatemala beseitigt oder reduziert. Die Verbesserung des Marktzugangs für Schweizer Waren und Dienstleistungen auf dem guatemalteckischen Markt erhöht die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Exporte nach Guatemala, insbesondere auch gegenüber Konkurrenten aus Ländern, die kein FHA mit diesem Land haben. Gleichzeitig beugt den Beitritt Guatemalas zum FHA dem Diskriminierungspotenzial gegenüber anderen Freihandelspartnern von Guatemala vor, insbesondere gegenüber der EU und den USA. Der Wegfall oder die Reduktion von Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen sowie die Erleichterung des Dienstleistungshandels im beiderseitigen Wirtschaftsverkehr verringern zudem die Beschaffungskosten für Unternehmen in der Schweiz und entlasten die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten. Ähnliches gilt umgekehrt für Guatemala.

4.4 Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt

Das FHA, dem Guatemala beitrifft, ist wie alle FHA in erster Linie ein Wirtschaftsabkommen, das die Rahmenbedingungen und die Rechtssicherheit für den wirtschaftlichen Austausch mit den zentralamerikanischen Staaten verstärken wird. Dies wird sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsstandorte Schweiz sowie Guatemala und auf die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen auswirken.

Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Wirtschaftliche Tätigkeit benötigt Ressourcen und Arbeitskräfte und ist mit entsprechenden Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft verbunden. Im Sinne des Nachhaltigkeitskonzepts gilt es, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu stärken und den Wohlstand zu steigern und gleichzeitig die Umweltbelastung und den Ressourcenverbrauch auf einem dauerhaft tragbaren Niveau zu halten, beziehungsweise auf ein solches zu senken und den sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten, beziehungsweise zu verbessern.⁵³ Entsprechend sind im FHA, dem Guatemala beitrifft, Bestimmungen verankert, die eine kohärente Umsetzung der Wirtschaftsvereinbarung mit den sozialen und ökologischen Zielen der nachhaltigen Entwicklung bezwecken. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Präambel und das Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung (s. Ziff. 3.10). Ebenfalls im Sinne der Kohärenz enthält das FHA eine Bestimmung, in der die Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten unter anderen internationalen Abkommen bestätigen (Art. 1.5), worunter Abkommen und Vereinbarungen im Handels-, Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsbereich fallen. Für die Kohärenz besonders relevant sind auch die Ausnahmebestimmungen im Kapitel Warenverkehr und Dienstleistungshandel (Art. 2.18 und 4.16), die festlegen, dass die Vertragsparteien unter anderem zugunsten von Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Sicherheit und dergleichen nötigenfalls auch vom Abkommen abweichende Massnahmen ergreifen dürfen.

Auswirkungen auf die Gesellschaft

Generell tragen die FHA aufgrund der Stärkung des bilateralen und multilateralen Engagements und der völkerrechtlich abgesicherten und verbesserten Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Austausch zur Förderung des Rechtsstaates, zur wirtschaftlichen Entwicklung und zum Wohlstand bei⁵⁴, dies insbesondere durch die Unterstützung des Privatsektors und der freien Wirtschaftstätigkeit. Die FHA stärken die Beziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren und begünstigen den Meinungs austausch, zwei wichtige Voraussetzungen zur Förderung unserer Werte, das heisst insbesondere der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte.

⁵³ Vgl. Bericht des Bundesrates vom 13. Januar 2010 zur Aussenwirtschaftspolitik 2009; BBl 2010 479, hier 493.

⁵⁴ Vgl. Bericht des Bundesrates vom 13. Januar 2010 zur Aussenwirtschaftspolitik 2009; BBl 2010 479, hier 497.

Die Wohlstandsgewinne durch FHA erhöhen auch die wirtschaftlichen Spielräume für Massnahmen in den Bereichen Umweltschutz und sozialer Ausgleich. Wie diese Massnahmen durch die nationalen politischen Systeme gesteuert werden, kann aber nicht durch FHA geregelt werden. Die Schweiz kann jedoch unterstützend wirken und dazu beitragen, auch im Rahmen der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit, eine Nutzung dieser ausgeweiteten Spielräume in Richtung der nachhaltigen Entwicklung zu fördern.

Auswirkungen auf die Umwelt

Handel und Investitionen wie auch andere wirtschaftliche Aktivitäten haben generell Auswirkungen auf die Umwelt. Wie Handel und Investitionen die Umwelt beeinflussen, wird einerseits durch die nationale Regulierung bestimmt und andererseits dadurch, in welchen Sektoren der bilaterale Handel und die Investitionen getätigt werden, zum Beispiel verstärkte Handels- und Investitionstätigkeiten im Bereich von umweltfreundlichen Produktionsweisen oder in Sektoren mit höherer Umweltbelastung.⁵⁵

Die gemäss den WTO-Regeln und den Bestimmungen von multilateralen Umweltabkommen bestehenden Möglichkeiten, den Handel mit besonders gefährlichen oder umweltschädlichen Gütern zu beschränken, werden durch das FHA, dem Guatemala beitrifft, nicht eingeschränkt. Die Bestimmungen des FHA räumen den Vertragsparteien analog zu den WTO-Regeln explizit die Möglichkeit ein, Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen sowie zur Bewahrung nichterneuerbarer natürlicher Ressourcen zu treffen (Art. 2.9–2.10 des FHA, vgl. Ziff. 3.3). Entsprechende nationale Produktvorschriften werden vom FHA nicht in Frage gestellt. Die Schweiz stellt sicher, dass das Abkommen dahingehend ausgelegt wird, dass weder die Umweltgesetzgebungen der Partnerstaaten noch das internationale Umweltrecht verletzt werden und es den Regierungen nicht verunmöglicht wird, ihre Umweltstandards zu halten, beziehungsweise zu erhöhen.

5 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu nationalen Strategien des Bundesrates

5.1 Verhältnis zur Legislaturplanung

Der Beitritt Guatemalas zum FHA mit den zentralamerikanischen Staaten fällt unter die in der Botschaft vom 25. Januar 2012⁵⁶ über die Legislaturplanung 2011–2015 und im Bundesbeschluss vom 15. Juni 2012⁵⁷ über die Legislaturplanung 2011–2015 angekündigte Massnahme «Ausbau und Verstärkung des Netzes von Freihandelsabkommen».

⁵⁵ Zu den verschiedenen Auswirkungsarten vgl. Bericht des Bundesrates vom 13. Januar 2010 zur Aussenwirtschaftspolitik 2009; BBl 2010 479, hier 498.

⁵⁶ BBl 2012 481, hier 553

⁵⁷ BBl 2012 7155, hier 7159

5.2 Verhältnis zu nationalen Strategien des Bundesrates

Der Beitritt Guatemalas zum FHA mit den zentralamerikanischen Staaten entspricht der vom Bundesrat in den Jahren 2004⁵⁸ und 2011⁵⁹ definierten Aussenwirtschaftsstrategie. Die mit den zentralamerikanischen Staaten vereinbarten Bestimmungen zur Nachhaltigkeit entsprechen der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2012–2015 des Bundesrates vom 25. Januar 2012⁶⁰ (s. insbesondere Kapitel 3 Massnahme 8b).

6 Rechtliche Aspekte

6.1 Verfassungsmässigkeit

Die Vorlage stützt sich auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)⁶¹, wonach der Bund für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig ist. Artikel 184 Absatz 2 BV ermächtigt den Bundesrat, völkerrechtliche Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die Bundesversammlung ist nach Artikel 166 Absatz 2 BV für die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge zuständig, sofern für deren Abschluss nicht aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist (Art. 7a Abs. 1 RVOG).

6.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Schweiz und die anderen EFTA-Mitgliedstaaten sowie Guatemala gehören der Welthandelsorganisation (WTO) an. Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass der Beitritt Guatemalas zum Abkommen im Einklang mit den aus der WTO-Mitgliedschaft resultierenden Verpflichtungen steht. FHA unterliegen der Überprüfung durch die zuständigen WTO-Organen und können Gegenstand eines Streitbeilegungsverfahrens in der WTO sein.

Der Abschluss von FHA mit Drittstaaten steht weder mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz noch mit ihren Verpflichtungen gegenüber der EU oder den Zielen der europäischen Integrationspolitik der Schweiz in Widerspruch. Insbesondere sind die vorliegenden Bestimmungen des FHA, dem Guatemala beitrifft, mit den handelsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der EU sowie den übrigen bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz und der EU vereinbar.

⁵⁸ Vgl. Bericht des Bundesrates vom 12. Januar 2005 zur Aussenwirtschaftspolitik 2004; BBl 2005 1089, Ziff. 1.

⁵⁹ Vgl. Bericht des Bundesrates vom 11. Januar 2012 zur Aussenwirtschaftspolitik 2011; BBl 2012 827, Ziff. 1.

⁶⁰ www.are.admin.ch > Themen > Nachhaltige Entwicklung > Strategie Nachhaltige Entwicklung

⁶¹ SR 101

6.3 Geltung für das Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein ist als EFTA-Mitglied Unterzeichnerstaat des Protokolls über den Beitritt Guatemalas zum FHA mit den zentralamerikanischen Staaten. Aufgrund des Vertrags vom 29. März 1923⁶² zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet wird das Hoheitsgebiet Liechtensteins von den Bestimmungen des FHA über den Warenhandel miterfasst (Art. 2.1 und 5.1 des FHA).

6.4 Erlassform

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV unterliegen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, wenn sie unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen, wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder wenn deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert. Nach Artikel 22 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁶³ (ParlG) sind unter rechtssetzenden Normen jene Bestimmungen zu verstehen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. Als wichtig gelten Bestimmungen, die auf der Grundlage von Artikel 164 Absatz 1 BV in der Form eines Bundesgesetzes erlassen werden müssten.

Das FHA mit den zentralamerikanischen Staaten, dem Guatemala beitrifft, kann gemäss Artikel 13.5 jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Der Beitritt zu einer internationalen Organisation ist nicht vorgesehen. Für die Umsetzung des Abkommens sind keine Anpassungen auf Gesetzesstufe erforderlich.

Das Abkommen, dem Guatemala beitrifft, enthält rechtsetzende Bestimmungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 4 ParlG (Zollkonzessionen, Gleichbehandlungsgebote etc.). Zur Frage, ob es sich dabei um wichtige rechtsetzende Bestimmungen im Sinne von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV handelt (vgl. Art. 22 Abs. 4 ParlG), die ein fakultatives Referendum nach sich ziehen würden, ist einerseits festzuhalten, dass die Abkommensbestimmungen im Rahmen der Verordnungskompetenzen, die das Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986⁶⁴ dem Bundesrat für Zollkonzessionen einräumt, umgesetzt werden können. Andererseits sind die Bestimmungen nicht als grundlegend einzustufen. Sie ersetzen kein innerstaatliches Recht und treffen keine Grundsatzentscheide für die nationale Gesetzgebung. Die Verpflichtungen dieses Abkommens und des Beitrittsprotokolls bewegen sich im Rahmen anderer von der Schweiz abgeschlossener internationaler Abkommen. Inhaltlich gehen sie nicht über andere im EFTA-Rahmen oder bilateral abgeschlossene FHA hinaus und sind von ähnlichem rechtlichem, wirtschaftlichem und politischem Gewicht. Unterschiede in einzelnen Bereichen (z. B. Kapitel zu Handel und nachhaltiger Entwicklung) haben im Vergleich zum Inhalt von früher abgeschlossenen

⁶² SR 0.631.112.514

⁶³ SR 171.10

⁶⁴ SR 632.10

Abkommen keine wichtigen zusätzlichen Verpflichtungen für die Schweiz zur Folge und enthalten keine wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen.

Anlässlich der Beratung der Motion 04.3203 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 22. April 2004 sowie bei den Botschaften zu den später abgeschlossenen FHA⁶⁵ haben beide Räte die Haltung des Bundesrates jeweils unterstützt, wonach internationale Abkommen, die diesen Kriterien entsprechen, nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV unterliegen.

Die geltende Praxis, wonach internationale «Standard»-Abkommen nicht dem fakultativen Referendum unterliegen, wird derzeit vom Bundesrat auf ihre Konformität mit Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV geprüft. Es stellt sich unter anderem die Frage, ob die im Bereich der Doppelbesteuerungsabkommen neu eingeführte Praxis des Bundesrats, diese Abkommen dem fakultativen Referendum zu unterstellen, übernommen werden soll.

Da der Beitrittsprotokoll Guatemalas zum FHA zwischen der EFTA und den zentralamerikanischen Staaten die Kriterien der geltenden Praxis erfüllt, um nicht dem fakultativen Referendum unterstellt zu werden, beantragt der Bundesrat, dass der Bundesbeschluss über die Genehmigung dieses Beitrittsprotokolls zum FHA nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV unterstellt wird. Dementsprechend nimmt der Beschluss über die Genehmigung des Beitrittsprotokolls zum FHA die Form eines einfachen Bundesbeschlusses an.

6.5 Sprachfassungen und Veröffentlichung der Anhänge zum Beitrittsprotokoll

Die Originalfassung des Beitrittsprotokolls Guatemalas ist in Englisch, mit authentischer Version in Spanisch. Der Abschluss des Beitrittsprotokolls in Englisch entspricht der langjährigen konstanten Praxis der Schweiz im Bereich der Verhandlungen und des Abschlusses von FHA. Englisch ist zudem die offizielle Arbeitssprache der EFTA. Dies steht im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Sprachenverordnung vom 4. Juni 2010⁶⁶ sowie den zugehörigen Erläuterungen. Die Aushandlung, Erstellung und Überprüfung von Originalfassungen des FHA in den Amtssprachen der Vertragsparteien hätte angesichts des Umfangs der Abkommenstexte unverhältnismässige Mittel erfordert.

Das Fehlen einer Originalfassung in einer Schweizer Amtssprache erfordert die Übersetzung des Texts des Beitrittsprotokolls mit Ausnahme seiner Anhänge und

⁶⁵ Vgl. Ägypten (SR **0.632.313.211**), Albanien (SR **0.632.311.231**), Golfkooperationsrat (GCC: Bahrain, Katar, Kuwait, Oman Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate) (SR **0.632.311.491**), Japan (SR **0.946.294.632**), Kanada (SR **0.632.312.32**), Kolumbien (SR **0.632.312.631**), Republik Korea (SR **0.632.312.811**), Libanon (SR **0.632.314.891**), Montenegro (SR **0.632.315.731**), Peru (SR **0.632.316.411**), Serbien (SR **0.632.316.821**), Südafrikanische Zollunion (SACU: Botswana, Lesotho, Namibia, Südafrika, Swasiland) (SR **0.632.311.181**), Tunesien (SR **0.632.317.581**), Ukraine (SR **0.632.317.671**).

⁶⁶ SR **441.11**

Anlagen in die drei Amtssprachen. Die Anhänge zum FHA umfassen insgesamt mehrere hundert Seiten. Es handelt sich bei der Mehrheit der Anhänge um Bestimmungen technischer Natur. Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004⁶⁷ sowie nach Artikel 13 Absatz 2 der Publikationsverordnung vom 7. Oktober 2015⁶⁸ kann die Veröffentlichung solcher Texte auf Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden⁶⁹. Übersetzungen der Anhänge des Beitrittsprotokolls, die die Ursprungsregeln und Zollverfahren betreffen, werden von der Eidgenössischen Zollverwaltung⁷⁰ elektronisch publiziert.

6.6 Inkrafttreten

Gemäss Artikel 13.4 Absatz 2 des FHA erfolgt der Beitritt Guatemalas zum FHA 60 Tage nach Hinterlegung der Ratifikationsinstrumente aller Vertragsparteien des FHA oder nach der Genehmigung der Beitrittsbedingungen durch die bestehenden Vertragsparteien, wobei der spätere Zeitpunkt massgebend ist.

⁶⁷ SR 170.512

⁶⁸ SR 170.512.1

⁶⁹ Die Anhänge können beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Bundespublikationen, 3003 Bern, oder unter www.bundespublikationen.admin.ch bezogen werden; sie sind auch beim SECO unter www.seco.admin.ch verfügbar.

⁷⁰ www.ezv.admin.ch



Bundesbeschluss

Entwurf

über die Genehmigung des Protokolls über den Beitritt Guatemalas zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den zentralamerikanischen Staaten (abgeschlossen mit Costa Rica und Panama)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 13. Januar 2016²
zur Aussenwirtschaftspolitik 2015 enthaltene Botschaft³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Protokoll vom 22. Juni 2015⁴ über den Beitritt der Republik Guatemala zum Freihandelsabkommen vom 24. Juni 2013⁵ zwischen den EFTA-Staaten und den zentralamerikanischen Staaten (abgeschlossen mit Costa Rica und Panama) wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Protokoll zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 101
2 BBl 2016 817
3 BBl 2016 985
4 SR ...; BBl 2016 1025
5 SR 0.632.312.851



Übersetzung¹

Protokoll über den Beitritt der Republik Guatemala zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den zentralamerikanischen Staaten²

Unterzeichnet in Schaan am 22. Juni 2015

*Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen und
die Schweizerische Eidgenossenschaft*

(nachfolgend als die «EFTA-Staaten» bezeichnet),

die Republik Costa Rica und die Republik Panama

(nachfolgend als die «zentralamerikanischen Staaten» bezeichnet),
einerseits,

und

die Republik Guatemala

(nachfolgend als «Guatemala» bezeichnet),

andererseits,

nachfolgend einzeln als «Vertragspartei» und gemeinsam als die «Vertragsparteien»
bezeichnet:

gestützt auf das am 24. Juni 2013 in Trondheim unterzeichnete Freihandelsabkom-
men zwischen den EFTA-Staaten einerseits und den zentralamerikanischen Staaten
andererseits (nachfolgend als das «Abkommen» bezeichnet);

gestützt auf die Beteiligung Guatemalas als Mitglied beim Subsystem für zentral-
amerikanische Wirtschaftsintegration an der Aushandlung des Abkommens;

gestützt auf die gemeinsame Absichtserklärung zwischen dem Staatssekretariat für
Wirtschaft der Schweiz und dem Wirtschaftsministerium von Guatemala betreffend
ein Programm für die bilaterale Handelszusammenarbeit;

gestützt auf Artikel 13.4 des Abkommens, wonach jedes Mitglied des Subsystems
für zentralamerikanische Wirtschaftsintegration dem Abkommen beitreten kann,
sofern der Gemischte Ausschuss EFTA–Zentralamerika den Beitritt gutheisst;

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

² SR 0.632.312.851

gestützt auf den Entscheid Nr. 1/2015 des Gemischten Ausschusses EFTA–Zentralamerika, mit dem die nachfolgend aufgeführten Bedingungen des Beitritts von Guatemala angenommen werden;

haben das folgende Protokoll über den Beitritt von Guatemala (nachfolgend als das «Protokoll» bezeichnet) abgeschlossen:

Art. 1

In der Präambel des Abkommens wird das auf die Wörter «Republik Costa Rica» folgende «und» ersetzt durch «,» und die Wörter «und die Republik Guatemala» werden nach den Wörtern «die Republik Panama» eingefügt.

Art. 2

Die Wörter «in den Anhängen IV und V» in Artikel 2.3 Absatz 1 des Abkommens sowie die Wörter «in den Anhängen IV, V sowie IX–XIV» in Artikel 2.17 Absatz 5 des Abkommens werden ersetzt durch «in den Anhängen IV, V und XXII» und «in den Anhängen IV, V, XXII, IX–XIV sowie XXIII–XXV».

Art. 3

Artikel 3.2 des Abkommens wird wie folgt geändert:

Drei neue Absätze (7–9) mit folgendem Wortlaut werden eingefügt:

«7. Guatemala gewährt auf landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Island Zollkonzessionen gemäss Anhang XXIII Abschnitt 1 dieses Abkommens. Island gewährt auf landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Guatemala Zollkonzessionen gemäss Anhang XXIII Abschnitt 2 dieses Abkommens.

8. Guatemala gewährt auf landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen Zollkonzessionen gemäss Anhang XXIV Abschnitt 1 dieses Abkommens. Norwegen gewährt auf landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Guatemala Zollkonzessionen gemäss Anhang XXIV Abschnitt 2 dieses Abkommens.

9. Guatemala gewährt auf landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz³ Zollkonzessionen gemäss Anhang XXV Abschnitt 1 dieses Abkommens. Die Schweiz gewährt auf landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Guatemala Zollkonzessionen gemäss Anhang XXV Abschnitt 2 dieses Abkommens.»

³ In Übereinstimmung mit Artikel 1.4 des Abkommens wird jede Bezugnahme auf Zollkonzessionen, die die Schweiz gewährt oder die ihr gewährt werden, so verstanden, dass sie die Schweiz und Liechtenstein umfasst.

Art. 4

Die Wörter «Anhänge III, IV, V, IX, X, XI, XII, XIII, XIV» in Artikel 11.1 Absatz 3 Buchstabe a des Abkommens werden ersetzt durch «Anhänge III, IV, V, IX, X, XI, XII, XIII, XIV, XXII, XXIII, XXIV, XXV».

Art. 5

Der in Anhang 1 dieses Protokolls aufgeführte Text betreffend den Zollabbau Guatemalas für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse wird dem Abkommen als Anhang XXII angefügt.

Art. 6

Der in Anhang 2 dieses Protokolls aufgeführte Text betreffend Zollkonzessionen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen Guatemala und Island wird dem Abkommen als Anhang XXIII angefügt.

Art. 7

Der in Anhang 3 dieses Protokolls aufgeführte Text betreffend Zollkonzessionen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen Guatemala und Norwegen wird dem Abkommen als Anhang XXIV angefügt.

Art. 8

Der in Anhang 4 dieses Protokolls aufgeführte Text betreffend Zollkonzessionen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen Guatemala und der Schweiz wird dem Abkommen als Anhang XXV angefügt.

Art. 9

Anhang I des Abkommens wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort «and» im zweiten Satz von Artikel 1 Buchstabe b wird gestrichen und nach dem dritten Satz von Buchstabe b wird der folgende Text eingefügt:
«and
for Guatemala, the *Dirección de Administración del Comercio Exterior del Ministerio de Economía* for issuance of movement certificates EUR.1, to grant the status of approved exporter and for verification of proofs of origin, or its successor;».
- b) In Artikel 1 Buchstabe h wird das Wort «Guatemala,» nach dem Wort «Panama,» eingefügt.
- c) In Artikel 6 Absatz 5 wird das Wort «or» zwischen Costa Rica und Panama ersetzt durch «,» und nach dem Wort «Panama» werden die Wörter «or Guatemala» eingefügt.

Art. 10

Appendix 1 zu Anhang I des Abkommens wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 der «Interpretative Notes» wird folgendermassen geändert:
 - «1. The Appendix contains four lists in sequence as listed here:
 - (a) Product-Specific Rules, Chapters 1–24 EFTA-Costa Rica
page 3
 - (b) Product-Specific Rules, Chapters 1–24 EFTA-Panama
page 7
 - (c) Product-Specific Rules, Chapters 1–24 EFTA-Guatemala
page 11
 - (d) Product-Specific Rules, Chapters 25–97 EFTA-Central America
page 16.».
- b) Die Tabelle in Anhang 5 dieses Protokolls, die produktespezifische Ursprungsregeln für den Handel zwischen der EFTA und Guatemala enthält, wird nach der Liste der produktespezifischen Regeln zwischen der EFTA und Panama eingefügt.

Art. 11

In Fussnote 2 von Appendix 2 zu Anhang I des Abkommens wird nach den Wörtern «Costa Rica;» das Wort «Guatemala;» eingefügt und die Buchstaben «GT;» werden nach den Buchstaben «CR;» eingefügt.

Art. 12

In Absatz 1 von Appendix 5 zu Anhang I des Abkommens wird das Wort «and» nach «Costa Rica» ersetzt durch «,» und die Wörter «and Guatemala» werden nach dem Wort «Panama» eingefügt.

Art. 13

Artikel 4 Absatz 1 von Anhang II des Abkommens wird wie folgt geändert:

- a) Ein neuer Buchstabe c mit folgendem Wortlaut wird eingefügt: «(c) for the Republic of Guatemala, the *Ministerio de Economía*;».
- b) Die Buchstaben c–f werden in die Buchstaben d–g unnummeriert.

Art. 14

Die Tabelle in Anhang 6 dieses Protokolls, die die vom Abkommen erfassten nicht-landwirtschaftlichen Erzeugnisse betrifft, ersetzt die Tabelle unter Buchstabe b von Anhang III des Abkommens.

Art. 15

In Anhang VI des Abkommens werden die zwei folgenden Absätze eingefügt:

«3. In the case of Guatemala, paragraph 1 of Article 2.4 shall not apply to a contribution required on the export of coffee, pursuant to Coffee Law, Decree No. 19–69 of the Congress of the Republic of Guatemala and its reforms, Decree No. 114–63 of the Chief of State and Law Decree No. 111–85 of the Chief of State.

4. If after the entry into force of this Agreement, Guatemala lowers or eliminates its export contributions to a non-party, Guatemala shall accord the same treatment to the EFTA States.».

Art. 16

In Fussnote 3 von Anhang VII des Abkommens wird nach dem ersten Satz der Fussnote folgender Satz eingefügt: «For Guatemala the competent authority is the *Dirección de Administración del Comercio Exterior del Ministerio de Economía* or its successor.».

Art. 17

Die Wörter «Annexes I, III, IV, V, VI and VII» in Absatz 2 von Anhang VIII des Abkommens werden ersetzt durch «Annexes I, III, IV, V, VI, VII and XXII».

Art. 18

Anhang XV des Abkommens wird wie folgt geändert:

- a) Der in Anhang 7 dieses Protokolls aufgeführte Text betreffend die Liste der spezifischen Verpflichtungen von Guatemala wird Anhang XV als Appendix 7 angefügt.
- b) In Appendix 6 werden in der Liste der Schweiz die Wörter «Costa Rica or Panama» überall ersetzt durch die Wörter «Costa Rica, Panama or Guatemala».
- c) In Appendix 6 werden in der Liste der Schweiz die Wörter «Costa Rica and Panama» überall ersetzt durch die Wörter «Costa Rica, Panama and Guatemala».

Art. 19

Der in Anhang 8 dieses Protokolls aufgeführte Text, der die Liste der MFN-Ausnahmen Guatemalas enthält, wird Anhang XVI als Appendix 7 angefügt.

Art. 20

Der in Anhang 9 dieses Protokolls aufgeführte Text, der die Liste der Vorbehalte Guatemalas enthält, wird Anhang XVIII als Appendix 7 angefügt.

Art. 21

Anhang XIX des Abkommens wird wie folgt geändert:

- a) In Fussnote 1 wird nach den Wörtern «Costa Rica,» das Wort «Guatemala,» eingefügt.
- b) In Fussnote 2 wird nach den Wörtern «Costa Rica,» das Wort «Guatemala,» eingefügt.

Art. 22

Der in Anhang 10 dieses Protokolls aufgeführte Text betreffend Behörden der zentralstaatlichen Ebene wird Appendix 1 von Anhang XX des Abkommens in «Part A» als Punkt «c.» angefügt.

Art. 23

Der in Anhang 11 dieses Protokolls aufgeführte Text betreffend Behörden unterhalb der zentralstaatlichen Ebene wird Appendix 2 von Anhang XX des Abkommens in «Part A» als Punkt «c.» angefügt.

Art. 24

Der in Anhang 12 dieses Protokolls aufgeführte Text betreffend andere Beschaffungsstellen wird Appendix 3 von Anhang XX des Abkommens in «Part A» als Punkt «c.» angefügt.

Art. 25

In Appendix 4 von Anhang XX des Abkommens wird in «Part A» ein Punkt «c.» mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«c. **Guatemala**

Chapter 7 of this Agreement applies to all goods procured by the entities listed in Appendices 1 through 3 of this Annex, subject to the Notes to the respective Appendices, General Notes and unless otherwise specified in this Agreement.»

Art. 26

Der in Anhang 13 dieses Protokolls aufgeführte Text betreffend Dienstleistungen wird Appendix 5 von Anhang XX des Abkommens in «Part A» als Punkt «c.» angefügt.

Art. 27

In Appendix 6 von Anhang XX des Abkommens wird in «Part A» ein Punkt «c.» mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«c. **Guatemala**

Chapter 7 of this Agreement applies to all construction services procured by the entities listed in Appendices 1 through 3 of this Annex, subject to the Notes to the respective Appendices and the General Notes. The Chapter does not cover procurement of the construction services excluded for the other Party. All construction services covered by this Appendix are subject to the Schedules of Specific Commitments (Appendices 1 to 7 to Annex XV).»

Art. 28

In Appendix 7 von Anhang XX des Abkommens wird im Anschluss an Panamas Veröffentlichungsformen folgender Text eingefügt:

«**Guatemala**

Legislation: laws, administrative rulings and procedures:

1. *Diario de Centroamérica* (Órgano oficial de publicación);
2. *Congreso de la República de Guatemala*
www.congreso.gob.gt

Jurisprudence:

- Corte de Constitucionalidad
Website: www.cc.gob.gt

Notices of procurement:

1. *Diario de Centroamérica*, (Órgano oficial de publicación)
2. *Sistema de Información de Contrataciones y Adquisiciones del Estado de Guatemala GUATECOMPRAS*
(www.guatecompras.gt)»

Art. 29

Appendix 9 von Anhang XX des Abkommens wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 von «Part A» werden im dritten Satz nach den Wörtern «Costa Rica» die Wörter «and Guatemala» eingefügt.
- b) In Absatz 2 von «Part A» wird nach den Wörtern «Costa Rica» das Wort «Guatemala» eingefügt.

Art. 30

Appendix 11 von Anhang XX des Abkommens wird wie folgt geändert:

- a) Der in Anhang 14 dieses Protokolls aufgeführte Text betreffend Guatemalas «Additional Notes» wird in «Part A» als Punkt «c.» angefügt.
- b) Punkt «d.» von «Part A» betreffend Panamas «Additional Notes» wird in Buchstabe «b.» unnummeriert.

Art. 31

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Befähigung einer Vertragspartei des Abkommens, in Übereinstimmung mit den Artikeln 2.14 und 2.15 des Abkommens Massnahmen zu ergreifen, von der Begriffsbestimmung der Einfuhrzölle nach Artikel 2.3 des Abkommens unberührt bleibt.

Art. 32

Dieses Protokoll tritt 60 Tage nach der Hinterlegung von Guatemalas Beitrittsurkunde oder 60 Tage nach der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden dieses Protokolls durch die bestehenden Vertragsparteien in Kraft, wobei der spätere Zeitpunkt massgebend ist. Mit Inkrafttreten dieses Protokolls tritt Guatemala dem Abkommen bei und wird dadurch Vertragspartei des Abkommens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Schaan am 22. Juni 2015 in zwei Urschriften, von denen eine in Englisch, die andere in Spanisch ist, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist. Im Falle von Abweichungen geht der englische Wortlaut vor. Die Urschriften werden beim Depositar hinterlegt, der allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften übermittelt.

Für Island:

...

Für die Republik Costa Rica:

...

Für das Fürstentum Liechtenstein:

...

Für die Republik Panama:

...

Für das Königreich Norwegen:

...

Für die Republik Guatemala:

...

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

...



10.3

Beilage 10.3

Teil III: Bericht über zolltarifarisches Massnahmen
im Jahr 2015

Beilage nach Artikel 10 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen, Artikel 13 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986, Artikel 6a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzgesetzes vom 9. Oktober 1981 (zur Genehmigung)

10.3**Bericht****über zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2015**vom 13. Januar 2016

1**Übersicht**

Der Bundesrat unterbreitet den eidgenössischen Räten den 42. Bericht über zolltarifarisches Massnahmen. Der Bericht betrifft Massnahmen, die er gestützt auf das Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 im Jahr 2015 getroffen hat. Massnahmen gestützt auf das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und das Zollpräferenzengesetz vom 9. Oktober 1981 wurden im Berichtsjahr keine beschlossen.

Die Bundesversammlung hat gegebenenfalls zu entscheiden, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben oder ob sie ergänzt oder geändert werden sollen.

Im vergangenen Jahr sind die nachstehenden Massnahmen beschlossen worden:

1.1**Auf das Zolltarifgesetz gestützte Massnahmen**

Die im Generaltarif im Anhang zum Zolltarifgesetz festgelegten Zollansätze für gewisse textile Vormaterialien der Zolltarifkapitel 50–60 sind für vier Jahre vorübergehend auf 0 festgelegt worden, um zugunsten der Schweizer Textilindustrie die allgemeinen Handelsbedingungen zu verbessern, vergleichbare Wettbewerbsbedingungen gegenüber den Hauptkonkurrenten in der EU zu schaffen und die administrative Belastung der Firmen zu reduzieren. Der Verzicht auf die Erhebung von Zöllen wird in den Jahren 2016–2019 zu jährlichen Mindereinnahmen von ungefähr 3 Millionen Franken führen. Mit der Massnahme wird die Konkurrenzfähigkeit der in hohem Masse exportorientierten Textilbranche gestärkt. Zudem sind positive Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft zu erwarten.

Das Teilzollkontingent für Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln, wurde im Jahr 2015 vorübergehend von 18 250 Tonnen um 18 500 auf 36 750 Tonnen erhöht. Die kühle Witterung im Frühjahr 2015 verzögerte die Schweizer Frühkartoffelernte, was eine Erhöhung des Teilzollkontingents für die Warenkategorie Speisekartoffeln um 2000 Tonnen erforderte. Um den Bedarf an Saatkartoffeln im Frühjahr 2016 zu decken, wurde das Teilzollkontingent um weitere 1500 Tonnen erhöht. Wegen der überdurchschnittlich warmen und trockenen Witterung im Sommer war die Ernte 2015 mengenmässig kleiner und enthielt verhältnismässig viele kleine Knollen. Deshalb wurde das Teilzollkontingent für die Warenkategorie Veredelungskartoffeln nochmals um 15 000 Tonnen erhöht.

Die 2015 herrschenden, extremen Witterungsbedingungen hatten eine kleine Kartoffelernte zur Folge. Der Markt konnte deshalb zu Beginn des Jahres 2016 nicht allein

mit inländischen Speise- und Veredelungskartoffeln und mit Freigaben des Zollkontingents versorgt werden. Zur Deckung des Bedarfs wurde deshalb das Teilzollkontingent für Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln, für 2016 vorübergehend von 18 250 Tonnen um 35 000 auf 53 250 Tonnen erhöht. Für die Warenkategorie Veredelungskartoffeln wurden zusätzlich 20 000 Tonnen und für die Warenkategorie Speisekartoffeln 15 000 Tonnen zum Import freigegeben.

Mit Wirkung ab 1. Juli 2015 wurde das Teilzollkontingent für Konsumeier von 16 428 Tonnen für die Jahre 2015 und 2016 um je 1000 Tonnen auf 17 428 Tonnen erhöht. Mit dieser Massnahme wird eine Unterversorgung des inländischen Eiermarktes verhindert. Während dieser Zeit wird Schweizer Eierproduzenten die Möglichkeit gegeben, die Produktionskapazitäten zur Deckung des zunehmenden inländischen Bedarfs, der vor allem wegen des Bevölkerungswachstums entstanden ist, zu erhöhen.

Die inländische Ernte an mahlfähigem Brotgetreide des Jahres 2014 war qualitativ und quantitativ unterdurchschnittlich. Das Zollkontingent Brotgetreide im Umfang von 70 000 Tonnen wurde deshalb am 1. Juli 2015 um 20 000 Tonnen auf 90 000 Tonnen erhöht, um den Bedarf bis zum Anschluss an die Ernte 2015 zu decken. Die Freigabe der zusätzlichen Kontingentsmengen erfolgte am 1. Juli (15 000 Tonnen) und am 1. Oktober 2015 (5000 Tonnen). Für das Jahr 2016 sind die Freigabemengen für das Zollkontingent Brotgetreide am 1. Januar und 1. April (je 20 000 Tonnen) sowie am 1. Juli und 1. Oktober (je 15 000 Tonnen) festgelegt worden. Damit sind die Freigabemengen gleich aufgeteilt wie in früheren Jahren.

Ab der Kontingentsperiode 2016 werden die Bestimmungen über die Einfuhr vor Bezahlung des Zuschlagspreises bei der Versteigerung von Zollkontingentsanteilen in der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 und der Schlachtviehverordnung vom 23. November 2003 aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids und zur administrativen Entlastung der Importeure aufgehoben.

Die Bestimmung, dass nur Personen, die unter anderem über eigene Verarbeitungskapazitäten verfügen, Grobgetreide zur menschlichen Ernährung (Hafer, Gerste und Mais) zum Kontingentszollansatz importieren dürfen, wurde zugunsten eines administrativ effizienteren Verfahrens aufgehoben.

Das Zollkontingent für Tiere der Pferdegattung wird seit dem 1. Januar 2016 in zwei Tranchen zeitlich gestaffelt freigegeben, um sicherzustellen, dass auch im vierten Quartal eine Kontingentsmenge zur Verfügung steht. Die erste Tranche von 3000 Tieren gilt für die ganze Kontingentsperiode und die zweite Tranche von 822 Tieren wird ab dem 1. Oktober des betreffenden Jahres für den Rest der Kontingentsperiode freigegeben.

Vom 15. September bis 31. Oktober 2015 befreite das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung frischen und silierten Mais der Zolltarifnummer 2308.0050 vorübergehend von Zöllen (Senkung des Zollansatzes auf 0) und senkte die Garantiefondsbeiträge von 5 auf 2 Franken je 100 kg. Somit galten für diese Produkte mit hohem Wassergehalt vorübergehend und in Abweichung von Anhang 2 der Agrareinfuhrverordnung tiefere Zollabgaben als für andere Futtermittel der gleichen Tarifnummer. Die Massnahme erfolgte, da die Raufutterernte wegen der Trockenheit vor allem in der Nordwestschweiz gering war.

Erfahrungen im Vollzug gaben den Anlass, den Begriff «Nierstück» in der Schlachtviehverordnung zu präzisieren. «Nierstück» bezeichnet ein bestimmtes Fleischstück der Fleisch- und Fleischwarenkategorie F-K Nr. 5.71 «Fleisch und Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindviehgattung ohne zugeschnittene Rindsbinden». Die neue Definition erleichtert die Einfuhrveranlagung solcher Waren.

1.2 Veröffentlichung der Zuteilung der Zollkontingente; Veröffentlichung der Grenzbelastung für Zucker und Getreide sowie für Produkte mit Schwellenpreis

Die Zuteilung und die Ausnützung der Zollkontingente sowie Anpassungen der Grenzbelastungen bei Zucker und Getreide sowie bei Produkten mit Schwellenpreis werden ausschliesslich im Internet unter www.import.blw.admin.ch veröffentlicht.

2 Bericht

Nach Artikel 13 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986¹ (ZTG), Artikel 6a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974² über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzengesetzes vom 9. Oktober 1981³ hat der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich über die Massnahmen zu berichten, die in Ausübung der in den erwähnten Erlassen enthaltenen Befugnisse getroffen wurden.

Im vorliegenden Bericht werden der Bundesversammlung die Massnahmen zur Genehmigung unterbreitet, die der Bundesrat gestützt auf das ZTG im Jahr 2015 beschlossen hat. Massnahmen gestützt auf das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und das Zollpräferenzengesetz wurden 2015 keine beschlossen.

Die Bundesversammlung hat gegebenenfalls zu entscheiden, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben oder ob sie ergänzt oder geändert werden sollen. Die Erlasse, mit denen die nachfolgenden Massnahmen in Kraft gesetzt wurden, sind bereits in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) veröffentlicht worden. Auf eine nochmalige Veröffentlichung im Rahmen dieses Berichts wird verzichtet.

1 SR 632.10

2 SR 632.111.72

3 SR 632.91

2.1 Auf das Zolltarifgesetz gestützte Massnahmen

Verordnung vom 18. November 2015 über die vorübergehende Reduktion von Zollansätzen für Textilien (AS 2015 4935)

Vorübergehender Verzicht, auf textilen Vormaterialien Zölle zu erheben

Die ursprünglich zum Schutz der einheimischen Textilindustrie festgelegten, im Vergleich zu anderen Industrieerzeugnissen hohen Zollansätze wirken sich heute zum Nachteil der Textilindustrie aus, da sie die Beschaffung benötigter Vormaterialien zusätzlich verteuern. Aus diesem Grund beantragte die Textilindustrie, für bestimmte textile Vormaterialien der Zolltarifkapitel 50–60 vorübergehend Zollfreiheit vorzusehen. Damit sollen eine Verbesserung der allgemeinen Handelsbedingungen, die Schaffung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen gegenüber den Hauptkonkurrenten in der EU und eine administrative Entlastung erreicht und die Konkurrenzfähigkeit der in hohem Masse exportorientierten Textilbranche im Speziellen und der Volkswirtschaft im Allgemeinen gestärkt werden.

Die bei der Einfuhr anwendbaren Zollansätze sind im Generaltarif, das heisst in den Anhängen 1 und 2 des ZTG, festgelegt. Wenn es die Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft erfordern, ist der Bundesrat ermächtigt, entweder Zollansätze (unbefristet) angemessen herabzusetzen oder anzuordnen, dass auf die Erhebung von Zöllen auf bestimmten Waren vorübergehend ganz oder teilweise verzichtet wird (vgl. Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b ZTG). Die Entwicklung in den letzten Jahren stellt die Textilbranche vor neue Herausforderungen, weshalb die geltende Zollbelastung für die Branche einen erheblichen Kostenfaktor darstellen kann, jedenfalls in Bezug auf die Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland. Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass die im ZTG genannten Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind.

Gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b des ZTG wird seit dem 1. Januar 2016 während vier Jahren auf die Erhebung von Zöllen auf gewissen textilen Vormaterialien verzichtet. Die Zollansätze für Waren von insgesamt 60 Tariflinien des Zolltarifs weichen somit vorübergehend von den im Generaltarif festgelegten Zollansätzen ab. Bei 14 der 60 Tariflinien beschränkt sich die Zollfreiheit auf Waren, die weder in Aufmachung für den Einzelverkauf noch gebrauchsfertig eingeführt werden. Somit sind nur die Zollansätze von Waren betroffen, welche die verarbeitende schweizerische Industrie als Vorprodukte benötigt. Die Zollexpertenkommission als beratendes Organ des Bundesrates hat sich im Rahmen einer Anhörung in zustimmendem Sinne geäussert. Der Verzicht auf die Erhebung von Zöllen steht in Einklang mit den Bindungsverpflichtungen der Schweiz in der WTO, der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein⁴. Nicht betroffen von der Änderung sind das Abkommen vom 22. Juli 1972⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen

⁴ Die Liste LIX Schweiz-Liechtenstein ist im Generaltarif enthalten. Der Generaltarif kann bei der Eidgenössischen Zollverwaltung kostenlos abgerufen werden unter: www.ezv.admin.ch > Information Firmen > Zolltarif - Tares > Rechtliche Grundlagen zum Zolltarif > Generaltarif

⁵ SR 0.632.401

Wirtschaftsgemeinschaft sowie das Übereinkommen vom 4. Januar 1960⁶ zur Errichtung der europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Konvention) und weitere im Rahmen der EFTA oder bilateral abgeschlossene Freihandelsabkommen.

Der vorübergehende Verzicht auf die Zollerhebung wird zu einer jährlichen Minderung der Zolleinnahmen von voraussichtlich 3 Millionen Franken führen. Diese Summe ist den zu erwartenden positiven Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft gegenüber zu stellen. Mit dieser Massnahme werden die Produktionskosten gesenkt und die Effizienz in der Wertschöpfungskette gesteigert. Die Benachteiligung gegenüber der Konkurrenz in der EU wird so weit als möglich beseitigt. Im Weiteren verbessert sich die Wettbewerbsfähigkeit der Textilindustrie insgesamt, indem die Fähigkeit zur Entwicklung neuer Produkte gestärkt wird. Die zu erwartenden Gewinne begünstigen das Investitionsklima, sodass Investitionen in neue Produktionsstrukturen fliessen, die wegen der verbesserten Wettbewerbsfähigkeit wiederum den Export steigern können. Zudem werden dadurch in einer kritischen Phase der Konjunkturentwicklung bestehende Arbeitsplätze gesichert, und es bietet sich die Chance, in- und ausserhalb der Branche neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011
(SR 916.01)

**Änderungen vom 27. April, 10. September,
12. Oktober und 7. Dezember 2015**
(AS 2015 1209 3625 4053 5199)

*Vorübergehende Erhöhungen im Jahr 2015 des Zollkontingents für Kartoffeln,
inklusive Saatkartoffeln*

Zu Beginn des Jahres 2015 war der Absatz von Lagerkartoffeln aus der Ernte 2014 und von Importkartoffeln ausserordentlich hoch. Zudem verzögerte sich wegen der Witterung die Inlandernte von Frühkartoffeln. Um eine konstante Marktversorgung sicherzustellen, erhöhte das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) auf Antrag der zuständigen Branchenorganisation das Teilzollkontingent Nr. 14.1 für Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln, in Anhang 3 der Agrareinfuhrverordnung (AEV) von 18 250 Tonnen vorübergehend um 2000 Tonnen auf 20 250 Tonnen, zur Einfuhr vom 15. Mai bis 12. Juni 2015.

Die für Saatkartoffeln reservierte jährliche Menge von 2500 Tonnen des Teilzollkontingents Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln, wurde im Berichtsjahr aufgrund der hohen Nachfrage bereits im Frühjahr importiert. Um die Einfuhr qualitativ hochwertiger Saatkartoffeln für den Anbau 2016 bereits im Herbst 2015 zu ermöglichen, wurde die für Saatkartoffeln reservierte Menge des Teilzollkontingents vorübergehend um 1500 Tonnen auf 4000 Tonnen erhöht. Die Einfuhr war auf die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2015 beschränkt. Das gesamte Teilzollkontingent für Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln, erhöhte sich somit vorübergehend auf 21 750 Tonnen.

6 SR 0.632.31

Wegen der überdurchschnittlich warmen und trockenen Witterung während des Sommers 2015 war die Kartoffelernte mengenmässig rund 20 Prozent tiefer als im Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Zudem wurden verhältnismässig viele kleine Knollen geerntet. Um die Versorgung mit Veredelungskartoffeln sicherzustellen, erhöhte das BLW auf Antrag der Branchenorganisation das Teilzollkontingent Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln, nochmals um 15 000 Tonnen zur Einfuhr vom 1. November bis 31. Dezember 2015. Das Teilzollkontingent für Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln, betrug somit vorübergehend 36 750 Tonnen.

Die Änderungen vom 27. April, 10. September und 12. Oktober 2015 waren bis Ende 2015 befristet. Sie unterliegen daher nicht der nachträglichen Genehmigung (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Vorübergehende Erhöhungen des Teilzollkontingents für Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln, für das Jahr 2016

Die während des Jahres 2015 herrschenden, extremen Witterungsbedingungen hatten eine kleine Kartoffelernte und somit eine ungenügende Versorgung mit Speise- und Veredelungskartoffeln zur Folge. Der Lagerbestand war Ende Oktober 2015 bei Veredelungskartoffeln um 24 Prozent und bei Speisekartoffeln um 31 Prozent kleiner als im Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Marktversorgung im Jahr 2016 hat das BLW auf Antrag der Branchenorganisation das Teilzollkontingent Nr. 14.1 für Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln, daher wie folgt vorübergehend von 18 250 Tonnen um 35 000 Tonnen auf 53 250 Tonnen erhöht:

- auf den 1. Januar 2016 um 20 000 Tonnen: zur Einfuhr bis am 30. Juni 2016 für die Warenkategorie Veredelungskartoffeln;
- auf den 1. Februar 2016 um 15 000 Tonnen: zur Einfuhr bis am 15. Juni 2016 für die Warenkategorie Speisekartoffeln.

Änderung vom 20. Mai 2015
(AS 2015 1759)

Vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents für Konsumeier

Um in den Jahren 2015 und 2016 eine Unterversorgung des inländischen Eiermarktes zu verhindern, wurde das Teilzollkontingent Konsumeier Nr. 09.1 in Anhang 3 der AEV vom 1. Juli bis 31. Dezember 2015 sowie für das ganze Jahr 2016 vorübergehend um je 1000 Tonnen brutto pro Jahr erhöht. Die Massnahme dient dazu, eine genügende Versorgung der inländischen Bevölkerung mit Konsumeiern sicherzustellen. Gleichzeitig erhalten Eierproduzentinnen und -produzenten die Gelegenheit, die Produktionskapazitäten zu erhöhen, um sie an die wegen des Bevölkerungswachstums der letzten Jahre gestiegene Nachfrage anzupassen.

Die Änderung vom 20. Mai 2015 ist befristet. Die Erhöhung des Teilzollkontingents für Konsumeier für das Jahr 2015 war bis Ende 2015 befristet. Sie unterliegt daher nicht der nachträglichen Genehmigung (Art. 13 Abs. 2 ZTG). Die das Jahr 2016

betreffende Erhöhung ist zum Berichtszeitpunkt in Kraft und unterliegt aufgrund von Artikel 13 Absatz 2 ZTG der nachträglichen Genehmigung.

Vorübergehende Erhöhung des Zollkontingents für Brotgetreide

Der Bundesrat hat das Zollkontingent Nr. 27 für Brotgetreide in Anhang 3 der AEV für das Jahr 2015 im Umfang von 70 000 Tonnen vorübergehend um 20 000 Tonnen auf 90 000 Tonnen erhöht. Damit wurden bis zum Anschluss an die Ernte 2015 ausreichende Importmöglichkeiten für Brotgetreide geschaffen. Um eine konstant hohe Mehlorqualität sicherzustellen, die nicht allein mit einheimischem Brotgetreide aus der qualitativ schlechten Ernte 2014 erreicht werden konnte, waren zusätzliche Einfuhren nötig.

Die Änderung vom 20. Mai 2015 war bis Ende 2015 befristet. Sie unterliegt daher nicht der nachträglichen Genehmigung (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Änderungen vom 20. Mai und 28. Oktober 2015 (AS 2015 1761 4547)

Zollkontingent für Brotgetreide: Festlegung der Freigabemengen für die vorübergehende Erhöhung des Zollkontingents im Jahr 2015 und der Freigabemengen im Jahr 2016

Aufgrund der Erhöhung des Zollkontingents Nr. 27 für Brotgetreide in Anhang 3 der AEV um 20 000 Tonnen hat das BLW die Freigabemengen für Einfuhren des Jahres 2015 in Anhang 4 der AEV am 20. Mai 2015 angepasst. Am 1. Juli 2015 wurden 15 000 Tonnen und am 1. Oktober 5 000 Tonnen freigegeben.

Für das Jahr 2016 hat das BLW am 28. Oktober 2015 die Freigabemengen des Zollkontingents für Brotgetreide im Umfang von 70 000 Tonnen in folgende Tranchen aufgeteilt: am 1. Januar und 1. April je 20 000 Tonnen sowie am 1. Juli und 1. Oktober je 15 000 Tonnen. Die zeitliche Aufteilung der Freigabemengen erfolgt somit wieder im Rahmen früherer Jahre. Das Zollkontingent wird wie üblich in der Reihenfolge der Zollanmeldungen verteilt.

Änderung vom 28. Oktober 2015 (AS 2015 4545)

Aufhebung der Bestimmungen zur Einfuhr vor Zahlung des Zuschlagspreises bei der Versteigerung von Zollkontingentsanteilen

Die Bestimmung, wonach bei der Versteigerung von Zollkontingentsanteilen Waren nur dann zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden können, wenn der gesamte Zuschlagspreis bezahlt worden ist, sollte verhindern, dass ersteigerte Kontingentsanteile ausgenutzt werden, bevor der Zuschlagspreis bezahlt ist. Die ordentlichen Zahlungsfristen von 30 bis 150 Tagen (je nach Art der Kontingentsanteile und Dauer der Zuteilung) wurden dadurch zum Teil erheblich verkürzt. Wurden Waren innerhalb des Kontingents importiert, ohne dass vorher der Zuschlagspreis bezahlt

worden war, so stellte die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) den Importeuren die Differenz zwischen KZA und Ausserkontingentszollansatz in Rechnung. Die eingeführte Warenpartie wurde somit behandelt, wie wenn sie ausserhalb des Kontingents importiert worden wäre. Von der Verpflichtung, den Zuschlagspreis vor der ersten Einfuhr zu bezahlen, konnten sich die Importeure mit einer Sicherstellung (Bankgarantie oder Solidarbürgschaft) entbinden.

Das Bundesgericht hat das Einfordern der Zolldifferenz bei nicht rechtzeitiger Bezahlung des Zuschlagspreises in seinem Entscheid vom 24. Januar 2014⁷ als unverhältnismässig erachtet. Die betreffenden Bestimmungen hätten daher angepasst werden müssen. Mit Blick auf die administrative Entlastung der Importeure sind die Bestimmungen in Artikel 19 Absätze 3 und 4 der AEV auf den 1. Januar 2016 gänzlich aufgehoben worden. Die übrigen Bestimmungen betreffend die Bezahlung des Zuschlagspreises, die Fristen und das Mahnwesen sind von dieser Änderung nicht betroffen.

Mit der Änderung vom 28. Oktober 2015 sind weder die Zollkontingentsmengen noch die zeitlichen Aufteilungen von Zollkontingenten neu festgesetzt worden. Sie unterliegt daher nicht der nachträglichen Genehmigung (Art. 13 Abs. 1 ZTG).

Administrative Vereinfachungen beim Import von Grobgetreide im Rahmen des Zollkontingents

Bisher durfte Grobgetreide (Gerste, Hafer und Mais) zur menschlichen Ernährung im Rahmen des Zollkontingents Nr. 28 einführen, wer unter anderem über entsprechende Verarbeitungsanlagen verfügte, die eingeführte Ware im eigenen Betrieb verarbeitete, Gewähr dafür bot, dass bei festgelegten Minimalausbeuten Produkte hergestellt wurden, die sich zur menschlichen Ernährung eigneten, und sich verpflichtete, die Zolldifferenz nachzuzahlen, sofern die festgelegten Ausbeuteziffern nicht erreicht wurden. Das BLW entschied jeweils über eingereichte Gesuche nach Massgabe der Einhaltung der erwähnten Voraussetzungen. Die rechtlichen Bestimmungen für die Einfuhr von Grobgetreide zur menschlichen Ernährung zum KZA standen jedoch in Widerspruch zu den Grundsätzen einer liberalen und administrativ effizienten Marktordnung. Die Bestimmungen in Artikel 29 Absätze 2 und 3 AEV sind deshalb vereinfacht worden. Von den bisherigen Bestimmungen wurde einzig übernommen, dass aus dem zum KZA eingeführten Grobgetreide im Durchschnitt eines Kalenderjahrs bei Speisahafer und Speisegerste mindestens 15 Prozent und bei Speisemais mindestens 45 Prozent für die menschliche Ernährung verwendet werden müssen. Wer Grobgetreide einführt oder weiterverkauft, muss zudem bei der EZV eine Verwendungsverpflichtung hinterlegen und die Zolldifferenz nachzahlen, sofern die festgelegten Ausbeuteziffern nicht erreicht werden. Die neuen Bestimmungen sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Es werden keine Auswirkungen auf andere Märkte erwartet.

Mit der Änderung vom 28. Oktober 2015 sind weder die Zollkontingentsmengen noch die zeitlichen Aufteilungen von Zollkontingenten neu festgesetzt worden. Sie unterliegt daher nicht der nachträglichen Genehmigung (Art. 13 Abs. 1 ZTG).

⁷ BGE 140 II 194

Staffelung der Freigabe des Zollkontingents für Tiere der Pferdegeattung

Das Zollkontingent Nr. 01 für Tiere der Pferdegeattung in Anhang 3 der AEV wurde bisher ohne zeitliche Staffelung ab dem 1. Januar für das ganze Kalenderjahr freigegeben. Seit das Zollkontingent im Jahr 2010 dauerhaft um 500 Tiere erhöht wurde, umfasst es 3822 Tiere. Im Ausland finden in den Monaten Oktober bis Dezember wichtige Verkaufsauktionen für Pferde statt. Da das Kontingent zu dieser Zeit jeweils bereits ausgeschöpft war, konnten die im Ausland erworbenen Pferde nicht mehr während der laufenden Kontingentsperiode zum KZA eingeführt werden. Personen, die Pferde sofort einführen wollten, hätten daher den wesentlich höheren Ausserkontingentszollansatz entrichten müssen. Mit der Änderung von Artikel 27 AEV wird die erste Tranche am 1. Januar zur Einfuhr freigegeben; sie umfasst 3000 Tiere. Eine allfällige Kontingentserhöhung würde auch mit dieser Tranche freigegeben. Die zweite Tranche von 822 Tieren wird am 1. Oktober zur Einfuhr freigegeben. Mit der zeitlich gestaffelten Freigabe des Zollkontingents wird sichergestellt, dass auch im vierten Quartal Pferde zum KZA eingeführt werden können. Die Änderung ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten und gilt erstmals für die Kontingentsperiode 2016.

**Verordnung vom 7. September 2015
über einen reduzierten Zollansatz
für Maispflanzen zu Futterzwecken
(AS 2015 3081)**

Vorübergehende Aufhebung der Zollbelastung von Maispflanzen zu Futterzwecken

Die im Sommer des Berichtsjahres aufgetretene Trockenheit führte vor allem in der Nordwestschweiz zu einer Verknappung der Raufutterversorgung. Gestützt auf Artikel 20 Absatz 6 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998⁸ (LwG) hat das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung für frische und silierte Waren mit einem Gehalt an Trockensubstanz von höchstens 60 Gewichtsprozenten der Tarifnummer 2308.0050 den Zollansatz vorübergehend aufgehoben. Der Zollansatz wurde für die Zeit vom 15. September bis 31. Oktober 2015 in Abweichung zu dem in Anhang 2 AEV für Waren der erwähnten Tarifnummer geltenden Zollansatz festgelegt. Gleichzeitig wurde der Garantiefondsbeitrag (GFB) vorübergehend von 5 auf 2 Franken je 100 kg gesenkt.

Die befristete Senkung des Zollansatzes ermöglichte den betroffenen Landwirtinnen und Landwirten, dürrebedingte Ertragsausfälle mit Einfuhren von Silomais auszugleichen. Unter der Tarifnummer 2308.0050 werden verschiedene Maispflanzen mit unterschiedlichem Wassergehalt eingereiht. Die Zollbelastung wird durch Maisganzpflanzen-Pellets, einem Produkt mit naturgemäss tiefem Wassergehalt, bestimmt. Die Grenzbelastung von Silomais mit einem wesentlich höheren Wassergehalt wäre mit dem geltenden Normalzollansatz von 7 Franken je 100 kg brutto und dem GFB von 5 Franken je 100 kg brutto unverhältnismässig hoch gewesen.

Die Verordnung vom 7. September 2015 war bis Ende Oktober 2015 befristet. Die damit verbundene Massnahme unterliegt daher nicht der nachträglichen Genehmigung (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003
(SR 916.341)

Änderung vom 28. Oktober 2015
(AS 2015 4569)

Aufhebung der Bestimmungen zur Einfuhr vor Zahlung des Zuschlagspreises bei der Versteigerung von Zollkontingentsanteilen

Gleich wie die entsprechenden Bestimmungen in der AEV wurden die Bestimmungen über die Einfuhr von Fleisch innerhalb des Zollkontingents vor Bezahlung des Zuschlagspreises und über die Sicherstellungen auch in der Schlachtviehverordnung (SV) aufgehoben. Der Bundesrat änderte dafür Artikel 19 und hob Artikel 20 SV auf. Der Vollzug der Bestimmungen musste aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids angepasst werden. Mit Blick auf die administrative Entlastung der Importeure sind die Bestimmungen auch in der SV auf den 1. Januar 2016 aufgehoben worden (vgl. Ausführungen zur Änderung vom 28. Oktober 2015 der AEV).

Mit der Änderung vom 28. Oktober 2015 sind weder die Zollkontingentsmengen noch die zeitlichen Aufteilungen von Zollkontingenten neu festgesetzt worden. Sie unterliegt daher nicht der nachträglichen Genehmigung (Art. 13 Abs. 1 ZTG).

Präzisierung der Definition des Begriffs «Nierstück» bei der Einfuhr innerhalb des Zollkontingents Nr. 05 «rotes Fleisch» (vorwiegend auf Raufutterbasis produziert)

Der Begriff «Nierstück» bezeichnet in der SV ein Fleischstück der Fleisch- und Fleischwarenkategorie F-K Nr. 5.71 «Fleisch und Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindviehgattung ohne zugeschnittene Rindsbinden». Aufgrund verschiedener im Vollzug der letzten Jahre gemachter Erfahrungen wurde dieses Fleischstück in Artikel 16 SV genauer umschrieben. Neu gelten als «Nierstücke» ganze, nicht ausgebeinte Nierstücke, bestehend aus Huft, Filet und Roastbeef, oder ausgebeinte Nierstücke, in die einzelnen Fleischteile Huft, Filet und Roastbeef zerlegt, die in der gleichen Anzahl und gleichzeitig zur Zollveranlagung angemeldet werden. Diese Teile dürfen nicht weiter zerkleinert oder portioniert sein. Wird ein Fleischstück als «Nierstück» zur Einfuhr angemeldet, müssen die genauer umschriebenen Anforderungen erfüllt sein. Andernfalls kann die betreffende Ware nicht innerhalb des Zollkontingents eingeführt werden. Die Bestimmung ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Mit der Änderung vom 28. Oktober 2015 sind weder die Zollkontingentsmengen noch die zeitlichen Aufteilungen von Zollkontingenten neu festgesetzt worden. Sie unterliegt daher nicht der nachträglichen Genehmigung (Art. 13 Abs. 1 ZTG).

2.2 **Veröffentlichung der Zuteilung der Zollkontingente; Veröffentlichung der Grenzbelastung für Zucker und Getreide sowie für Produkte mit Schwellenpreis**

Veröffentlichung der Zuteilung der Zollkontingente

In den Artikeln 21 und 22 LwG hat der Gesetzgeber die Grundsätze über die Zollkontingente, deren Verteilung und die Veröffentlichung der Zuteilung festgelegt. Zur Umsetzung dieses Gesetzesauftrags hat der Bundesrat beschlossen, die folgenden Angaben im Rahmen des Berichts über zolltarifarisches Massnahmen zu veröffentlichen (Art. 15 Abs. 1 und 2 AEV):

- a. das Zoll- beziehungsweise Teilzollkontingent;
- b. die Art der Verteilung sowie die Auflagen und Bedingungen für die Ausnützung;
- c. den Namen sowie den Sitz oder Wohnsitz des Importeurs;
- d. die Kontingentsanteile;
- e. die Art und Menge der innerhalb des Kontingentsanteils tatsächlich eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Die Angaben werden aufgrund ihres Umfangs nicht direkt im vorliegenden Bericht veröffentlicht, sondern auf der Internetseite des BLW⁹.

Veröffentlichung der Grenzbelastung für Zucker und Getreide sowie für Produkte mit Schwellenpreis

Anpassungen der Grenzbelastungen für Zucker und Getreide zur menschlichen Ernährung sowie für Produkte mit Schwellenpreis (Futtermittel, Ölsaaten und anderes Getreide als solches zur menschlichen Ernährung) werden im Berichtsjahr erstmals ausschliesslich auf der Internetseite des BLW¹⁰ veröffentlicht.

⁹ www.import.blw.admin.ch > Veröffentlichung der Zuteilung der Kontingentsanteile
¹⁰ www.import.blw.admin.ch > Zollansätze Brotgetreide und Mehle, Futtermittel sowie Zucker



Bundesbeschluss über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986¹,
nach Einsicht in den im Bericht vom 13. Januar 2016²
zur Aussenwirtschaftspolitik 2015 enthaltenen Bericht über zolltarifarisches
Massnahmen im Jahr 2015³,
beschliesst:*

Art. 1

Es werden genehmigt:

- a. die Verordnung vom 18. November 2015⁴ über die vorübergehende Reduktion von Zollansätzen für Textilien;
- b. die folgenden Änderungen der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011⁵:
 1. die Änderung vom 20. Mai 2015⁶ betreffend die vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 09.1 für Konsumeier im Jahr 2016,
 2. die Änderung vom 28. Oktober 2015⁷ betreffend die Festlegung der Freigabemengen des Zollkontingents Nr. 01 für Tiere der Pferdegattung,
 3. die Änderung vom 28. Oktober 2015⁸ betreffend die Festlegung der Freigabemengen des Zollkontingents Nr. 27 für Brotgetreide,
 4. die Änderung vom 7. Dezember 2015⁹.

1 SR **632.10**
2 BBl **2016** 817
3 BBl **2016** 1035
4 AS **2015** 4935
5 SR **916.01**
6 AS **2015** 1759
7 AS **2015** 4545
8 AS **2015** 4547
9 AS **2015** 5199

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.